



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1994

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1994

Kriminalität 1994

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1994 Kriminalität 1994

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

1 EINLEITUNG	6
1.1 Vorbemerkung.....	6
1.2 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege...	7
1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik.....	7
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik.....	7
1.2.3 Statistik der Rechtspflege.....	8
1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken.....	8
1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	9
1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik.....	11
1.6 Begriffsdefinitionen.....	12
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)	12
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	12
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	12
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl.....	12

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK.	14
2.1 Gesamtkriminalität	15
2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen	15
2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen	15
2.1.2 Territoriale Gliederung	20
2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen.....	28
2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige	32
2.2 Delikte gegen Leib und Leben.....	36
2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen.....	43
2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige	45
2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen	47
2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen	47
2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen.....	55
2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige	58
2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls	60
2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen.....	66
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit.....	70
2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen	70
2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen.....	74
2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige	77
2.5 Jugendliche Tatverdächtige	79
2.6 Schußwaffenverwendung.....	86
2.7 Umweltschutzdelikte	87
2.8 Fremdenkriminalität.....	89
2.8.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität	90
2.8.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	93
2.8.3 Entwicklung der Nationen	101

2.8.4 Nationen nach Deliktsgruppen.....	105
2.8.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern.....	109
2.8.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern.....	111
2.8.7 Kriminalität der Gastarbeiter	119
2.9 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	122
3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTER DELIKTSFORMEN	134
3.1 Extremistische Aktivitäten	134
3.1.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten	134
3.1.1.1 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich.....	134
3.1.1.2 Türkisch - kurdischer Extremismus.....	134
3.1.1.3 Palästinensischer Terrorismus.....	135
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus	135
3.1.1.5 Islamischer Fundamentalismus	135
3.1.2 Maßnahmen gegen den Terrorismus	136
3.1.3 Rechtsextremismus - Neonazismus - Fremdenfeindlichkeit.....	136
3.1.3.1 Rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen	136
3.1.3.2 Sprengstoffdelikte	137
3.1.3.2.1 Briefbombenserie I	138
3.1.3.2.2 Rohrbomben-Anschlag in Klagenfurt	138
3.1.3.2.3 Briefbombenserie II	138
3.1.3.3 Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus:	139
3.2 Organisierte Kriminalität - Schlepperwesen.....	140
3.2.1 Schlepperstatistik:.....	140
3.2.2 Fall - MINDANAO.....	141
3.2.3 Organisation <SHOKRI>.....	141
3.3 Organisierte Kriminalität - Illegaler Handel mit Waffen, Nuklearmaterial und sonstigen gefährlichen Substanzen	141
3.4 Nachrichtendienstliche Aktivitäten	142
3.4.1 Amtshandlungen im nachrichtendienstlichen Bereich.....	142
3.4.2 Statistisches Material der EBT	143
3.5 Suchtgiftkriminalität.....	143
3.5.1 Internationale Lage	143
3.5.2 Situationsbericht für Österreich	145
3.5.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz.....	145
3.5.2.2 Regionale Unterschiede.....	145
3.5.2.3 Verbrechenstatbestände.....	146
3.5.2.4 Vergehenstatbestände.....	146
3.5.2.5 Suchtgiftsicherstellungen	146
3.5.2.6 Altersstruktur der Straftäter	147
3.5.2.7 Fremdenkriminalität	147
3.5.2.8 Drogenopfer	147
3.5.2.9 Organisierter Suchtgifthandel	147
3.5.2.9.1 Kokain:	148
3.5.2.9.2 Heroin:	148
3.5.2.9.3 Cannabisprodukte:	148
3.5.2.9.4 Amphetamine und Derivate:	149
3.5.2.9.5 Rohopium:	149
3.5.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	149
3.6 Organisierte Kriminalität	150
3.6.1 Allgemeines.....	150

3.6.2 OK in Österreich	150
3.6.2.1 Eigentumskriminalität	150
3.6.2.2 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	151
3.6.2.3 Gewaltkriminalität/Schutzgelderpressung	151
3.6.2.4 Wirtschaftskriminalität	151
3.6.2.5 Geldwäsche.....	152
3.6.3 Kriminelle Gruppierungen.....	152
3.6.3.1 Straftätergruppen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks	152
3.6.3.2 Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien	153
3.6.3.3 Italienische kriminelle Organisationen.....	153
3.6.4 Gegenstrategien.....	153
3.7 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	154
3.7.1 Falschgeldkriminalität	154
3.7.2 Kulturgutkriminalität.....	155
3.7.3 Kraftfahrzeugt fremdung.....	156
3.7.4 Führerscheinfälschungen	157

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG.....158

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres	158
4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL).....	158
4.1.2 Kriminalpsychologischer Dienst	158
4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	160
4.1.4 Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	162
4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	163
4.1.5.1 Laboratorium für Biologie und Mikroskopie.....	163
4.1.5.2 Laboratorium für Chemie.....	163
4.1.5.3 Spurenkundliches Laboratorium.....	164
4.1.5.3.1 Verkehrsunfallsuntersuchungen	164
4.1.5.3.2 Werkzeugspuren.....	164
4.1.5.3.3 Schußwaffenuntersuchungen	164
4.1.5.4 Laboratorium für Urkundenuntersuchungen	164
4.1.5.5 Dokumentationsgruppe	165
4.1.5.6 Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsursachenermittlung.....	165
4.1.5.7 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle	165
4.1.5.8 Ausländische Delegationen 1994.....	166
4.1.5.9 Auslandsseminare 1994	166
4.1.5.10 Durchgeführte Schulungen.....	167
4.1.6 Vorbereitungmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU)....	167
4.1.6.1 Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS).....	167
4.1.6.2 Einrichtung eines österreichischen SIRENE-Büros	168
4.1.6.3 Vorbereitungen im Zusammenhang mit Europol	169
4.2 Personelle Massnahmen	170
4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung.....172	
4.3.1 Ausbau des Netzwerkes.....	172
4.3.2 Anfragen im EKIS	172
4.3.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS	172
4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)	172
4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS) - Fremdeninformationssystem (FIS).....	173
4.3.3.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugcentralregister	173
4.3.3.4 Automation der Daktyloskopie	173
4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation.....	174
4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)	174
4.3.4.2 Administrative Anwendungen.....	174

4.3.4.2.1 Meldewesen Wien	174
4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Straflohens bei den BPD (APS).....	175
4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den BPD (WGA).....	175
4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX).....	175
4.3.4.3 Einsatzleitsystem (ELS)	175
4.4 Organisatorische Massnahmen	176
4.4.1 Alarmübungen.....	176
4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie.....	176
4.4.3 Einführung des Grenzdienstes bei der Bundesgendarmerie	176
4.4.3.1 Überwachung und Sicherung der Bundesgrenze	176
4.4.3.2 Geplanter Aufbau des Bundesgendarmerie-Grenzdienstes	176
4.4.3.2.1 Technische Hilfsmittel.....	177
4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie	177
4.4.5 Reform der Landesgendarmeriekommanden	177
4.4.6 Diensthundewesen	178
4.4.7 Bürgerdienst	178
4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	180
4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.....	180
4.4.10 Verbot von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetersystem („Pumpguns“)	182
4.4.11 Erfahrungen zur Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes.....	182
4.5 Ausbildung.....	184
4.5.1 Zentrale Maßnahmen.....	184
4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	184
4.6 Technische Massnahmen.....	186
4.6.1 Kraftfahrzeuge.....	186
4.6.2 Fernmeldewesen	187
4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen	187
4.6.2.2 Bundesgendarmerie	187
4.6.3 Bewaffnung	189
4.7 Bauliche Maßnahmen.....	190
4.8 Internationale Zusammenarbeit.....	190
4.8.1 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister	190
4.8.1.1 Auslandsbesuche des Herrn Innenministers.....	190
4.8.1.2 Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Bundesminister	191
5 PASS-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN	192
5.1 Migrationswesen.....	192
5.2 Aufenthaltswesen.....	193
5.3 Asylwesen.....	194
5.4 Asylwerberbetreuung	195
5.5 Integration	195
5.6 Fremdenpolizei	197
5.6.1 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	197
5.6.2 Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrolle	197
5.6.3 Paß- und Sichtvermerkswesen.....	198
5.6.4 Sonstiges	198
5.7 Ausländerkriminalität.....	198

5.8 Europäische Union.....	199
6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	201
6.1 Unfallstatistik	201
6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden.....	201
6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	201
6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geistersfahrern.....	201
6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung	202
6.3 Massnahmen/Unfallforschung.....	202
6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	202
6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle	202
6.3.3 Sonderauswertungen - Verkehrsunfälle	203
6.3.4 Unfallhäufungsstellen	203
6.3.5 Fortführung der Zusammenführung der Unfall- und Verkehrsdaten.....	203
6.3.6 Aktionen.....	203
6.3.7 Resümee	203
7 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN.....	205
7.1 Festnahmen.....	205
7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen.....	205
8 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	207
8.1 Zivilschutz.....	207
8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems	207
8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	207
8.1.3 Überregionale und Internationale Katastrophenhilfe	207
8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzzschule des Bundesministeriums für Inneres.....	207
8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband	207
8.2 Flugpolizei und Flugrettung	208
8.3 Entminungsdienst	209
8.4 Entschärfungsdienst	209

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 30. November 1994 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Erhaltung der inneren Sicherheit ist in der jüngeren Vergangenheit zu einer immer komplexeren Aufgabe geworden, die immer weniger auf innerstaatliche Maßnahmen beschränkt werden kann.“

Für die Bundesregierung ist deshalb die erfolgreiche Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität eines der zentralen Ziele.

International organisierte Kriminalität können wir nur gemeinsam mit den anderen europäischen Ländern wirksam und erfolgversprechend bekämpfen. Der Ausbau beziehungsweise die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Justiz- und der Sicherheitsbehörden, vor allem im Rahmen des Schengener Abkommens, sowie die Realisierung der Dritten Säule des Vertrages von Maastricht werden deshalb forciert. Was den innerstaatlichen Bereich betrifft, ist sowohl das rechtliche als auch das organisatorische Instrumentarium zur Bekämpfung der neuen Formen der organisierten Kriminalität auszubauen.

Schließlich darf auch der wichtige Beitrag zur Sicherheitspolitik nicht übersehen werden, den die klaren gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt von Personen darstellen, die aus religiösen oder ethnischen Gründen ihre Heimat verlassen mußten, wird Österreich auch weiterhin ein sicheres Asylland bleiben. Für den Zuzug von Staatsangehörigen aus Nicht-EWR-Ländern wird die Quotenbeschränkung sowie die Bindung des Aufenthaltsrechts an Wohnungs- und Einkommenskriterien beibehalten werden.

Das Vertrauen der Bürger in die Justiz, die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und der Schutz vor Verbrechen sind wichtige Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, muß einer der Schwerpunkte der Justizpolitik sein.

Es ist notwendig, begonnene Rechtsreformen fortzusetzen und mehr Bürgernähe, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz und eine raschere Durchführung der Verfahren sicherzustellen.

Die materielle und immaterielle Hilfe und Beratung für Verbrechensopfer soll ausgebaut und das strafprozessuale Vorverfahren erneuert werden.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen.

Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.“

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet auch der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde dementsprechend auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG bedacht genommen.

Der vorliegende Bericht wurde erstmalig mit Hilfe eines Personalcomputers und der zugehörigen Software (Textverarbeitung, Tabellekalkulationsprogramm) erstellt, wobei nebst der inhaltlichen auch eine wesentliche Verbesserung der Darstellungsform erreicht werden konnte, wodurch insgesamt der Informationswert des Sicherheitsberichtes gesteigert werden konnte.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

1.2 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichtliche rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom österreichischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des „Verlaufes“ einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraums in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene „Überbewertungstendenz“, daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Dauer der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche

Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten, konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter Änderungen der Anzahl der strafbaren Handlungen verborgen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f.).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der

Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605/1987 brachte neben der Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Datenbeschädigung § 126a StGB, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB oder Geschenkkannahme durch Machthaber § 153a StGB) eine Verschiebung der Wertgrenzen von S 5.000,-- auf S 25.000,-- und von S 100.000,-- auf S 500.000,--. Durch die Anhebung der Wertgrenzen auf das Fünffache ergab sich bei den Vermögensdelikten tendenziell eine Verschiebung von den Verbrechenstatbeständen zu den Vergehenstatbeständen.

Im speziellen ist anzumerken, daß im Falle der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung gemäß §§ 125, 126 StGB sich hierdurch bei einer Schadenshöhen von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung von der schweren Sachbeschädigung zu den Vergehen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB ergibt.

Die analoge Aussage läßt sich im Verhältnis zwischen Diebstahl gemäß § 127 StGB und dem schweren Diebstahl bzw. den Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB machen.

Auch im Bereich des Betruges hat die Änderung der Wertgrenzen dahingehend Auswirkung, daß bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung vom schweren Betrug gemäß § 147 StGB zum Betrug gemäß § 146 StGB stattfindet. Bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- ergibt sich eine Umwandlung von Fällen der Verbrechen des Betruges gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu den Vergehen des schweren Betruges gemäß § 147 Abs. 2 StGB.

Für die Tatbilder der Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue § 153 StGB und der Hehlerei (§ 164 StGB) kann diese Änderung der Wertgrenzen zu einer Reduzierung der Verbrechenstatbestände und im gleichen Maße zu einer Vermehrung der Vergehenstatbestände führen.

Die Änderung des § 108 StGB (Täuschung) führte zu einer Verminderung der bekanntgewordenen Fälle.

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) BGBl.Nr. 599/1988 mit 1.1.1989 ergab sich eine Änderung des Begriffes „Jugendlicher“. Während bis zu diesem Zeitpunkt als Jugendlicher eine Person galt, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt nunmehr als Jugendlicher, der das vierzehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat. Durch die Erweiterung der Altersgruppe der Jugendlichen wären somit Vergleiche der Jugendkriminalität vor und nach dem 1.1.1989 nicht mehr möglich. Diesem Umstand hat das Bundesministerium für Inneres dadurch Rechnung getragen, indem in den Tabellen 1, 2 und 4 der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik nebst der Altersgruppe „14 bis unter 19“ auch die Altersgruppen „14 bis unter 16“, „16 bis

unter 18“ und „18 bis unter 20“ ausgewiesen werden, wobei sich durch Addition der beiden ersten Altersgruppen die bisherige Altersgruppe der Jugendlichen errechnen lässt.

Nicht zu vergessen ist aber auch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl.Nr. 242/1989), wonach die bisherigen §§ 201 bis 204 StGB (Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht) ab 1.7.1989 durch die neuen Tatbestände § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 (Geschlechtliche Nötigung) ersetzt wurden.

Die Strafbestimmung des neuen § 201 StGB ist nicht mehr auf ein weibliches Opfer abgestellt, und schließt auch den „Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen“ ein; sie stellt nicht mehr auf die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ab und kann nunmehr auch in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden. Diesem erweiterten Tatbild könnte daher - zumindestens teilweise - der Anstieg der Fälle der Notzucht (Vergewaltigung) zugerechnet werden. Ebenfalls kann auch der neue § 202 StGB nunmehr in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden.

Mit BGBl.Nr. 309/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung), hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesenen HZ durch 1.000, ergibt sich, wieviel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind, wobei die Tatsache, daß mehrere Delikte eine Person betreffen kann, nicht berücksichtigt wird.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann. (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 Die Kriminalität im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im kurzfristigen, fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen, wobei die Erweiterung auf einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum gegenüber den bisherigen Sicherheitsberichten eine wesentliche Informationsverbesserung darstellt.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Die Verwaltungsökonomie ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend i.d.R. in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 Gesamtkriminalität

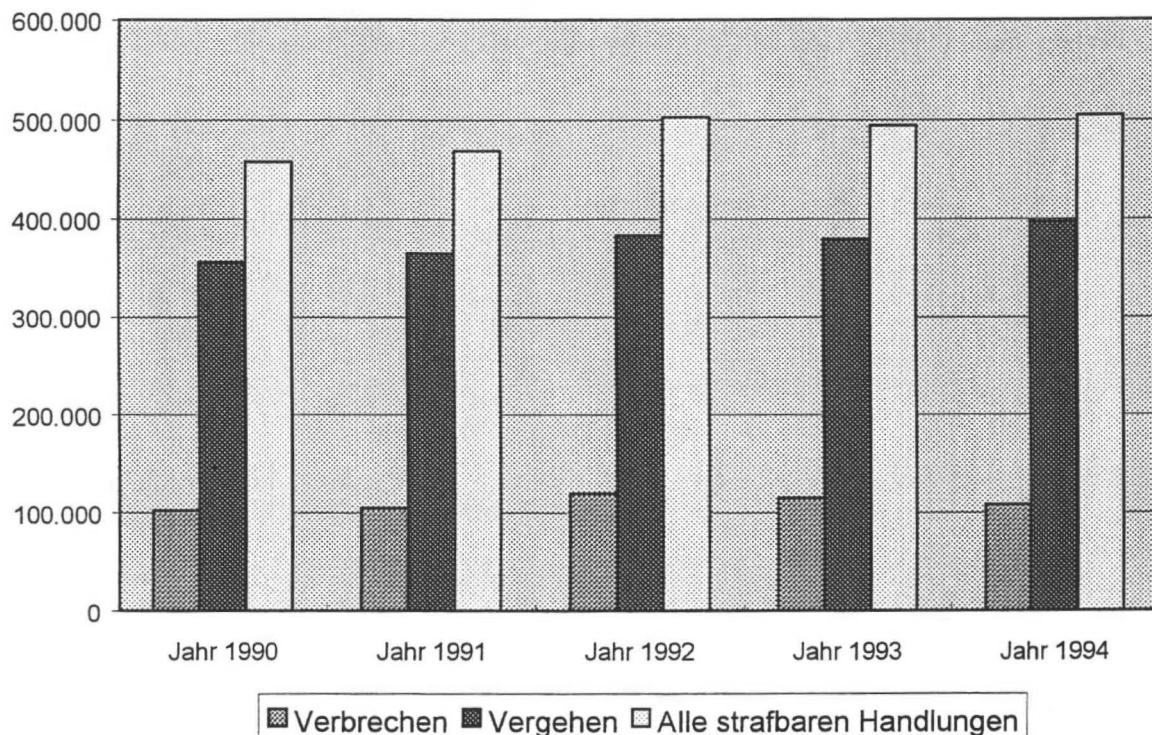
2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	101.635	104.019	119.214	114.794	107.868
Vergehen	355.988	364.813	383.226	378.992	396.700
Alle strafbaren Handlungen	457.623	468.832	502.440	493.786	504.568
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	414.162	425.416	458.655	452.611	462.591

Tabelle 1

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen



Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	13,2%	2,3%	14,6%	-3,7%	-6,0%
Vergehen	6,8%	2,5%	5,0%	-1,1%	4,7%
Alle strafbaren Handlungen	8,2%	2,4%	7,2%	-1,7%	2,2%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	9,0%	2,7%	7,8%	-1,3%	2,2%

Tabelle 2

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die obigen Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,3 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Somit ergibt sich im Vergleich mit den Vorjahren ein geringerer Anteil an allen strafbaren Handlungen, was hauptsächlich auf den steigenden Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zurückzuführen ist.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,7 %.

Aus den obigen Tabelle ergibt sich auch, daß die Verbrechenstatbestände im Berichtsjahr zurückgegangen sind, während die Vergehenstatbestände gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs aufweisen, was sich auf Grund der Größenverhältnisse auch auf die Entwicklung der Gesamtkriminalität auswirkt, wobei allerdings ein Gutteil des Anstiegs der Vergehenstatbestände den Serienbetrugsfällen zuzurechnen ist.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluß, da sämtliche gerichtlich strafbare Handlungen im Straßenverkehr so gut wie als geklärt gelten können und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Wie schon oben erwähnt, sind die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994 u.a. durch das Auftreten von sieben umfangreichen Serienbetrugsfällen mit insgesamt 9.082 Fällen gekennzeichnet.

Im Bereich der BH Tulln wurde bei einem Therapieinstitut festgestellt, daß den Patienten mehr Therapiestunden verrechnet wurden als diese konsumierten. Hierbei wurden ca. 1.000 Fälle festgestellt, wobei laut Gerichtsauftrag jeder nachweisbare Betrug angezeigt werden mußte.

Im Bereich des BezPolKoat Leopoldstadt wurden ca. 900 Bestellbetrügereien mit jeweils unterschiedlichen Geschädigten festgestellt.

Im Bereich des Bezirks Braunau wurden Werbe- und Verkaufsbetrugshandlungen mit ca. 3.000 Geschädigten und einem Schaden von ca. 8 Millionen Schilling zur Anzeige gebracht.

Im Bereich des BezPolKoat Landstraße wurde ein Inseratenbetrug angezeigt, wobei etwa 600 Personen geschädigt wurden.

Im Bereich der BH Krems wurden Anlagebetrügereien (Pilotenspiel) mit 471 Geschädigten zur Anzeige gebracht.

Würde man diese als Ausreißerwerte zu kennzeichnenden Fälle des Serienbetruges von den ausgewiesenen Daten in Abzug bringen, würde die prozentuelle Änderung der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen im Vergleich zum Jahre 1993 einen Zuwachs von 0,3 % statt von 2,2 %, die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen einen Zuwachs von 0,8 % statt 3,6 % und die Betrugsfälle einen Zuwachs von 6,1 % statt 43,4 % aufweisen.

Hervorgehoben werden soll noch, daß die Serienbetrugsfälle in obiger Quantität erstmals im Jahre 1994 festgestellt werden konnten.

Aus den vorstehenden Tabellen läßt sich auch ersehen, daß die Gesamtkriminalität um 2,2 % bzw. um 10.787 Fälle angestiegen ist.

Für diesen Anstieg zeichnen nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1994 zu Jahr 1993		
Delikt	absolut	in %
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	959	3,2%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	737	1,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	914	9,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.174	2,1%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	685	21,1%
Diebstahl § 127 StGB	2.471	2,0%
Gewerbsmäßiger Diebstahl § 130 StGB	439	25,3%
Betrug §§ 146 bis 148 StGB	10.581	43,4%
Menschenhandel § 217 StGB	228	259,1%
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218 StGB	612	78,8%
Suchtgiftmißbrauch §§ 15, 16 SGG	2.185	29,6%

Tabelle 3

Daraus ergibt sich, daß die oben angeführten Delikte eine größere absolute Zunahme aufweisen, als die Gesamtkriminalität, wobei wiederum die Serienbetrugsfälle am meisten ins Gewicht fallen, woraus sich wieder zwingend ergibt, daß in anderen Teilbereichen Rückgänge erfolgt sein müssen.

Vergleich Jahr 1994 zu Jahr 1993

Delikt	absolut	in %
Einbruchsdiebstahl § 129 StGB	-3.843	-4,1%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	-2.494	-10,1%
Falschgelddelikte §§ 232, 233, 236 StGB	-1.787	-39,7%
Suchtgifthandel §§ 12, 14 SGG	-3.747	-61,0%

Tabelle 4

Zum „Rückgang“ der Delikte des Suchtgifthandels ist allerdings kritisch anzumerken, daß im Jahre 1993 insbesondere in einem Bundesland die Suchtgiftdelikte anders gezählt wurden, sodaß im Jahre 1993 eine scheinbare Erhöhung der Suchtgiftdelikte feststellbar ist; im Jahre 1994 wurde jedoch erlaßmäßig dafür Sorge getragen, daß eine solche „Überzählung“ möglichst vermieden wird. Der „Rückgang“ der Suchtgiftkriminalität muß daher als scheinbar bezeichnet werden, da von „überhöhten“ Werten im Jahre 1993 ausgegangen wurde.

Besonders zu beachten ist auch der Rückgang der Einbruchsdiebstähle deren Entwicklung schon 1993 begonnen hat und nunmehr wieder die gleiche Höhe wie im Jahr 1991 aufweist.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 21,4 % Verbrechen und 78,6 % Vergehen zusammen.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen, so ergibt sich, daß 16,8 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 67,8 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit nur 0,8 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 14,6 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92,2 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,5 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 5,9 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 83,6 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	1.333	1.348	1.523	1.456	1.350
Vergehen	4.670	4.727	4.897	4.807	4.964
Alle strafbaren Handlungen	6.003	6.074	6.421	6.263	6.314
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5.433	5.512	5.861	5.741	5.789

Tabelle 5

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	12,8%	1,1%	13,0%	-4,4%	-7,3%
Vergehen	6,4%	1,2%	3,6%	-1,8%	3,3%
Alle strafbaren Handlungen	7,8%	1,2%	5,7%	-2,5%	0,8%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	8,6%	1,5%	6,3%	-2,1%	0,8%

Tabelle 6

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviel Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß etwa im Berichtsjahr pro 100.000 Einwohner 6.314 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich etwa ergibt, daß die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 2,2 %; bei Berücksichtigung des Anstiegs der Wohnbevölkerung aber nur 0,8 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist.

Daraus läßt sich wiederum schließen, daß ca. 1,4 Prozentpunkte der Steigerung der Gesamtkriminalität auf die Zunahme der Wohnbevölkerung zurückführbar erscheint, wobei jedoch allfällige Änderungen in der Fremdenpopulation, die nicht der Wohnbevölkerung zuzurechnen sind, nicht berücksichtigt sind.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle u.ä.. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

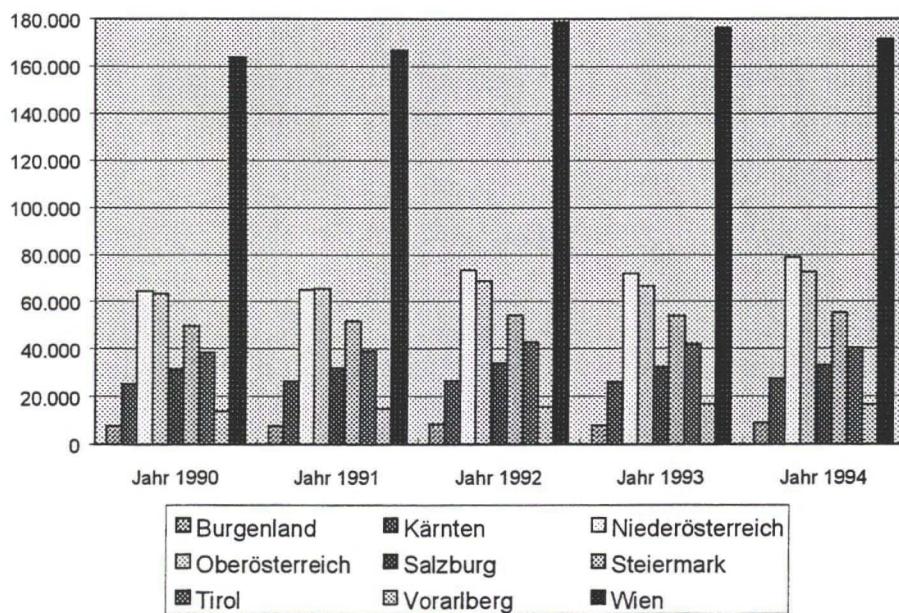
Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	7.529	7.555	8.465	7.958	8.909
Kärnten	25.047	26.213	26.560	26.107	27.389
Nieder-österreich	64.541	65.072	73.465	72.040	78.796
Ober-österreich	63.429	65.536	68.899	66.485	72.477
Salzburg	31.470	31.962	33.858	32.309	33.008
Steiermark	49.513	51.830	54.075	53.896	55.317
Tirol	38.517	38.989	42.823	41.931	40.477
Vorarlberg	13.843	14.970	15.572	16.776	16.513
Wien	163.734	166.705	178.723	176.284	171.682
Österreich	457.623	468.832	502.440	493.786	504.568

Tabelle 7

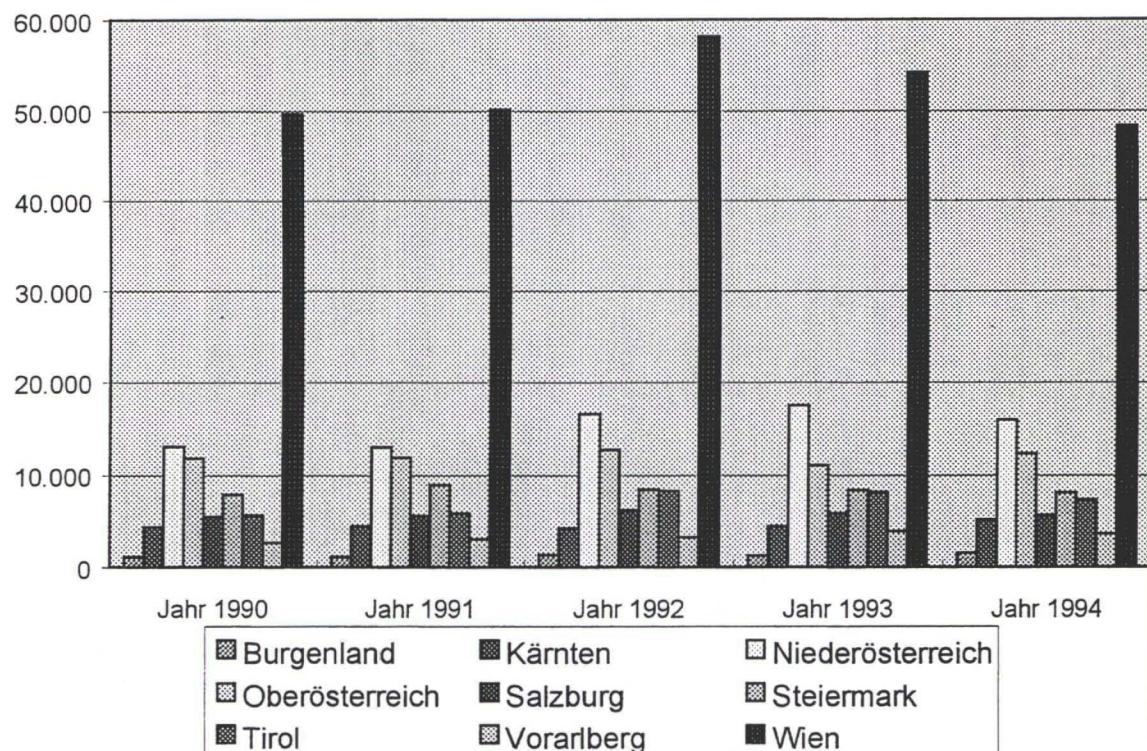
**Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
nach Bundesländern**



Verbrechen

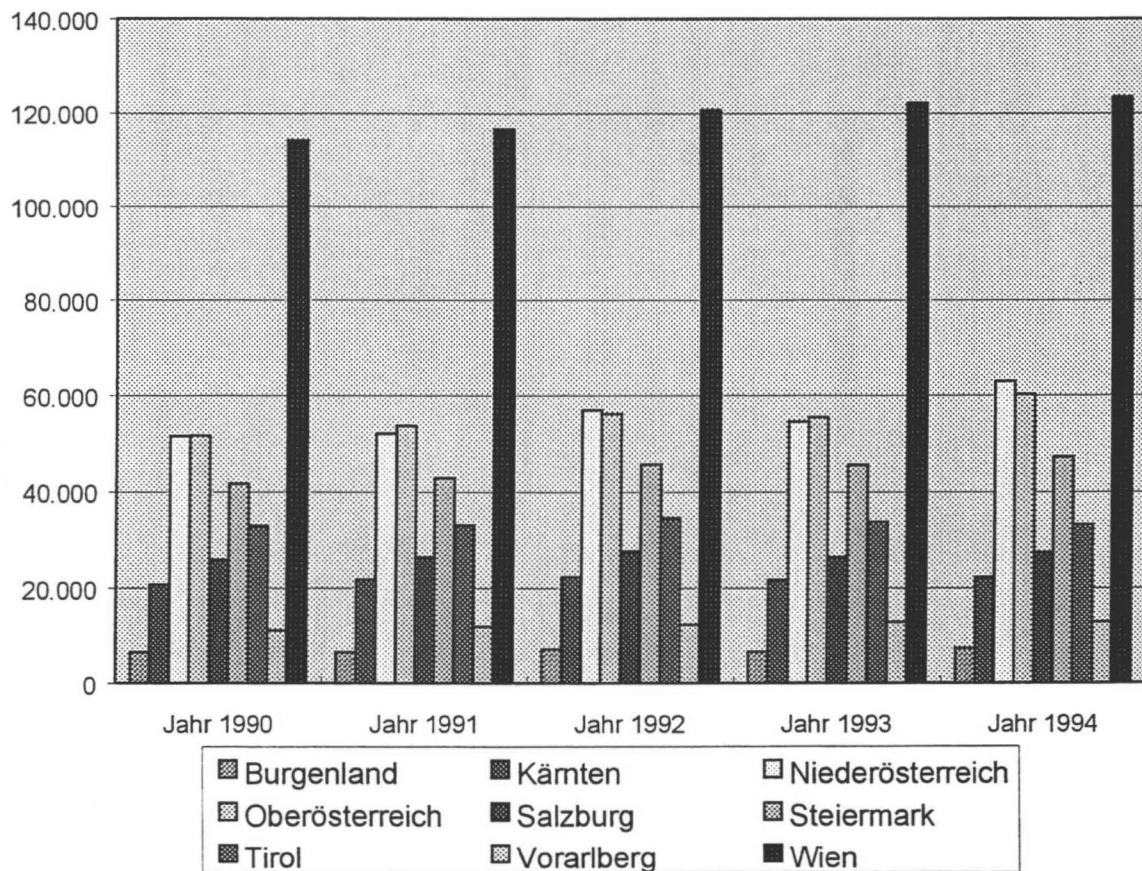
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	1.096	1.118	1.315	1.306	1.559
Kärnten	4.365	4.394	4.209	4.426	5.170
Nieder- österreich	13.076	13.047	16.540	17.507	15.897
Ober- österreich	11.852	11.917	12.741	11.079	12.312
Salzburg	5.510	5.561	6.234	5.858	5.650
Steiermark	7.859	8.939	8.426	8.385	8.093
Tirol	5.585	5.871	8.313	8.190	7.298
Vorarlberg	2.672	3.000	3.251	3.833	3.571
Wien	49.620	50.172	58.185	54.210	48.318
Österreich	101.635	104.019	119.214	114.794	107.868

Tabelle 8

davon Verbrechen**Vergehen**

Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	6.433	6.437	7.150	6.652	7.350
Kärnten	20.682	21.819	22.351	21.681	22.219
Nieder- österreich	51.465	52.025	56.925	54.533	62.899
Ober- österreich	51.577	53.619	56.158	55.406	60.165
Salzburg	25.960	26.401	27.624	26.451	27.358
Steiermark	41.654	42.891	45.649	45.511	47.224
Tirol	32.932	33.118	34.510	33.741	33.179
Vorarlberg	11.171	11.970	12.321	12.943	12.942
Wien	114.114	116.533	120.538	122.074	123.364
Österreich	355.988	364.813	383.226	378.992	396.700

Tabelle 9

davon Vergehen

Aus den obigen Tabellen ist vorerst erkenntlich, daß das Bundesland Wien und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich den „größten“ Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, daß es sich hierbei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt; dagegen spielt die Steiermark als 4. größtes Bundesland vergleichsmäßig im Kriminalitätsgefüge eine geringere Rolle.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	13,3%	0,3%	12,0%	-6,0%	12,0%
Kärnten	0,4%	4,7%	1,3%	-1,7%	4,9%
Nieder-österreich	10,4%	0,8%	12,9%	-1,9%	9,4%
Ober-österreich	12,0%	3,3%	5,1%	-3,5%	9,0%
Salzburg	6,9%	1,6%	5,9%	-4,6%	2,2%
Steiermark	14,9%	4,7%	4,3%	-0,3%	2,6%
Tirol	-1,2%	1,2%	9,8%	-2,1%	-3,5%
Vorarlberg	3,3%	8,1%	4,0%	7,7%	-1,6%
Wien	8,1%	1,8%	7,2%	-1,4%	-2,6%
Österreich	8,2%	2,4%	7,2%	-1,7%	2,2%

Tabelle 10

Verbrechen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	38,2%	2,0%	17,6%	-0,7%	19,4%
Kärnten	-2,6%	0,7%	-4,2%	5,2%	16,8%
Nieder-österreich	12,7%	-0,2%	26,8%	5,8%	-9,2%
Ober-österreich	25,0%	0,5%	6,9%	-13,0%	11,1%
Salzburg	4,4%	0,9%	12,1%	-6,0%	-3,6%
Steiermark	18,7%	13,7%	-5,7%	-0,5%	-3,5%
Tirol	-3,2%	5,1%	41,6%	-1,5%	-10,9%
Vorarlberg	4,3%	12,3%	8,4%	17,9%	-6,8%
Wien	14,9%	1,1%	16,0%	-6,8%	-10,9%
Österreich	13,2%	2,3%	14,6%	-3,7%	-6,0%

Tabelle 11

Vergehen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	10,0%	0,1%	11,1%	-7,0%	10,5%
Kärnten	1,1%	5,5%	2,4%	-3,0%	2,5%
Nieder-österreich	9,8%	1,1%	9,4%	-4,2%	15,3%
Ober-österreich	9,3%	4,0%	4,7%	-1,3%	8,6%
Salzburg	7,5%	1,7%	4,6%	-4,2%	3,4%
Steiermark	14,2%	3,0%	6,4%	-0,3%	3,8%
Tirol	-0,8%	0,6%	4,2%	-2,2%	-1,7%
Vorarlberg	3,1%	7,2%	2,9%	5,0%	0,0%
Wien	5,5%	2,1%	3,4%	1,3%	1,1%
Österreich	6,8%	2,5%	5,0%	-1,1%	4,7%

Tabelle 12

Die obige Tabelle zeigt bei der Gesamtkriminalität, daß mit Ausnahme der Bundesländer Tirol, Wien und allenfalls Vorarlberg, alle anderen Bundesländer Steigerungen der bekanntgewordenen Gesamtkriminalität aufweisen, wobei dies in Niederösterreich und Oberösterreich teilweise zu Lasten der dort aufgetretenen Serienbetrugsfälle geht, während dessen in Wien unter Berücksichtigung der Serienbetrugsfälle der Rückgang noch stärker in Erscheinung getreten wäre.

Demgegenüber zeigt die Entwicklung der Verbrechen ein gänzlich anderes Bild da in diesem Bereich mit Ausnahme der Bundesländer Burgenland, Kärnten und Oberösterreich in allen anderen Bundesländern Rückgänge zu verzeichnen sind, was auch im Rückgang der Deliktsgruppe der Verbrechen für Gesamtösterreich zum Ausdruck kommt.

Der umfangreichste Rückgang in absoluten Zahlen (- 5.892 Fälle, - 10,9 %) weist hierbei Wien auf; bezogen auf den 5-jährigen Vergleichszeitraum ergibt sich somit für Wien im Berichtsjahr der geringste Wert von bekanntgewordenen Verbrechen.

Im Unterschied zu den Verbrechen weisen mit Ausnahme der Bundesländer Tirol und Vorarlberg alle anderen Bundesländer Steigerungen im Bereich der Deliktsgruppe der Vergehen auf, wobei insbesondere in Niederösterreich und Oberösterreich die deutliche Steigerung teilweise zu Lasten der aufgetretenen Serienbetrugsfälle geht.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Häufigkeitszahl				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	2.818	2.801	3.119	2.937	3.260
Kärnten	4.619	4.808	4.823	4.708	4.906
Nieder- österreich	4.513	4.501	5.020	4.903	5.235
Ober- österreich	4.855	4.928	5.110	4.902	5.278
Salzburg	6.719	6.718	6.981	6.579	6.591
Steiermark	4.195	4.366	4.519	4.495	4.600
Tirol	6.217	6.201	6.688	6.512	6.238
Vorarlberg	4.307	4.567	4.676	4.963	4.856
Wien	11.007	11.054	11.632	11.291	10.804
Österreich	6.003	6.074	6.421	6.263	6.314

Tabelle 13

Verbrechen					
Bundesland	Häufigkeitszahlen				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	410	415	484	482	570
Kärnten	805	806	764	798	926
Nieder- österreich	914	902	1.130	1.192	1.056
Ober- österreich	907	896	945	817	897
Salzburg	1.176	1.169	1.285	1.193	1.128
Steiermark	666	753	704	699	673
Tirol	901	934	1.298	1.272	1.125
Vorarlberg	831	915	976	1.134	1.050
Wien	3.336	3.327	3.787	3.472	3.041
Österreich	1.333	1.348	1.523	1.456	1.350

Tabelle 14

Vergehen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	2.408	2.387	2.634	2.455	2.690
Kärnten	3.814	4.002	4.059	3.910	3.980
Nieder- österreich	3.598	3.598	3.890	3.712	4.179
Ober- österreich	3.948	4.032	4.165	4.085	4.381
Salzburg	5.542	5.549	5.696	5.386	5.463
Steiermark	3.529	3.613	3.815	3.796	3.927
Tirol	5.315	5.267	5.390	5.240	5.114
Vorarlberg	3.475	3.652	3.700	3.829	3.806
Wien	7.671	7.727	7.845	7.819	7.763
Österreich	4.670	4.727	4.897	4.807	4.964

Tabelle 15

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hierbei ergibt sich im Vergleich der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird. Hierbei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wieder, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

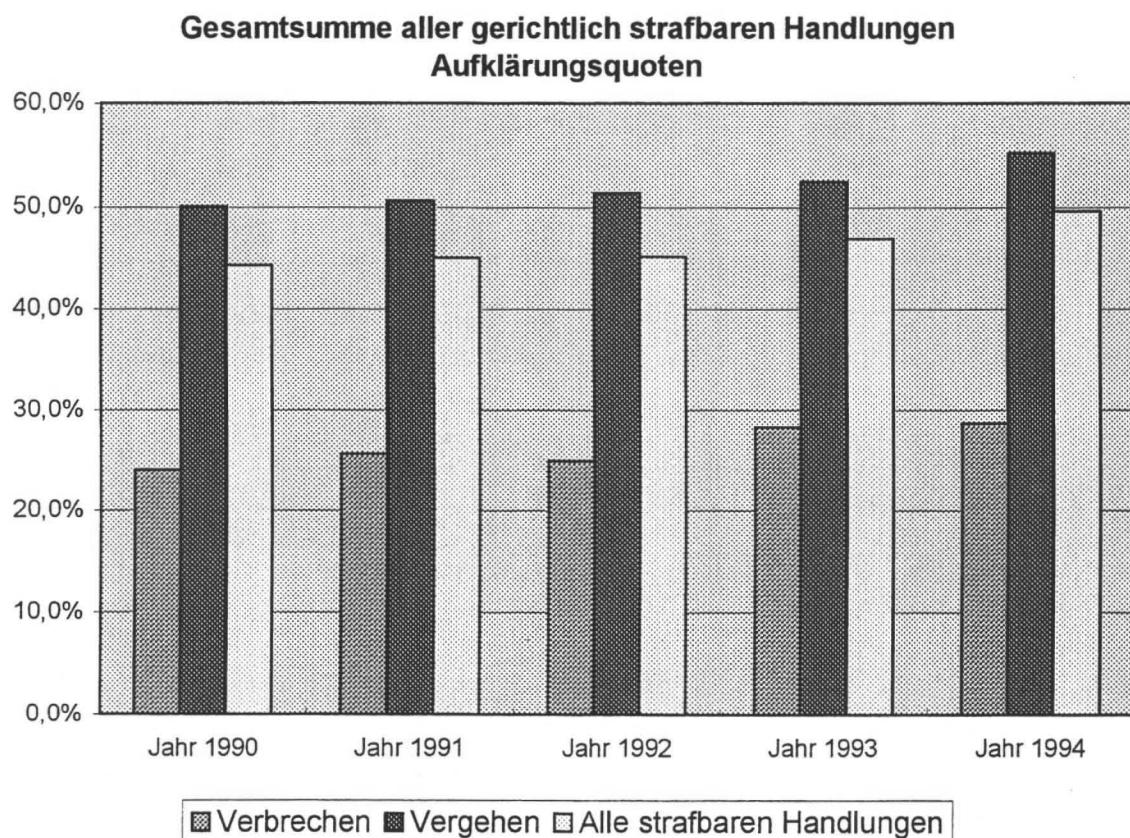
Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, daß verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich, die Gesamtkriminalität und Vergehen außer der wesentlich erhöhten Häufigkeitszahl für Wien nur Salzburg und Tirol eine ähnliche Häufigkeitszahl aufweisen, wobei bei den Verbrechen das Bundesland Wien wiederum eine wesentlich höhere Belastung aufweist als Gesamtösterreich.

Im übrigen darf auch auf die kriminalgeographischen Ausführungen im Anschluß an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	24,0%	25,6%	24,9%	28,4%	28,7%
Vergehen	50,0%	50,5%	51,3%	52,4%	55,3%
Alle strafbaren Handlungen	44,2%	45,0%	45,1%	46,8%	49,6%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	38,8%	39,8%	40,2%	42,4%	45,4%

Tabelle 16



Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität, aber auch für die Aufklärungsquoten von Deliktsgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil an

sich schwer aufzuklärender strafbarer Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits auch Delikte, bei denen bei Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl) unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Berechnet man die Aufklärungsquoten unter Abzug der Serienbetrugsfälle, ergäbe sich bei der Gesamtkriminalität eine Aufklärungsquote von 48,7 % statt 49,6 %, bei den Delikten gegen fremdes Vermögen eine Aufklärungsquote von 33,7 % statt 35,5 % und bei den Betrugsfällen 92,5 % statt 94,4 %.

Im Rahmen der Gesamtkriminalität läßt sich der Anstieg der Aufklärungsquoten zumindest teilweise damit erklären, daß im gleichen Zeitraum auch der Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen rückläufig ist und somit der Anteil der a priori schwer aufzuklärenden anonymen Schädigungen zurückgegangen ist, was einen Anstieg der Aufklärungsquoten zur Folge hat.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	24.389	26.631	29.739	32.549	30.947
Vergehen	178.017	184.378	196.748	198.746	219.228
Alle strafbaren Handlungen	202.406	211.009	226.487	231.295	250.175
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	160.628	169.285	184.531	191.869	209.963

Tabelle 17

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	0,0%	9,2%	11,7%	9,4%	-4,9%
Vergehen	2,8%	3,6%	6,7%	1,0%	10,3%
Alle strafbaren Handlungen	2,4%	4,3%	7,3%	2,1%	8,2%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	2,9%	5,4%	9,0%	4,0%	9,4%

Tabelle 18

Ebenso ergibt sich aus den obigen Tabellen, daß die absolute Anzahl der geklarten Fälle kontinuierlich gestiegen ist, wobei im Berichtsjahr nur bei den Verbrechenstatbeständen ein Rückgang von 4,9 % oder 1.602 Fälle eine Ausnahme eintritt, was sich aber auch in der fast gleichbleibenden Aufklärungsquote widerspiegelt, da die Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen im gleichen Zeitraum ebenfalls zurückgegangen ist. Trotzdem erscheint die Anzahl der geklarten Fällen bei den Verbrechen höher als in den Jahren 1990 und 1992.

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ den Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hierbei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 o. 26).

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	57,4%	57,8%	60,1%	60,3%	58,5%
Kärnten	51,4%	52,0%	49,7%	52,0%	53,5%
Nieder-österreich	56,6%	58,4%	56,9%	59,9%	60,9%
Ober-österreich	56,8%	58,0%	57,4%	57,4%	60,0%
Salzburg	45,4%	45,5%	47,5%	47,3%	50,0%
Steiermark	52,6%	53,4%	52,4%	53,6%	53,8%
Tirol	47,1%	46,7%	46,5%	49,1%	48,6%
Vorarlberg	58,2%	61,1%	60,6%	60,8%	61,7%
Wien	28,2%	28,5%	29,7%	32,2%	36,6%
Österreich	44,2%	45,0%	45,1%	46,8%	49,6%

Tabelle 19

Verbrechen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	29,0%	39,8%	45,8%	48,3%	37,7%
Kärnten	34,6%	37,5%	28,9%	40,5%	38,7%
Nieder-österreich	31,9%	36,5%	37,9%	45,2%	37,5%
Ober-österreich	37,9%	40,0%	35,2%	32,4%	36,3%
Salzburg	32,9%	29,7%	40,0%	33,3%	36,2%
Steiermark	31,3%	37,6%	35,9%	37,3%	38,0%
Tirol	35,8%	39,5%	24,7%	30,3%	26,3%
Vorarlberg	41,9%	51,5%	48,7%	44,0%	40,3%
Wien	13,1%	12,2%	13,8%	17,3%	19,6%
Österreich	24,0%	25,6%	24,9%	28,4%	28,7%

Tabelle 20

Vergehen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	62,2%	60,9%	62,7%	62,7%	62,9%
Kärnten	54,9%	54,9%	53,6%	54,4%	56,9%
Nieder- österreich	62,9%	63,9%	62,4%	64,6%	66,8%
Ober- österreich	61,1%	62,0%	62,5%	62,4%	64,8%
Salzburg	48,0%	48,8%	49,2%	50,4%	52,9%
Steiermark	56,6%	56,6%	55,5%	56,6%	56,5%
Tirol	49,1%	47,9%	51,7%	53,6%	53,5%
Vorarlberg	62,1%	63,5%	63,8%	65,8%	67,6%
Wien	34,7%	35,5%	37,4%	38,8%	43,2%
Österreich	50,0%	50,5%	51,3%	52,4%	55,3%

Tabelle 21

Auch aus den obigen Tabellen lässt sich generell ein Anstieg der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern feststellen. Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Gesamtkriminalität					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	19.164	20.392	22.722	22.950	24.966
19 - unter 25	39.787	40.940	43.240	41.739	40.999
25 - unter 40	65.901	67.932	73.849	74.839	77.119
40 und darüber	50.225	52.081	55.144	53.714	55.579
Summe	175.077	181.345	194.955	193.242	198.663

Tabelle 22

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	16.224	17.378	20.096	20.499	22.491
19 - unter 25	28.107	29.469	32.185	31.791	31.312
25 - unter 40	49.681	51.500	57.198	58.874	60.636
40 und darüber	35.213	37.234	40.160	39.620	40.866
Summe	129.225	135.581	149.639	150.784	155.305

Tabelle 23

Verbrechen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	2.726	2.979	3.499	3.666	4.244
19 - unter 25	3.914	4.187	4.672	4.971	4.917
25 - unter 40	5.522	5.459	6.421	6.770	7.231
40 und darüber	2.360	2.402	2.789	2.979	3.305
Summe	14.522	15.027	17.381	18.386	19.697

Tabelle 24

Vergehen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	16.438	17.413	19.223	19.284	20.722
19 - unter 25	35.873	36.753	38.568	36.768	36.082
25 - unter 40	60.379	62.473	67.428	68.069	69.888
40 und darüber	47.865	49.679	52.355	50.735	52.274
Summe	160.555	166.318	177.574	174.856	178.966

Tabelle 25

Gesamtkriminalität					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	10,9%	11,2%	11,7%	11,9%	12,6%
19 - unter 25	22,7%	22,6%	22,2%	21,6%	20,6%
25 - unter 40	37,6%	37,5%	37,9%	38,7%	38,8%
40 und darüber	28,7%	28,7%	28,3%	27,8%	28,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 26

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	12,6%	12,8%	13,4%	13,6%	14,5%
19 - unter 25	21,8%	21,7%	21,5%	21,1%	20,2%
25 - unter 40	38,4%	38,0%	38,2%	39,0%	39,0%
40 und darüber	27,2%	27,5%	26,8%	26,3%	26,3%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Verbrechen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	18,8%	19,8%	20,1%	19,9%	21,5%
19 - unter 25	27,0%	27,9%	26,9%	27,0%	25,0%
25 - unter 40	38,0%	36,3%	36,9%	36,8%	36,7%
40 und darüber	16,3%	16,0%	16,0%	16,2%	16,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Vergehen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	10,2%	10,5%	10,8%	11,0%	11,6%
19 - unter 25	22,3%	22,1%	21,7%	21,0%	20,2%
25 - unter 40	37,6%	37,6%	38,0%	38,9%	39,1%
40 und darüber	29,8%	29,9%	29,5%	29,0%	29,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereich kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Vergehen Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	0,08%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%
Verbrechen	0,35%	0,39%	0,36%	0,39%	0,40%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,43%	0,49%	0,50%	0,54%	0,51%

Tabelle 30

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	17,7%	17,7%	17,1%	16,7%	16,7%
Vergehen	22,8%	22,7%	22,5%	21,7%	21,3%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,6%	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	17,8%	17,7%	17,2%	16,8%	16,8%

Tabelle 32

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben 5 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese 5 Promille umfassen.

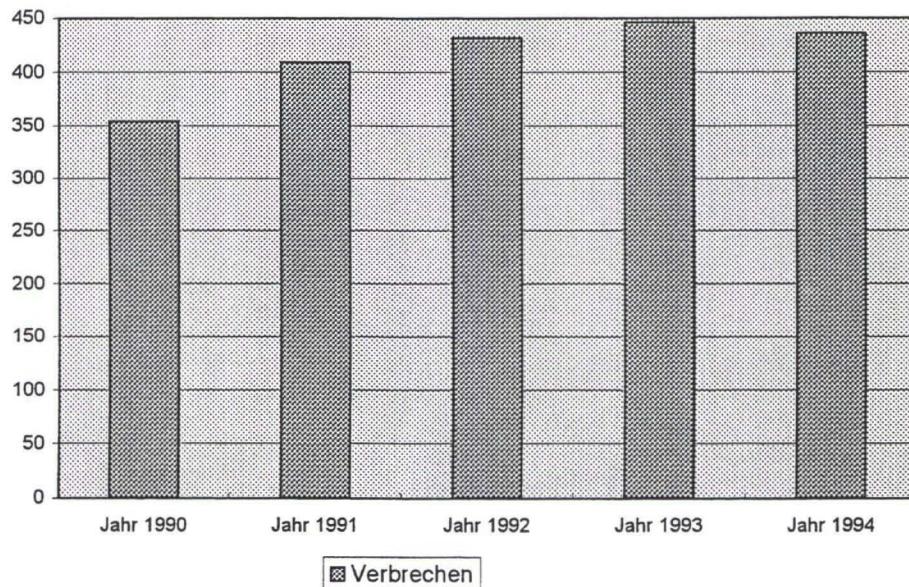
Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die 16,7 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfaßt.

Zuletzt zeigt sich noch, daß die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfaßt.

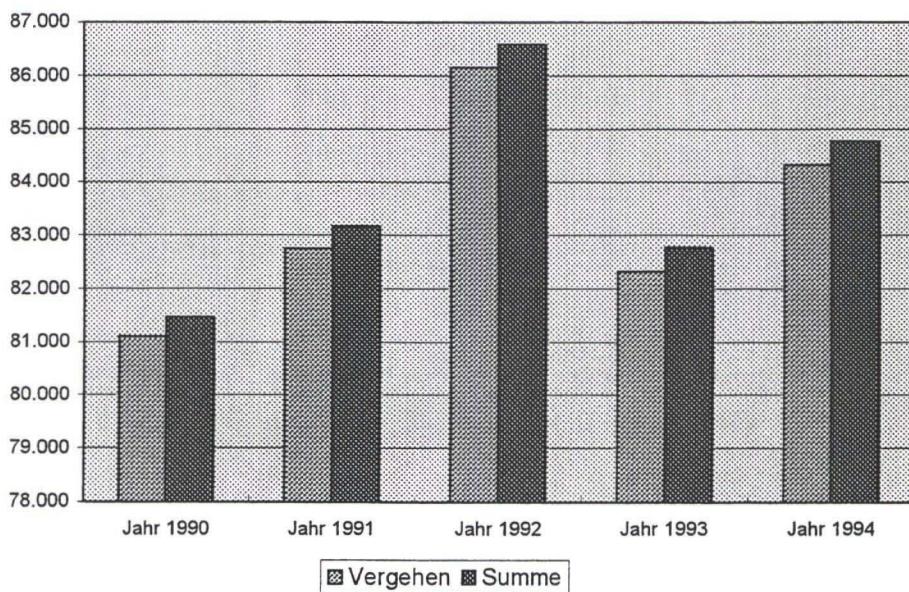
Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	354	409	432	446	436
Vergehen	81.103	82.760	86.161	82.326	84.330
Summe	81.457	83.169	86.593	82.772	84.766

Tabelle 33

**Bekanntgewordene Verbrechen
gegen Leib und Leben**



**Bekanntgewordene Vergehen und
Gesamtdelikte gegen Leib und Leben**



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	11,3%	15,5%	5,6%	3,2%	-2,2%
Vergehen	0,9%	2,0%	4,1%	-4,5%	2,4%
Summe	0,9%	2,1%	4,1%	-4,4%	2,4%

Tabelle 34

Die obigen Tabellen zeigen, daß erstmalig im fünfjährigen Beobachtungszeitraum die Verbrechen gegen Leib und Leben eine geringfügige Abnahme zeigen. Demgegenüber zeigen die Vergehen und die Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben eine Zunahme; die Werte des Berichtsjahres sind aber dennoch geringer als jene im Jahre 1992.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	4,6	5,3	5,5	5,7	5,5
Vergehen	1063,8	1072,3	1101,1	1044,2	1055,2
Summe	1068,5	1077,6	1106,6	1049,8	1060,7

Tabelle 35

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	13,3%	14,1%	4,2%	2,5%	-3,6%
Vergehen	0,5%	0,8%	2,7%	-5,2%	1,1%
Summe	0,5%	0,8%	2,7%	-5,1%	1,0%

Tabelle 36

Aus den obigen Tabellen läßt sich erkennen, daß pro 100.000 Einwohner im Jahre 1994 ca. 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die immerhin mehr als 1/3 der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 658 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von ca. 1 : 9 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu erkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Mord § 75 StGB	169	182	191	180	185
Totschlag § 76 StGB	2		2	1	1
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	27	19	22	33	33
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	18	22	20	9	14
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	95	146	155	189	156
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	43	40	42	34	47

Tabelle 37

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Mord § 75 StGB	12,7%	7,7%	4,9%	-5,8%	2,8%
Totschlag § 76 StGB	100,0%			-50,0%	0,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	3,8%	-29,6%	15,8%	50,0%	0,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	63,6%	22,2%	-9,1%	-55,0%	55,6%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-4,0%	53,7%	6,2%	21,9%	-17,5%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	38,7%	-7,0%	5,0%	-19,0%	38,2%

Tabelle 38

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen des Mordes zeigen im Berichtsjahr zwar einen Anstieg von 2,8 % bzw. 5 Fällen, wobei diese Werte jedoch von jenen des Jahres 1992 leicht übertroffen werden.

Nicht zu vergessen ist außerdem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abrechnung der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 76 Fälle umfassen - dies bedeutet, daß rund 60 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenen Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

Insbesondere ist diese Tatsache dahingehend zu berücksichtigen, daß der Mord einen hohen Versuchsanteil und gerade die angezeigten Fälle des versuchten Mordes durch die Behörden der Strafjustiz oftmals anders qualifiziert werden.

Aus der sogenannten Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Mord § 75 StGB	2,2	2,4	2,4	2,3	2,3
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,2	0,3	0,4	0,4
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,2	0,3	0,3	0,1	0,2
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	1,2	1,9	2,0	2,4	2,0
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,6	0,5	0,5	0,4	0,6

Tabelle 39

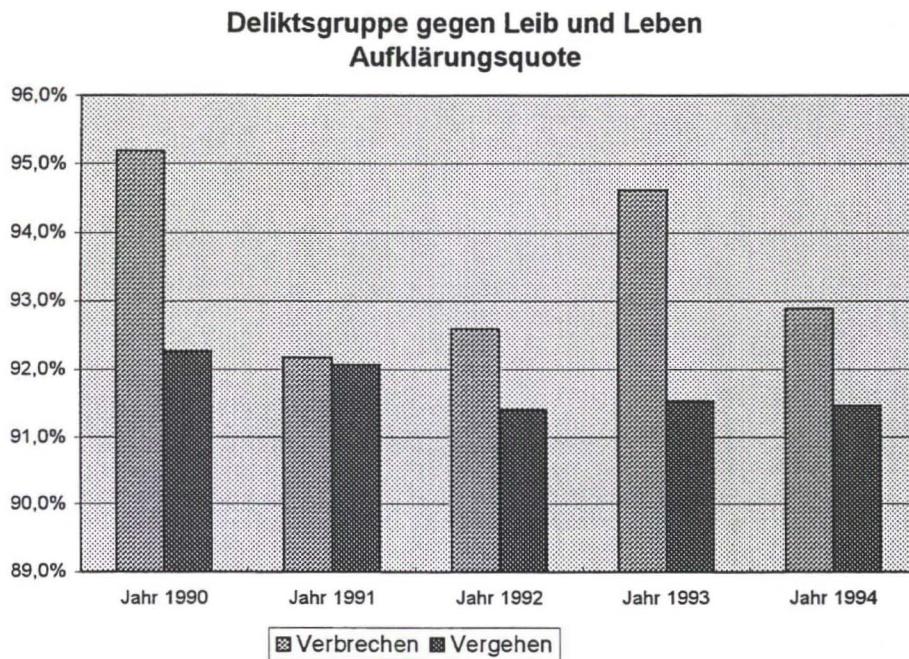
Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, daß auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr ca. 2 Morde bzw. Mordversuche verübt wurden.

Aus der Häufigkeitszahl des Mordes ergibt sich auch, daß jene des Vorjahres und Berichtsjahrs gleichgeblieben sind, während die absoluten Zahlen um 2,8 % gestiegen sind; dies stellt sich wiederum als Effekt der gestiegenen Einwohnerzahlen dar.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	95,2%	92,2%	92,6%	94,6%	92,9%
Vergehen	92,3%	92,1%	91,4%	91,5%	91,5%
Summe	92,3%	92,1%	91,4%	91,5%	91,5%

Tabelle 40



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	337	377	400	422	405
Vergehen	74.832	76.194	78.757	75.348	77.133
Summe	75.169	76.571	79.157	75.770	77.538

Tabelle 41

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Mord § 75 StGB	98%	92%	93%	96%	96%
Totschlag § 76 StGB	100%		100%	100%	100%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	93%	100%	95%	88%	94%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	100%	95%	85%	100%	86%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	95%	92%	94%	94%	92%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	84%	88%	88%	97%	87%

Tabelle 42

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben auch darauf zurückzuführen ist, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 31 Fälle gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 96 % aufweist, zeigt sich, daß von 180 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 8 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	21	34	34	35	29
19 - unter 25	69	90	80	74	71
25 - unter 40	151	173	192	200	204
40 und darüber	103	100	109	127	117
Summe	344	397	415	436	421

Tabelle 43

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	5.886	6.383	6.504	6.439	6.816
19 - unter 25	18.659	18.693	18.639	17.044	16.556
25 - unter 40	29.775	30.617	31.741	30.819	31.836
40 und darüber	25.819	25.915	26.671	25.422	26.256
Summe	80.139	81.608	83.555	79.724	81.464

Tabelle 44

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	5.907	6.417	6.538	6.474	6.845
19 - unter 25	18.728	18.783	18.719	17.118	16.627
25 - unter 40	29.926	30.790	31.933	31.019	32.040
40 und darüber	25.922	26.015	26.780	25.549	26.373
Summe	80.483	82.005	83.970	80.160	81.885

Tabelle 45

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	6,1%	8,6%	8,2%	8,0%	6,9%
19 - unter 25	20,1%	22,7%	19,3%	17,0%	16,9%
25 - unter 40	43,9%	43,6%	46,3%	45,9%	48,5%
40 und darüber	29,9%	25,2%	26,3%	29,1%	27,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 46

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	7,3%	7,8%	7,8%	8,1%	8,4%
19 - unter 25	23,3%	22,9%	22,3%	21,4%	20,3%
25 - unter 40	37,2%	37,5%	38,0%	38,7%	39,1%
40 und darüber	32,2%	31,8%	31,9%	31,9%	32,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	7,3%	7,8%	7,8%	8,1%	8,4%
19 - unter 25	23,3%	22,9%	22,3%	21,4%	20,3%
25 - unter 40	37,2%	37,5%	38,0%	38,7%	39,1%
40 und darüber	32,2%	31,7%	31,9%	31,9%	32,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 53,5 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben lässt sich ein Prozentsatz von 76,3 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe

aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesondere fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 27,8 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,8 % zukommt.

Im Vergleich mit der Altersstruktur der Vergehen bzw. aller Delikte gegen Leib und Leben zeigen sich dahingehend Unterschiede, daß alle angeführten Altersgruppen bei den Verbrechen mit Ausnahme der 25 - unter 40 jährigen geringere Prozentanteile aufweisen als bei den Vergehen bzw. bei allen Delikten gegen Leib und Leben.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	20,9%	20,8%	22,0%	20,7%	19,7%
Verbrechen	93,9%	93,8%	92,7%	89,1%	92,2%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	29,8%	30,1%	32,2%	31,0%	29,1%

Tabelle 49

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	49,2%	48,4%	46,3%	46,1%	48,1%
Vergehen	63,2%	62,2%	60,7%	60,1%	61,1%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	70,2%	69,9%	67,8%	69,0%	70,9%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	70,1%	69,2%	68,3%	66,9%	67,8%

Tabelle 51

Alle obigen Tabellen lassen die zahlen- und gewichtsmäßige Bedeutung in der Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 7,8 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 83,6 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

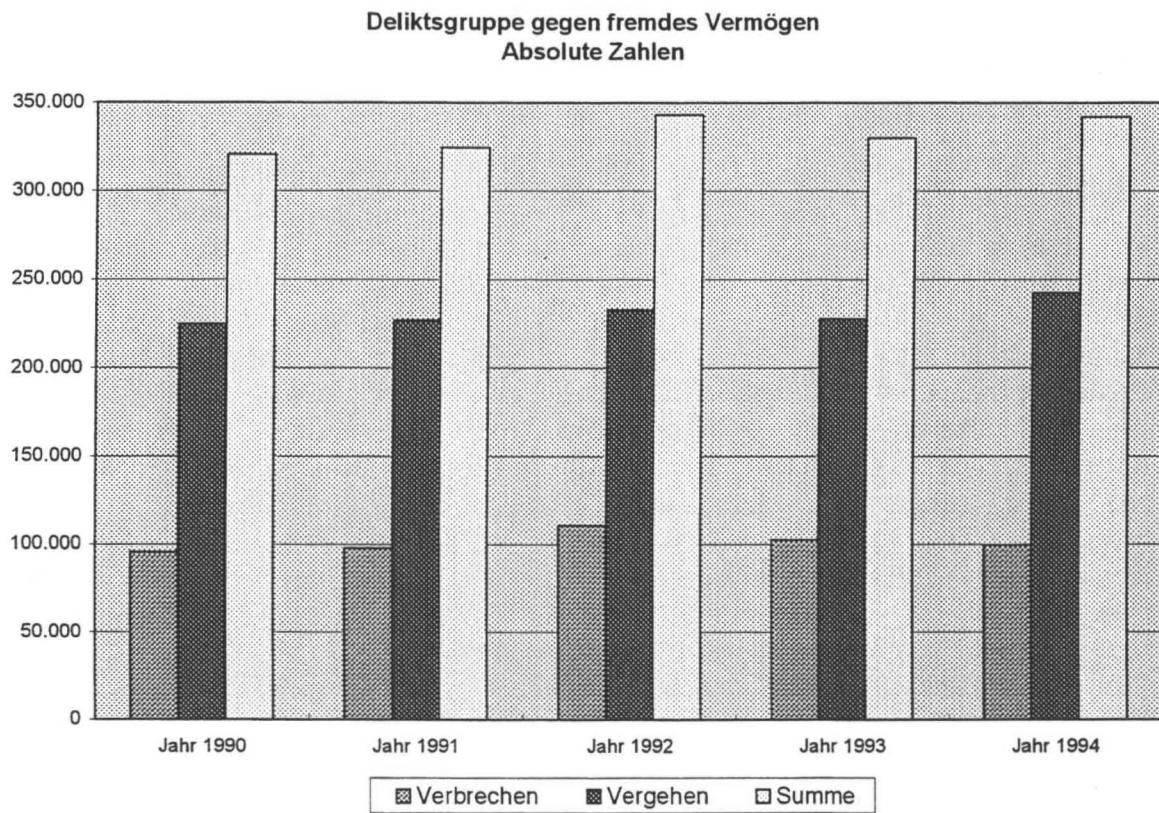
Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit nicht ganz 1/3 zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. zwei Drittel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen anhand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, daß die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast 2/3 aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund 2/3 der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchdiebstahls abhängen.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	95.485	97.596	110.503	102.325	99.460
Vergehen	225.111	226.842	232.768	227.788	242.495
Summe	320.596	324.438	343.271	330.113	341.955

Tabelle 52



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	13,5%	2,2%	13,2%	-7,4%	-2,8%
Vergehen	7,9%	0,8%	2,6%	-2,1%	6,5%
Summe	9,5%	1,2%	5,8%	-3,8%	3,6%

Tabelle 53

Aus den obigen Tabellen läßt sich unschwer erkennen, daß die Verbrechen gegen fremdes Vermögen im Jahre 1994 aber auch im Vorjahr zurückgegangen sind, während die Vergehen und die Gesamtsumme der Delikte gegen fremdes Vermögen nach einem Rückgang im Jahre 1993 im Jahre 1994 einen Anstieg aufweisen.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	1.252	1.264	1.412	1.298	1.245
Vergehen	2.953	2.939	2.975	2.889	3.034
Summe	4.205	4.204	4.387	4.187	4.279

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

Veränderung zum Vorjahr

	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	13,0%	1,0%	11,7%	-8,1%	-4,1%
Vergehen	7,5%	-0,5%	1,2%	-2,9%	5,0%
Summe	9,1%	0,0%	4,4%	-4,6%	2,2%

Tabelle 55

Der höhere prozentuelle Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen und der geringer prozentuelle Anstieg der Vergehen und der Delikte gegen fremdes Vermögen gegenüber den absoluten Zahlen, lässt sich wiederum auf die Bevölkerungsentwicklung zurückführen.

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, daß ca. 1 % der Wohnbevölkerung von einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen und 3 bzw. 4 % von einem Vergehen oder einem Delikt gegen fremdes Vermögen involviert waren.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	52	106	152	97	148
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	257	368	283	331	343
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	89.156	90.139	102.297	94.005	90.162
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1.381	1.503	1.582	1.734	2.173
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	434	410	400	408	379
Raub §§ 142, 143 StGB	1.884	1.938	2.328	2.054	2.063
Erpressung §§ 144, 145 StGB	384	272	388	401	416
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1.617	2.384	2.576	2.837	3.133
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	320	476	497	458	643

Tabelle 56

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Veränderung zum Vorjahr				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-14,8%	103,8%	43,4%	-36,2%	52,6%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	0,0%	43,2%	-23,1%	17,0%	3,6%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	12,8%	1,1%	13,5%	-8,1%	-4,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	97,0%	8,8%	5,3%	9,6%	25,3%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	51,2%	-5,5%	-2,4%	2,0%	-7,1%
Raub §§ 142, 143 StGB	15,7%	2,9%	20,1%	-11,8%	0,4%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	42,2%	-29,2%	42,6%	3,4%	3,7%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	5,8%	47,4%	8,1%	10,1%	10,4%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-5,9%	48,8%	4,4%	-7,8%	40,4%

Tabelle 57

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1	1	2	1	2
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	3	5	4	4	4
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.169	1.168	1.307	1.192	1.128
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	18	19	20	22	27
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	6	5	5	5	5
Raub §§ 142, 143 StGB	25	25	30	26	26
Erpressung §§ 144, 145 StGB	5	4	5	5	5
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	21	31	33	36	39
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	4	6	6	6	8

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Veränderung zum Vorjahr				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-31,8%	101,3%	41,4%	-36,7%	50,5%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	12,4%	41,4%	-24,1%	16,1%	2,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	12,3%	-0,1%	11,9%	-8,8%	-5,4%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	101,3%	7,5%	3,8%	8,8%	23,6%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	42,3%	-6,7%	-3,8%	1,2%	-8,4%
Raub §§ 142, 143 StGB	17,7%	1,6%	18,5%	-12,4%	-0,9%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	25,9%	-30,0%	40,7%	2,6%	2,3%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	6,1%	45,6%	6,6%	9,3%	9,0%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	4,9%	46,9%	3,0%	-8,5%	38,5%

Tabelle 59

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich jedoch, daß die Einbruchsdiebstähle sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr Rückgänge aufweisen, sodaß der Wert des Berichtsjahres etwa jenem des Jahres 1991 entspricht.

Bedenkt man, daß der Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen 2.865 Fälle und jene des Einbruchsdiebstahles 3.843 Fälle beträgt, zeigt sich, daß der Rückgang der Verbrechen gegen Leib und Leben vor allem auf die Entwicklung der Einbruchsdiebstähle beruht.

Im sogenannten Qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige und Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich durch den Wegfall der Qualifizierung des Gesellschaftsdiebstahls gem. § 127 StGB gem. dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Qualifikationsänderung bei der Anzeige von Diebstählen ergeben hat, wodurch sich (zumindest ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs) durch eine Qualifikationsänderung erklären ließe.

Von besonderem Interesse erscheint auch der fast gleichbleibende Wert des Raubes im Vergleich zum Vorjahr, nachdem dieser im Jahre 1992 den bisherigen zahlenmäßigen Höhepunkt zeigt. Gerade der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche

Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird; wobei ein Drittel der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert, wobei der Prozentanteil im Berichtsjahr 56,9 % beträgt.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet.

Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, daß sich gerade jene Altersgruppe vermehrt in der Öffentlichkeit aufhält, wodurch die Opferneigung wächst.

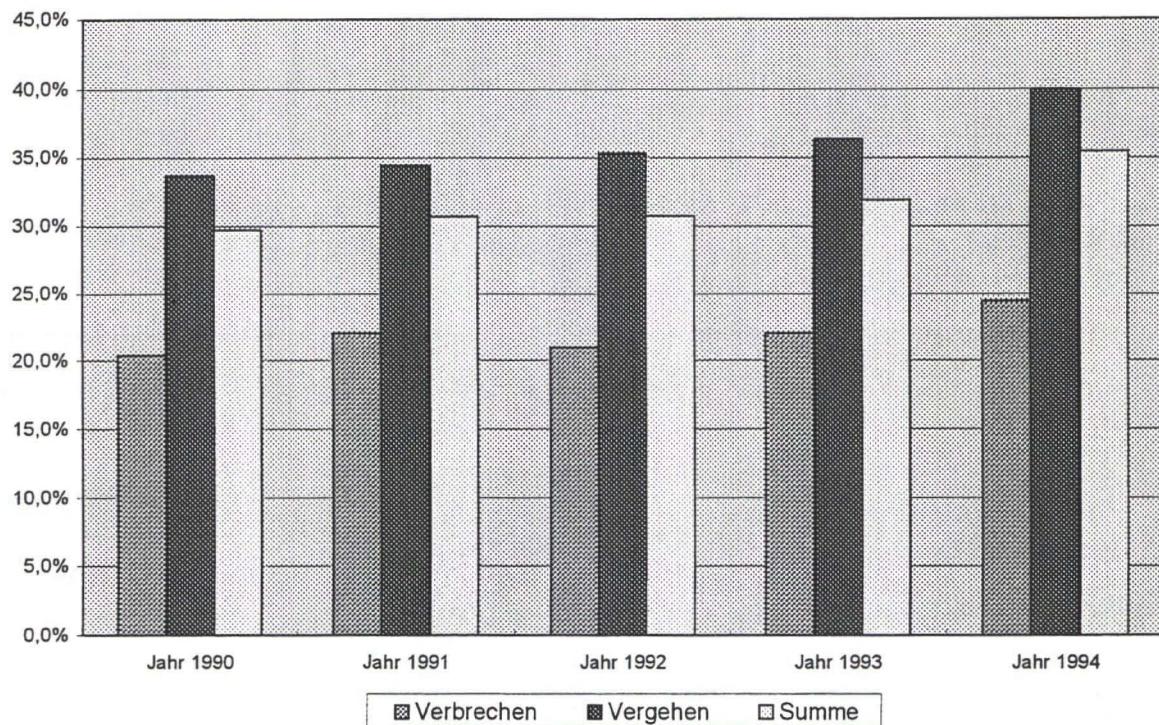
Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	20,4%	22,0%	20,9%	22,0%	24,5%
Vergehen	33,7%	34,4%	35,4%	36,3%	40,0%
Summe	29,7%	30,7%	30,7%	31,9%	35,5%

Tabelle 60

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen
Aufklärungsquote



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen

Geklärte Fälle

	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	19.457	21.484	23.127	22.547	24.341
Vergehen	75.835	78.133	82.334	82.784	97.011
Summe	95.292	99.617	105.461	105.331	121.352

Tabelle 61

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen

Geklärte Fälle

Veränderung zum Vorjahr

Jahr	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	-2,1%	10,4%	7,6%	-2,5%	8,0%
Vergehen	5,2%	3,0%	5,4%	0,5%	17,2%
Summe	3,6%	4,5%	5,9%	-0,1%	15,2%

Tabelle 62

Die Aufklärungsquoten des Berichtsjahres zeigen sehr deutlich, daß diese gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen sind, wobei darauf verwiesen werden soll, daß bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen eine Steigung der geklärten Fälle um 8 % feststellbar ist; dies trotz der Abnahme der bekanntgewordenen Fälle um 2,8 %.

Zu den Aufklärungsquoten der Delikte gegen fremdes Vermögen ist auch auf die Tatsache der Serienbetrugsfälle zu verweisen, die so gut wie alle als geklärt angezeigt wurden.

Aber selbst bei Abzug dieser Fälle ergäbe sich bei den Delikten gegen fremdes Vermögen eine Aufklärungsquote von 33,7 % statt 35,5 %, was gegenüber den Vorjahren immer noch eine Verbesserung darstellen würde.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Strafbare Handlungen	Aufklärungsquoten				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	37%	48%	59%	38%	70%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	50%	53%	42%	46%	52%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17%	17%	17%	17%	18%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	97%	102%	95%	95%	97%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	76%	70%	68%	73%	70%
Raub §§ 142, 143 StGB	36%	36%	31%	36%	44%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	77%	73%	73%	76%	81%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	97%	96%	95%	95%	101%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	99%	105%	98%	98%	99%

Tabelle 63

Bei Betrachtung der obigen Tabelle läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des Qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	2.476	2.705	3.129	3.114	3.729
19 - unter 25	3.190	3.382	3.633	3.676	3.619
25 - unter 40	4.066	3.770	4.284	4.270	4.541
40 und darüber	1.569	1.587	1.875	1.885	2.112
Summe	11.301	11.444	12.921	12.945	14.001

Tabelle 64

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	9.163	9.311	10.096	9.537	10.063
19 - unter 25	12.467	12.471	13.150	11.880	11.016
25 - unter 40	20.299	20.406	22.444	21.599	21.554
40 und darüber	15.417	16.344	17.685	16.805	16.900
Summe	57.346	58.532	63.375	59.821	59.533

Tabelle 65

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen

Anzahl der Tatverdächtigen

Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	11.639	12.016	13.225	12.651	13.792
19 - unter 25	15.657	15.853	16.783	15.556	14.635
25 - unter 40	24.365	24.176	26.728	25.869	26.095
40 und darüber	16.986	17.931	19.560	18.690	19.012
Summe	68.647	69.976	76.296	72.766	73.534

Tabelle 66

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Altersstruktur

Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	21,9%	23,6%	24,2%	24,1%	26,6%
19 - unter 25	28,2%	29,6%	28,1%	28,4%	25,8%
25 - unter 40	36,0%	32,9%	33,2%	33,0%	32,4%
40 und darüber	13,9%	13,9%	14,5%	14,6%	15,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 67

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen

Altersstruktur

Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	16,0%	15,9%	15,9%	15,9%	16,9%
19 - unter 25	21,7%	21,3%	20,7%	19,9%	18,5%
25 - unter 40	35,4%	34,9%	35,4%	36,1%	36,2%
40 und darüber	26,9%	27,9%	27,9%	28,1%	28,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	17,0%	17,2%	17,3%	17,4%	18,8%
19 - unter 25	22,8%	22,7%	22,0%	21,4%	19,9%
25 - unter 40	35,5%	34,5%	35,0%	35,6%	35,5%
40 und darüber	24,7%	25,6%	25,6%	25,7%	25,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen zeigt sich das diese ähnlich jener für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis unter 19 jährigen noch deutlicher Belastet sind, daß wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchdiebstahles bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktsgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25 jährigen verstärkt in Erscheinung treten (zusammen mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen) wobei die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und allen Delikten gegen fremdes Vermögen bloß 1/3 aller Tatverdächtigen umfassen.

Zu den Angaben über die Tatverdächtigen ist aber auch einschränkend anzumerken, daß neben den oben angeführten Mängeln der Zählung der Tatverdächtigen auch die Tatsache der teilweise geringen Aufklärungsquoten hinzutritt, die eine erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der Aussagekraft der Angaben zu den Tatverdächtigen zeitigt.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
von Kraftwagen	1.361	2.002	2.592	2.458	2.091
von Krafträder	668	646	714	763	864
von Kfz-Teilen	957	1.099	834	1.124	999
von Gegenständen aus Kfz	26.502	26.885	31.370	27.429	24.618
von Fahrrädern	5.763	6.939	11.012	9.662	9.935
aus Kiosken	1.022	986	1.006	1.018	1.180
aus Auslagen	720	658	857	795	669
aus Automaten	2.168	2.039	1.775	2.096	1.843
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.696	2.439	2.781	3.078	3.342
in Zeitungsständen- kassen	864	1.348	1.758	1.467	2.988
Summe	42.721	45.041	54.699	49.890	48.529

Tabelle 70

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
von Kraftwagen	14,9%	47,1%	29,5%	-5,2%	-14,9%
von Krafträder	7,9%	-3,3%	10,5%	6,9%	13,2%
von Kfz-Teilen	8,6%	14,8%	-24,1%	34,8%	-11,1%
von Gegenständen aus Kfz	35,8%	1,4%	16,7%	-12,6%	-10,2%
von Fahrrädern	47,9%	20,4%	58,7%	-12,3%	2,8%
aus Kiosken	-4,6%	-3,5%	2,0%	1,2%	15,9%
aus Auslagen	-6,0%	-8,6%	30,2%	-7,2%	-15,8%
aus Automaten	6,1%	-6,0%	-12,9%	18,1%	-12,1%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	4,0%	-9,5%	14,0%	10,7%	8,6%
in Zeitungsständen- kassen	-22,6%	56,0%	30,4%	-16,6%	103,7%
Summe	26,8%	5,4%	21,4%	-8,8%	-2,7%

Tabelle 71

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen					
Häufigkeitszahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
von Kraftwagen	17,9	25,9	33,1	31,2	26,2
von Krafträder	8,8	8,4	9,1	9,7	10,8
von Kfz-Teilen	12,6	14,2	10,7	14,3	12,5
von Gegenständen aus Kfz	347,6	348,3	400,9	347,9	308,1
von Fahrrädern	75,6	89,9	140,7	122,5	124,3
aus Kiosken	13,4	12,8	12,9	12,9	14,8
aus Auslagen	9,4	8,5	11,0	10,1	8,4
aus Automaten	28,4	26,4	22,7	26,6	23,1
in Bauhütten oder Lagerplätzen	35,4	31,6	35,5	39,0	41,8
in Zeitungsständen- kassen	11,3	17,5	22,5	18,6	37,4

Tabelle 72

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße“ stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Rückgang um 2.811 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch, welche allerdings einen leichten Anstieg aufweisen. Es soll aber auch angemerkt werden, daß der im Berichtsjahr ausgewiesene Wert für Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch den niedrigsten Wert im Vergleichszeitraum darstellt, wobei noch zu bedenken ist, daß die Anzahl der zugelassenen Kfz und somit die Diebstahlsgelegenheiten noch weiter gestiegen sind.

Außerdem läßt sich berechnen, daß mehr als $\frac{1}{4}$ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man dennoch objektiver Weise zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere“ doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus Kfz prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straßen befindlichen Kfz, dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1994: 3.479.595 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100.000 zugelassenen PKW 707 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies

bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 814 einen erheblichen Rückgang.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als die Hälfte (53,8 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfaßten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsvorlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
	Absolute Zahlen				
Einbruchs- diebstähle in	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Büro und Ge- schäftsräumen	13.809	13.833	14.133	13.424	12.707
ständig benützte Wohnobjekte	12.401	12.127	12.231	10.372	9.138
nicht ständig benützte Wohnobjekte	5.293	4.592	4.753	4.842	5.022
Summe	31.503	30.552	31.117	28.638	26.867

Tabelle 73

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchs-diebstähle in	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Büro und Ge-schäftsräumen	-2,0%	0,2%	2,2%	-5,0%	-5,3%
ständig benützte Wohnobjekte	3,4%	-2,2%	0,9%	-15,2%	-11,9%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	13,2%	-13,2%	3,5%	1,9%	3,7%
Summe	2,4%	-3,0%	1,8%	-8,0%	-6,2%

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchs-diebstähle in	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Büro und Ge-schäftsräumen	181,1	179,2	180,6	170,3	159,0
ständig benützte Wohnobjekte	162,7	157,1	156,3	131,6	114,3
nicht ständig benützte Wohnobjekte	69,4	59,5	60,7	61,4	62,8
Summe	413,2	395,8	397,6	363,2	336,2

Tabelle 75

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 30 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen, etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der für den Tatverdächtigen günstigen Ausgangssituation wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den

Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Bemerkenswert ist aber auch, daß die Einbruchsdiebstähle in Geschäftsräumen und ständig benützten Wohnobjekten zurückgegangen sind und somit die niedrigsten Werte im Beobachtungszeitraum zeigen, während die Einbruchsdiebstähle in nicht ständig benützte Wohnobjekte einen geringen Anstieg aufweisen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Aufklärungsquote					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
von Kraftwagen	22,5%	13,2%	15,1%	17,5%	21,4%
von Krafträder	18,0%	11,6%	21,7%	13,9%	12,5%
von Kfz-Teilen	18,0%	19,4%	13,9%	21,0%	16,3%
von Gegenständen aus Kfz	10,7%	12,9%	10,2%	10,2%	12,3%
von Fahrrädern	7,3%	5,2%	5,9%	7,3%	6,7%
aus Kiosken	29,5%	37,0%	38,9%	31,8%	46,0%
aus Auslagen	13,6%	17,5%	15,6%	25,9%	19,4%
aus Automaten	27,6%	40,8%	39,4%	42,2%	42,7%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	19,5%	23,7%	20,2%	14,1%	24,6%
in Zeitungsständerkassen	47,7%	52,6%	73,7%	44,6%	29,8%

Tabelle 76

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Aufklärungsquote					
Einbruchs-diebstähle in	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Büro und Geschäftsräumen	24,7%	24,1%	24,8%	24,5%	25,5%
ständig benützte Wohnobjekte	14,0%	15,1%	14,9%	15,4%	17,8%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	19,0%	20,2%	22,5%	27,0%	30,0%

Tabelle 77

Die Aufklärungsquoten zeigen trotz der teilweise notorisch geringen Aufklärungsquoten fast durchwegs die allgemeine Tendenz des Anstiegs der Aufklärungsquoten im Berichtsjahr.

In Folge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen mußte schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeugs als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	5.203	4.349	4.221	4.088	3.882
Diebstahl von Kraftwagen	2.033	2.584	3.314	2.988	2.538
Diebstahl von Krafträder	1.842	1.644	1.565	1.517	1.710
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	9.078	8.577	9.100	8.593	8.130

Tabelle 78

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-2,7%	-16,4%	-2,9%	-3,2%	-5,0%
Diebstahl von Kraftwagen	21,6%	27,1%	28,3%	-9,8%	-15,1%
Diebstahl von Krafträder	11,4%	-10,7%	-4,8%	-3,1%	12,7%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	4,6%	-5,5%	6,1%	-5,6%	-5,4%

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	68,2	56,3	53,9	51,9	48,6
Diebstahl von Kraftwagen	26,7	33,5	42,4	37,9	31,8
Diebstahl von Krafträder	24,2	21,3	20,0	19,2	21,4
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	119,1	111,1	116,3	109,0	101,7

Tabelle 80

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt und den Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Anhand der obigen Tabellen läßt sich leicht feststellen, daß mit Ausnahme des Diebstahls von Krafträder die sonstigen Kategorien im Berichtsjahr eine Abnahme zeigen. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung des unbefugten Gebrauchs von Kfz im Vergleichszeitraum einen

kontinuierlichen Rückgang; das könnte ein Hinweis auf eine gewisse „Sättigung“ mit Kfz aufgrund der Motorisierungsdichte sein, jedoch ist auch das Problem der Qualifikation zwischen Diebstahl und unbefugten Gebrauch von Kfz bei ungeklärten strafbaren Handlungen bei der Interpretation ins Kalkül zu ziehen.

Unabhängig davon zeigen jedoch die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen und des Diebstahls von Kfz im Berichtsjahr die niedrigsten Werte im Beobachtungszeitraum.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	46%	45%	46%	49%	51%
Diebstahl von Kraftwagen	24%	16%	18%	18%	24%
Diebstahl von Krafträder	19%	13%	21%	17%	15%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	35%	31%	31%	33%	35%

Tabelle 81

Die Aufklärungsquoten zeigen vorerst dahingehend ganz charakteristische Eigenheiten, daß die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kfz, was mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen in Konnex steht, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des Kfz gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wiederzustandgebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindestens identifiziert werden konnte. Es kann jedoch gesagt werden, daß das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	705	62	131	898
19 - unter 25	431	158	44	633
25 - unter 40	403	204	32	639
über 40	81	38	11	130
Summe	1.620	462	218	2.300

Tabelle 82

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Altersstruktur

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	43,5%	13,4%	60,1%	39,0%
19 - unter 25	26,6%	34,2%	20,2%	27,5%
25 - unter 40	24,9%	44,2%	14,7%	27,8%
über 40	5,0%	8,2%	5,0%	5,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 83

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit mehr als 2/5 beim unbefugten Gebrauch und mit ca. 3/5 beim Diebstahl von Krafträder auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären lässt. Bei Diebstahl von Kraftwagen, verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40jährigen mit einem Anteil von mehr als 3/4 der Tatverdächtigen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß der unbefugte Gebrauch von Kfz von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur in Folge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	1,1%	1,1%	1,2%	1,1%	1,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	38,6%	37,2%	37,6%	43,0%	40,3%

Tabelle 84

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	0,4%	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%
Vergehen	1,8%	1,8%	1,9%	1,5%	2,2%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	61,4%	62,8%	62,4%	57,0%	59,7%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Gesamtkriminalität	0,6%	0,7%	0,7%	0,6%	0,8%

Tabelle 86

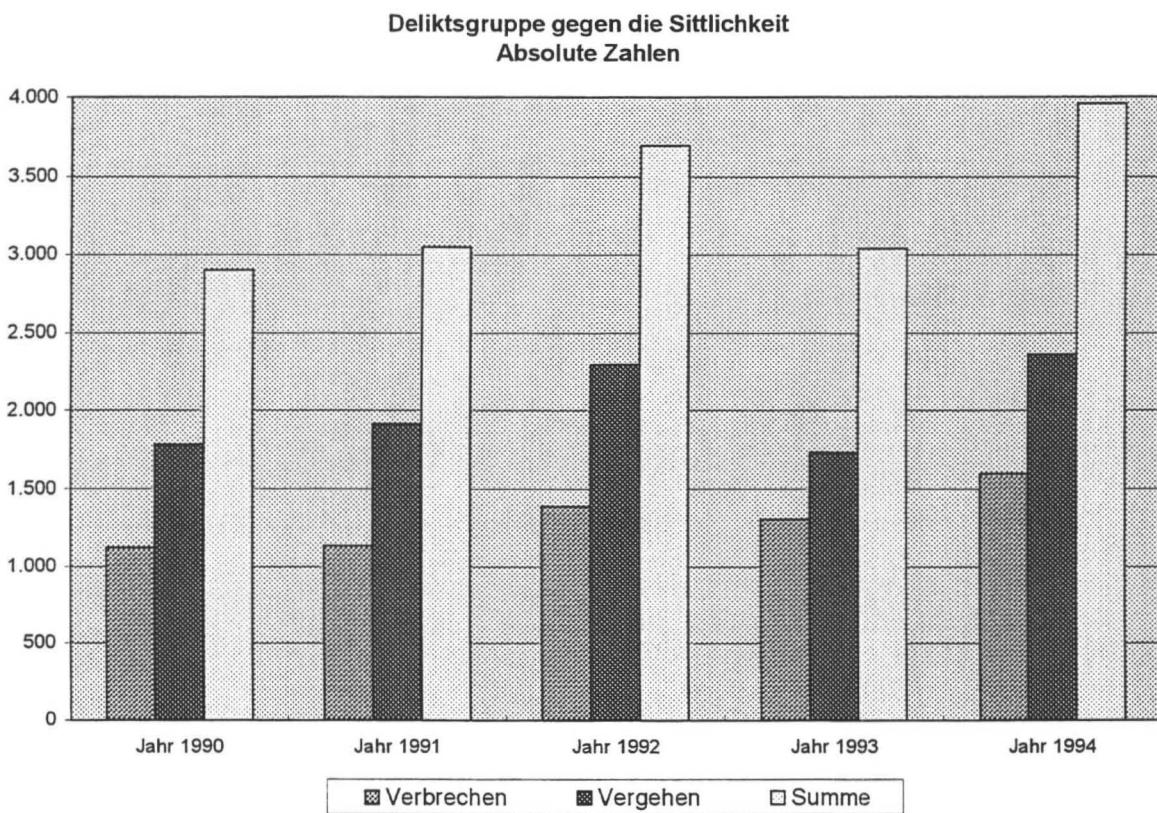
Aus den obigen Tabellen ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil 1,5 % zu, während alle anderen Verbrechen 98,5 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von ca. 2/5.

Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 0,6 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

Die selbe Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme der Delikte gegen die Sittlichkeit zu.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
	Absolute Zahlen				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	1.119	1.133	1.391	1.307	1.596
Vergehen	1.780	1.915	2.304	1.732	2.365
Summe	2.899	3.048	3.695	3.039	3.961

Tabelle 87



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
	Veränderung zum Vorjahr				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	-2,4%	1,3%	22,8%	-6,0%	22,1%
Vergehen	-10,6%	7,6%	20,3%	-24,8%	36,5%
Summe	-7,6%	5,1%	21,2%	-17,8%	30,3%

Tabelle 88

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	14,7	14,7	17,8	16,6	20,0
Vergehen	23,3	24,8	29,4	22,0	29,6
Summe	38,0	39,5	47,2	38,5	49,6

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Veränderung zum Vorjahr				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	-2,1%	0,0%	21,1%	-6,7%	20,5%
Vergehen	-10,2%	6,3%	18,7%	-25,4%	34,7%
Summe	-7,3%	3,9%	19,6%	-18,4%	28,6%

Tabelle 90

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit ist stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Diese Tatsache zeigt sich z.B. in dem Umstand, daß der ausgewiesene Anstieg der Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit um 922 Fälle einen prozentmäßigen Anstieg von ca. 30 % zur Folge hat.

Zum Anstieg der Sittlichkeitsdelikte wird ausgeführt, daß dieser hauptsächlich auf die Delikte des Menschenhandels gem. § 217 StGB (Anstieg um 228 Fälle oder 259,1 %) und der öffentlichen unzüchtigen Handlungen gem. § 218 StGB (Anstieg um 612 Fälle oder 78,8 %) zurückzuführen ist.

Bei näherer Betrachtung konnte festgestellt werden, daß im Zuge kriminalpolizeilicher Ermittlungen gegen einen Bordellbetrieb in Steyr 196 Fälle des Menschenhandels angezeigt wurden.

Im Bereich der BH Mödling und des Bezirkes Wien-Liesing wurde ein Tatverdächtiger mit insgesamt 334 Fakten der öffentlichen unzüchtigen Handlungen angezeigt. Ein Tatverdächtiger konnte mit 48 Delikten im Bereich der BH Grieskirchen, sowie ein weiterer mit 54 Delikten im Waldviertel ausgeforscht werden.

Damit ergibt sich, daß der Anstieg der Verbrechen gegen die Sittlichkeit bereits zu 2/3 durch die oben angeführten Fälle des Menschenhandels erklärt werden kann. Dieselbe Aussage läßt sich auch hinsichtlich des Anstiegs der Vergehen gegen die Sittlichkeit auf die oben angeführten Fälle der öffentlichen unzüchtigen Handlungen treffen.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Vergewaltigung § 201 StGB	533	493	555	552	553
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	64	80	81	77	67
Schändung § 205 StGB	28	33	44	18	38
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	388	379	496	514	561
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	106	148	215	146	377

Tabelle 91

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Vergewaltigung § 201 StGB	27,5%	-7,5%	12,6%	-0,5%	0,2%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	-61,7%	25,0%	1,3%	-4,9%	-13,0%
Schändung § 205 StGB	-22,2%	17,9%	33,3%	-59,1%	111,1%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	-0,5%	-2,3%	30,9%	3,6%	9,1%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	45,2%	39,6%	45,3%	-32,1%	158,2%

Tabelle 92

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Vergewaltigung § 201 StGB	7,0	6,4	7,1	7,0	6,9
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	0,8	1,0	1,0	1,0	0,8
Schändung § 205 StGB	0,4	0,4	0,6	0,2	0,5
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	5,1	4,9	6,3	6,5	7,0
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1,4	1,9	2,7	1,9	4,7

Tabelle 93

Die auffallende prozentuelle Änderung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ergibt sich - wie schon oben erwähnt - aus den relativ kleinen Zahlen. So läßt sich zeigen, daß der Anstieg von 111,1 % bei den Verbrechen der Schändung gem. § 205 StGB durch eine absolute Zunahme von 20 Fällen hervorgerufen wird.

Der erhebliche Anstieg der sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit läßt sich fast vollständig auf die oben angeführten Fälle des Menschenhandels zurückführen.

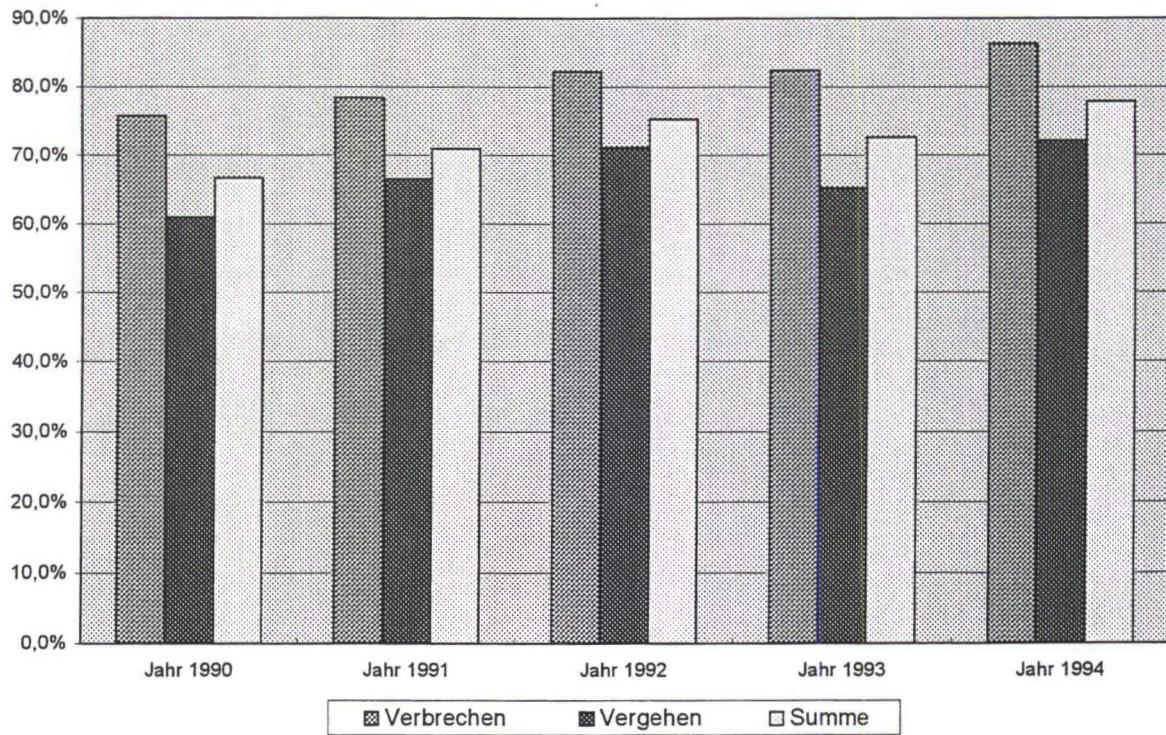
Von den Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 37 Fälle, das sind 6 %, im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	75,8%	78,5%	82,3%	82,4%	86,3%
Vergehen	61,0%	66,5%	71,1%	65,2%	72,2%
Summe	66,7%	71,0%	75,3%	72,6%	77,9%

Tabelle 94

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit
Aufklärungsquoten



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit

Geklärte Fälle

	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	848	889	1.145	1.077	1.378
Vergehen	1.086	1.274	1.638	1.130	1.707
Summe	1.934	2.163	2.783	2.207	3.085

Tabelle 95

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Vergewaltigung § 201 StGB	68%	70%	73%	75%	77%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	55%	73%	69%	66%	76%
Schändung § 205 StGB	82%	88%	91%	100%	92%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	83%	84%	88%	87%	88%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	98%	94%	97%	99%	98%

Tabelle 96

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	97	76	82	98	113
19 - unter 25	156	152	201	147	166
25 - unter 40	295	327	414	438	466
40 und darüber	213	218	267	292	322
Summe	761	773	964	975	1.067

Tabelle 97

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	61	47	64	53	67
19 - unter 25	123	155	101	122	113
25 - unter 40	274	335	286	300	373
40 und darüber	193	209	261	242	280
Summe	651	746	712	717	833

Tabelle 98

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	158	123	146	151	180
19 - unter 25	279	307	302	269	279
25 - unter 40	569	662	700	738	839
40 und darüber	406	427	528	534	602
Summe	1.412	1.519	1.676	1.692	1.900

Tabelle 99

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	12,7%	9,8%	8,5%	10,1%	10,6%
19 - unter 25	20,5%	19,7%	20,9%	15,1%	15,6%
25 - unter 40	38,8%	42,3%	42,9%	44,9%	43,7%
40 und darüber	28,0%	28,2%	27,7%	29,9%	30,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 100

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	9,4%	6,3%	9,0%	7,4%	8,0%
19 - unter 25	18,9%	20,8%	14,2%	17,0%	13,6%
25 - unter 40	42,1%	44,9%	40,2%	41,8%	44,8%
40 und darüber	29,6%	28,0%	36,7%	33,8%	33,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
14 - unter 19	11,2%	8,1%	8,7%	8,9%	9,5%
19 - unter 25	19,8%	20,2%	18,0%	15,9%	14,7%
25 - unter 40	40,3%	43,6%	41,8%	43,6%	44,2%
40 und darüber	28,8%	28,1%	31,5%	31,6%	31,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Vergleicht man die Altersstruktur der einzelnen Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit mit jenen der Gesamtkriminalität zeigt sich, daß diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 40 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentiert sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25 jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Jugendliche Tatverdächtige

Wie schon im Kapitel „Strafrechtsreform und Kriminalstatistik“ angeführt, gilt durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBINr. 599/188) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des „Jugendlichen“, der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Strafbare Handlungen	Absolute Zahlen				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	2.726	2.979	3.499	3.666	4.244
Vergehen	16.438	17.413	19.223	19.284	20.722
Gesamtkriminalität	19.164	20.392	22.722	22.950	24.966
Verbrechen gegen Leib und Leben	21	34	34	35	29
Vergehen gegen Leib und Leben	5.886	6.383	6.504	6.439	6.816
Delikte gegen Leib und Leben	5.907	6.417	6.538	6.474	6.845
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	2.476	2.705	3.129	3.114	3.729
Vergehen gegen fremdes Vermögen	9.163	9.311	10.096	9.537	10.063
Delikte gegen fremdes Vermögen	11.639	12.016	13.225	12.651	13.792
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	97	76	82	98	113
Vergehen gegen die Sittlichkeit	61	47	64	53	67
Delikte gegen die Sittlichkeit	158	123	146	151	180

Tabelle 103

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Strafbare Handlungen	Veränderung zum Vorjahr				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	12,4%	9,3%	17,5%	4,8%	15,8%
Vergehen	3,5%	5,9%	10,4%	0,3%	7,5%
Gesamtkriminalität	4,6%	8,6%	1,9%	-1,0%	8,8%
Verbrechen gegen Leib und Leben	31%	6,4%	11,4%	1,0%	-17,1%
Vergehen gegen Leib und Leben	-6%	61,9%	0,0%	2,9%	5,9%
Delikte gegen Leib und Leben	-6%	8,4%	1,9%	-1,0%	5,7%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	15%	8,6%	1,9%	-1,0%	19,7%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	13%	9,2%	15,7%	-0,5%	5,5%
Delikte gegen fremdes Vermögen	14%	1,6%	8,4%	-5,5%	9,0%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-25%	3,2%	10,1%	-4,3%	15,3%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-15%	-21,6%	7,9%	19,5%	26,4%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-21%	-23,0%	36,2%	-17,2%	19,2%

Tabelle 104

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	537	601	722	773	914
Vergehen	3.239	3.513	3.964	4.066	4.462
Gesamtkriminalität	3.776	4.114	4.685	4.839	5.376
Verbrechen gegen Leib und Leben	4	7	7	7	6
Vergehen gegen Leib und Leben	1.160	1.288	1.341	1.358	1.468
Delikte gegen Leib und Leben	1.164	1.295	1.348	1.365	1.474
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	488	546	645	657	803
Vergehen gegen fremdes Vermögen	1.805	1.879	2.082	2.011	2.167
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.293	2.424	2.727	2.668	2.970
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	19	15	17	21	24
Vergehen gegen die Sittlichkeit	12	9	13	11	14
Delikte gegen die Sittlichkeit	31	25	30	32	39

Tabelle 105

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Verbrechen	17,0%	11,9%	20,1%	7,1%	18,2%
Vergehen	7,6%	8,5%	12,8%	2,6%	9,7%
Gesamtkriminalität	8,9%	9,0%	13,9%	3,3%	11,1%
Verbrechen gegen Leib und Leben	37,9%	65,8%	2,2%	5,3%	-15,4%
Vergehen gegen Leib und Leben	-2,5%	11,1%	4,1%	1,2%	8,1%
Delikte gegen Leib und Leben	-2,4%	11,2%	4,1%	1,3%	8,0%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	19,9%	11,9%	18,2%	1,8%	22,3%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	17,7%	4,1%	10,8%	-3,4%	7,7%
Delikte gegen fremdes Vermögen	18,1%	5,7%	12,5%	-2,2%	11,3%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-20,4%	-19,8%	10,3%	22,2%	17,7%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-14,2%	-21,1%	39,2%	-15,3%	29,1%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-18,1%	-20,3%	21,3%	5,8%	21,7%

Tabelle 106

Aus den beiden ersten Tabellen ergibt sich vorerst, daß die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen - mit Ausnahme der Verbrechen gegen Leib und Leben - im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr durchgehend gestiegen ist und im Berichtsjahr durchwegs die höchste Anzahl von jugendlichen Tatverdächtigen feststellbar ist.

Aus der Tatsache, daß die prozentuellen Veränderungen der Besonderen Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) der jugendlichen Tatverdächtigen durchwegs höher sind als jene der absoluten Zahlen, läßt sich erschließen, daß die BKBZ im Vergleich zum Vorjahr verhältnismäßig höher sein müssen als die absoluten Zahlen. Da es sich bei der BKBZ um eine Beziehungszahl und somit um das Ergebnis eines Quotienten handelt, bedeutet dies, daß die Bevölkerungszahl der Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sein muß; dies wird auch dahingehend bestätigt, daß die Bevölkerungszahl der Jugendlichen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 2,1 % gesunken ist. Dies bedeutet jedoch auch, daß die Entwicklung der jugendlichen Wohnbevölkerung nicht für den Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen verantwortlich gemacht werden kann.

Aus den obigen Tabellen läßt sich allerdings nicht prima vista ein Anstieg der Jugendkriminalität feststellen. Dies deshalb, weil davon ausgegangen werden kann, daß die Anzahl der Tatverdächtigen - und somit auch der jugendlichen Tatverdächtigen - eine Funktion

der Anzahl der geklärten Fälle darstellt, da nur im Falle der Klärung eines Deliktes auch die Daten der Tatverdächtigen für die PKS erfaßt werden können.

Geht man nunmehr von der Prämisse aus, daß die prozentuelle Entwicklung der geklärten Fälle sich analog in der prozentuellen Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen widerspiegelt, läßt sich zeigen, daß ein geringerer numerischer Wert der prozentuellen Änderung der jugendlichen Tatverdächtigen als jene der geklärten Fälle eine Reduzierung der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen und andererseits ein größerer numerischer Wert der prozentuellen Änderung der jugendlichen Tatverdächtigen eine Zunahme der in der Tabelle ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen bedeuten würde.

Da sich nunmehr zeigt, daß bei den Verbrechen, der Gesamtkriminalität, bei den Vergehen und Summe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die numerischen Werte der prozentuellen Veränderungen der jugendlichen Tatverdächtigen größere Werte der Veränderungen aufweisen als die geklärten Fälle führt dies zu einer Erhöhung der Tatverdächtigenzahlen, während in allen anderen Fällen eine Reduktion der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen eintreten würde. Es ist daher davon auszugehen, daß bei den Verbrechen, der Gesamtkriminalität, bei den Vergehen und Summe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen der ausgewiesene Anstieg vorrangig durch die Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen bedingt erscheint, während in den anderen Fällen der Anstieg der geklärten strafbaren Handlungen zumindest teilweise für den Anstieg der in der Tabelle ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen verantwortlich gemacht werden könnte.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistik“ gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Vorjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Darüber hinaus ist auch wiederum darauf zu verweisen, daß die Aussagekraft der Tatverdächtigen in Folge ihrer Abhängigkeit von den geklärten Fällen bei niedrigen Aufklärungsquoten mit erhöhten Unsicherheiten belastet sind.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb der ausgewählten Deliktsgruppen dargestellt.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	4.244	15.453	19.697
Vergehen	20.722	158.244	178.966
Alle strafbaren Handlungen	24.966	173.697	198.663
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	22.491	132.814	155.305
Verbrechen gegen Leib und Leben	29	392	421
Vergehen gegen Leib und Leben	6.816	74.648	81.464
Delikte gegen Leib und Leben	6.845	75.040	81.885
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.729	10.272	14.001
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10.063	49.470	59.533
Delikte gegen fremdes Vermögen	13.792	59.742	73.534
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	113	954	1.067
Vergehen gegen die Sittlichkeit	67	766	833
Delikte gegen die Sittlichkeit	180	1.720	1.900

Tabelle 107

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	22%	78%	100%
Vergehen	12%	88%	100%
Alle strafbaren Handlungen	13%	87%	100%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	14%	86%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	7%	93%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	8%	92%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	8%	92%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	27%	73%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	17%	83%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	19%	81%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	11%	89%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	8%	92%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	9%	91%	100%

Tabelle 108

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 5,8 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Weiters fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchdiebstahls, der als für die Jugendkriminalität typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.6 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle „Schußwaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußersten Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	1	1%	45	24%
Totschlag § 76 StGB			1	100%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB			1	7%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB			3	2%
Raufhandel § 91 StGB			12	4%
Erpresserische Entführung § 102 StGB	2	25%		
Schwere Nötigung § 106 StGB	17	2%	5	1%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	104	1%		
Raub §§ 142, 143 StGB	109	5%	14	1%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	4	1%		
Vorsätzliche Gemeingefährdung § 171 StGB			1	1%
Vergewaltigung § 201 StGB	3	1%		

Tabelle 109

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)			1	13%
an Taxifahrern	1	50%		
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	46	57%	6	7%
in Geschäftslokalen	30	20%	4	3%
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	3	50%		
in Tankstellen	6	35%		
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	4	5%	1	1%
an Geld- oder Postboten	1	10%	1	10%
an Taxifahrern	2	9%		

Tabelle 110

Aus den obigen Tabellen ist erkennlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkennlich ist, da in 5 % aller Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe verbunden war.

Bei den besonderen Erscheinungsformen dominieren bei den Drohungen mit einer Schußwaffe nicht unerwartet der Raub in Geldinstituten und in Geschäftslokalen.

Daraus läßt sich auch feststellen, daß die Fälle der Drohung mit einer Schußwaffe bei den Fällen des Raubes in einem Geldinstitut oder Geschäftslokal mehr als 2/3 der Fälle des Raubes umfassen, bei denen mit einer Schußwaffe gedroht wurde.

Die größte Bedeutung des Schußwaffengebrauchs „geschossen“ läßt sich erwartungsgemäß beim Verbrechen des Mordes erkennen.

2.7 Umweltschutzdelikte

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe „Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu

unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen(§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
§ 180 StGB	132	217	165	112	92
§ 181 StGB	229	684	293	209	208
§ 181a StGB	1		1		1
§ 181b StGB	24	24	12	9	24
§ 182 StGB	6	5	3	3	3
§ 183 StGB	4	9	8	4	4

Tabelle 111

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
§ 180 StGB	-22,8%	64,4%	-24,0%	-32,1%	-17,9%
§ 181 StGB	-4,2%	198,7%	-57,2%	-28,7%	-0,5%
§ 181a StGB		-100,0%		-100,0%	
§ 181b StGB	33,3%	0,0%	-50,0%	-25,0%	166,7%
§ 182 StGB	-25,0%	-16,7%	-40,0%	0,0%	0,0%
§ 183 StGB	-20,0%	125,0%	-11,1%	-50,0%	0,0%

Tabelle 112

Zum Anstieg des Deliktes „Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt gem. § 181 StGB“ im Jahr 1991 wird festgestellt, daß von den insgesamt 684 bekanntgewordenen Fällen allein 403 von einem einzigen Gendarmerieposten gemeldet wurden, der laut Bericht im Auftrag der StA Krems/Donau sämtliche Abwasseranlagen im do. Gemeindegebiet überprüfen und gegebenenfalls Anzeige erstatten mußte.

Die in obiger Tabelle ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist schon aufgrund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
§ 180 StGB	80%	87%	85%	82%	79%
§ 181 StGB	89%	95%	89%	86%	85%
§ 181a StGB	100%		100%		100%
§ 181b StGB	71%	71%	92%	67%	75%
§ 182 StGB	67%	80%	100%	67%	100%
§ 183 StGB	100%	89%	63%	25%	75%

Tabelle 113

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß bei bekanntwerden der strafbaren Handlungen bereits ein Tatverdächtiger bekannt ist.

2.8 Fremdenkriminalität

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich der Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informiert das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität“ im Sicherheitsbericht 1989. Die vorliegenden Ausführungen erhalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht zu falschen Schlüssen über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen, um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut und im Vergleich mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen. Es fehlen jedoch die zur (auch nur halbwegs) seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über in Österreich auch nur vorübergehend aufhältigen Fremden. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer) wodurch eine Abschätzung der in Österreich aufhältigen Fremden möglich wäre.

2.8.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung soll auf Basis der bestehenden PKS eine Darstellung der Kriminalität der Fremden erfolgen.

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	Gesamt- kriminalität	davon Verbrechen
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131

Tabelle 114

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	Gesamt-kriminalität	davon Verbrechen
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%

Tabelle 115

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung lässt sich jedoch ab dem Jahr 1988 erkennen:

Steigerung gegenüber dem Vorjahr		
Jahr	Gesamt-kriminalität	Verbrechen
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%

Tabelle 116

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch „laviert“ in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der vorstehenden Tabelle, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ausgeforschten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Nunmehr ist es im Jahr 1994 trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

2.8.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte Fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Veränderung
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9.445	10.680	12.570	12.217	12.360	1,2%
davon Verbrechen	64	109	118	136	102	-25,0%
davon Vergehen	9.381	10.571	12.452	12.081	12.258	1,5%
Davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	4.584	4.965	5.469	5.263	5.157	-2,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18.732	18.264	20.122	18.370	18.316	-0,3%
davon Verbrechen	3.987	3.728	4.449	4.415	4.769	8,0%
davon Vergehen	14.745	14.536	15.673	13.955	13.547	-2,9%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	246	301	376	336	394	17,3%
davon Verbrechen	144	189	245	208	232	11,5%
davon Vergehen	102	112	131	128	162	26,6%
Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	32.531	34.731	41.170	41.355	42.043	1,7%
davon Verbrechen	4.509	4.538	5.627	5.843	6.131	4,9%
davon Vergehen	28.022	30.193	35.543	35.512	35.912	1,1%

Tabelle 117

Ermittelte Fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Veränderung
Mord § 75	35	57	61	66	46	-30,3%
Körperverletzung §§ 83, 84	4.048	4.633	5.744	5.631	5.865	4,2%
Fahrlässige Körperverletzung § 88	4.842	5.395	6.034	5.877	5.773	-1,8%
Sachbeschädigung § 125	877	1.223	1.401	1.339	1.306	-2,5%
Schwere Sachbeschädigung § 126	117	148	134	140	183	30,7%
Diebstahl § 127	7.036	6.751	6.849	5.620	5.390	-4,1%
Schwerer Diebstahl § 128	185	189	253	193	230	19,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.858	1.837	2.286	2.324	2.312	-0,5%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129, Z. 4, 130	1.363	1.031	1.170	1.049	1.182	12,7%
Räuberischer Diebstahl § 131	202	167	149	116	122	5,2%
Raub §§ 142, 143	246	299	325	318	424	33,3%
Betrug §§ 146 - 148	1.504	1.962	2.354	2.618	2.587	-1,2%
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202	134	155	193	175	172	-1,7%

Tabelle 118

Ermittelte Fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Veränderung
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	326	301	362	265	257	-3,0%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	122	100	121	146	105	-28,1%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	291	318	372	414	416	0,5%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	9.151	7.767	7.599	6.330	5.600	-11,5%
Diebstahl und Entwendung in öffentl. Verkehrsmitteln	55	72	53	49	48	-2,0%
Diebstahl von Kraftwagen	139	172	298	256	244	-4,7%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	512	507	562	499	594	19,0%

Tabelle 119

Ermittelte Fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil Fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	11,7%	13,0%	14,9%	15,2%	15,0%
davon Verbrechen	18,6%	27,5%	28,4%	31,1%	24,2%
davon Vergehen	11,7%	12,9%	14,8%	15,1%	14,9%
Davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	10,0%	10,8%	12,0%	12,4%	11,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	26,8%	25,6%	25,8%	24,6%	24,2%
davon Verbrechen	34,5%	31,9%	33,4%	33,1%	32,9%
davon Vergehen	25,3%	24,4%	24,2%	22,8%	22,1%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	17,4%	19,7%	22,4%	19,8%	20,6%
davon Verbrechen	18,8%	24,3%	25,4%	21,3%	21,5%
davon Vergehen	15,6%	15,0%	18,3%	17,8%	19,4%
Gesamtsumme aller strafbaren	18,4%	19,0%	20,9%	21,1%	20,8%
davon Verbrechen	30,5%	29,7%	31,6%	31,0%	30,3%
davon Vergehen	17,3%	18,0%	19,8%	20,1%	19,8%

Tabelle 120

Ermittelte Fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil Fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Mord § 75	20,8%	32,4%	33,0%	35,5%	26,0%
Körperverletzung §§ 83, 84	15,2%	16,7%	19,1%	19,2%	19,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88	9,6%	10,7%	12,0%	12,4%	12,0%
Sachbeschädigung § 125	9,3%	12,1%	12,7%	12,7%	11,7%
Schwere Sachbeschädigung § 126	14,5%	17,6%	13,0%	16,2%	17,2%
Diebstahl § 127	33,6%	31,9%	31,1%	28,1%	27,1%
Schwerer Diebstahl § 128	23,0%	24,5%	29,4%	23,2%	26,5%
Diebstahl durch Einbruch § 129	26,4%	26,0%	28,1%	29,4%	27,9%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129, Z. 4, 130	75,8%	66,7%	64,9%	58,7%	57,1%
Räuberischer Diebstahl § 131	58,0%	55,5%	53,0%	40,8%	45,2%
Raub §§ 142, 143	30,3%	35,5%	36,7%	32,3%	36,1%
Betrug §§ 146 - 148	14,2%	16,9%	16,7%	18,4%	18,7%
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202	26,9%	33,3%	33,9%	31,6%	30,1%

Tabelle 121

Ermittelte Fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil Fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	30,8%	29,8%	33,6%	28,0%	26,0%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	24,4%	18,6%	20,8%	25,3%	19,2%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	18,3%	20,9%	21,8%	26,2%	23,6%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	45,6%	38,7%	37,7%	33,7%	31,7%
Diebstahl und Entwendung in öffentl. Verkehrsmitteln	51,4%	69,9%	61,6%	43,8%	45,3%
Diebstahl von Kraftwagen	42,8%	50,3%	57,6%	56,6%	52,5%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	40,0%	43,4%	42,3%	40,2%	42,0%

Tabelle 122

Will man feststellen, wie sich die Fremdenkriminalität im Jahr 1994 gegenüber 1993 entwickelt hat, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 688 auf 42.043 gestiegen sind. Von den Werten des Berichtsjahres entfallen 12.360 (+ 143) fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben - inkl. der Verkehrsdelikte mit Personenschaden (5.157 = - 106), 18.316 (- 54) auf Delikte gegen fremdes Vermögen, 394 (+ 58) auf Delikte gegen die Sittlichkeit, 8.406 (+ 481) auf sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch und 2.567 (+ 60) Tatverdächtige auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 117, 118 und 119 werden auch aus den bereits angeführten Gründen in den Tabellen 120, 121 und 122 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten, gewerbsmäßigen und Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß

diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich hinter dieser Erscheinung (teilweise) auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls der fremden Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil nach der Gesetzesänderung bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren mit den verminderten Gründen der Erteilung eines Haftbefehles zur Anwendung käme.

In den Tabellen 119 und 122 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1994 = 3,3 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen um so sicherer ist, je höher die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Delikt	Anteil der Fremden in %
Raufhandel § 91	32,9%
Erpresserische Entführung § 102	62,5%
Bewaffneter, gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130	57,1%
Räuberischer Diebstahl § 131	45,2%
Raub §§ 142, 143	36,1%
Erpressung §§ 144, 145	39,9%
Hehlerei § 164	38,5%
Geschlechtliche Nötigung § 202	32,0%
Bandenbildung § 278	72,2%
Delikte nach dem Waffengesetz § 36	39,2%
Raub in Wohnungen	31,5%
Raub an Passanten	40,1%
Zechanschlußraub	38,4%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	33,3%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	31,7%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	45,3%
Diebstahl von Kraftwagen	52,5%
Diebstahl von Fahrrädern	39,2%
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	42,0%
Betrug bei Immobiliengeschäften	31,7%
Wechsel- und Scheckbetrug	31,0%
Kreditkartenbetrug	34,0%

Tabelle 123

2.8.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen							
Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986	Jahr 1987
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949	5.035
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030	2.267
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837	2.750
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461	424
Rumänien	199	176	166	143	162	243	317
CSFR	181	164	149	160	176	189	192
Ungarn	157	168	259	280	356	336	535
Italien	341	279	287	258	303	308	381
Bulgarien	60	42	26	55	50	34	35
Ägypten	263	294	281	344	344	333	404
sonstige Fremde	2.404	2.374	2.292	2.557	2.646	2.640	2.761
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360	15.101

Tabelle 124

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen							
Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Jugoslawien	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505	15.427	16.472
Türkei	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628	5.962	6.239
Deutschland	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371	3.569	3.777
Polen	863	2.184	2.872	1.559	2.348	2.454	2.515
Rumänien	578	1.227	2.863	2.695	2.616	2.069	1.942
CSFR	304	469	3.007	2.393	2.294	2.044	1.745
Ungarn	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139	1.594	1.421
Italien	425	427	482	544	562	643	634
Bulgarien	73	145	266	537	594	689	547
Ägypten	519	562	669	473	627	610	509
sonstige Fremde	3.190	3.677	4.753	5.275	6.486	6.294	6.242
Gesamt	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170	41.355	42.043

Tabelle 125

Deutschland: Bis 1990 BRD

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen

Prozentanteil an allen Fremden Tatverdächtigen

Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986	Jahr 1987
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%	33,3%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%	15,0%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%	18,2%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%	2,8%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%	2,1%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%	1,3%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%	3,5%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%	2,5%
Bulgarien	0,4%	0,3%	0,2%	0,4%	0,4%	0,2%	0,2%
Ägypten	1,7%	1,9%	2,1%	2,5%	2,4%	2,3%	2,7%
sonstige Fremde	15,3%	14,9%	17,0%	18,4%	18,8%	18,4%	18,3%

Tabelle 126

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

Nation	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Jugoslawien	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,3%	37,3%	39,2%
Türkei	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%	14,4%	14,8%
Deutschland	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%	8,6%	9,0%
Polen	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%	5,9%	6,0%
Rumänien	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%	5,0%	4,6%
CSFR	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%	4,9%	4,2%
Ungarn	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%	3,9%	3,4%
Italien	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%	1,6%	1,5%
Bulgarien	0,4%	0,6%	0,8%	1,5%	1,4%	1,7%	1,3%
Ägypten	2,8%	2,4%	2,1%	1,4%	1,5%	1,5%	1,2%
sonstige Fremde	17,5%	15,5%	14,6%	15,2%	15,8%	15,2%	14,8%

Tabelle 127 Deutschland: Bis 1990 BRD

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen summiert.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

Entwicklung der Fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

Nation	Absolute Zahlen		Anteil in %	
	1993	1994	1993	1994
Serbien und Montenegro	6.604	6.707	16,0%	16,0%
Türkei	5.962	6.239	14,4%	14,8%
Bosnien-Herzegowina	5.291	5.882	12,8%	14,0%
Deutschland	3.569	3.777	8,6%	9,0%
Polen	2.454	2.515	5,9%	6,0%
Kroatien	2.142	2.388	5,2%	5,7%
Rumänien	2.069	1.942	5,0%	4,6%
Ungarn	1.594	1.421	3,9%	3,4%
Slowakei	963	905	2,3%	2,2%
Tschechien	1.081	840	2,6%	2,0%
sonstige Fremde	9.626	9.427	23,3%	22,4%
Gesamt	41.355	42.043	100,0%	100,0%

Tabelle 128

In den vorstehenden Tabellen sind die am meisten belasteten Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade im Jahr 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 124 und 125) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger, nämlich der Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher siebenthöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr 1994 gegenüber dem Jahr 1993 mit einer Zunahme von 1.045 Tatverdächtigen jugoslawischer Nationalität den bisher höchsten Wert ausweist. Zieht man jedoch die Tabellen 126 und 127 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg aufgrund der hohen absoluten Zunahmen der Anteil wieder auf mittlerweile 39,2 % im Jahr 1994.

Auffällig ist, daß die 3.777 ermittelten Tatverdächtigen Deutschlands des Jahres 1994 den höchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1994 mit 9,0 % den

dritt niedrigsten Wert darstellt. Dazu muß aber auch darauf verwiesen werden, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen Deutschlands hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei mit + 2.538 Tatverdächtigen von 469 auf 3.007 im Jahr 1990 und den Abnahmen um 614 Tatverdächtigen im Jahr 1991, 99 im Jahr 1992, 250 im Jahre 1993 und weiteren 299 auf nunmehr 1.745 im Jahr 1994. Dies kommt auch sehr deutlich im Zuwachs des Prozentanteils der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität von 2,0 % im Jahr 1989 auf 9,2 % im Jahr 1990 und den Rückgang auf 6,9 % im Jahr 1991, auf 5,6 % im Jahr 1992, 4,9 % im Jahr 1993 und 4,2 % im Jahr 1994 zum Ausdruck.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1994 mit einem Zuwachs von 277 Tatverdächtigen den bisher höchsten Wert mit 6.239 ermittelten Tatverdächtigen erreichen.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit ungarischer Staatsangehörigkeit weisen wieder einen Rückgang um 173 Tatverdächtigen im Jahr 1994 auf nunmehr 1.421; den niedrigsten Wert seit 1987.

2.8.4 Nationen nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1994	Serbien + Montenegro	Türkei	Bosnien-Herzegowina	Deutschland	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.970	2.530	1.854	1.676	360
davon Verbrechen	18	22	24	2	3
davon Vergehen	1.952	2.508	1.830	1.674	357
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	655	794	684	973	179
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.812	2.113	2.122	1.290	1.757
davon Verbrechen	771	552	513	227	727
davon Vergehen	2.041	1.561	1.609	1.063	1.030
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	85	75	44	19	8
davon Verbrechen	58	46	19	9	2
davon Vergehen	27	29	25	10	6
Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	6.707	6.239	5.882	3.777	2.515
davon Verbrechen	1.017	842	661	281	755
davon Vergehen	5.690	5.397	5.221	3.496	1.760

Tabelle 129

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1994	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	684	317	217	104	151
davon Verbrechen	6	1		6	
davon Vergehen	678	316	217	98	151
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	335	147	162	75	116
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.103	1.246	1.035	640	533
davon Verbrechen	229	322	311	204	185
davon Vergehen	874	924	724	436	348
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	20	21	4	4	6
davon Verbrechen	9	12	2	4	3
davon Vergehen	11	9	2		3
Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	2.388	1.942	1.421	905	840
davon Verbrechen	287	355	322	232	204
davon Vergehen	2.101	1.587	1.099	673	636

Tabelle 130

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1994	Serbien + Montenegro	Türkei	Bosnien-Herzegowina	Deutschland	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	29,4%	40,6%	31,5%	44,4%	14,3%
davon Verbrechen	0,3%	0,4%	0,4%	0,1%	0,1%
davon Vergehen	29,1%	40,2%	31,1%	44,3%	14,2%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	9,8%	12,7%	11,6%	25,8%	7,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	41,9%	33,9%	36,1%	34,2%	69,9%
davon Verbrechen	11,5%	8,8%	8,7%	6,0%	28,9%
davon Vergehen	30,4%	25,0%	27,4%	28,1%	41,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1,3%	1,2%	0,7%	0,5%	0,3%
davon Verbrechen	0,9%	0,7%	0,3%	0,2%	0,1%
davon Vergehen	0,4%	0,5%	0,4%	0,3%	0,2%
Sonstige Delikte	27,4%	24,4%	31,7%	21,0%	15,5%
Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	15,2%	13,5%	11,2%	7,4%	30,0%
davon Vergehen	84,8%	86,5%	88,8%	92,6%	70,0%

Tabelle 131

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
	Verteilung in Prozent				
Jahr 1994	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	28,6%	16,3%	15,3%	11,5%	18,0%
davon Verbrechen	0,3%	0,1%		0,7%	
davon Vergehen	28,4%	16,3%	15,3%	10,8%	18,0%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	14,0%	7,6%	11,4%	8,3%	13,8%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	46,2%	64,2%	72,8%	70,7%	63,5%
davon Verbrechen	9,6%	16,6%	21,9%	22,5%	22,0%
davon Vergehen	36,6%	47,6%	51,0%	48,2%	41,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,8%	1,1%	0,3%	0,4%	0,7%
davon Verbrechen	0,4%	0,6%	0,1%	0,4%	0,4%
davon Vergehen	0,5%	0,5%	0,1%		0,4%
Sonstige Delikte	24,3%	18,4%	11,6%	17,3%	17,9%
Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	12,0%	18,3%	22,7%	25,6%	24,3%
davon Vergehen	88,0%	81,7%	77,3%	74,4%	75,7%

Tabelle 132

Die beiden vorstehenden Tabellen zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Hierbei zeigen sich insbesonders in der Tabelle 132 bedeutsame Unterschiede.

So zeigt sich, daß die türkischen und deutschen Tatverdächtigen besonders hohe Anteile (über 40 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben aufweisen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund $\frac{1}{4}$ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der Tatverdächtigen in Bezug auf strafbare Handlungen im Straßenverkehr nur rund 13 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesondere vorsätzliche Körperverletzungen) bei diesen Tätergruppen eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die ungarischen (73 %), slowakischen (71 %) und polnischen (70 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies bei den tschechischen und rumänischen (jeweils 64 %) Tatverdächtigen.

2.8.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte Fremde Tatverdächtige						
Bundesland	Absolute Zahlen					
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Verän- derung
Burgenland	993	1.000	1.216	988	1.065	7,8%
Kärnten	990	1.220	1.417	1.586	1.607	1,3%
Nieder- österreich	5.884	5.585	6.163	5.692	6.195	8,8%
Ober- österreich	4.000	4.675	5.545	5.834	5.774	-1,0%
Salzburg	2.282	2.770	3.233	3.404	3.906	14,7%
Steiermark	2.613	2.595	3.311	3.145	2.999	-4,6%
Tirol	3.142	3.760	4.429	4.872	4.575	-6,1%
Vorarlberg	1.281	1.735	2.021	2.306	2.338	1,4%
Wien	11.346	11.391	13.835	13.528	13.584	0,4%
Österreich	32.531	34.731	41.170	41.355	42.043	1,7%

Tabelle 133

Ermittelte Fremde Tatverdächtige					
Bundesland	Prozentanteil Fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen				
	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Burgenland	23,1%	23,0%	25,3%	22,3%	22,1%
Kärnten	8,6%	10,2%	11,5%	13,2%	13,0%
Nieder- österreich	19,8%	18,2%	19,7%	18,7%	18,9%
Ober- österreich	13,3%	15,1%	16,6%	18,1%	17,8%
Salzburg	19,7%	22,2%	24,2%	26,6%	28,7%
Steiermark	10,9%	10,3%	12,7%	12,2%	11,6%
Tirol	19,4%	22,3%	23,7%	25,7%	24,2%
Vorarlberg	19,8%	24,6%	26,7%	28,6%	29,0%
Wien	26,5%	26,1%	27,8%	26,5%	25,6%
Österreich	18,4%	19,0%	20,9%	21,1%	20,8%

Tabelle 134

Aus regionaler Sicht zeigen sich in der Tabelle 133 Anstiege der Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen in den Bundesländern Niederösterreich (+ 503), Salzburg (+ 502), Burgenland (+ 77), Wien (+ 56), Vorarlberg (+ 32) und Kärnten (+ 21). Die Bundesländer Tirol (- 297), Steiermark (- 146) und Oberösterreich (- 60) weisen Rückgänge auf.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 % feststellbar, im Jahre 1994 wird mit 1.065 fremden Tatverdächtigen der zweithöchste Wert erreicht.

Daher wurde in der obigen Tabelle der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisender Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die obige Tabelle zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. Während etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger zeigen, daß bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt, zeigen die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und in etwas abgeschwächter Weise auch die Steiermark einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg ab dem Jahr 1989, wobei sich jedoch zeigt, daß im Berichtsjahr in den angeführten Bundesländern mit Ausnahme von Salzburg auch die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen zurückgegangen sind.

Unter Beachtung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann unter Beachtung der geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger feststellbar sind.

2.8.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Burgenland				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Ungarn	31	27	131	173
Serben und Montenegro	10	4	29	134
Rumänien	12	8	83	129
Türkei	20	7	21	106
Deutschland	19	12	54	84
Bulgarien	2	1	6	54
Bosnien und Herzegowina	12	5	18	50
Slowakei	7	6	33	46
Kroatien	15	6	20	46
Mazedonien	1	1	1	29
sonstige Fremde	43	17	116	214
Gesamt	172	94	512	1.065

Tabelle 135

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Kärnten				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	159	49	151	436
Deutschland	83	39	84	194
Slowenien	32	20	112	169
Kroatien	42	20	67	139
Italien	40	24	51	105
Serbien und Montenegro	31	6	35	91
Rumänien	16	6	35	63
Türkei	19	7	16	43
Polen	9	7	28	41
Ungarn	18	12	19	41
sonstige Fremde	86	39	115	285
Gesamt	535	229	713	1.607

Tabelle 136

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Niederösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	407	138	307	1.013
Bosnien-Herzegowina	212	80	326	772
Serbien und Montenegro	190	69	264	657
Polen	63	43	377	554
Rumänien	84	41	268	418
Ungarn	52	39	296	387
Slowakei	41	28	202	324
Tschechien	48	36	169	288
Kroatien	80	41	138	259
Deutschland	94	70	99	240
sonstige Fremde	261	120	368	1.283
Gesamt	1.532	705	2.814	6.195

Tabelle 137

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Oberösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	527	226	521	1.367
Türkei	452	152	228	863
Serbien und Montenegro	177	69	201	582
Deutschland	194	144	175	464
Rumänien	63	30	232	371
Polen	30	18	269	343
Kroatien	127	79	100	297
Tschechien	46	40	154	238
Ungarn	38	27	90	156
Mazedonien	39	13	24	96
sonstige Fremde	318	135	348	997
Gesamt	2.011	933	2.342	5.774

Tabelle 138

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Salzburg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	207	76	191	1.023
Deutschland	298	164	209	640
Serbien und Montenegro	121	24	138	521
Türkei	154	31	90	371
Kroatien	74	43	71	299
Rumänien	9	6	54	101
Mazedonien	10	5	18	75
Ungarn	6	5	45	67
Slowenien	17	12	15	66
Polen	11	3	48	65
sonstige Fremde	185	65	263	678
Gesamt	1.092	434	1.142	3.906

Tabelle 139

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Steiermark				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Kroatien	88	46	357	569
Bosnien-Herzegowina	150	35	163	447
Rumänien	70	29	272	395
Slowenien	38	28	203	286
Ungarn	24	16	133	174
Deutschland	81	41	65	171
Serbien und Montenegro	49	12	52	135
Türkei	39	7	39	100
Polen	18	8	70	93
Ägypten	34	6	18	60
sonstige Fremde	182	57	271	569
Gesamt	773	285	1.643	2.999

Tabelle 140

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Tirol				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Deutschland	719	380	381	1.456
Türkei	307	121	258	710
Bosnien-Herzegowina	179	70	161	463
Serben und Montenegro	123	62	113	324
Niederlande	111	41	72	245
Italien	67	52	71	215
Kroatien	58	26	57	152
Polen	12	7	42	72
Bulgarien	2	1	20	59
Rumänien	6	6	22	38
sonstige Fremde	283	141	231	841
Gesamt	1.867	907	1.428	4.575

Tabelle 141

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Vorarlberg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	369	113	343	918
Deutschland	147	99	87	313
Bosnien-Herzegowina	81	34	127	272
Serben und Montenegro	78	27	112	249
Kroatien	36	18	52	108
Italien	9	5	21	59
Slowenien	12	7	12	30
Rumänien	8	3	11	20
Niederlande	4	2	11	16
Mazedonien	3	2	3	14
Tschechien	1	1	7	14
sonstige Fremde	90	64	91	325
Gesamt	838	375	877	2.338

Tabelle 142

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1994				
Wien				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Serbien und Montenegro	1.191	382	1.868	4.014
Türkei	763	218	811	2.115
Polen	215	92	900	1.313
Bosnien-Herzegowina	327	104	464	1.052
Kroatien	164	56	241	519
Slowakei	24	17	350	407
Rumänien	49	18	269	407
Ungarn	41	29	307	392
Mazedonien	82	33	139	312
Ägypten	92	24	110	291
sonstige Fremde	592	222	1.386	2.762
Gesamt	3.540	1.195	6.845	13.584

Tabelle 143

Zur näheren Analyse welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern aufweisen, dienen die Tabellen 135 bis 143, die die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Nationalität auch für die einzelnen Bundesländer ausweisen. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet; beim Bundesland Vorarlberg ergeben sich auf Grund der zahlenmäßig gleichen Ergebnisse bei zwei Nationen elf ausgewählte Nationen.

Das Bundesland Burgenland stellt unter allen Bundesländern das einzige Bundesland dar, bei dem die ungarischen Tatverdächtigen - mit einem Anteil von rund 16 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen - an der Spitze der Rangfolge stehen, woraus sich die Bedeutung der geographischen Lage und der Öffnung der Grenze Ungarns gegenüber Österreich deutlich ergibt.

Im Bundesland Kärnten stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 27 % weitaus an der Spitze gefolgt von Deutschland (12 %) und Slowenien (11 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund 55 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt, während für die deutschen Tatverdächtigen die Rolle als Transitland als auch als Urlaubsland eine Rolle spielt, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 20 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen, in relativ großem Abstand folgen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und Serben und Montenegro.

Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter geprägt, da rund zwei Drittel als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Im Bundesland Oberösterreich sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina führend; gefolgt von den türkischen und serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen. Rund 51 % der bosnischen, 63 % der türkischen und 51 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg fällt der relativ hohe Anteil Deutschlands auf, welcher den zweiten Rang hinter den Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina einnimmt. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage, der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß rund $\frac{1}{4}$ der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 31 % der bosnischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark zeigt in der Rangfolge, daß die kroatischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen und rumänischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die führende Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen; beträgt deren Anteil bei Kroatien nur 8%, bei Bosnien-Herzegowina ca. 26 %.

Das Bundesland Tirol ist das einzige Bundesland in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß die geographische Lage Tirols als auch die Rolle als Transit- oder als Fremdenverkehrsland bedacht werden. Da die deutschen Tatverdächtigen mit rund 26 % an allen deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen und bosnischen Tatverdächtigen mit jeweils rund 69 % als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund 73 % festgestellt wurde; für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 32 % beträgt. Bei Bosnien-Herzegowina beträgt der Gastarbeiteranteil rund 55 %, bei Serben und Montenegro 69 %.

In der Bundeshauptstadt Wien nimmt Serben und Montenegro mit großem Abstand und einem Anteil von rund 30 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei. Hierbei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen zu rund 40 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 42 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringen Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und der

Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet werden konnten, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.8.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr	
In Österreich beschäftigte männliche Gastarbeiter 19 - unter 40 Jahre	118.784
Männliche österreichische Wohnbevölkerung 19 - unter 40 Jahre	1.196.493

Tabelle 144

*) Da die Daten für das Berichtsjahr vom ÖStZA derzeit noch nicht bereitgestellt werden können, mußten die Angaben des Vorjahres herangezogen werden.

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels genauerem Datenmaterial teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte nunmehr auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeführten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung wurden auf Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Auswahl der Altersgruppe ergibt sich einerseits aus der bestehenden Systematik der ausgewiesenen Altersgruppen der Tatverdächtigen in der PKS und andererseits aus der Tatsache, daß ca. zwei Drittel der Gastarbeiter in diese Altersgruppe fällt.

Auf Grund der Tatsache, daß die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter sich wesentlich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung unterscheidet, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % ausmacht, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rund 2/3 beträgt. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (in etwa zwischen 80 - 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die

unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückführbar ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Absolute Zahlen		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	32.130	3.723
davon Verbrechen	158	29
Delikte gegen fremdes Vermögen	23.531	2.311
davon Verbrechen	4.584	442
Delikte gegen die Sittlichkeit	790	129
davon Verbrechen	440	84
Summe aller strafbarer Handlungen	72.952	8.099
davon Verbrechen	7.126	762

Tabelle 145

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Kriminalitätsbelastungszahl		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	2.685	3.134
davon Verbrechen	13	24
Delikte gegen fremdes Vermögen	1.967	1.946
davon Verbrechen	383	372
Delikte gegen die Sittlichkeit	66	109
davon Verbrechen	37	71
Summe aller strafbarer Handlungen	6.097	6.818
davon Verbrechen	596	642

Tabelle 146

Auf Grund der nunmehr vorliegenden wesentlich differenzierten statistischen Daten läßt sich nunmehr an Hand der vorstehenden Tabelle feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und der Gesamtkriminalität etwas höher ist als jene der österreichischen Wirtschaftsbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und die Delikte gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen fremdes Vermögen eine etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommen sog. „Kulturkonflikt“ wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sich aus Untersuchungen ergibt, daß gerade die sogenannte erste Generation der Gastarbeiter eine geringere Kriminalitätsbelastung zeigt als die Folgegenerationen.

Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2.9 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalistik

Erstmals wird die Darstellung der Kriminalität des Berichtsjahres 1994 zur besseren Verdeutlichung der Verteilung der Kriminalität in den einzelnen Verwaltungsbezirken bzw. Bundespolizeidirektionen auch eine kriminalgeographische Darstellung gemacht, wobei aus Gründen der Ökonomie bewußt eine Beschränkung auf die Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Graphiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf Basis der einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geographischen Einheiten, äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefaßt, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen. Es soll aber auch nicht verhehlt werden, daß bei „geeigneter“ Wahl von Wertstufen die Aussagen über die räumliche Verteilung „scheinbar“ verändert werden können.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei außerdem für Wien noch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Linz und Graz sowie dem 10. Wiener Gemeindebezirk (1. Stufe mit 15.000 bis 19.500 bekanntgewordene Fälle). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekanntgewordenen Fällen vor allem die Landeshauptstädte Salzburg und Innsbruck sowie der Bezirk Mödling. Innerhalb der Wiener Gemeindebezirke kommt den Bezirken 1, 2, 3 und 22 der gleiche Rang zu.

In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt und die Bezirke Baden, Braunau, Vöcklabruck und die Wiener Gemeindebezirke 12, 15, 16 und 21.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa der Kriminalität der Bundesländer, umlegen läßt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h. wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekanntgewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst läßt sich aus der Karte 2 feststellen, daß eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies läßt sich einerseits dadurch erklären, daß bei der Darstellung der HZ weniger Wertstufen vorhanden sind und andererseits durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, daß einerseits die BPD Schwechat und andererseits die Bezirke 1, 3, 4, 6 und 7 die höchsten HZ aufweisen, wobei jedoch aus der Darstellung nicht eindeutig erkenntlich ist, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk mit einer HZ von 60.443,3 weitaus an der Spitze liegt, während die anderen geographischen Einheiten eine HZ zwischen 15.000 und 21.500 aufweisen.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist in der hohen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber aus der Tatsache, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 18.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungssärmste Bezirk Wien ist. Auch die relativ hohe HZ des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes läßt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße als auf den Standort des Westbahnhofes zurückführen, wobei beide Bezirke nebst den 4. Wiener Gemeindebezirk nur die zweitgrößte Wohnbevölkerung aufweisen.

Auch die hohe HZ der BPD Schwechat liegt einerseits in der Situierung des Flughafen Wien-Schwechat als auch in der geringen Einwohnerzahl von rund 15.000 Einwohner.

Es läßt sich daher aus den obigen Ergebnissen erkennen, daß hohe HZ offensichtlich auf externe kriminogene Einflüsse rückführbar sind.

Andererseits läßt sich zeigen, daß die hohen Deliktszahlen der BPD Graz und Linz offensichtlich durch die hohe Bevölkerungszahl teilweise rückführbar ist, da die HZ beider BPD auf die 3. Stufe von 7.000 bis 10.000 zurückgegangen ist.

Auffallend erscheint auch die hohe HZ im Bereich des Magistrats der Stadt Krems und der BH Braunau, wobei in diesem Fall auf den Einfluß von umfangreichen Fällen des Serienbetrugs hinzuweisen ist und daher nur von temporärer Bedeutung erscheint.

Die Karte 3, in der die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dargestellt sind, bietet Parallelen zu der Verteilung der Gesamtkriminalität, mit der Ausnahme, daß auch die BPD Salzburg und Innsbruck in die 1. Wertstufe von 3.000 bis 4.500 fallen und andererseits innerhalb von Wien nicht nur der 10. Wiener Gemeindebezirk sondern auch die Bezirke 2, 21 und 22 im zweiten Rang zu finden sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichgesetzt werden kann, da gemäß dem Österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist, was auch in dem Umstand zu Tage tritt, daß bezogen auf Gesamtösterreich die Einbruchsdiebstähle 83,6 % aller Verbrechen umfassen.

Wiederum wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4, wobei vor allem auffällt, daß die höchsten HZ von 5.000 bis 12.000 nur innerhalb von Wien und zwar im Bezirk 1 und 7 erreicht werden, wobei allerdings wieder zu bedenken ist, daß die HZ des 1. Wiener Gemeindebezirkes mit 11.059,9 doppelt so hoch ist als jene des 7. Wiener Gemeindebezirkes mit 5.076,3.

Aber auch die HZ der Hälfte der Wiener Gemeindebezirke (z.B. 2 - 6) in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich nur von zwei örtlichen Einheiten erreicht, nämlich der BPD Schwechat und BPD Innsbruck.

Bei Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, daß die hohe Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen in den Bezirken 2, 10, 21 und 22 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) rückführbar ist.

Die Verteilung der Vergehen in der Karte 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten, was sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären läßt, da 78,6 % der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei vorerst die hohen Aufklärungsquoten in den Bezirken Tulln, Lilienfeld, Jennersdorf, Gmünd, Braunau und Feldkirch auffallen. Hierbei muß kritisch angemerkt werden, daß die Aufklärungsquote in Tulln, Lilienfeld und Gmünd nahe an der Grenze von 70 % liegen. Die absolut höchste Aufklärungsquote zeigt der Bezirk Braunau mit 82,2 %, wobei das oben schon erwähnte Auftreten von Serienbetrugsfällen in diesen Bezirk, welche alle geklärt wurden, für diese Erscheinung kausal ist und somit eine temporäre Erscheinung darstellt.

Besonders auffällig sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesonders auch die notorisch relativ geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen. Das relativ günstige Ergebnis des 2. Wiener Gemeindebezirkes ist wieder - zumindest teilweise - auf das Auftreten eines Falles von Serienbetrug zurückzuführen.

Möglicherweise besteht zwischen der Tatsache, daß die westlichen Bezirke im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs eine relativ geringere Aufklärungsquote aufweisen und dem relativ hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen in diesen Bezirken, wie dies in der Karte 8 ausgewiesen wird, ein Zusammenhang, wenn man davon ausgeht, daß strafbare Handlungen, die von Fremden begangen werden, eine relativ geringere Aufklärungswahrscheinlichkeit haben als andere Delikte.

Die Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, fallen vorerst die relativ hohen Prozentanteile fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auf. Bei nähere Analyse ergibt sich, daß in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, woraus der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig - und auch logisch falsch - wäre aber der Schluß, daß alle Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke im Bundesland Kärnten beweist.

Nicht unerwartet wird der absolut höchste Anteil fremder Tatverdächtiger in Folge des Flughafen Wien-Schwechat im Bereich der BPD Schwechat festgestellt.

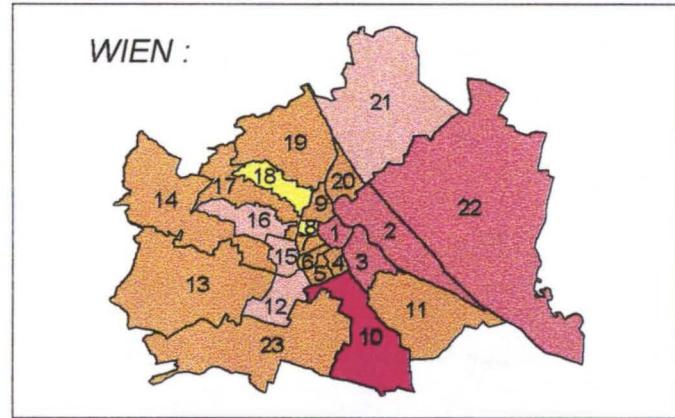
Nicht unerwähnt bleiben soll, daß die relativ hohe Belastung mit fremden Tatverdächtigen der Bundesländer Vorarlberg, Tirol und der Bezirke Zell am See und St. Johann im Pongau auch die höchsten Quoten von Urlaubsgästen bzw. von Übernachtungen der Fremden aufweisen.

Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen muß jedoch noch ausgeführt werden, daß diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können und somit die Aussagen desto aussagekräftiger erscheinen, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

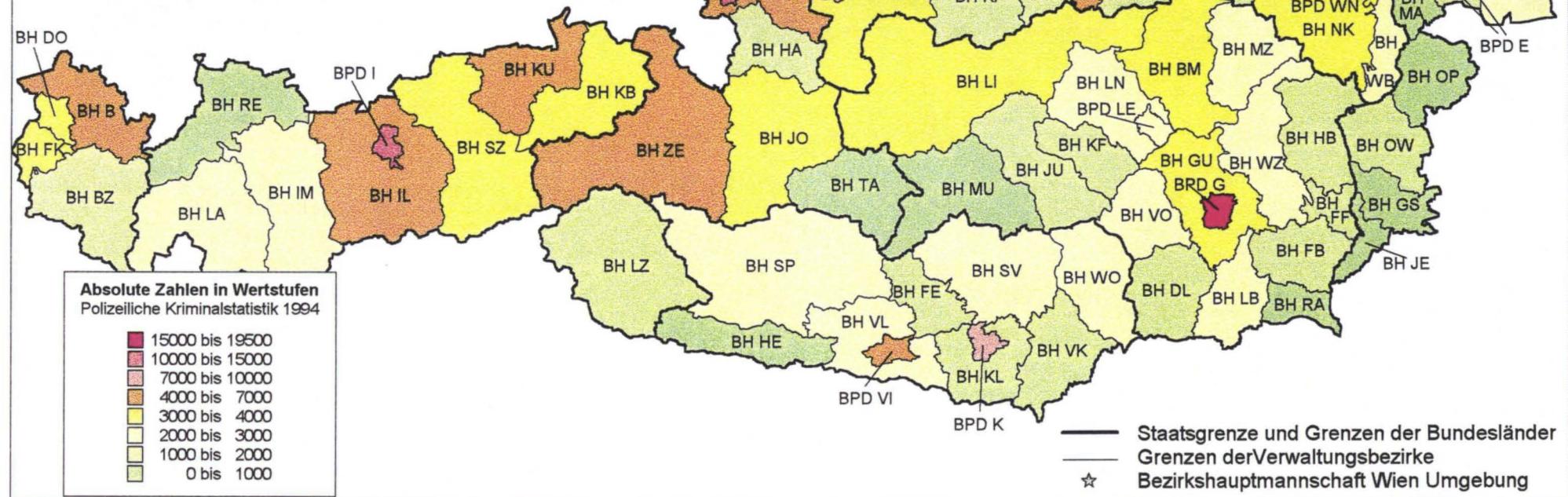
Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, wobei die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



www.parlament.gv.at



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

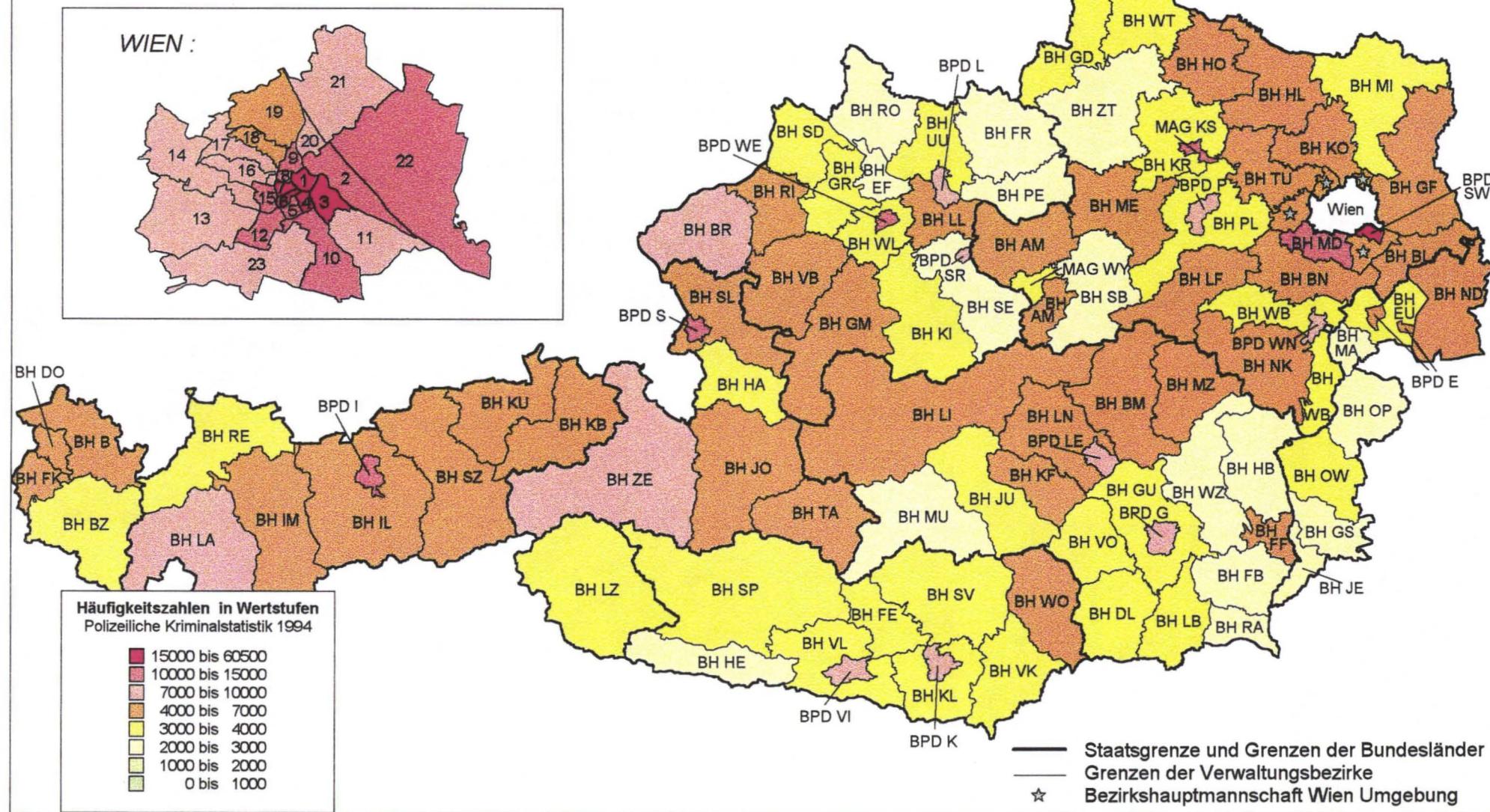
Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 1

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

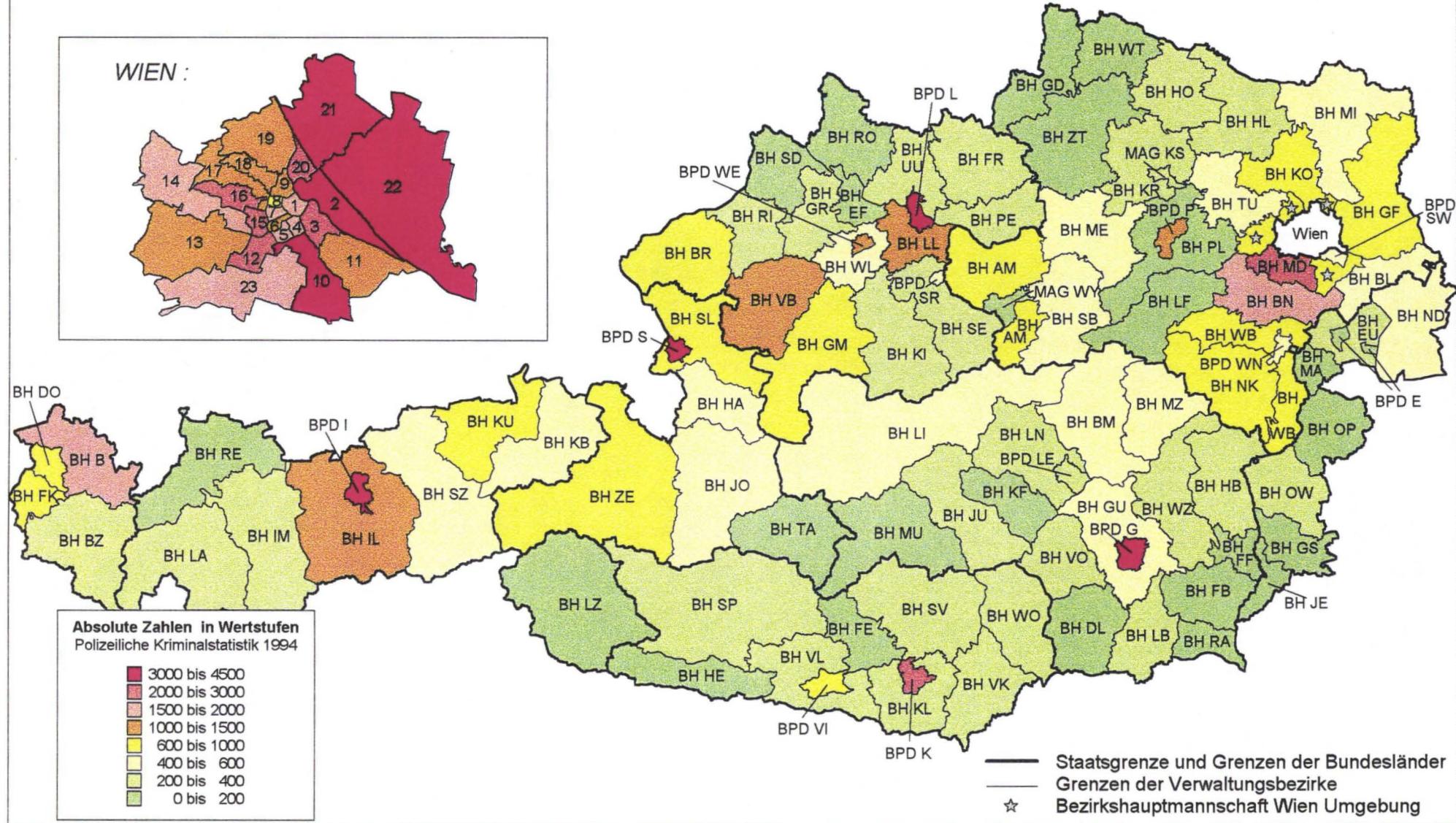
Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 2

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:



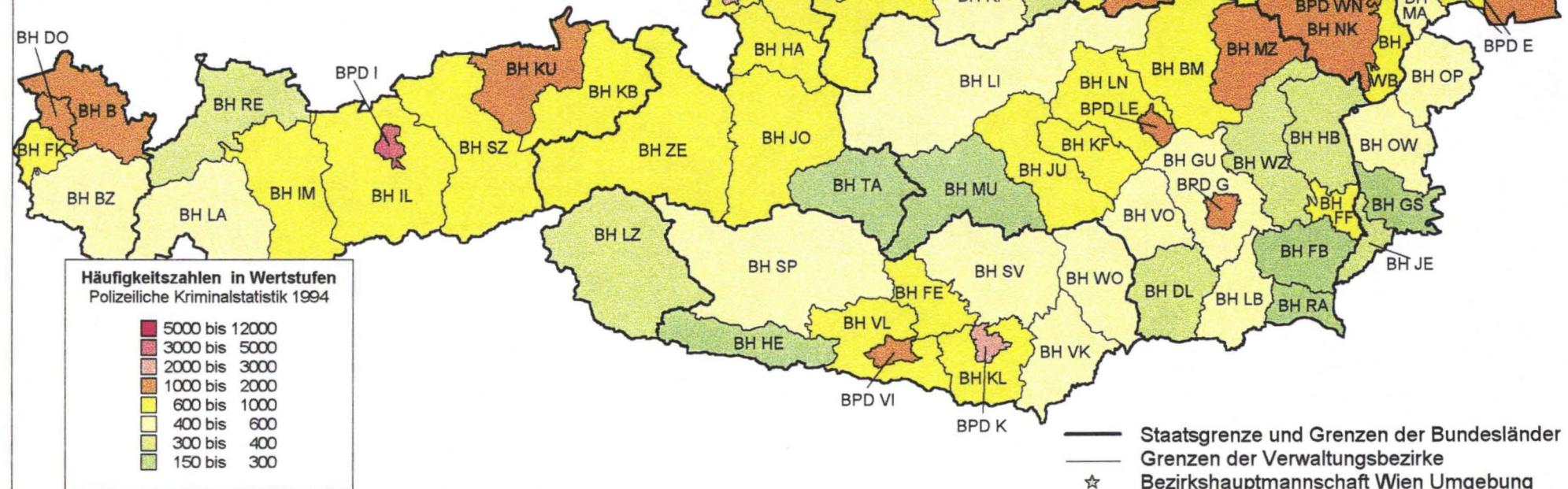
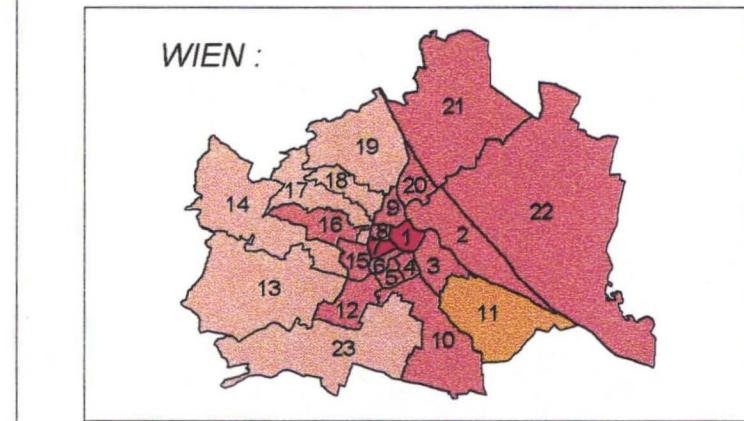
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 3

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

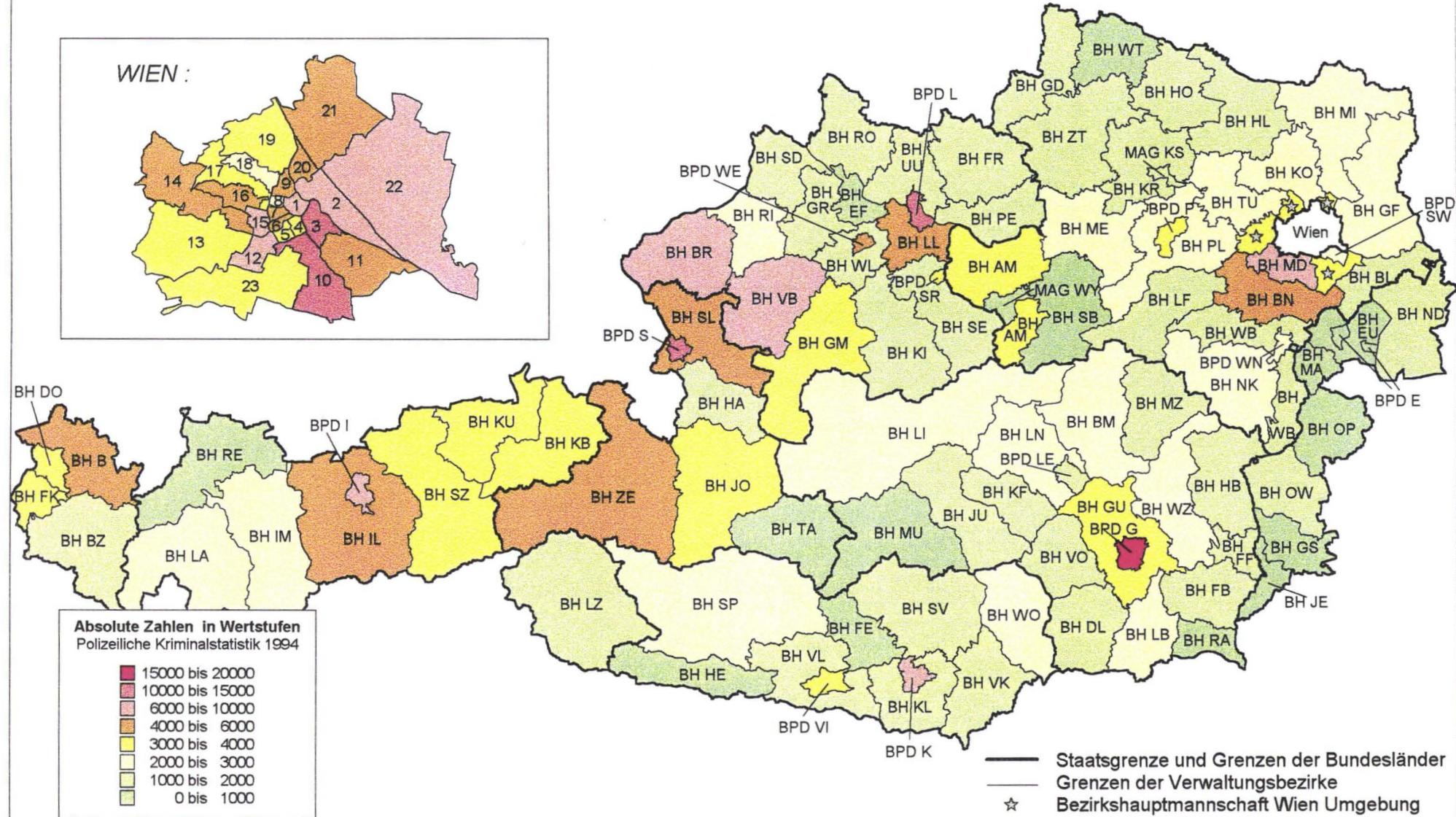


Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:



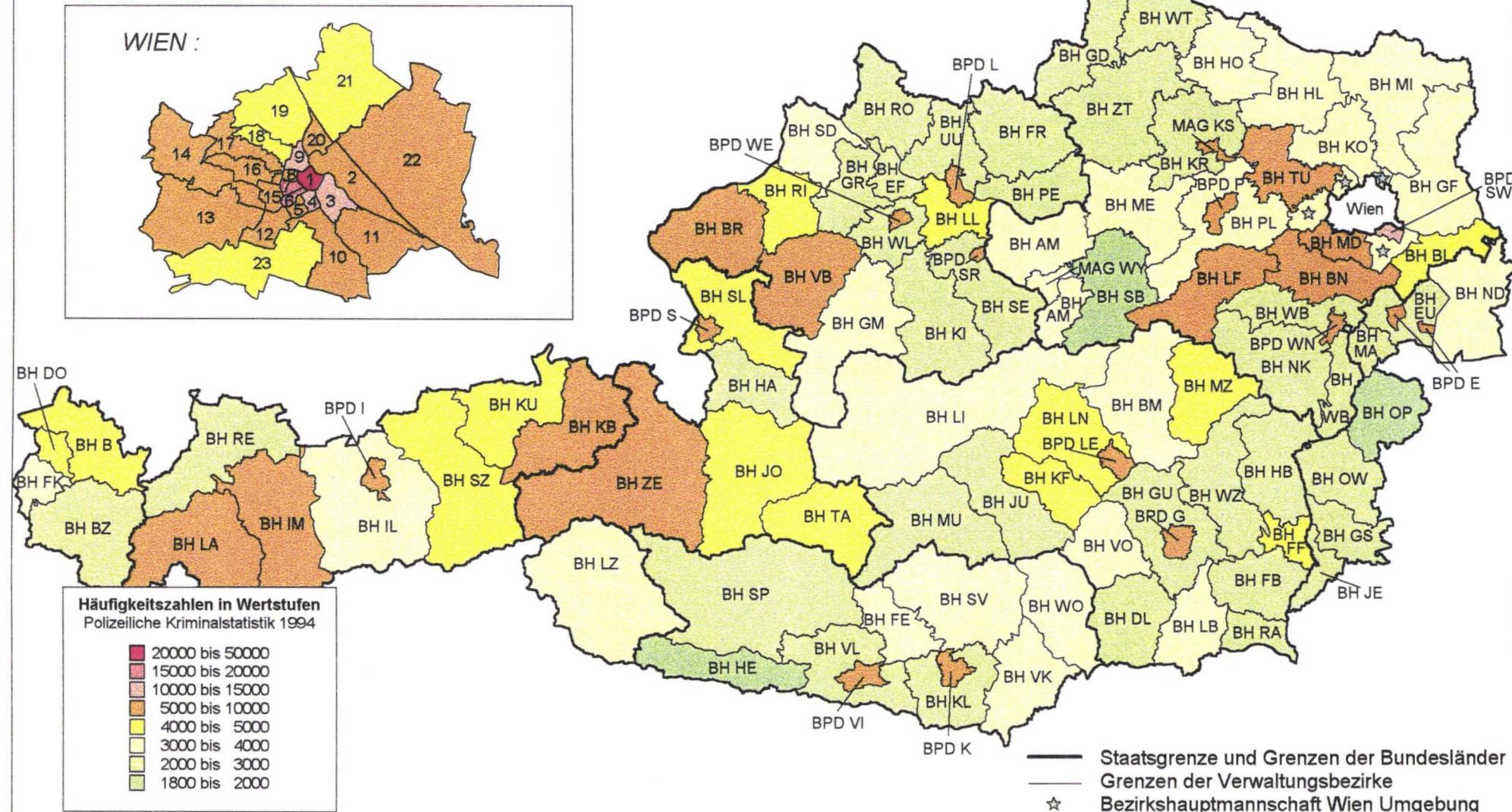
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 5

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

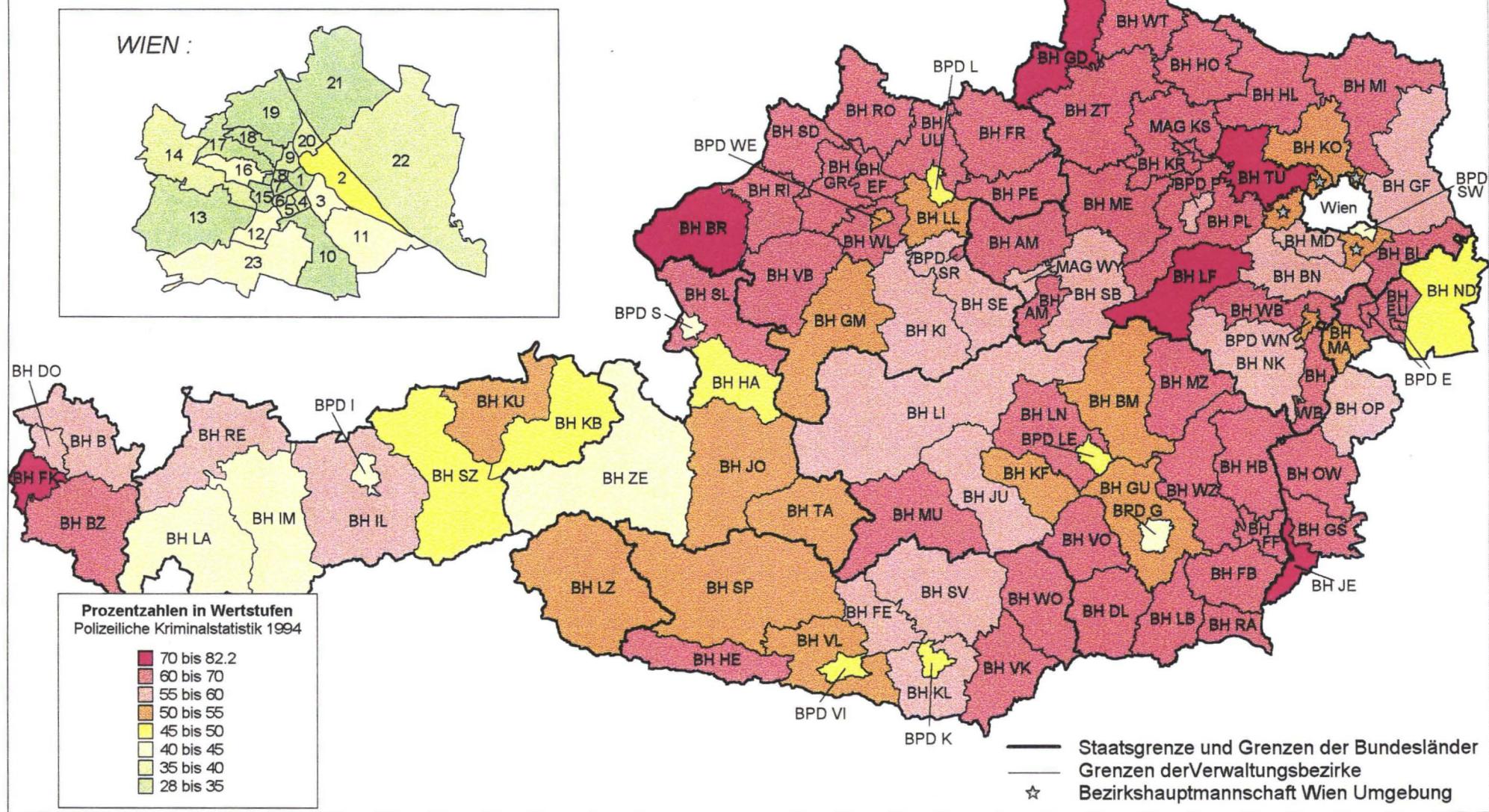
Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 6

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH

AUFLÄRUNGSQUOTEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



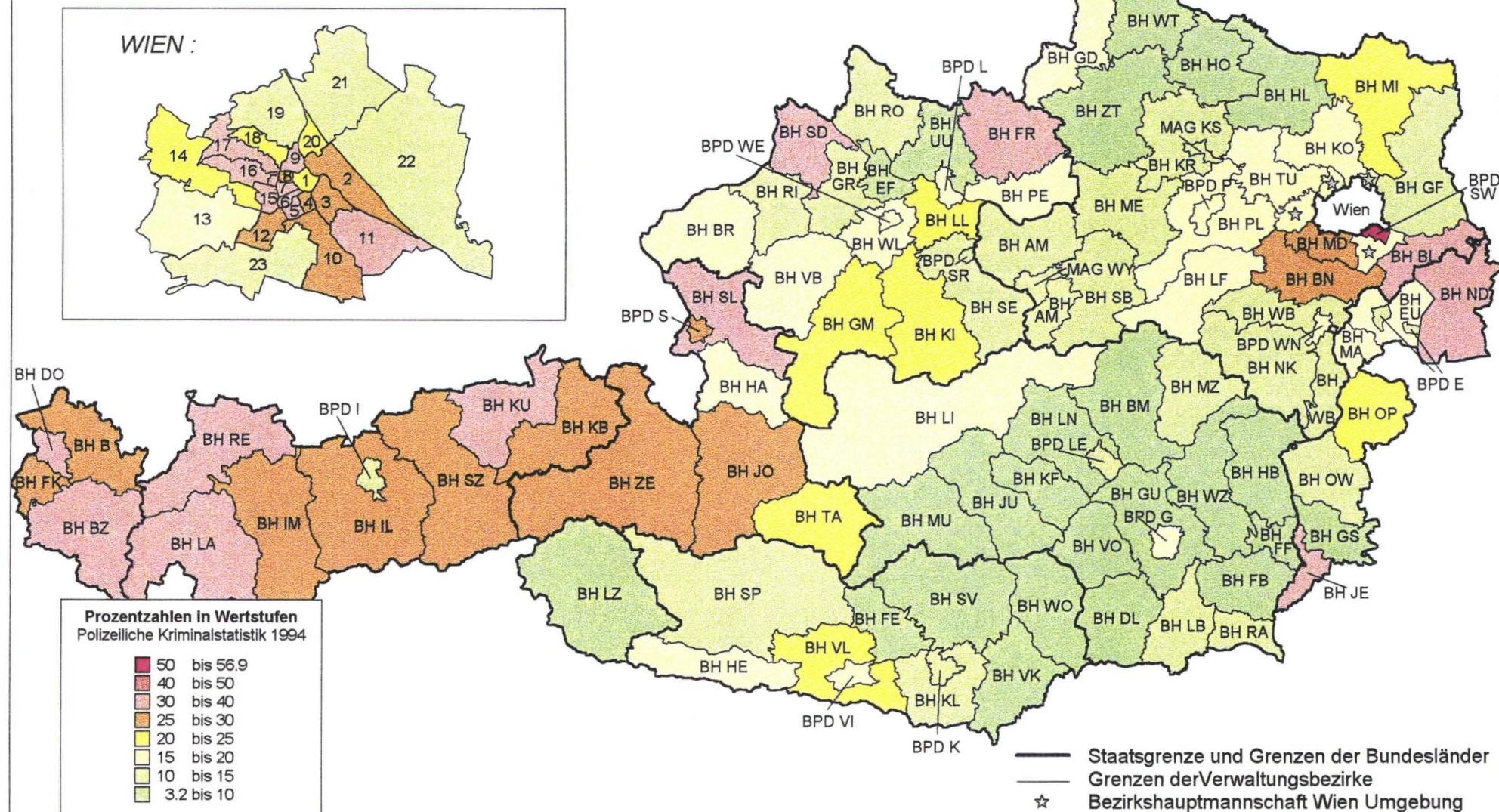
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 7

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



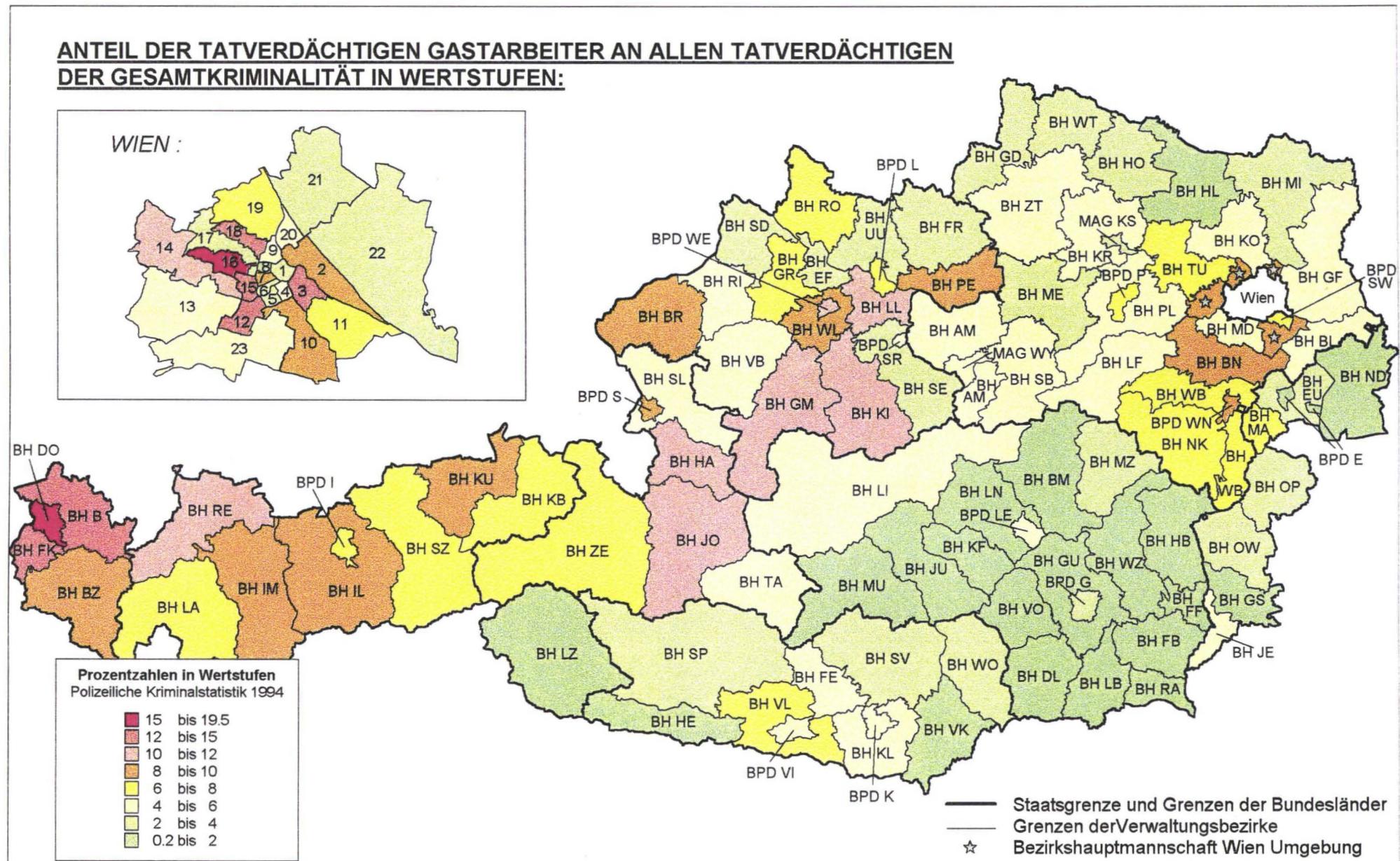
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 8

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS



Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/D, 05/1995

Karte 9

3 Lagebilder und Massnahmen betreffend ausgewählter Deliktsformen

3.1 Extremistische Aktivitäten

3.1.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten

Am 03.05.1994 richteten die Justizbehörden Großbritanniens und Irlands Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen einen Libanen an die Republik Österreich. Dieser war in Österreich Anfang 1984 wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und in weiterer Folge an das Vereinigte Königreich ausgeliefert worden.

Dem Libanen wurde die Beteiligung an Sprengstoffanschlägen in Großbritannien zur Last gelegt, die in Verbindung mit einer Serie von anti-syrischen Anschlägen in ganz Europa im Jahre 1985 zu sehen waren. Damals konnten an zwei Sprengsätzen einer vor der syrischen Botschaft in London sichergestellten fehlerhaften Bombe und auf Drohbriefen Fingerabdrücke des Libanen gesichert werden.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit der britischen Behörden mit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) war für die rechtskräftige Verurteilung des Mannes in England zu 7 Jahren Freiheitsstrafe von wesentlicher Bedeutung.

3.1.1.1 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich

Im Jahr 1994 fand der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien-Herzegowina, seine Fortsetzung. Während es kaum zu Auswirkungen auf die in Österreich lebende oder aufhältige Emigration kam, nahmen Waffen-, Munitions- und Kriegsmaterialschmuggel aus dem Krisengebiet nach Österreich und die damit verbundenen Straftaten und Gefährdungen weiter zu. So konnten im Berichtsjahr 1994 neben Handgranaten jugoslawischer Herkunft auch Maschinengewehre, Sprengstoff und zahlreiche Munition sichergestellt werden.

Hinsichtlich der konfliktbezogenen Drohungen in Österreich war eine deutliche Abnahme feststellbar. Unverändert hoch ist jedoch die Zahl der Drohungen gegen Österreich im ehemaligen Jugoslawien. So wurde z.B. die Vertretungsbehörde in Belgrad in der zweiten Jahreshälfte von einer Welle von Drohschreiben und Drohanrufen überschwemmt.

3.1.1.2 Türkisch - kurdischer Extremismus

Im Bereich des Ausländerextremismus gewann der türkisch-kurdische Konflikt an Bedeutung. Als die aktivste Gruppierung ist dabei die "Kurdische Arbeiterpartei PKK" zu nennen, die sich auch immer mehr zu einem europäischen Sicherheitsproblem entwickelt. Ihre Aktivisten versuchen durch Aktionen in europäischen Staaten auf die Kurdenproblematik aufmerksam zu machen und den Türkeitourismus empfindlich zu stören. Beschränkte man sich früher auf Demonstrationen und Anschläge in der Türkei, so kommt es jetzt auch in Europa, besonders, in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt zu Gewaltaktionen gegen türkische Einrichtungen und Reisebüros. Österreich selbst blieb im Jahr 1994 von derartigen Gewalttätigkeiten verschont.

Ein nicht unbedeutendes Gefährdungspotential stellen Spendenkampagnen dar, die von Gruppierungen, wie der PKK, durchgeführt werden. Im Verlauf solcher Aktionen kommt es häufig zu Erpressungen, die den Behörden aus Furcht jedoch oft nicht angezeigt werden. Hinsichtlich der internationalen Aktivitäten ist die relative Ruhe in Österreich nicht zuletzt auf erfolgreiche Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden gegen PKK-Aktivisten wegen Erpressung, Sachbeschädigung usw. zurückzuführen. Es ist zu beobachten, daß sich die Situation, - obwohl die PKK politische Initiativen setzt - immer mehr radikaliert. Dies ist auch auf den zunehmenden Druck der türkischen Sicherheitskräfte auf die Organisation zurückzuführen.

Als weitere Organisation, die besonderes Augenmerk verlangt, ist die türkische linksextremistische DEV-SOL zu nennen. Hier verdienen weniger die nach außen gerichteten Aktivitäten Aufmerksamkeit, als die nach der im Jahre 1992 erfolgte Spaltung zunehmenden internen Gewalttätigkeiten. Die in Betracht kommende Szene in Österreich verhält sich jedoch gemäßigt. Es kann aber angenommen werden, daß hier ansässige Aktivisten ins europäische Ausland reisen um dort an Gewalttätigkeiten teilzunehmen.

3.1.1.3 Palästinensischer Terrorismus

Das vergangene Jahr war von der Unterzeichnung des Prinzipialabkommens zwischen der PLO und Israel geprägt. Vordergründig wurden damit die Weichen für einen Frieden im Nahen Osten gestellt. Es zeigte sich jedoch, daß die blutigen Auseinandersetzungen im Gaza und dem Westjordanland weiterhin nichts an Intensität eingebüßt haben.

Diese Situation hat erwartungsgemäß auch Auswirkungen auf Österreich. Neben den Befürwortern des Friedensprozesses, die hier keine nennenswerten Aktivitäten setzen, hat sich eine Gruppe von Gegnern formiert. Wenngleich sich die derzeitigen Aktivitäten dieser islamisch orientierten Palästinenser in Österreich auf Propaganda und Logistik beschränken könnte sich, abhängig von der Entwicklung im Nahen Osten, das Aktionspotential erhöhen.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Im Bundesgebiet kam es im Jahre 1994 zu keinen berichtenswerten Ereignissen.

3.1.1.5 Islamischer Fundamentalismus

In Österreich wurden im Jahr 1994 keine radikalen islamisch-fundamentalistischen Aktivitäten festgestellt. Dagegen nahmen international derartige Vorfälle zu. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß im Bundesgebiet bisher nur eine unbedeutende fundamentalistische Minderheit festzustellen ist, die zur Durchsetzung ihrer Ziele keine Gewaltbereitschaft erkennen läßt. Aufgrund vermehrter Reisebewegungen dieses Personenkreises muß jedoch davon ausgegangen werden, daß Österreich zwar noch als Ruheraum angesehen wird, daß aber in Zukunft mit gewalttamen Aktivitäten gerechnet werden muß.

Erwähnenswert ist die bisher noch unbekannte vermutlich innerösterreichische Gruppierung "Internationale Islamische Bewegung (IIB)" die im Bundesgebiet durch Versenden von Drohbriefen agiert. Zentrale Punkte sind Drohungen gegen die Österreichische Bundesregierung, gegen Personen des öffentlichen Lebens sowie die Forderung größerer Geldbeträge für die Verteidigung der Moslems in Sarajewo.

Die dargestellten Entwicklungen des radikalen islamischen Fundamentalismus lassen negative Auswirkungen für Österreich befürchten. Aus diesem Grunde werden die Beobachtung der diesbezüglichen Vorgänge und entsprechende Maßnahmen der Sicherheitsexekutive von besonderer Wichtigkeit sein.

3.1.2 Maßnahmen gegen den Terrorismus

Im Jahr 1994 wurden die bi- und multilateralen Gespräche mit ausländischen Sicherheitsbehörden auf dem Sektor der Terrorismusbekämpfung fortgesetzt und intensiviert.

Gleichzeitig mit dem Beitritt zur EU wurde die Mitarbeit in den diesbezüglichen Gremien der EU aufgenommen. Hier bei liegen die Schwerpunkte auf der Bekämpfung von Bedrohungen der Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Terrorismus und Ausländerextremismus, sowie in den Bereichen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

3.1.3 Rechtsextremismus - Neonazismus - Fremdenfeindlichkeit

3.1.3.1 Rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen

- 19.01.1994 Anonyme Drohschreiben an türkische Staatsangehörige in Hainburg/Donau. In diesen Briefen wurden sie aufgefordert „in ihr Heimatland zurückzukehren, ansonst könnte es zu Anschlägen wie in Deutschland kommen“.
- 05.03.1994 Tätliche Auseinandersetzung zwischen österreichischen Jugendlichen und Kosovo-Albanern vor einem Gastarbeiterquartier in St. Andrä/Kärnten. Drei Personen wurden leicht verletzt.
- 01.05.1994 Körperverletzung eines tunesischen Staatsangehörigen durch zwei Skinheads in Hard/Vlbg.
- 22.05.1994 Verbale Auseinandersetzung zwischen 5 deutschen Skinheads und einer Gruppe von Mazedoniern in Wolfurt/Vlbg., in deren Verlauf einer der Skinheads drohte "man werde sich ihre Gesichter merken und auch ihr Haus, welches sicher noch einmal brennen werde".
- 27.05.1994 Einschlagen zweier Fensterscheiben einer Moschee in Wels am 27.05.1994 und Anbringen von ausländerfeindlichen Klebevignetten an zwei weiteren Fenstern des Gebäudes. Als Täter wurde ein führender Neonazi aus dem Raum Vöcklabruck ausgeforscht und der StA Wels angezeigt.
- 31.05.1994 Brandstiftung durch u.T. in einem Gastarbeiterquartier in Innsbruck. Ein Mann wurde mit Verdacht auf Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus gebracht.
- 02.06.1994 Anonyme telefonische Bombendrohung gegen ein Asylantenheim in Wels.
- 05.07.1994 Brandanschlag (Werfen eines brennenden Zeitungsstückes durch ein offenes Fenster) in Voels/Tirol mit vermutlich ausländerfeindlichem Hintergrund durch u.T. Geringer Sachschaden.

17. 07. bis 20.07.1994	Beschädigung der Gegensprechanlage eines Hauses durch u.T. in Graz, in dem sich u.a. ein Sprachinstitut für Ausländer und die israelitische Kultusgemeinde befinden.
13.08.1994	Brand in einem leerstehenden Gasthaus in Lustenau, nachdem durch u.T. 4 Hakenkreuze gesprüht worden waren. Das Gasthaus diente vormals als Gastarbeiterquartier und sollte von einem türkischen Pächter wiedereröffnet werden.
23.08.1995	Hinterlegung einer Rohrbombe durch u.T. vor einer zweisprachigen Schule in Klagenfurt. Bei der Entschärfung wurde ein Polizist schwer verletzt.
10.09.1994	Sachbeschädigung (Einschlagen einer Fensterscheibe) am Asylantenheim der Caritas in Salzburg durch einen der rechten Szene zuzuordnenden Mann. Bei einer Hausdurchsuchung wurde NS-Material sichergestellt. Anzeige nach dem Verbotsgegesetz.
04.10. bis 06.10.1994	U.T. versendeten vier Briefbomben an Personen in Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Keiner der Sprengkörper explodierte jedoch.
11.10.1994	Versuchter Brandbombenanschlag auf ein ehemaliges Gastarbeiterquartier in Piesendorf/Salzburg. Als Täter wurden zwei Personen ausgeforscht. Anzeige an die StA. Salzburg.
14.10.1994	Einritzen von Hakenkreuzen in die PKW's eines türkischen und eines bulgarischen StA. durch u.T. in Pischelsdorf/Stmk.
22.10.1994	Anonyme Bombendrohung gegen eine Fremdenunterkunft in Graz.
25.10.1994	Versuchte Brandstiftung an einem türkischen Gemischtwarengeschäft in Wien durch u.T.
27.10.1994	Brandanschlag auf ein Gastarbeiterquartier in Gänserndorf durch u.T.. Ein türkischer Staatsangehöriger wurde verletzt.
30.10.1994	Brandanschlag auf die PKW's eines tunesischen und eines türkischen Staatsangehörigen durch u.T. in Sautens/Tirol.
31.10.1994	Neuerliche Bombendrohung gegen die Fremdenunterkunft in Graz. (Siehe Vorfall am 22.10.1994)

3.1.3.2 Sprengstoffdelikte

Seit Dezember 1993 verübten unbekannte Täter mehrfach aufsehenerregende Sprengstoffdelikte:

- Im Dezember 1993 wurden 10 Briefbomben versendet, von denen vier explodierten und die Empfänger zum Teil schwer verletzten.

- Im August 1994 deponierte ein unbekannter Täter eine Rohrbombe vor einer zweisprachigen Schule in Klagenfurt. Während der Entschärfungsmaßnahmen explodierte der Sprengkörper und fügte mehreren Sicherheitswachebeamten schwere Verletzungen zu.
- Im Oktober 1993 versandten unbekannte Täter vier Briefbomben, die jedoch nicht explodierten.

Die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus - EBT des Bundesministeriums für Inneres führt in allen Fällen die Ermittlungen zur Ausforschung der unbekannten Täter.

3.1.3.2.1 Briefbombenserie I

Im Dezember 1993 erfolgte eine Serie von Briefbombenanschlägen, welche sich gegen Personen, Vereine und Institutionen richtete. Die Adressaten hatten sich in der Vergangenheit verstärkt um Ausländerintegration, Minderheitenangelegenheiten und Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte bemüht. Von den 10 versandten Briefbomben konnten 6 entschärft werden; 4 Briefbomben detonierten beim Öffnen der Briefe und verursachte bei den Opfern zum Teil schwerste Verletzungen und großen Sachschaden.

Die Hauptbestandteile der Briefbomben waren mit Nitroglyzerin gefüllte Plastiktrinkhalme und Steuerelektroniken.

3.1.3.2.2 Rohrbomben-Anschlag in Klagenfurt

Am 24.08.1994, gegen 00.40 Uhr, wurde vor der Dr. Karl Renner Schule in Klagenfurt von Beamten der Sicherheitswache ein bedenklicher Gegenstand gefunden, der sich in weiterer Folge als Rohrbombe herausstellte. Der Gegenstand wurde durch ein sachkundiges Organ im Erkennen von sprengstoffverdächtigen Gegenständen der BPD Klagenfurt sichergestellt. Bei dem Versuch, die Rohrbombe zu entschärfen, kam es zu einer heftigen Detonation. Hierbei wurden 3 Sicherheitswachebeamte, davon zwei schwer, verletzt.

Im Zuge der Ermittlungen wurden über richterlichen Auftrag insgesamt 6 Hausdurchsuchungen vollzogen und 190 aus der Bevölkerung eingegangene Hinweise überprüft. Die unbekannten Täter konnten bislang nicht ausgeforscht werden.

3.1.3.2.3 Briefbombenserie II

Im Oktober 1994 wurden von u.T. insgesamt vier Briefbomben versandt. Keine der Bomben detonierte. Ein möglicher Zusammenhang mit der Briefbomben-Serie I ist derzeit nicht erkennbar.

Zeitgleich mit der Aufgabe der 4 Briefbomben am 03.10.1994 im Postamt 6382 Kirchdorf/Tirol wurde auch ein Bekennerschreiben, adressiert an den seinerzeitigen slowenischen Außenminister Dr. Peterle, aufgegeben. Allen gemeinsam ist die als Logo ausgeführte Bekennung <Salzburger Eidgenossenschaft - Bajuwarische Befreiungsarmee>. Im Bekennerschreiben übernahm der bis dato unbekannte Verfasser auch die Verantwortung für den am 24.08.1994 in Klagenfurt erfolgten Rohrbombenanschlag.

Im Zuge der umfangreich geführten Ermittlungen ergaben sich Verdachtsmomente gegen rechtsgerichtete Personen. Vorgenommene Hausdurchsuchungen erbrachten aber kein für eine Anklageerhebung ausreichendes Beweismaterial.

3.1.3.3 Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus:

Im Rahmen des Bekämpfungskonzeptes gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus kam es 1994 zu folgen behördlichen Maßnahmen:

Es wurden

601 Anzeigen erstattet, davon
262 gegen unbekannte Täter und
105 gegen Mitglieder von Jugendbanden.

Bei

120 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
48 Personen festgenommen.

232 Delikte mit rechtsextremen/fremdenfeindlich/antisemitischem Hintergrund
konnten im Zuge der durchgeföhrten Ermittlungen aufgeklärt werden.

61 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
75 Fällen kam es zur Verfahrenseinstellung.

Im Vergleich zum Jahr 1993 wurden 1994 um 14 % mehr Anzeigen erstattet. Bei Anzeigen nach dem Verbotsgezetz kam es zu einer Steigerung um 38 % und zu einer 60 %igen Steigerung bei Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG. Im Vergleich zum Vorjahr war 1994 auch eine Steigerung der Anzeigen nach § 283 StGB und dem Abzeichengesetz zu verzeichnen.

Zurückgegangen sind die Anzahl der Anzeigen zu sonstigen StGB-Delikten im Zusammenhang mit rechtsextremen Umtrieben (-22 %) und Anzeigen nach dem Mediengesetz.

Hingegen wurde eine Zunahme der rechtsextremistischen Schmier- und Klebeaktionen sowie eine nach wie vor steigende Tendenz der Straftaten durch Jugendbanden/Jugendliche festgestellt.

Im Rahmen der Strafverfolgung ist es gelungen, die führenden Köpfe der Neonaziszene anzuziegen und zu inhaftieren. Mit Dezember 1994 befanden sich in Österreich insgesamt 25 Rechtsextremisten in Straf- oder in U-Haft.

Rechtsextremen Parteien wurde die Rechtspersönlichkeit aberkannt und mehrere Vereine wurden behördlich aufgelöst. Dies führte in der Folge zu einer Strukturveränderung in der Neonaziszene. Agitatoren treten nicht mehr gemeinsam auf. Es kommt zu keiner Organisationsbildung, sondern lediglich zu losen Zusammenschlüssen. Für Kommunikation und Propaganda bedient man sich zunehmend der rechtsextremen deutschen Mail-Boxen, Infotelefonen und anderer technischer elektronischer Mittel. Eine Vertiefung der Internationalisierung auf diesem Gebiet war auch 1994 festzustellen.

Die beobachteten Strukturveränderungen erschweren wesentlich behördliche Maßnahmen und Zugriffe.

In einem Rahmenprojekt des BMI wurden Informationen, Studien und Umfragen zu diesem Thema analysiert und Lösungsansätze erarbeitet.

3.2 Organisierte Kriminalität - Schlepperwesen

Die Probleme, die sich aus der weltweit zunehmenden organisierten Kriminalität ergeben, haben Auswirkungen auch auf Österreich.

Es wurde festgestellt, daß kriminelle Organisationen verstärkt auch in Österreich in Erscheinung treten. Dies ist vor allem im Bereich der Schlepperkriminalität der Fall. Das Bundesministerium für Inneres hat daher 1994 ein Meldesystem aufgebaut, das

- es ermöglicht, schlepperrelevante Daten statistisch aufzubereiten um in der Folge Lagebilder zu erstellen, die eine Grundlage für operative Maßnahmen darstellen
- einen wesentlichen Beitrag zur gerichtlichen Bestrafung gewerbsmäßiger Schlepper leistet, da sämtliche erkannten Schlepper zentral namentlich erfaßt werden können.

Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationseinheiten wurde intensiviert.

Ende 1994 wurden Schwerpunktaktionen zur Bekämpfung der organisierten Schlepperei in den Bereichen Spielfeld und Nickelsdorf angeordnet, da in Ostösterreich ca. 50 % aller illegalen Grenzgänger im Bereich Nickelsdorf und ca. 15 % im Bereich Spielfeld die Grenze nach Österreich überschreiten. Eine ähnliche Aktion wurde im Bereich Klingenbach im Oktober 1994 durchgeführt.

3.2.1 Schlepperstatistik:

Anzahl der Schlepper: 854 (1993 - 351)
Anzahl der Geschleppten: 6.332 (1993 - 2.097)

Die meisten Schlepper (265) wurden im Bundesland Salzburg aufgegriffen, die meisten Geschleppten (2.237) im Burgenland.

Vor allem Rumänen, Türken und Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien werden von eigenen Landsleuten, aber auch von Italienern und Österreichern geschleppt.

Etwa 50 % der illegalen Grenzübergänge erfolgten über die sogenannte Grüne Grenze, die übrigen hauptsächlich in Reisebussen, PKW und Reisezügen.

Die Hauptzielländer der Geschleppten waren Deutschland (45 %), Österreich (25 %) und Italien (11 %).

Von den Sicherheitsbehörden wurden zahlreiche Schlepperorganisationen zerschlagen. Die im Zuge der exekutiven Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse bilden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Grundlage für weitere Aktionen zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität.

3.2.2 Fall - MINDANAO

Unter der Fallbezeichnung <MINDANAO> gelang der EBT im Sommer 1994 die Zerschlagung einer philippinischen Schlepper-Organisationsstruktur in Österreich und die Aufdeckung eines Drogenverteiler-Ringes.

Im April 1994 begannen die Vorerhebungen, nach mehreren Telefonüberwachungen wurden 6 Hausdurchsuchung über gerichtlichen Auftrag vollzogen und in der Folge 5 Haftbefehle vollstreckt.

Bei den Hausdurchsuchungen wurden 180,6 Gramm auf den Philippinen hergestelltes <SHABU>, ein Metamphetamin mit dem außergewöhnlichen Reinheitsgrad von 85-90 %, erstmals in Europa sichergestellt.

Bei der Fortführung des Falles wurde ein Großteil der sich über Asien und Europa erstreckenden Organisationsstruktur erkannt. In der über Wochen geführten Aufklärungsphase wurden im September/Oktober 1994 die Führungspersonen der Organisation sowie mehrere ausführende Schlepper belgischer, italienischer und slowenischer Staatsangehörigkeit festgenommen und/oder zur Anzeige gebracht.

Im 3-jährigen Bestehen der Organisation wurden etwa 3.500 philippinische Staatsangehörige, vorwiegend junge Mädchen, illegal nach Österreich beziehungsweise über Österreich illegal weiter in andere westeuropäische Staaten geschleppt. Für eine Schleusung nach Westeuropa mußten umgerechnet S 150.000,-- bezahlt werden.

3.2.3 Organisation <SHOKRI>

Im August 1994 begannen die Ermittlungen zu Zerschlagung des Schleppernetzes der Organisation <SHOKRI>. Diese Organisation bestand aus ägyptischen und irakischen Staatsangehörigen. Im Zuge einer Observation, die sich über drei Bundesländer erstreckte, wurde ein niederländischer LKW in Suben/Bezirk Schärding gestoppt. Im Laderaum wurden im Zuge der Ausreisekontrolle 17 versteckte illegale Personen festgestellt. In der Folge wurden 5 Haftbefehle und 5 Hausdurchsuchungen vollzogen.

Während des dreijährigen Bestandes dieser Organisation wurden etwa 1.800 Personen (= 50 Personen/Monat) nach Österreich gebracht bzw. aus Österreich geschleust. Der Umsatz wird mit rund S 300.000,-- monatlich beziffert.

3.3 Organisierte Kriminalität - Illegaler Handel mit Waffen, Nuklearmaterial und sonstigen gefährlichen Substanzen

Für die organisierte Kriminalität ist der illegale Handel mit Waffen, Nuklearmaterial und die Proliferation (illegaler Handel mit ABC-Waffen, Trägertechnologie sowie Vorprodukten und Know-how hierzu) von großer Wichtigkeit und stellt eine nicht unbedeutliche Gefährdung der Öffentlichkeit dar. Dies bedeutet jedoch, daß die Sicherheitsexekutive dieser relativ jungen Kriminalitätsform mit besonderer Umsicht begegnen muß.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität jedoch kann nicht Aufgabe der Sicherheitsbehörden eines Landes für sich allein sein. Zur Verfolgung der o.a. Deliktsformen waren neue Strategien zu entwickeln, die sich vor allem in der verstärkten Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden aber auch in einer engeren Kooperation mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten äußert.

Im Bereich des illegalen Handels mit Nuklearmaterialien und sonstigen gefährlichen Substanzen trat 1994 nach großen Zuwächsen im Jahr 1993 eine merkliche Entspannung ein. Lediglich 46 Hinweise (1993: 111) mit Österreichbezug wurden festgestellt. In zwei dieser Fälle wurde radioaktives Material sichergestellt. Hierbei handelte es sich um abgereichertes Uran in Kleinstmengen, weshalb es auch zu keinen gerichtlichen Verurteilungen kam.

Die seit 1993 angewandte Maxime in Österreich befindliches gefährliches Material aus dem Verkehr zu ziehen, um eine Gefährdung der Allgemeinheit zu verhindern und andererseits für Straftäter keinen Anreiz zu schaffen, noch im Ausland befindliches Material nach Österreich zu transferieren hat sich bewährt.

Im Bereich des Waffenhandels war 1994 ein weiterer Rückgang der angezeigten Fälle feststellbar. Es wurden jedoch einige spektakuläre Fälle geklärt, wodurch eine stark generalpräventive Wirkung erzielt werden konnte.

März 1994 Gegen eine Salzburger Firma wurde eine Amtshandlung nach dem Außenhandelsgesetz geführt. Diese versuchte, Grundstoffe für feste Raketentreibstoffe in Schwell-Länder (u.a. Iran, Indien, Pakistan) zu liefern. Hausdurchsuchungen erbrachten Beweise über Lieferungen von Aluminium und Magnesiumpulver im Gewicht von mehreren Tonnen.

08.06.1994 Aufgrund eines von estnischen Behörden gestellten Rechtshilfeersuchens wurde gegen zwei Waffenhändler aus OÖ und NÖ ermittelt. Im Zuge von Hausdurchsuchungen wurde inkriminiertes Material sichergestellt, welches jedoch in Österreich mangels von Tatbestandsmäßigkeit zu keinen Konsequenzen führte.

August 1994 Aufgrund von Hinweisen und nach gezielten Ermittlungen wurde eine Lieferung von mehreren Tonnen elektronisch gestützter Zieleinrichtungen für Panzer lokalisiert und durch Beamte des österreichischen Zolls auf dem Flughafen Schwechat gestoppt. Eine slowenische Firma, der weitere 15 Lieferungen angelastet werden, wollte diese Ladung in den Iran versenden. Anzeigeerstattung an die StA - Wien.

3.4 Nachrichtendienstliche Aktivitäten

In Zusammenhang mit der Abwehr nachrichtendienstlicher Angriffe wurden im Jahre 1994 insgesamt 53 Personen wegen des Verdachtes der nachrichtendienstlichen Tätigkeit für einen fremden Staat zum Nachteil Österreichs zur Anzeige gebracht. Der Schwerpunkt lag in der Aufarbeitung von Fällen der Nachrichtendienste der ehemaligen DDR (MfS-Ministerium für Staatssicherheit/HVA-Hauptverwaltung Aufklärung) und der ehemaligen CSSR.

3.4.1 Amtshandlungen im nachrichtendienstlichen Bereich

11.04.1994 Wegen Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs wurden ein Ehepaar, beide österreichische Staatsbürger, der Staatsanwaltschaft Ried/Innkreis angezeigt. Sie waren geständig, im nachrichtendienstlichen Auftrag der damaligen DDR im Jahre 1959 nach Österreich übersiedelt und hier als sogenannte Funkagenten tätig gewesen zu sein. Das Ehepaar befand

sich im Besitze einer Agentenfunkanlage, für deren Funktionserhaltung es verantwortlich gewesen sein soll.

- 23.04.1994 Anzeige gegen einen österreichischen Staatsbürger bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs. Im Auftrag des ehemaligen CSSR-Nachrichtendienstes zog er 1985 nach Österreich und soll im Zeitraum von 1985 bis 1989 nachrichtendienstlich tätig gewesen sein. Seine Aufgabe war es, die tschechische Emigration auszuspähen und Nachrichten über die katholische Kirche in Österreich und Italien zu sammeln und weiterzugeben.
- 08.09.1994 Im Zusammenwirken mit der Sicherheitsdirektion Oberösterreich wurde eine Amtshandlung gegen zwei israelische Familien geführt, die im Verdacht standen, nachrichtendienstliche Tätigkeiten für einen fremden Staat zum Nachteil Österreichs ausgeführt zu haben. Ihre offensichtlichen Aufklärungsversuche richteten sich gegen Munitionslager des österreichischen Bundesheeres.
- 02.10.1994 Ein österreichischer Staatsbürger wurde wegen des Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs der Staatsanwaltschaft Wien zur Anzeige gebracht. Er hatte in der Zeit von 1964 bis 1989 im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bzw. der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) der ehemaligen DDR Politiker und andere hochgestellte Repräsentanten Österreichs ausgespäht und seinen Führungsoffizieren darüber berichtet.
- 04.10.1994 Der Staatsanwaltschaft Wien wurde ein deutscher Staatsangehöriger wegen des Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs angezeigt. Der Mann gestand, im Auftrag der Hauptverwaltung für Aufklärung (MfS) im Jahre 1986 nach Österreich übersiedelt zu sein, um hier die Energieversorgung auszuspähen. Seine nachrichtendienstliche Tätigkeit beschränkte sich auf die österreichweite Erfassung von Kraft- und Versorgungswerke, deren Lage und Schwachstellen, für etwaige Sabotageakte im Krisenfall.

3.4.2 Statistisches Material der EBT

	StPO	VStG
Anzeigen	162	16
Festnahmen	32	17
Hausdurchsuchungen	66	
Telefonüberwachungen	44	
Observationen	246	

3.5 Suchtgiftkriminalität

3.5.1 Internationale Lage

1994 ist eine weitere Ausweitung der illegalen Suchtgiftkriminalität in Europa festzustellen, wobei besonders die Situation in den Staaten Zentral- und Osteuropas durch eine wachsende Zahl von Suchtgiftkonsumenten sowie von Anstieg in der Häufigkeit und der Menge an Suchtgiftsicherstellungen charakterisiert ist. Die Öffnung der Grenzen zwischen Osteuropa und

Westeuropa hat neue Routen für die Zufuhr von Suchtgift auf westeuropäische Märkte eröffnet, wobei eine laufende Verzweigung der Schmuggelrouten festzustellen ist. Die in einer Übergangsphase befindlichen Staaten Zentral- und Osteuropas haben sich als besonders angreifbar durch den internationalen organisierten Suchtgiftschmuggel und die Geldwäsche erwiesen.

Hinsichtlich Kokain stellen zwar die Vereinigten Staaten von Amerika nach wie vor den größten illegalen Absatzmarkt dar, jedoch werden von den südamerikanischen Organisationen laufend immer größere Mengen nach Europa zugeführt. Es erfolgten Großtransporte im Seefrachtweg und unter Nutzung von Containern aber auch der Einsatz von Suchtgiftkurieren im Flugverkehr. Die meisten zentral- und osteuropäischen Länder werden verstärkt für den Transit von Kokain aus den Quellenländern nach Westeuropa genutzt, es bestehen jedoch auch bereits Anzeichen, daß diese Staaten als potentielle Absatzmärkte aufgebaut werden sollen.

Wegen der kulturellen und sprachlichen Nähebeziehungen bilden Spanien und Portugal nach wie vor die primären Anlaufpunkte für die illegale Zufuhr von Kokain aus Südamerika. Beträchtliche Mengen werden jedoch auch über Seehäfen und Flughäfen in Belgien, Deutschland, den Niederlanden, Polen und Großbritannien nach Europa verbracht. Ein auffallender Anstieg der Zahl der Festnahmen von türkischen Staatsangehörigen im Besitz von Kokain in südamerikanischen Ländern indiziert als neuen Trend Kokainschmuggel in die Türkei, wobei ein Austausch gegen Heroin erfolgen könnte.

Die südamerikanischen Tätergruppen, unter denen seiner Bedeutung nach das Cali-Kartell hervorgehoben wird, haben ihre Verbindungen mit europäischen kriminellen Organisationen laufend vertieft, um insbesondere auf Verteilerebene ihre Risiken zu minimieren. Die Lagerung von bedeutenden Suchtgiftmengen in europäischen Ländern dient der Aufrechterhaltung der Versorgung der illegalen Märkte. Daher blieb die Verfügbarkeit von Kokain in Europa trotz der Sicherstellung von ca. 28 Tonnen im Jahre 1994 (ca. 19 Tonnen 1993) bei stabilen und teilweise fallenden Preisen gewährleistet.

Die diversen Produkte der Cannabis-Pflanze stellen weiterhin die am meisten verbreitete Suchtgiftart in Europa dar. Der vorläufigen Statistik des Generalsekretariates der INTERPOL ist zu entnehmen, daß 1994 europaweit beinahe 790 Tonnen (1993: 450 Tonnen) Cannabisprodukte sichergestellt wurden. Im abgelaufenen Jahr war Marokko primäres Quellenland von Cannabis für Westeuropa und in immer stärkerem Maße auch für Osteuropa, wobei die Länder der iberischen Halbinsel die bedeutendste Transitzone für den illegalen Schmuggel bilden. Die weiteren bedeutenden Quellenstaaten sind Nigeria und Pakistan, aber auch die Niederlande, wo Abarten der Cannabis-Pflanze mit äußerst hohem Gehalt des Wirkstoffes THC unter durchaus aufwendigen Rahmenbedingungen kultiviert werden.

Der illegale Schmuggel und der Mißbrauch von Heroin ist in Europa 1994 trotz der Sicherstellung von ca. 10 Tonnen Heroin (1993: ca. 8 Tonnen) in vielen Staaten bei stabilen oder gar fallenden Preisen und Verfügbarkeit von Suchtgift mit relativ hohem Wirkstoffgehalt weiterhin angestiegen. Schätzungen zufolge haben die europäischen Sicherheitsverwaltungen an den weltweit erfolgten Sicherstellungen von Heroin einen Anteil von ca. 70 %. Südwestasien bildet die Quellenregion für die illegalen Märkte in Europa während südostasiatisches Heroin in erster Linie nach Nordamerika verbracht wird.

Staatsangehörige des früheren Jugoslawien, von Albanien, des Iran, Pakistan und insbesondere türkische kriminelle Gruppierungen mit Beziehungen zu den Anbietern auf der Balkan-Route haben kontrollierenden Einfluß über Heroinschmuggel und -handel in den meisten europäischen Staaten. Immer häufiger sind auch osteuropäische Tätergruppen aktiv.

Der überwiegende Teil des in Europa 1994 sichergestellten Heroins wurde über die Balkan-Route aus den Quellenregionen über den Landweg, häufiger unter Einsatz von TIR-Lastkraftwagen oder - kleinere Quantitäten - in Privatfahrzeugen, nach Westeuropa transportiert. In der Türkei, die als der Eintrittspunkt für südwestasiatisches Heroin nach Europa anzusehen ist, erfolgte ein weiterer Anstieg des Suchtgiftschmuggels. Der vorläufigen Statistik des Generalsekretariates der INTERPOL zufolge wurden 1994 in der Türkei ca. 2,2 Tonnen Heroin (1993: 1,6 Tonnen) von den Sicherheitsbehörden sichergestellt. Die Grenzöffnung in Osteuropa hat zu einer Verschiebung und zu Verzweigungen der klassischen Balkan-Route - südlich nach Griechenland, Albanien und Seeweg nach Italien, nördlich über Tschechien, Slowakei, Polen und Rußland - geführt. Über die zentralasiatischen Staaten ist eine nördliche Route für den Transit von Morphin, Heroin und auch Cannabisharz aus Pakistan und Afghanistan nach Europa entstanden, weitere illegale Transporte wurden auch über den Kaukasus durch Aserbaidschan, Armenien und Georgien geführt.

In umgekehrter Richtung wird die Balkan-Route auch für den Schmuggel von psychotropen Substanzen und Vorläufersubstanzen aus Westeuropa über die südlichen Grenzen der Türkei in die Staaten des Persischen Golfs und nach Südwestasien genutzt. Von den türkischen Behörden wurden 1994 16,5 Tonnen Essigsäureanhydrid, die für die illegale Heroinproduktion bestimmt waren, sichergestellt.

In vielen Anrainerstaaten der Route werden Suchtgiftlager errichtet, von denen aus die weitere Verteilung erfolgt, und die die laufende illegale Versorgung der europäischen Märkte sicherstellen.

Die Verfügbarkeit von psychotropen Substanzen auf dem illegalen Markt ist infolge der Abzweigung von großen Mengen aus legaler Produktion aber auch durch die unerlaubte Herstellung in Geheimlabors angestiegen. Besonders der illegale Handel und Schmuggel mit Amphetaminen stellt in vielen europäischen Ländern, insbesondere Belgien, Frankreich, Italien, Deutschland, Ungarn, Polen, Großbritannien und den nordischen Staaten, Anlaß zur Besorgnis dar. Die Hauptversorgung geht primär von den Niederlanden und Polen aus. Hierbei wird als auffallendes Phänomen die Ausbreitung des Mißbrauches von MDMA (Extasy), besonders bei Massentanzveranstaltungen, angeführt.

3.5.2 Situationsbericht für Österreich

3.5.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz

Die Zahl der 1994 in Österreich wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes angezeigten Personen ist gegenüber dem Vorjahr um 15,6 % gestiegen. Insgesamt wurden 12.623 Delikte den Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Wenn gleich der Zuwachs unter den in den Vorjahren festgestellten Steigerungen lag (1992: 45%, 1993: 39,8%), wird damit dennoch auch für das abgelaufene Jahr ein anhaltender Trend zu verstärkter Suchtgiftdelinquenz bestätigt.

3.5.2.2 Regionale Unterschiede

Wie sich schon in den vergangenen Jahren abzeichnete, hat sich auch im Jahr 1994 dieser generelle Trend in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich ausgewirkt. Während in den Bundesländern Salzburg (- 13,5 %) und Vorarlberg (- 8,7 %) ein Rückgang der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz registriert werden konnte, mußte in den übrigen

Bundesländern ein Anstieg zwischen 3,3 % und 61,4 % verzeichnet werden. Die stärksten Zuwächse traten in der Steiermark (61,4 %), Kärnten (56,9 %) und in Niederösterreich (45,7%) auf. In der Bundeshauptstadt Wien betrug der Anstieg 7,9 %.

3.5.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 1994 wurden in Österreich 2.250 Personen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach dem Suchtgesetz angezeigt. Dies bedeutet nach den gravierenden Steigerungen der Vorjahre (1992: 34,3 %, 1993: 28,5 %) erstmalig einen Rückgang um 6,8 %. Die Zahl der Verbrechenstatbestände des abgelaufenen Jahres liegt jedoch noch immer beinahe 20 % über jener des Jahres 1992.

3.5.2.4 Vergehenstatbestände

Mit der Anzeige von 10.163 Personen nach den Vergehenstatbeständen des Suchtgesetzes ergibt sich im Jahresvergleich eine Steigerung von 22 %. Damit zeigt sich im längerfristigen Vergleich nach den vergleichsweise moderaten Anstiegen bis zum Jahr 1991 und den überdurchschnittlichen Zuwächsen der Jahre 1992 (49 %) und 1993 (44,1 %) ein neuerlicher Anstieg, welcher über der Entwicklung der Gesamtanzeigen liegt. Aus dieser Entwicklung kann zweifellos auch auf eine neuerliche Ausweitung des Suchtmißbrauches in Österreich geschlossen werden.

3.5.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Nachdem die Anzahl der Suchtgiftsicherstellungen 1993 bereits um 1/3 zugenommen hatte, konnte sie 1994 neuerlich um 13,8 % gesteigert werden. Bei 5.468 Einzelaufgriffen wurden in Österreich

240,6 kg	Cannabiskraut
147,5 kg	Cannabisharz
64,9 kg	Roh-Opium
80,2 kg	Heroin
52,7 kg	Kokain
1.543 Stk	LSD-Trips

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei Cannabiskraut kam es zu einer Steigerung um 35 % auf 844 Aufgriffe, wobei jedoch die Gesamtmenge um 43,2 % abnahm. Anders zeigte sich die Entwicklung bei Cannabisharz, wo bei 2.650 Einzelaufgriffe, dies bedeutet einen Anstieg um 14,7 %, auch die sichergestellte Gesamtmenge um etwa 20 % gesteigert werden konnte.

Der auffallende Anstieg an sichergestelltem Rohopium (1993: 0,5 kg) ist auf drei unabhängig von einander geführten Amtshandlungen gegen iranische Tätergruppen zurückzuführen und läßt nicht zwingend auf eine neue Entwicklung in der Suchtgiftkriminalität schließen.

Die Anzahl der Sicherstellungen von Heroin ist gegenüber dem Jahr zuvor etwa gleichbleibend, jedoch ist die Gesamtmenge an sichergestelltem Heroin um etwa 23,4 % gesunken. Dies ist primär darauf zurückzuführen, daß im abgelaufenen Jahr eine vergleichbare Großsicherstellung wie im Jahr 1993 (54,5 kg Heroin am 03.09.1993) nicht möglich war. Die

Sicherstellungsmenge liegt jedoch noch immer über der im Jahre 1992 verzeichneten Menge von 78,2 kg.

Bei Kokain mußte trotz einer Steigerung der Einzelaufgriffe um 13,3 % auf eine Zahl von 376 ein Rückgang bei der sichergestellten Menge um 37,2 % verzeichnet werden. So wie in den Vorjahren erfolgte auch 1994 der Schmuggel von Kokain nach Österreich primär auf dem Luftwege, wobei jedoch eindeutig zu erkennen ist, daß von den Kurieren verstärkt Flughäfen in den östlichen Nachbarstaaten verwendet werden.

Die Sicherstellungen von LSD-Trips bewegen sich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Steigerung im Jahre 1993 auf eine einmalige Großsicherstellung zurückzuführen war, in der Größenordnung der Vorjahre.

3.5.2.6 Altersstruktur der Straftäter

Seit dem Jahre 1992 kann bei der Betrachtung der in Österreich erstatteten Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz nach Altersgruppen keine gravierende Veränderung festgestellt werden. 1994 lag der Anteil der angezeigten Personen unter 18 Jahren bei 7,4 % und jener der Altersgruppen von 18 bis unter 20 Jahren bei 13,6 %.

3.5.2.7 Fremdenkriminalität

1994 wurden 2.130 Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht. Dies bedeutet nach den gravierenden Steigerungen der Vorjahre (1992: 94,8 %, 1993: 68,5 %) eine geringfügige Steigerung um etwa 2 % und insgesamt einen Anteil an der Suchtgiftkriminalität von 16,9 %.

Nach wie vor überwiegt dabei der prozentuelle Anteil von Fremden im Bereich der schweren Suchtgiftkriminalität gemäß § 12 Suchtgiftgesetz mit ca. 32 % gegenüber jenen bei den Vergehenstatbeständen mit etwa 14 %.

3.5.2.8 Drogenopfer

Auch im Jahre 1994 mußte bei den Drogenopfern eine neuerliche Steigerung um etwa 11 % auf insgesamt 250 Personen, welche an den Folgen Drogenkonsum verstarben, verzeichnet werden. Die Detailanalyse des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz ergab, daß in 69,6 % der Fälle eine Überdosierung von Suchtgift erfolgte. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (147), Oberösterreich (27), Tirol (26) und Vorarlberg (20) registriert.

3.5.2.9 Organisierter Suchtgifthandel

Da die Republik Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, erfolgt der organisierte Suchtgiftschmuggel sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit - insbesondere in andere Mitgliedsländer der Europäischen Union - überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit

Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmaßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.5.2.9.1 Kokain:

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte 1994 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger eingesetzt. Die Angaben der festgenommenen Kuriere zufolge war das Kokain teilweise für Österreich selbst, teilweise zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen häufig nigerianische Staatsangehörige als Kokainkuriere aufgetreten waren, erfolgte dies 1994 nur in Einzelfällen. Dies wird darauf zurückgeführt, daß Österreich mittlerweile sehr strenge Maßstäbe für die Erteilung von Sichtvermerken an diese Personen anwendet. Dies führte auch dazu, daß nigerianische Tätergruppen in der Folge nach Budapest/Ungarn als neuen Anlaufpunkt und Verteilungszentrum auswichen, von wo sie den Schmuggel von Kokain in eher geringen Mengen nach Ostösterreich betrieben. Diese Tätergruppen waren in der Folge auch in Richtung Italien, Großbritannien, Frankreich und Spanien aktiv.

3.5.2.9.2 Heroin:

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Ostösterreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurde wohl mehr als 90 % sowohl des für Österreich bestimmten als auch des für den weiteren Transit über Österreich in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorgesehenen Heroin über die diversen Verzweigungen der Balkanroute transportiert.

Die hierbei aktiven Gruppierungen waren zumeist türkisch dominiert, einen bedeutenden Anteil nahmen jedoch auch Angehörige der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien ein. Als Kuriere traten verstärkt auch Angehörige anderer zentral- und osteuropäischer Länder, insbesondere von Bulgarien und Rumänien auf.

Bedeutende Auswirkungen auf den Osten von Österreich ergaben sich durch den Umstand, daß Bratislava/Slowakische Republik besonders von Tätergruppen aus der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien und albanischer Nationalität als Stützpunkt und für die Lagerhaltung von Heroin, das in der Folge in Kleinmengen nach Österreich geschmuggelt wird, genutzt wurde.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.5.2.9.3 Cannabisprodukte:

Es wurde überwiegend der illegale Import und Vertrieb von im internationalen Vergleich relativ geringen Mengen festgestellt, die in stärkerem Ausmaß als bei anderen Suchtgiftarten

durch österreichische Staatsangehörige erfolgt. Die Aktivitäten dieser Tätergruppen hatten kaum Auswirkungen auf andere Mitgliedsländer der Europäischen Union.

3.5.2.9.4 Amphetamine und Derivate:

Diese Substanzen spielen traditionell eine recht geringe Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten. Dennoch zeigte sich 1994 ein merklicher Anstieg des Mißbrauches von MDMA/Extasy im Zusammenhang mit Massentanzveranstaltungen. Der Zustrom des Suchtgiftes erfolgte häufig aus anderer westeuropäischen Ländern, insbesondere den Niederlanden, wobei einerseits Beschaffungsaktionen österreichischer Tätergruppen, andererseits auch die Versorgung durch in den Quellenländern etablierte Straftäter erfolgte.

3.5.2.9.5 Rohopium:

Im Mai/Juni 1994 waren in Österreich in Abweichung zur Situation in den Vorjahren vier relevante Sicherstellungen von insgesamt ca. 65 kg Rohopium zu verzeichnen. In dem Transport sowie den beabsichtigten Vertrieb waren ausschließlich iranische Tätergruppen involviert. Den Ermittlungen zufolge war das Suchtgift auch ausschließlich für den Vertrieb in den iranischen Gemeinden in Österreich und gegebenenfalls in Deutschland bestimmt.

3.5.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Von den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurden im Jahre 1994 umfangreichste Ermittlungen, verdeckte Einsätze und Observationen im gesamten Bundesgebiet, insbesondere zur Aufdeckung internationaler bzw. organisierter Suchtgiftkriminalität, durchgeführt. Dabei konnten im Zuge verdeckter Ermittlungen bzw. durch Informationsweitergabe von den örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen insgesamt 525 Personen wegen Verdachts der Begehung einer Straftat nach dem Suchtgiftgesetz festgenommen werden. Im Rahmen dieser Amtshandlungen erfolgten von den zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen folgende Sicherstellungen:

Heroin	53.048,0 Gramm
Kokain	27.336,0 Gramm
Opium	32.139,0 Gramm
Cannabisharz	53.527,0 Gramm
Cannabiskraut	5.027,0 Gramm
Extasy-Tabletten	2.821 Stück
Amphetamin	230,0 Gramm
Rohypnol-Tabletten	400 Stück
LSD-Trips	127 Stück

Daraus ergibt sich, daß die Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität bei etwa 2/3 des in Österreich sichergestellten Heroins die entscheidenden Ermittlungen führten bzw. daran wesentlich beteiligt waren. Bei Kokain und Opium beträgt dieser Anteil etwa 50 %.

In unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Suchtgiftamtshandlungen war auch die Sicherstellung von zahlreichen Waffen, gefälschten Banknoten und einem vermutlich von Suchtgifthandel herrührenden Bargeldbetrag in Höhe von etwa 1,5 Millionen Schilling möglich.

Einen entscheidenden Faktor für diese Erfolge stellt die enge internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation dar. Dabei

kommt bei der internationalen Suchtgiftbekämpfung dem Instrumentarium des „Controlled Delivery“ eine besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1994 wurden von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auf Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen mehrere derartige kontrollierte Suchtgiftransporte durch Österreich durchgeführt. Von den jeweiligen ausländischen Dienststellen konnten in der Folge etwa 250 kg Heroin sichergestellt und einige Täterorganisationen aufgedeckt bzw. die Haupttäter in Haft genommen werden.

3.6 Organisierte Kriminalität

3.6.1 Allgemeines

Organisierte Kriminalität ist Realität geworden. Die organisierten Straftäter versuchen zusehends eine scheinbare Distanz zu ihren Verbindungen zum organisierten Verbrechen herzustellen und in eine Scheinlegalität hinüberzuwechseln.

Bei organisierten Straftätergruppen mußte während der letzten Jahre eine deutliche Qualitätssteigerung festgestellt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde rechtzeitig auf diese besorgnisregende Entwicklung reagiert. Mit der Gründung und dem Ausbau der „Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - EDOK“ wurde ein zentraler Ansprechpartner geschaffen, der einerseits österreichweit die Bekämpfung des organisierten Verbrechens koordiniert und andererseits dem Erfordernis der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung staatenübergreifend tätiger krimineller Organisationen Rechnung trägt.

Aufgrund dieser besonderen Aufgabenstellung wurde der Ausbau der EDOK im Jahre 1994 vorangetrieben, ist aber personell und logistisch gesehen, noch nicht abgeschlossen.

Die einzelnen Untereinheiten der EDOK haben sich auf Systemanalysen, Ermittlungstätigkeiten in operativen Angelegenheiten, verdeckte Fahndung, Observationen, Bekämpfung europaweit agierender Tätergruppierungen sowie der Wirtschaftskriminalität und der Geldwäsche spezialisiert.

In vielen Fällen kam es zur Gründung gemeinsamer Ermittlungssonderkommissionen mit vergleichbaren Sondereinheiten anderer europäischer Staaten gegen international agierende Straftäterorganisationen.

Im lokalen Bereich wurden eigene Sachbearbeiter bzw. OK-Dienststellen, deren einzige Aufgabe die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist, geschaffen. Die zentrale Koordination erfolgt durch die EDOK.

3.6.2 OK in Österreich

3.6.2.1 Eigentumskriminalität

Die Analyse der polizeilichen Ermittlungen im Bereich der organisierten Eigentumskriminalität im Jahre 1994 zeigt die Effizienz des Vorgehens der organisierten Straftätergruppen auf. Es wurden großteils nur Sachen beschafft, für die bereits ein Abnehmer bereit stand oder die besonders rasch verwertet werden konnten.

Ein Lagerdiebstahl wurde nur durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt der Tatbegehung sichergestellt war, daß die Beute sofort weitergegeben wird oder über zur Organisation gehörende Unternehmen wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen konnte.

Aufgrund gewonnener kriminalpolizeilicher Erkenntnisse im Bereich der organisierten Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstähle konnte im Jahr 1994 festgestellt werden, daß ausländischen Tätergruppen die auf unterster Ebene arbeitenden Einbrecher verstärkt lediglich zur Durchführung der einzelnen Einbrüche ins Land holten. Unmittelbar nach Durchführung der Tat verließen diese das Bundesgebiet.

Eine wichtige Einnahmequelle für das organisierte Verbrechen stellte die Verschiebung von gestohlenen, hochwertigen Kraftfahrzeugen dar. Wie Erkenntnisse ausländischer Sicherheitsbehörden zeigten, hat der verstärkte Verfolgungsdruck durch die österreichischen Behörden dazu geführt, daß Autoverschieber mehrere tausend Kilometer Umweg in Kauf nahmen, um österreichische Grenzen zu umfahren.

3.6.2.2 Straftaten im Zusammenhang mit der „Rotlichtszene“

In der „Rotlichtszene“ war die Dominanz österreichischer Straftäter nach wie vor gegeben. Es gab vereinzelt Hinweise, auf osteuropäische Tätergruppen, die versuchten, sich ins Nachtgeschäft einzukaufen. Die Anwendung von Druckmitteln im „Rotlichtmilieu“ bestand aus einer breiten Palette von Delikten der sogenannten Begleitkriminalität, welche sich von Überfällen mit Sachbeschädigungen bis zu Körperverletzungen an Prostituierten, Zuhältern und Gästen erstreckte.

3.6.2.3 Gewaltkriminalität/Schutzgelderpressung

Im Bereich der Schutzgelderpressung konnte aufgrund kriminalpolizeilicher Erkenntnisse im Beobachtungszeitraum bei den bekannt gewordenen Fällen ein hoher Anteil an ausländischen Straftätergruppierungen festgestellt werden. Besonders Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien erpreßten in Österreich ihre eigenen Landsleute, die hier beispielsweise ein Lokal eröffnet hatten. Lokale bieten für den Fall der Nichtbezahlung von Schutzgeld eine breite Angriffsfläche. Die Erpreßten fürchten um den Ruf ihres Betriebes und um erhebliche Umsatzeinbußen.

3.6.2.4 Wirtschaftskriminalität

Einen bedeutenden Bereich bei den einzelnen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Österreich stellt ohne Zweifel die Wirtschaftskriminalität dar. Hier sind insbesondere der Handel mit gefälschten, entwerteten und wertlosen Wertpapieren, mit Edelsteinimitationen und mit nichtexistenten beziehungsweise gefälschten Bankgarantien anzuführen.

Die Analyse der bekannt gewordenen Fälle im Bereich des Anlagebetruges zeigte folgende Gemeinsamkeiten auf. Zumeist wurden sachkundige und unbescholtene Vermittler in die Transaktionen eingebunden. Durch die Verwendung englischer, fachspezifischer Bankbegriffe bei Verkaufsverhandlungen und in Hochglanzbroschüren versuchten die Tätergruppen wirtschaftliche Kompetenz vorzutäuschen. Dies gelang in einigen Fällen in einer derartigen Perfektion, daß sogar Bankinstitute und Notare keinerlei Zweifel an der Seriosität dieser Geschäfte hatten und in weiterer Folge Gegenstand von Ermittlungen wurden. Bei zahlreichen dieser kriminalpolizeilichen Ermittlungen mußte festgestellt werden, daß Straftätergruppen

„Off-Shore“-Firmen mit Repräsentanzen in den verschiedenen europäischen Staaten für ihre kriminellen Aktivitäten verwendeten.

Verstärkt kam es, wie auch in anderen europäischen Staaten, zu Firmengründungen durch Staatsangehörige aus den GUS-Staaten. Die Überprüfung dieser Firmen zeigte deutlich auf, daß es sich hiebei vereinzelt um Scheinfirmen handelt, bei denen keine nachvollziehbare Geschäftsgebarung feststellbar war, die über einen hohen Kapitaleinsatz verfügten und deren Gesellschafter zum Teil in den Herkunfts ländern als Straftäter registriert waren.

Es liegt auf der Hand, daß all diese Vorgänge zum größten Teil nur mit organisierter Kriminalität und der Verbringung deliktisch erworbener Kapitalien über Österreich in den europäischen Raum zu erklären sind.

Im Bereich des Wert- und Geldmittelbetruges konnte bei den bekannt gewordenen Fällen immer häufiger ein Vorgehen hochspezialisierter international reisender Tätergruppen ausgemacht werden. Insbesondere kam es zum Auftreten von Banden aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks und Jugoslawiens. Diese haben sich vor allem auf Taschendiebstähle und Kfz-Einbrüche spezialisiert. Die gestohlenen Schecks und Scheck- bzw. Kreditkarten wurden sofort ins Ausland verbracht und dort von weiteren Bandenmitgliedern verwertet.

3.6.2.5 Geldwäsche

Mit 01.01.1994 trat das neue Bankwesengesetz in Kraft. In den §§ 39 bis 41 wurden die Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute im Hinblick auf die Geldwäsche geregelt. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die österreichischen Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, verdächtige Transaktionen, die der Geldwäsche dienen könnten, an die im Bereich des Bundesministeriums für Inneres eingerichtete Meldestelle zu melden.

Die Analyse der 346 bekannt gewordenen Fälle zeigte, daß ca. 40 % der Verdachtsmeldungen einen Bezug zu den ehemaligen Comeconstaaten aufwiesen. Für die Beschreibung von repräsentativen Trends und spezieller Vorgangsweisen der Geldwäscher ist der Beobachtungszeitraum zu kurz. Es kann jedoch gesagt werden, daß die Straftäter bei Erhöhung des Verfolgungsdruckes durch die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit nutzen, ihre kriminellen Aktivitäten in Länder zu verlegen, in denen im Gegensatz zu Österreich ein entsprechendes Verfolgungsdefizit besteht.

3.6.3 Kriminelle Gruppierungen

3.6.3.1 Straftätergruppen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks

Die Öffnung der Grenzen der Staaten des Ostblocks und die damit verbundene Wanderungsbewegung hat auch in Österreich zur Zunahme des organisierten Verbrechens geführt.

Straftätergruppen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks versuchten hier Fuß zu fassen. Hiebei mußte festgestellt werden, daß diese Tätergruppen in Einzelfällen die in Österreich lebenden Staatsangehörigen in ihre kriminellen Operationen eingebunden und die vorhandenen Verbindungen genutzt haben. Die kriminellen Drahtzieher selbst steuerten vereinzelt vom Ausland aus die kriminellen Aktivitäten.

Osteuropäische Tätergruppen haben sich im Beobachtungszeitraum in Österreich auf den Drogenhandel, die internationale Kfz-Verschiebung und den Menschenhandel spezialisiert. Besonders Tätergruppen der GUS verstärkten ihre Bemühungen, um in Österreich Fuß zu fassen und Strukturen aufzubauen zu können.

3.6.3.2 Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien

Der Nationalitätenkonflikt in Jugoslawien hat auch dazu geführt, daß den in Österreich ansässigen kriminellen Organisationen dieses ehemaligen Staates vermehrt Waffen für ihre kriminellen Machenschaften zur Verfügung standen.

Die in Österreich ansässigen Gruppierungen arbeiteten eng zusammen. Der Nationalitätenkonflikt hatte keinerlei Einfluß auf die Zusammenarbeit serbischer, kosovoalbanischer und mazedonischer Täterorganisationen.

Die Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen zeigte, daß einige von ihnen zentral aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens gesteuert wurden. Dort hatten die führenden Mitglieder ihre Hauptstützpunkte. Aufgrund ihrer Verbindungen zur Politik waren sie vor allfälligen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden relativ sicher. Es bestand beispielsweise in Einzelfällen kaum die Möglichkeit, einiger der bereits ausgeforschten internationalen serbischen Drahtzieher des organisierten Verbrechens habhaft zu werden.

3.6.3.3 Italienische kriminelle Organisationen

Österreich wurde vereinzelt von diesen Gruppierungen als sogenannter Ruheraum benutzt. Kriminell traten sie in den seltensten Fällen in Erscheinung.

3.6.4 Gegenstrategien

Die Änderung des kriminellen Bedrohungsbildes hat in Österreich auch zu einer entsprechenden Änderung der Bekämpfungsstrategien geführt.

Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens erfordert ein offensives, von einer Anzeigerstattung unabhängiges Vorgehen, das den Zeitfaktor gebührend berücksichtigt.

Die Schaffung der „Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - EDOK“ hat dem Erfordernis Rechnung getragen, daß die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nur mehr zentral und im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit der von grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen bedrohten Länder erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fungiert die EDOK auch als „Meldestelle“ im Sinne des Bankwesengesetzes, um den Fluß internationaler Verbrechensgelder über Österreich zu verhindern. Allein im Jahre 1994 konnten aufgrund der Bekämpfungsmaßnahmen der EDOK 298 Millionen Schilling, zum Großteil deliktisch erworbene Gelder, auf österreichischen Konten mittels einstweiliger Gerichtsverfügungen „eingefroren“ werden.

Ein erweitertes rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie etwa auf dem Gebiete der Geldwäsche, wurde geschaffen, andere Gesetze sind in der

Vorbereitungsphase. Insbesondere wird die Installierung eines verbesserten Zeugenschutzes zu einer weiteren Qualitätssteigerung in der Verbrechensbekämpfung führen.

Um den Verfolgungsdruck gegen das organisierte Verbrechen zu erhöhen, wird es erforderlich sein, die Exekutive mit besseren technischen Hilfsmitteln auszustatten. Der Einsatz technischer und elektronischer Überwachungsmittel sollte über Gerichtsauftrag gestattet werden.

Derzeit ist die Einführung einer elektronischen Datei für ganz Österreich in Planung. Darin sollen in Hinkunft alle für die Bekämpfung organisierter Kriminalität relevanten Erkenntnisse auf breitestem Basis aus dem In- und Ausland gesammelt werden, um geeignete Schwerpunkte in operativer Hinsicht gewinnen zu können.

Die EDOK hält ständig Kontakt zu allen Dienststellen des Auslandes, die dort für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind. Es konnten bereits zahlreiche gemeinsame Erfolge, wie die Zerschlagung einer europaweit agierenden Tätergruppe aus dem ehemaligen Jugoslawien im Bereich des Geld- und Wertmittelbetruges, erzielt werden.

3.7 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.7.1 Falschgeldkriminalität

Zur Lage der Falschgeldkriminalität in Österreich wäre zunächst grundsätzlich festzustellen, daß es seit dem 2. Weltkrieg keine Druckfälschung österreichischer Banknoten gibt. Bedingt durch die allgemeine Verwendung technisch immer hochwertiger Laserfarbkopiergeräte mußten auch in Österreich seit 1991 Farbkopiefälschungen von hauptsächlich 1.000,-- in geringer Zahl auch 500,-- Schilling Banknoten festgestellt werden.

1991 waren es nur 9 Stück, 1992 bereits 691, 1993 schon 3.132 Falsifikate. 1994 konnte ein starker Rückgang der Sicherstellungen beobachtet werden. Es wurden insgesamt nur mehr 1.469 Farbkopiefälschungen beschlagnahmt.

Diese erfreuliche Tatsache ist zu einem Teil auf das Ergebnis eines Programmes zurückzuführen, das von der Österreichischen Nationalbank und der Zentralstelle für die Bekämpfung der Falschgeldkriminalität des BMI 1993 gestartet wurde. Zielsetzung dieses Programmes war es, durch verstärkte Information der Bevölkerung und Expertenschulungen der Falschgeldsachbearbeiter der Bundespolizeidirektionen und Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden diese Kriminalitätsform effizient bekämpfen zu können.

Zur Fälschung ausländischer Banknoten ist anzumerken, daß bei der US-Dollar-Währung mit ca. 80 % der höchste Anteil zu verzeichnen ist.

Wie die Praxis zeigt, werden auch in Österreich hauptsächlich gefälschte US-Dollar-Banknoten, aber auch DM und italienische Lire-Falsifikate sichergestellt.

Die Aus- und Fortbildung der Falschgeldsachbearbeiter in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbank und der Münze-Österreich-AG wird weiter intensiviert.

Das im BMI befindliche Photofon, welches vom Generalsekretariat der Interpol in erster Linie für die Bekämpfung der Falschgeldkriminalität empfohlen wurde, kann ab 1.1.1995 rund um die Uhr eingesetzt werden. Mit diesem Gerät ist es möglich, auf elektronischem Weg Bilder

verdächtiger Banknoten sowohl an andere Interpolstellen, als auch an das Generalsekretariat der Interpol zur Auswertung zu übermitteln.

Die Zusammenarbeit mit den Falschgeldzentralstellen der Landeszentrabüros der Interpol und der Falschgeldtruppe beim Generalsekretariat in Lyon wird laufend erweitert.

Da von den bedeutendsten Farbkopierherstellern der Welt seit 1993 nur mehr Geräte mit eingebautem Kopienmarkierungssystem zur Auslieferung gelangen, wurde ein entsprechendes Decodierungsgerät zur Ermittlung des Farbkopierers, der zur Herstellung der Falsifizate verwendet wurde, angeschafft und im Jänner 1995 in Betrieb genommen.

3.7.2 Kulturgutkriminalität

Kulturgutkriminalität in Österreich bedeutet zum größten Teil Diebstahl von Gegenständen kulturellen Wertes aus öffentlichem und privatem Besitz. Wohl ist bei einer Vielzahl der Straftaten ein internationaler Einschlag durch die fremde Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen oder Verbringung des Diebsgutes ins Ausland gegeben, doch hat das entfremdete Kulturgut seiner Qualität nach und auf Grund seiner Bindung an bestimmte lokale Gegebenheiten (z.B. Kloster, Schloß, Stilrichtung, usw.) meist nur örtliche Bedeutung.

Tatverdächtige sind meistens Österreicher oder Angehörige der an Österreich angrenzenden Staaten.

Auf nationaler Ebene wurde festgestellt, daß in einigen Fällen auch Aufträge von kunstinteressierten Gruppen (z.B. Antiquitätenhändler) an kriminelle Personen zum Diebstahl von Kunstgegenständen erteilt werden. Als Hehler kommen hauptsächlich Inländer in Betracht.

Kriminelle Angriffsziele sind überwiegend Kirchen und sonstige kirchliche Einrichtungen (Kloster, Kapellen, etc.) sowie Privatwohnungen und Häuser, in denen die Sicherung des Kulturgutes nicht optimal durchgeführt ist. Nur wenige Diebstähle werden in Museen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen begangen, weil dort die Exponate in aller Regel ausreichend gesichert sind.

Grundsätzlich wird jede Art von Kulturgut von einem Wert entfremdet, doch läßt sich ein deutlicher Schwerpunkt bei Gemälden und Skulpturen erkennen.

Seit 3 Jahren besteht in Österreich ein automationsunterstütztes Fahndungssystem nach Kulturgut, in welches nicht nur verbale Informationen, sondern auch Fotos, wenn vorhanden auch Farbfotos, gespeichert werden. Diese Datenbank ist von jeder Kriminalabteilung der Landesgendarmeriekommenden und von jeder Bundespolizeibehörde abfragbar. In diese Datenbank werden sowohl inländische als auch ausländische Fahndungen nach entfremdetem Kulturgut gespeichert. Die Aufnahme in diese Datenbank erfolgt ausschließlich nach den Kriterien des Begriffes Kulturgut, der Wert eines Gegenstandes bleibt dabei außer Betracht.

Im Falle der Entdeckung einer Straftat im Zusammenhang mit Kulturgut wird die Fahndung vom Sachbearbeiter der Polizei oder Gendarmerie sofort für den inländischen Bereich eingeleitet. Werden Fahndungsmaßnahmen im Ausland erforderlich, so wendet sich der Sachbearbeiter an Interpol Wien, von wo aus die notwendigen Fahndungsmaßnahmen unverzüglich an die ausländischen nationalen Zentralbüros der Interpol weitergeleitet werden. In besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, ist es jedem Sachbearbeiter der Polizei und Gendarmerie ausnahmsweise erlaubt, Kontakte mit ausländischen Polizeidienststellen aufzunehmen.

In Österreich besteht überdies ein „Kriminalpolizeiliches Fahndungsblatt für Kulturgut“, in welchem jedoch nur in Österreich entfremdetes Kulturgut aufgenommen wird.

Dieser Fahndungsbehelf steht den inländischen Polizei- und Gendarmeriedienststellen, ausländischen Interpolstellen und vor allem aber auch den einschlägigen Handelsunternehmen im Inland zur Verfügung und wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an diese verteilt. In diesem Fahndungsblatt sind verbale und bildliche Informationen über in Österreich entfremdetes Kulturgut enthalten.

3.7.3 Kraftfahrzeugentfremdung

Die Kfz-Verschiebung ist auf nationaler und internationaler Ebene nach wie vor ein Brennpunkt kriminellen Geschehens. Bei den Kfz-Entfremdungen setzte sich die bereits 1989/1990 verzeichnete hohe Steigerungsrate weiter fort und dürfte sich zur Zeit auf dem bereits vorhandenen hohen Niveau einpendeln. Erträge aus Kfz-Delikten zählen zu den gewinnträchtigsten Einkommensquellen der organisierten Gruppierungen.

In den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion insbesondere in Rußland selbst herrscht nach wie vor noch großes Interesse an hochwertigen Kfz - insbesondere deutscher Hersteller - und an Kfz-Bestandteilen.

Ein weiterer nicht unwesentlicher Teil der in Westeuropa entfremdeten Kfz wird in den arabisch-afrikanischen Raum verschoben. Auch Verbringungen organisierten Stils nach Südostasien und Japan sind bekannt. Die Hintermänner solcher Gruppen und eine der Organisationen selbst wurden durch die intensive Zusammenarbeit mehrerer europäischer Interpolstellen, darunter auch Österreich, zerschlagen.

Residenten dieser kriminellen Organisationen gibt es sowohl in Österreich als insbesondere auch im benachbarten Osteuropa. Österreichische Kriminelle arbeiten häufig mit osteuropäischen Straftätern zusammen.

Zentren der Verschiebung von in Österreich zugelassenen Kfz sind derzeit Prag, Preßburg und Budapest. Von dort werden die Fahrzeuge entweder über das jeweilige Land verteilt oder weiter nach Osten bis hin in den Vorderen Orient verschoben. Auch eine vermehrte Verbringung illegal erworbener Kfz über Ungarn nach Restjugoslawien konnte beobachtet werden.

Fahrzeuge werden in der Regel sofort nach dem Diebstahl in das benachbarte Ausland verbracht. In vielen Fällen aber erhalten Kurierfahren für die Überstellung von entfremdeten Fahrzeugen ge- bzw. verfälschte Fahrzeugpapiere und nachgemachte Kfz-Schlüssel, nachdem diese allenfalls entsprechend adaptiert worden waren.

Aufgrund der rigorosen Grenzkontrollen verlagert sich das kriminelle Geschehen vermehrt in die osteuropäischen Anrainerstaaten Österreichs. In diesen Staaten werden nunmehr schon fast 2/3 der angezeigten Straftaten (Kfz-Delikte) zum Nachteil in Österreich wohnhafter oder tätiger Zulassungsbesitzer begangen.

Eine weitere Vorgangsweise ist die Erstattung von fingierten Diebstahlsanzeigen. Vollkaskoversicherte Fahrzeuge der gehobenen Klasse werden bereits vor Erstattung der Diebstahlsanzeige in das Ausland verschafft und dort meist zu sehr günstigen Preisen weiter veräußert.

Die österreichische Sicherheitsexekutive konnte in letzter Zeit (Herbst 1994) beachtliche Erfolge in der Zerschlagung einer der international agierenden Gruppierungen verbuchen. Am Grenzübergang Wullowitz zur Republik Tschechien konnten wiederholt Staatsangehörige insbesondere von Polen, Rumänien und Bulgarien angehalten werden, welche Kfz lenkten, die zur Verschiebung bestimmt waren. Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Zentralbüros der Interpol, konnten in Spanien gezielte Ermittlungen angestellt werden, bei denen sich herausstellte, daß die Diebstähle von Staatsangehörigen aus Osteuropa gesteuert werden, wobei auch spanische Zulassungsbesitzer (Versicherungsbetrug) an diesen kriminellen Aktivitäten beteiligt gewesen sind.

Auch werden nach wie vor an anderen Grenzübergängen nach Osteuropa von der österreichischen Sicherheitsexekutive eine beträchtliche Anzahl entfremdeter Kfz aufgegriffen. Bei den Benutzern dieser Fahrzeuge handelt es sich wiederholt um Kurierfahrer. Nur einige können oder wollen den österreichischen Behörden Auskunft über ihre Auftraggeber erteilen. Jede Information wird von Interpol Wien an die jeweilige ausländische Dienststelle bzw. auch an das GS von Interpol Lyon weitergegeben, sodaß sich insbesondere dort ein Gesamtbild ergibt. Aus dieser Erkenntnis heraus werden Arbeitsgruppen gebildet an welchen auch österreichische Beamte beteiligt sind (z.B. Mitwirkung an den Operationen „PAXO“ und „TARGA“).

3.7.4 Führerscheinfälschungen

Etwa seit dem Jahre 1992 konnte das Auftreten von ge- und verfälschten Führerscheinen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien festgestellt werden. Auf Grund der teilweise guten Fälschungen wurden die Falschdokumente anfänglich nicht als solche erkannt und von den österreichischen Zulassungsbehörden in österreichische Führerscheine umgeschrieben.

Die Fälschung und Verteilung der Führerscheine erfolgt arbeitsteilig. Dabei werden von diesen kriminellen Gruppierungen die Falsifikate nicht nur hergestellt und an Einzelpersonen verkauft, sondern auch internationale Kfz-Verschiebungsorganisationen mit total gefälschten Kfz-Papieren versorgt. Es ist bereits bekannt, daß etwa 3 bis 4 voneinander unabhängige Fälscherorganisationen das österreichische Bundesgebiet mit Schwerpunkt Wien, Niederösterreich und Burgenland beliefern. Die Falsifikate werden teilweise in Bratislava, Budapest und Restjugoslawien hergestellt und durch die Groß- bzw. Zwischenhändler immer wieder in geringerer Stückzahl über die Grenzen nach Österreich gebracht.

In Niederösterreich konnten von den Gendarmeriedienststellen über 300 gefälschte Führerscheine sichergestellt werden. Zahlreiche Zwischenhändler, Kontaktleute sowie Endabnehmer, konnten bisher den Gerichten zur Anzeige gebracht werden. Die Ermittlungen nach den Haupttätern dieser Organisationen gestalten sich schwierig, da diese Personen nur mit Spitznamen bekannt sind und vom Ausland aus agieren.

4 Massnahmen und Tätigkeiten zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

Maßnahmen zu Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommenung der technischen Ausrüstung und internationalen Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentrabüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbarer Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 175 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentrabüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1994 74.040 Informationen an das Ausland abgegeben, 43.290 Informationen langten vom Ausland ein.

In Österreich sind für das Ausland 98 Personen und im Ausland für Österreich 61 Personen festgenommen worden.

4.1.2 Kriminalpsychologischer Dienst

Die Tätigkeit des Kriminalpsychologischen Dienstes (KPsD) im Jahre 1994 stand einerseits ganz im Zeichen des weiteren Ausbaus dieser Servicestelle, welche erst im Jänner 1993 im

Bundesministerium für Inneres, Gruppe D, eingerichtet worden war und andererseits in der sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen kriminalpolizeilich relevanten Bearbeitung von Kapitalverbrechen.

Insbesondere wurde im Jahre 1994 die weitere Datensammlung, Auswertung und Interpretation des Projektes IMAGO 300 (Sammlung und Auswertung aller sexuellen Tötungsdelikte seit 1974 im Bundesgebiet) vorangetrieben. Die Dateneingabe, die Korrelationsberechnung bzw. die sich daraus ergebende Interpretation und Weiterleitung an die einzelnen Dienststellen und im Jahre 1995 mit Nachdruck weitergeführt. Die Gründe warum dieses wissenschaftliche Projekt vordergründig seitens des KPsD im Jahre 1994 behandelt wurde, waren folgende:

1.) Die Aufklärungsrate bei dieser speziellen Form von vorsätzlichen Tötungsdelikten im Vergleich zur Gesamtzahl aller Morde war geringer.

2.) Es galt der Frage nachzugehen, ob die amerikanischen Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiet der Täterprofilerstellung und Tatortanalyse kritiklos auf österreichische Verhältnisse übertragen werden können.

3.) Die Erklärung für eine Tötungshandlung aus sexuellen Motiven liegt nach wie vor weitgehendst im Dunkeln. So werden zwar alle Morde, welche in irgendeiner Form eine sexuelle Komponente aufweisen (durchgeführte Vergewaltigung vor der Tötungshandlung, Auffindung des Opfers in einem nackten Zustand, Verstümmelungshandlungen im Genitalbereich oder auch das alleinige Auffinden von biologischen Spuren, z.B. Sperma), als sexuelles Tötungsdelikt definiert, hinsichtlich des tatsächlichen Motivs wurden sie jedoch nicht bzw. selten weiter untersucht.

Logischerweise kann kein Mord vollkommen ident mit einem anderen sein, doch sprechen bestimmte Verhaltensweisen des Täters bei der Begehung eines sexuellen Tötungsdeliktes eine deutliche Sprache. Die entsprechende Interpretation dieser Verhaltensweisen könnte Aufschluß über den Täter selbst geben. Bestimmte Bedürfnisse vor Begehung der Tat zwingen ihn dazu, bei der Durchführung der Tötungshandlung und bei der weiteren Beschäftigung mit dem Opfer bestimmte Verhaltensmuster anzuwenden. So handelt jeder Mensch unterschiedlich nach seinen persönlichen Bedürfnissen. Gleichsam wie die Einrichtung seiner Wohnung oder das Auto das er fährt Aufschluß über die Lebensumstände und die Wunschvorstellung einer Person geben können, so kann das Verhalten des Täters am Tatort (bei sexuell motivierten Tötungsdelikten) Aufschluß über sein sonstiges Leben geben.

4.) Erkenntnisse aus dem Projekt IMAGO 300 könnten in einigen Fällen eine zusätzliche Entscheidungshilfe für Psychiater, Psychologen und leitende Strafvollzugsbeamte, welche über die Wiederholungsgefahr bzw. das Restrisiko einzelner Täter zu beurteilen haben, darstellen. Aus diesem Grunde wurde in zahlreichen Vorträgen auf die Bedeutung der Tatortanalyse sowie die Interpretation des Täterverhaltens anhand der Tatortbilder bzw. des Obduktionsberichtes hingewiesen. Die Notwendigkeit der Interpretation des Täterverhaltens bei der unmittelbaren Tatbegehung im speziellen bei allen Formen von sexuellen Tötungsdelikten wurde mehrmals aufgezeigt bzw. eine Hilfestellung seitens des Kriminalpsychologischen Dienstes für die zuständigen Bundesdienststellen angeboten.

5.) Es existiert für den gesamten Exekutivbereich keine einheitliche Datenbank hinsichtlich jener Täter, welche jemals ein sexuelles Tötungsdelikt begangen haben. Mit einer Datenbank in diesem Sinne ist sowohl die Erfassung aller persönlichkeitsbezogenen Daten gemeint, als auch die Erfassung jenes Verhaltens, welches der Täter am Tatort zeigt und selbst bei einer

Unterbrechung von 15 Jahren (z.B. Haft) bei einem neuerlichen Delikt nachweisbar ist (z.B. Karl Otto HAAS, Jack UNTERWEGER oder Franz STOCKREITER).

Gerade das Tötungsdelikt von Karl Otto HAAS wurde zum Anlaß genommen, in mehreren Sitzungen anlässlich der vom Justizministerium einberufenen interdisziplinären Kommission über den Strafvollzug mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß in bestimmten Deliktfällen eine Therapie erst dann beginnen sollte, wenn das vom Täter durchgeführte Delikt klar analysiert und interpretiert wurde.

Während der Hauptverhandlung gegen Jack UNTERWEGER, welche im April, Mai und Juni 1994 im Landesgericht Graz abgehalten wurde, wurde der KPsD zum Zwecke der Prozeßbeobachtung eingesetzt. Alle gewonnenen Erkenntnisse wurden aufgeschlüsselt und interpretiert sowie in zahlreichen Vorträgen im In- und Ausland gemeinsam mit dem Leiter der Sonderkommission den Beamten verschiedener Dienststellen zur Kenntnis gebracht.

Die INTERPOL wurde von mehreren ausländischen Dienststellen und Institutionen eingeladen, über die Erfahrungswerte zu berichten bzw. Vorträge zu halten. Dies führte im Jahr 1994 schließlich dazu, daß der KPsD als Mitglied in die Amerikanische Akademie der Forensischen Wissenschaft aufgenommen wurde und in zunehmendem Maße von ausländischen Dienststellen im Falle schwerer Kapitalverbrechen zu Rate gezogen wurde.

4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) wurde 1974 als kostenlose Servicestelle vorerst nur für den ratsuchenden Bürger bei allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommenden gegründet. Im Jahre 1977 wurden auch bei jedem Bezirksgendarmeriekommando und im Jahre 1981 im Bereich der BPD Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Einige dieser Beamten üben die Beratungstätigkeit mittlerweile „hauptberuflich“ aus. Die Zentralstelle des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Bundesministerium für Inneres ist die Abteilung II/12 im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst. In den vergangenen Jahren wurden nahezu für jeden Deliktsbereich Informationsbroschüren erarbeitet, die in fachlicher Hinsicht und gemäß den neuesten kriminalpolizeilichen Erkenntnissen laufend überarbeitet werden.

Der KBD kann aber nur dann einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität und damit zur Senkung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen leisten, wenn die Bevölkerung umfassend zur privaten Verbrechenvorsorge motiviert werden kann. Es genügte daher nicht, lediglich den ratsuchenden Bürger zu beraten, weshalb die örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste unter dem Motto „Der KBD kommt zum Bürger“ verschiedene Aktionen veranstaltet und bei Messen und sonstigen publikumswirksamen Veranstaltungen präsent sind. Trotz des guten Zulaufes bringen diese Aktivitäten allein zumindest in den Ballungszentren nicht die erhoffte Breitenwirkung, weshalb eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle des KBD die verstärkte professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist.

Zum Unterschied zu den vergangenen Jahren stehen dem KBD seit dem Jahre 1992 jährlich Budgetmittel in der Höhe von ca. S 2,4 Millionen zur Verfügung. Dadurch ist es möglich geworden, neben der Bewilligung von Geldmitteln für die örtlichen Beratungsstellen für deren Öffentlichkeitsarbeit (Ankauf und Ausgestaltung von Informationsständen, Vorführgeräten und dergleichen) auch die Öffentlichkeitsarbeit des KBD des Bundesministeriums für Inneres für die Zukunft zu planen und in die Wege zu leiten:

Seit 1.12.1992 werden vierteljährliche Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dabei werden jeweils 4.000 Poster und 120.000 Folder produziert, die bei jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle und sonstige Dienststellen mit Parteiverkehr zum Aushang gebracht bzw. aufgelegt werden.

Begleitend erfolgt jeweils zu Beginn jeder Aktion eine intensive Medienkampagne.

Dies läuft wie folgt ab:

Insgesamt werden an jeweils etwa 150 Medien Presseaussendungen (Text und zwei bis drei Fotos) und Informationsmaterial (Folder) versendet. Bestimmte Medien erhalten „Exklusivtexte“, das heißt, der Text wird in ihre spezielle Form gebracht. Berücksichtigt werden dabei Inhalt, spezielle Sprache sowie Äußerlichkeiten, wie etwa Satzspiegel, Schriftart und -größe sowie Form der Erscheinung (z.B. Überschrift mit Überzeile, speziellen Pressetext zur Veröffentlichung im Originaltext Service (OTS), an welches das Bundesministerium für Inneres angeschlossen ist und jederzeit Texte in Originalfassung an die Redaktionen versenden kann. Daneben wird ein weiterer Pressetext an das redaktionelle Agenturnetz der APA versendet.

Im Jahre 1994 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- | | |
|-----------------|--|
| März 1994: | „Mit mir nicht“ - Sicherheitstips für Frauen |
| Juni 1994: | „Eine Saison macht Diebe“ - Sicherheitstips für den Urlaub |
| September 1994: | „So sah Marios Alltag aus“ - Sicherheitstips gegen Gewalt in Familien |
| Dezember 1994: | „Gezinkte Karten“ - Sicherheitstips gegen Kreditkartendiebstahl bzw. Kreditkartenmißbrauch |

Die erwähnten Schwerpunktaktionen werden im Jahr 1995 mit anderen Themen fortgesetzt.

Im Mai 1994 feierte der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst sein 20-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß wurde eine Sonderausgabe des Magazins des Innenministeriums „Öffentliche Sicherheit“ entwickelt. Diese wurde in einer Pressekonferenz des Herrn Bundesministers vorgestellt. Jene Beamten, die seit Bestehen des KBD in der Prävention tätig sind, wurden durch den Herrn Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit geehrt.

In der Zeit vom 1.10. - 5.11.1994 wurde eine konzentrierte PR-Kampagne in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der BGK Mödling (NÖ), BGK Neusiedl/See (Bgld) und der BPD Eisenstadt (Bgld), aufgrund einer statistischen Auswertung der Einbruchs- und Kfz-Kriminalität durch die zuständige Fachabteilung, durchgeführt. Diese erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.

Ziel dieser Kampagne sollte die Anhebung des Bekanntheitsgrades des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes in der Bevölkerung sein. Intern sollte das Verständnis für Öffentlichkeitsarbeit nach PR-Gesichtspunkten geweckt werden.

Es handelte sich dabei um ein Pilotprojekt, in dem die Wirkung solcher Kampagnen geprüft werden sollte.

Dabei wurden folgende Maßnahmen gesetzt (Überblick):

- Postwurfsendung zu den Themen Einbruch bzw. Kfz-Kriminalität
- Herstellung einer Präsentationsbroschüre des KBD
- „Nutzung“ der beiden in den Projektzeitraum fallen den langen Einkaufssamstage durch KBD-Stände (3 KBD-Fahrzeuge) vor Einkaufszentren und in Fußgängerzonen
Schwerpunktthemen: Einbruch bzw. Kfz-Kriminalität
- Motivation aller Polizei- und Gendarmeriebeamten, die nicht mit KBD-Aufgaben betraut sind.
- Engere Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Nutzung der Gemeindeschaukästen usw.)
- Kontaktaufnahme mit Bezirkshauptmannschaften als „Sicherheitsbehörden“. Auflage von Foldern gegen Kfz-Kriminalität in den Zulassungsstellen der Bezirkshauptmannschaften, Aushang von A 2 Plakaten
- Betreuung lokaler Medien
- Betreuung von Gemeindeblättern
- Verteilung von Vorbeugungstips aus Anlaß von Verkehrskontrollen (Tips gegen Autodiebstahl)
Hinterlegung von Tips gegen Autodiebstahl an geparkten Autos in Form von Planquadraten,
- Hinterlegung an geparkten Fahrzeugen auf Großparkplätzen
- Exekutivbeamte, die in Einbruchsangelegenheiten Erhebungen tätigten, übergaben im Zuge von Befragungen der Nachbarn betroffener Objekte Tips gegen Einbruch

Vom BMI zur Verfügung gestellte Mittel:

- 1 Einschaltung Auto/Wohnbereich in „Shopping-intern“ (SCS) - A4
- 2 Einschaltungen für Gemeindezeitungen (Auto, Wohnbereich) - 44
- 18.000 Folder „Autodiebe unterwegs“
- 11.000 Präsentationsbroschüren „1.000 sichere Tips“
- Postwurfsendung via Verteilungsfirma (FEIBRA)
- Plastikhüllen zur Hinterlegung von Foldern an Autos
- Magnetfolien zur Kennzeichnung von Präventionsautos

Die Kampagne wurde von den mitwirkenden Beamten positiv bewertet. Die Kriminalpolizeilichen Sicherheitsberater stellten eine teilweise deutliche Steigerung der Anzahl von Beratungen fest, was auf einen Anstieg von des Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung schließen lässt. Zudem wurde ein merkbarer Motivationsschub bei den nicht dem KBD-Aufgaben betrauten Polizei- und Gendarmeriebeamten feststellbar. Diese waren erstmals aktiv in die Präventionsarbeit eingebunden.

Positiv bewertet wurde auch der intensive Kontakt zwischen dem BMI und den örtlichen Beratungsstellen.

4.1.4 Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Zur Steigerung der Effizienz bei der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ist die Ausbildung und Schulung der damit befaßten Beamten vorrangig. Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität setzte daher - wie in den Vorjahren - ihre Lehr- und Ausbildungstätigkeit auch 1994 fort.

Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit gewährleistet.

4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1993 steigende Tendenzen auf, wobei die Untersuchungen technisch aufwendiger und damit zeitaufwendiger wurden. Die Rationalisierungsmaßnahmen werden weitergeführt, sind jedoch nur mehr in geringem Ausmaß und unter hohen Kosten durchführbar.

4.1.5.1 Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Die Standarduntersuchungen für Faserproben, Boden und Kleinlebewesen, Haaranalysen und zahlreiche Mikrospurenanalysen wurden weitergeführt, wobei die letzteren, besonders im Bereich der Röntgenmikroanalyse eine Zunahme der Untersuchungen festzustellen war.

Am Forschungsmikroskop Polyvar 2 sowie durch die Fourier-Transform Infrarot Spektrometrie konnte die Aussagesicherheit bei der Untersuchung textiler Fasern weiter verbessert werden.

Am Rasterelektronenmikroskop konnte durch die Erweiterung der röntgenmikroanalytischen Möglichkeiten in Verbindung mit elektronischer Bildverarbeitung die Zeitdauer der Analysen gesenkt, bzw. die Erstellung der Befunde beschleunigt werden.

Es wurde 1994 der internationale Kongreß für Elektronenmikroskopie besucht, wodurch sowohl die Auswahl des zu beschaffenden neuen Elektronenmikroskops erleichtert wurde als auch der derzeitige Stand der Gerätetechnologie und deren Einsatz bei forensischen Untersuchungen verglichen werden konnte.

Bei der internationalen Tagung für Kriminaltechnik in Bratislava wurde ein Vortrag mit dem Titel „Forensic applications of scanning electron microscopy“ gehalten.

An fachtechnischen Schulungen wurde zum Kurs für Umweltkriminalität und zur biologischen Ausbildung (W1) an der Sicherheitsakademie Beiträge geleistet.

4.1.5.2 Laboratorium für Chemie

Die Standarduntersuchungen für Suchtgift, Pharmaka, Sprengstoffe, Pyrotechnika, Kunststoffe und Brandbeschleunigungsmittel wurden weiterhin durchgeführt, wobei die Anzahl der Untersuchungen von Sprengstoffen (Briefbombenserie I und II, Rohrbombe Klagenfurt), Brandschutt- und Suchtgiftproben stark zunahmen.

Durch die Inbetriebnahme der Reaktionsdetektion wurde eine wesentliche Verbesserung bei Sprengstoffuntersuchungen erreicht. Auch die EDV wurde durch eine Systemumstellung verbessert.

1994 wurde in Frankreich ein Interpol Kongreß mit dem Themenschwerpunkt „Sprengstoffanalyse“ und in Rom ein Kongreß für Kriminaltechnik besucht.

Die von der Laborgruppe bestrittenen Schulungen betrafen Kurse für Suchtgiftsachbearbeiter bei den Bundespolizeidirektionen sowie vier 20-stündige Lehreinheiten „Umweltkriminalität“ im Zuge des 31. ZGAL KRB sowie einen weiteren 3-wöchigen „Umweltkriminalitätskurs“ für KRB. Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

4.1.5.3 Spurenkundliches Laboratorium

4.1.5.3.1 Verkehrsunfallsuntersuchungen

Die Standardmethoden zur Verkehrsunfallsuntersuchung wurden fortgesetzt.

Die Methoden der Lackuntersuchungen der Zentralen Autolacksammlung des BKA Wiesbaden werden nach den abgeschlossenen Vorversorgungen in die Routine übernommen.

Neben der Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurden Kurse für Verkehrsunfallsuntersuchungen für KTU-Beamte abgehalten.

4.1.5.3.2 Werkzeugspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgesetzt. Fachseminare und Messebesuche dienten dazu, auf dem letzten Stand der Schließanlagentechnik zu bleiben.

Neben der Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurden Spezialschulungen für Mitarbeiter der KTU-Stellen über Mikroskopie angehalten.

4.1.5.3.3 Schußwaffenuntersuchungen

Sämtliche Routineuntersuchungen (waffentechnische Untersuchungen, Systembestimmungen, Schußrückstandsanalysen, u.a.) wurden fortgesetzt. Es kam zu einer Steigerung der Untersuchungsbegehren von 25 % seit dem letzten Jahr. Das Labor ist dadurch sehr stark belastet, sodaß Entwicklungsarbeit zur Zeit nur sehr begrenzt betrieben werden kann.

Bestehende Auslandskontakte wurden durch einen Besuch bei einer Tagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden gepflegt, neue Kontakte wurden zum kriminaltechnischen Labor der Stadtpolizei London (UK) aufgebaut.

4.1.5.4 Laboratorium für Urkundenuntersuchungen

Im Fachbereich Urkunden war 1994 ein starker Rückgang der Untersuchungen im Bereich Führerscheine und KFZ-Papiere zu verzeichnen, während die Zahl der untersuchten Reisedokumente, der Schreibmaschinenschriften und Druckerzeugnisse sowie der Papier- und Schreibmitteluntersuchungen anstieg.

Es wurde ein fachspezifisches Seminar für Sachbearbeiter der KTU-Stellen sowie ein zweiwöchiger Grundkurs für Beamte der Kriminalabteilungen bei den Landesgendarmeriekommanden abgehalten.

Im Fachbereich Urkunden wurde ein computerunterstütztes Dokumentenprüfgeräte modernster Bauart angeschafft, durch welches eine Verbesserung auf dem Gebiet der Erkennung von Verfälschungen erzielt werden konnte.

4.1.5.5 Dokumentationsgruppe

In der Arbeitsgruppe Fotografie sowie in der Zeichengruppe wurden die Routinearbeiten fortgesetzt.

4.1.5.6 Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsursachenermittlung

Neben den Routinearbeiten wurden - wie jedes Jahr - zwei vierwöchige Ausbildungslehrgänge für Kriminalbeamte aus den Bundesländern durchgeführt.

4.1.5.7 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde	
Schußwaffenuntersuchungen	299
Schußwaffenerkennungsdienst	104
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchungen ähnlicher Formspuren	52
Schußhanduntersuchungen	8
Schußentfernung	5
Untersuchung von	152
Auskunft aus Streuscheibenkartei (davon Ausland 29)	45

Tabelle 147

Labor Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.)	103
Materialmikroskopie (Metalle, Staubsäuren usw.)	160

Tabelle 148

Urkunden Labor	
Urkundenuntersuchungen	474

Tabelle 149

Chemisches Labor	
Suchtgifuntersuchungen (= 6.600	886
Sonstige chemische Untersuchungen	200
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	99
Umwelt	2
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	30

Tabelle 150

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen	
Geschehnisbeurteilungen und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	189
Andere Untersuchungen	45

Tabelle 151

4.1.5.8 Ausländische Delegationen 1994

19.05.1994: Slowenische Delegation

27.05.1994: Kroatische Delegation

01.06.1994: LKA Düsseldorf (2 Beamte)

22.06.1994: Russischer Innenminister

10.11.1994: UNO-Militärpolizei

4.1.5.9 Auslandsseminare 1994

14.03.-18.03.1994 INCOM-Messe in Düsseldorf

16.03.-23.03.1994 CEBIT-Messe in Hannover

02.05.-05.05.1994 Fachseminar Sicherheit „Öffentlichkeitstechniken“ in Frankfurt,

30.05.-01.06.1994 Symposium „Chemische/physikalische/technische-Untersuchungen“
in Wiesbaden,

18.06.-21.06.1994 13. Internationaler Kongreß für „Elektronenmikroskopie“ in Paris,

05.09.-11.09.1994	Firearms and Explosives in Lyon
07.9.1994	Seminar „Moderne Trends in der kriminaltechnischen Praxis“ in Bratislava,
21.09.-23.09.1994	5. Europäische Konferenz für Urkundenexperten in Lissabon
10.10.-14.10.1994	Besuch der Stadtpolizei Zürich „Wissenschaftlicher Dienst“
19.10.-21.10.1994	2. Treffen der „Europäischen Faserexperten“ in Wiesbaden
17.11.-19.11.1994	4th ENFIS-MEETING in Rom
01.12.1994	Seminar „Erkennung von gefälschten Dokumenten“ in Lindau/BRD

4.1.5.10 Durchgeführte Schulungen

- Kurs Brandursachenermittler vom 28.2. - 25.3.1994
- Seminar für KFZ-Verschiebung in Kufstein vom 21. - 24.3.1994
- Einführungskurs in die Vergleichs- und Stereomikroskopie vom 21. - 25.3.1994
- Grundkurs für Urkundenprüfung vom 25.4. - 6.5.1994
- Kurs auf dem KFZ-Sektor in Kiew/Ukraine vom 6. - 11.6.1994
- Kurs zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 6.6. - 24.6.1994
- Grundkurs für Suchtgifuntersuchungen vom 25.7. - 12.8.1994
- Erfahrungsaustausch auf dem Verkehrsunfallsektor vom 14. - 16.9.1994
- Kurs für Brandursachenermittler vom 19.9. - 14.10.1994
- Einführungskurs in die Vergleichs- und Stereomikroskopie vom 3. - 7.10.1994
- Kurs für Bedienstete des Bundesasylamtes auf dem Gebiet der Urkundenüberprüfung am 11.10.1994
- Grundkurs für Suchtgifuntersuchungen vom 7. - 10.11.1994

4.1.6 Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU)

4.1.6.1 Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS)

Die im Zusammenhang mit der EU und dem Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehene Aufhebung der sogenannten Binnengrenzen zwischen den Schengener Vertragsstaaten und Errichtung einer gemeinsamen Außengrenze gegenüber den Staaten, die nicht dem Schengener Übereinkommen beigetreten sind, bedeutet im Hinblick auf die geopolitische Lage Österreichs eine große Aufgabenstellung. Die Realisierung dieses Vorhabens für Österreich bedingt vor allem folgende Voraussetzungen:

1. Ausreichende personelle Ressourcen für die Überwachung und Kontrolltätigkeit an den Außengrenzen
2. Schaffung des technischen Equipments (z.B. EDV-Ausrüstung) für die Grenzkontrolle
3. Technische und organisatorische Voraussetzungen zur Verfügungstellung der Informationen des Schengener Informationssystems (SIS) analog der Informationen im EKIS für die Grenzüberwachung und die inländischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen

4. Technische und organisatorische Voraussetzungen zur Übermittlung der österreichischen Fahndungen an die übrigen Schengener Staaten im Wege des SIS

Das Schengener Informationssystem ist kurz gefaßt folgender Maßen aufgebaut:

Die technische Zentraleinheit ist in Straßbourg eingerichtet, welche gewährleistet, daß alle Fahndungen aller Schengener Staaten jedem Schengener Staat zur Verfügung gestellt wird, wodurch gesichert ist, daß alle Schengener Staaten aufgrund des gleichen Informationspools den gleichen Informationsstand aufweisen.

Auf Grund der umfangreichen organisatorischen und technischen Vorbereitungsarbeiten und die bedeutenden Auswirkungen auf das EKIS mußte schon sehr frühzeitig mit den ersten Vorarbeiten begonnen werden, nämlich zu einer Zeit, in dem Österreich noch keinen Beobachterstatus in den Schengener Gremien eingeräumt war.

Hierbei mußte vorerst das SIS untersucht werden, welche Informationen das SIS überhaupt enthält (z.B. Festnehmen zwecks Auslieferung, Fremdenpolizeiliche Maßnahmen, Fahndung nach Abgängigen, Entfremdungen von KFZ) und welche Entsprechungen im EKIS bereits bestehen, da die Speicherungen im EKIS die Grundlage für die Übermittlung der Fahndungen in das SIS bilden sollen.

Da der Informationsinhalt und Informationsstruktur des SIS als feststehend zu gelten hat, mußten daher alle EKIS-Informationen dahingehend überprüft werden, ob die geforderten Informationen derzeit im EKIS überhaupt verarbeitet werden und darüber hinaus, ob dies in der erforderlichen und vorgegebenen Form geschieht. Darüber hinaus muß noch zwischen obligatorischen Informationen (z.B. Familienname) und fakultativen Informationen (z.B. Farbe des entfremdeten KFZ) unterschieden werden.

Bei der vergleichenden Untersuchung zwischen EKIS und SIS zeigte sich nunmehr, daß die meisten obligatorischen Informationen für das SIS bereits im EKIS berücksichtigt sind, jedoch der Form nach im SIS different verarbeitet werden. Somit ergibt sich ein aufwendiger Veränderungsbedarf für das EKIS.

Darüber hinaus entsprechen den fakultativen Eintragungen im SIS eine Reihe von Informationen, welche bereits vom EKIS - wenn auch oftmals in anderer Form - verarbeitet werden und daher bei beabsichtigter Verwendung für das SIS dementsprechend abgeändert werden müssen.

Außerdem sind im SIS Informationen enthalten welcher derzeit im EKIS nicht berücksichtigt werden und dementsprechend in das bestehende System des EKIS integriert werden müssen.

Bei allen diesen umfangreichen und personell aufwendigen Vorbereitungsarbeiten galt stets das oberste Gebot, die bewährte Qualität des bestehenden EKIS zu bewahren und allenfalls durch Aufnahme neuer, für das SIS benötigte Informationen, den Informationsgehalt des EKIS sogar noch qualitativ und quantitativ zu erhöhen.

4.1.6.2 Einrichtung eines österreichischen SIRENE-Büros

Zur Unterstützung des technischen Fahndungsinstrumentariums im Bereich des SIS bedarf es der Einrichtung eines sogenannten SIRENE-Büros wobei der Ausdruck SIRENE eine Abkürzung für „Supplementary Information Request at the National Entry“. Diesem SIRENE-Büro kommt unter anderem einerseits die Überprüfung der österreichischen

Fahndungen zu, welche in das SIS gespeichert werden sollen und dient andererseits als Auskunftsstelle für alle jene Fälle, in denen von einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle eine Eintragung im SIS festgestellt wurde.

Die Realisierung der Einrichtung dieses SIRENE-Büros erfordert im wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Im Hinblick auf einzelne Fahndungskategorien besteht legislativer Anpassungsbedarf einschließlich der Änderung der Fahndungsvorschriften
2. Für die notwendige Kommunikation der SIRENE Österreich mit den Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie den Grenzkontrollstellen ist eine bundesweite Ablauforganisation festzulegen, die auch die Weiterleitung von Informationen anderer SIRENE-Büros an die österreichischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ermöglicht.
3. Die Bearbeitung und Evidenzhaltung einer Vielzahl von EDV-Speicherungen bedingt eine Büroautomation in Form einer datenbankgestützten Plattform, die vor allem eine elektronische Dokumentenablage und Archivierung, eine Volltextrecherche und Texterkennung beinhaltet.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des SIRENE-Büros rund um die Uhr ist für den entsprechenden Personalaufwand Sorge zu tragen.
5. Für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen sind entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen über den Umgang mit dem SIS durchzuführen.

4.1.6.3 Vorbereitungen im Zusammenhang mit Europol

Rechtliche Grundlage für EUROPOL ist der art. K1 Zif. 9 des Unionsvertrages. Dieser besagt, daß die Mitgliedsstaaten u.a. die polizeiliche Zusammenarbeit „zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem Aufbau eines unionweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen einer europäischen Polizeiamtes (EUROPOL)“ als gemeinsames Interesse betrachten.

Vorstufe zu EUROPOL ist die EUROPOL-Drogeneinheit in Den Haag. Die EDU wurde durch Ministervereinbarung am 2. Juni 1993 eingerichtet und hat im Jänner 1994 ihre Tätigkeit - zunächst in der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels - aufgenommen.

Die derzeitige kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit in der EDU richtet sich ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechtes der Mitgliedsstaaten und hat diese - wie die zukünftige EUROPOL - keine operative Befugnisse.

Der Zuständigkeitsbereich wurde durch Beschuß des EU-Ministerrates vom 9./10. Dezember 1994 gem. Art. K3 des Unionsvertrages auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktivem und nuklearem Material, Schlepperei, Kraftfahrzeugverschiebung, sowie der mit diesen Kriminalitätsformen verbunden Geldwäsche ausgedehnt.

Österreich erhielt im Juli 1994 Beobachterstatus in der Europäischen Union. Zu diesem Zeitpunkt legte die deutsche Präsidentschaft in der EU-Arbeitsgruppe „EUROPOL“, basierend auf bereits vorhandene Konzepte einen detailliert ausgearbeiteten Entwurf zur EUROPOL-Konvention vor. Gemäß dieses Entwurfes wurde der Aufgabenbereich der EUROPOL folgendermaßen konzipiert:

EUROPOL ist eine kriminalpolizeiliche Intelligence-Serviceeinrichtung, die durch den Austausch von qualitativ hochwertigen Informationen die Ermittlungen und Operationen der Mitgliedsstaaten zum Zwecke der Prävention und der Strafverfolgung in den Bereichen des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender organisierter Kriminalität unterstützen bzw. zur Verbesserung der Effizienz der Arbeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten dienen soll.

Schwerpunkt der Arbeitsgespräche in den Gremien der 3. Säule waren insbesondere die Systemarchitektur und das Zugangsrecht zu EUROPOL-Dateien. Dabei handelt es sich um die grundsätzliche Ausgestaltung der automatisierten Informationssammlungen einschließlich deren Übermittlung und Verwendung. Einen weiteren Diskussionspunkt bildete die Ausgestaltung des Auskunftsrechtes von Betroffenen.

Trotz des Beobachterstatus konnte Österreich an den Arbeitsgesprächen aktiv mitwirken, wobei österreichische Beiträge in die Meinungsfindung einfließen konnten.

4.2 Personelle Massnahmen

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende systemisierte Personalstände:

Sicherheitswache	
1.7.1993	10.877
1.7.1994	10.954

Tabelle 152

Verwaltungsbedientstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1993	209
1.7.1994	216

Tabelle 153

Weibliche Straßenaufsichtsorgane	
1.7.1993	41
1.7.1994	38

Tabelle 154

Kriminaldienst	
1.7.1993	2.563
1.7.1994	2.613

Tabelle 155

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1993	24
1.7.1994	15

Tabelle 156

Bundesgendarmerie	
1.7.1993	12.681
1.7.1994	12.802

Tabelle 157

Im Berichtsjahr sind im Bereich der Bundespolizei eine Reihe von strukturellen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung getroffen worden.

So wurden in Wien vier Modellkommissariate eingerichtet, bei denen die polizeilichen Erhebungen bei gerichtlich strafbaren Handlungen von geringerer Bedeutung der Sicherheitswache übertragen wurden, um auf diese Weise Ressourcen für die Ermittlung bei schwerwiegenderen gerichtlich strafbaren Handlungen zu schaffen.

Es besteht die Absicht, dieses Modell sukzessive - unter Berücksichtigung der Personalkomponente - in allen Wiener Bezirken einzurichten.

Diese Vorgangsweise ist auch bei allen anderen Bundespolizeidirektionen geplant.

Des weiteren wurde der zunehmenden Bedeutung des Sachbeweises Rechnung getragen, in dem bei der Besetzung freiwerdender bzw. neugeschaffener Planstellen in den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen insbesondere auf eine entsprechende Vorbildung (Fachwissen, das im Rahmen einer HTL oder in Lehrberufen erworben wurde) geachtet wird (siehe auch die Ausführungen zum Dienststellenstrukturkonzept 1991 der Bundesgendarmerie und zur Reform der Landesgendarmeriekommanden).

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Ausbau des Netzwerkes

Der Bestand an „nicht intelligenten“ Bildschirmarbeitsplätzen, die dennoch auch zur graphischen Datenverarbeitung geeignet sind, wurde 1994 weitgehend gleichgehalten und belief sich mit Jahresende 1994 auf 871 Datensichtgeräte im Innenressort.

Im Gegenzug wurde der Ausbau des Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) forciert und der Bestand von 576 (Ende 1993) auf 2.543 (Ende 1994) BAKS-Terminals erhöht (siehe auch „Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystem“).

Für spezielle Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, werden Personal Computer installiert, auf denen spezielle, nur für begrenzte Benutzerkreise hilfreiche Programmprodukte zum Einsatz gelangen. Mit Stand Ende 1994 verfügt das Innenressort nunmehr über 297 Personal Computer, die zum Beispiel von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

4.3.2 Anfragen im EKIS

Die Anfragetendenz hat, wie in jedem der Jahre zuvor, auch im Berichtsjahr 1994 weiter bedeutend zugenommen und bestätigt neuerlich den Bedarf an Investitionen und deren Akzeptanz bei den Anwendern.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Veränderung zum Vorjahr
7.702.016	8.762.234	9.906.530	11.225.961	12.895.505	14,9%

Tabelle 158

4.3.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte			
Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an allen EKIS Anfragen
1990	382.763	10.522	2,7%
1991	451.205	11.779	2,6%
1992	443.200	12.669	2,9%
1993	542.157	12.413	2,3%
1994	764.329	16.702	2,2%

Tabelle 159

Aufgliederung der positiven Auskünfte		
	Anzahl	Promilleanteil an allen EKIS- Anfragen
Festnahmen, Verhaftungen	335	0,4
Aufenthaltsverbote	1.338	1,8
Aufenthaltsermittlungen	3.590	4,7
Suchtgiftinformationen	9.214	12,1
Sonstiges	2.225	2,9
Summe	16.702	21,9

Tabelle 160

4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS) - Fremdeninformationssystem (FIS)

Nachdem begleitend zum Asylwerberinformationssystem schon im Jahr 1993 die Rationalisierung der administrativen Manipulationen fortgeführt wurde, wurden 1994 die Vorarbeiten für die zweite Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems intensiviert. Damit wird es 1995 möglich sein, unmittelbar festzustellen, an welche Personen Aufenthaltsgenehmigungen erteilt wurden.

4.3.3.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1994 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 6,2 Mio. Fahrzeugen gespeichert, wovon 4,2 Mio. aufrecht zum Verkehr zugelassen waren.

Ein großes Problem stellen jedoch immer noch die Kraftfahrzeuge mit „alten Kennzeichen“ dar. Mit Stichtag 1.1.1995 fehlten im Kfz-Zentralregister immer noch ca. 900.000 Fahrzeuge mit „alten“ Kennzeichen. Insbesondere handelt es sich dabei um die fehlenden Daten aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Für die Sicherheitsexekutive ist dieses Fehlen der Daten von immerhin fast 1 Mio. Kfz im Zentralregister höchst unbefriedigend.

Dieses Problem erscheint - eine entsprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt - entweder durch einen „Zwangsumtausch“ der „alten“ auf „neue“ Kennzeichen lösbar, oder indem sich das sachlich zuständige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Kosten, die aus dieser Datenrückübernahme für die Bundesländer entstehen würden, beteiligt.

4.3.3.4 Automation der Daktyloskopie

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopien beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benützen, erforderlich ist. Der Trend der gegenüber manuellen Methoden nicht zu erreichen gewesenen erhöhten Aufklärungsquoten in diesem Bereich war auch im Berichtsjahr 1994 weiterhin gegeben und erfordert künftig Überlegungen, wie

derartige Systeme auch in den Bundesländern die Arbeit der Exekutive vermehrt unterstützen können.

4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig auch in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein neues, ressortumfassendes Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt. Dieses Konzept sieht eine Dezentralisierung sowohl in organisatorischer als auch in technischer Hinsicht vor.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS sind neben den heute üblichen Bürfunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken, Kalender und Senden von Nachrichten etc. auch der Einsatz von sogenannten lokalen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Mit Ende 1994 waren 2.543 dieser sogenannten BAKS-Arbeitsplätze (im Gegensatz zu „unintelligenten“ Terminals bei Terminalplätzen) bei der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und bei den Zentralstellen installiert. Sofern die derzeitigen Budgetmittel auch in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen, ist pro Jahr die Installation von 1.000 Arbeitsplätzen vorgesehen. Unter der Voraussetzung, daß pro fünf Mitarbeiter des Ressorts zumindest ein BAKS-Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll, ist der vorläufige Endausbau mit ca. 6.000 Geräten vorgesehen, sodaß dieses Ziel bis Ende 1998 erreicht sein könnte.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes durch EDV-Installationen - insbesondere auf operativer Ebene - wurde im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dieser ermöglicht es, daß die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und somit vor allem auf administrativen Gebiet in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert werden kann. Die dabei erreichte Zeitsparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.4.2 Administrative Anwendungen

4.3.4.2.1 Meldewesen Wien

Im Herbst 1994 wurde neuerlich - wegen Konkurs der Vertragsfirma - mit der Datenrüberfassung im Zentralmeldeamt der BPD Wien begonnen. Die Datenrüberfassung wird ca. 24 Monate in Anspruch nehmen. Die Daten aus dem Melderegister werden somit ab Beginn 1997 im EKIS für Anfragen zur Verfügung stehen.

Die EDV-Lösung sieht vor, daß die zum Zeitpunkt der Datenrüberfassung im Melderegister als "aufrecht angemeldet" einliegenden Meldezettel (ca. 2,5 Mio.) zeichenweise erfaßt werden. Darüber hinaus werden von allen einliegenden Meldezetteln - also auch von den bereits

abgemeldeten, insgesamt sind es ca. 10 Mio. Meldezettel - Abbildungen (Images) hergestellt, die dann in Form einer Imageverwaltung zur Verfügung stehen. Die Meldezettel können daher raum- und platzsparend archiviert werden, die bisherige Form der Meldekartei ist somit nicht mehr erforderlich.

4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den BPD (APS)

Aufgrund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen (allein bei der BPD Wien wurden zuletzt jährlich ca. 500.000 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt) wurde eine EDV-Unterstützung vor allem der Protokollstellen dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen“ nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt wird. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren.

Im Jänner 1994 wurde mit der Aufnahme des Echtbetriebes bei der BPD Salzburg und im Juni 1994 bei der BPD Wien begonnen. Im Berichtsjahr 1994 waren bereits 1,627 815 Anfragen und 1,204.721 Speichervorgänge in dieser neuen Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den BPD (WGA)

Nachdem die Vollziehung des Waffengesetzes 1967 schon bei der Bundespolizeidirektion Wien automationsunterstützt durchgeführt wurde, steht mittlerweile diese Anwendung bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs zur Verfügung. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), womit eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nachdem in vorangegangenen Jahren der Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BM f. Inneres an das Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgt ist, wurde vom Bundeskanzleramt der Zugang zur Rechtsdatenbank der Europäischen Union (CELEX) realisiert. Damit steht auch dieser Teil der elektronisch erfaßten Legistik auf den Bildschirmen des Innenressorts bundesweit zur Verfügung, zudem der Benutzerkreis laufend erweitert wird.

4.3.4.3 Einsatzleitsystem (ELS)

Nachdem bereits im Jahr 1988 die Planungen für ein Einsatzleitsystem begonnen wurde, erfolgte 1992 nach umfangreichen Vorarbeiten die öffentliche Ausschreibung und der Zuschlag zur Lieferung des Systems. Im Januar 1994 wurde das System (erste Ausbaustufe) im Wege eines Parallelbetriebes in der Bundespolizeidirektion Wien erstmals eingesetzt. Im August 1994 wurde der Echtbetrieb aufgenommen.

Die erste Ausbaustufe umfaßt die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichtsfeste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, daß diese Alarne automatisch beim ELS ausgegeben werden und rasch weitergeleitet werden können.

4.4 Organisatorische Massnahmen

4.4.1 Alarmübungen

Mit den Justizbehörden wurden im Jahre 1994 Alarmübungen in folgenden Standorten vorgenommen:

Justizanstalt, Göllersdorf, Landesgericht Eisenstadt, Landesgerichtl. Gefangenenumstall Steyr, Justizanstalt Innsbruck, Justizanstalt Sonnberg, Strafvollzugsanstalt Stein, LG-Gefangenenumstall St. Pölten, LG-Gefangenenumstall Klagenfurt, Probealarm für außergewöhnliche Ereignisse am Bahnhof Klagenfurt und LG-Gefangenenumstall Innsbruck.

4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Für die Beamten der Sondereinheiten der Bundespolizeidirektionen (MEK, Einsatzabteilung bei der Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) wurden weitere Schulungen bzw. Kurse veranstaltet.

Es wurden Grund- bzw. Fortbildungslehrgänge für sicherheitspolizeiliche Einsätze und Terrorbekämpfung aus der Luft durchgeführt, Kurse für die Einsatzschwimmer der Alarmabteilung/Wien und Selbstverteidigungsseminare veranstaltet. Weiters wurden die Angehörigen der Verhandlungsgruppen der BPDen geschult.

Im übrigen wird hinsichtlich der Sondereinheiten der Bundespolizei, nämlich der Alarmabteilung, Mobilen Einsatzkommanden (MEK) sowie der Polizeieinsatzstelle Flughafen Schwechat und der Sondereinheit der Bundesgendarmerie, nämlich Sondereinsatzgruppe der LGK (SEG), Einsatzeinheiten der LGK (EE) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) wird auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1992 Seite 162 verwiesen).

4.4.3 Einführung des Grenzdienstes bei der Bundesgendarmerie

4.4.3.1 Überwachung und Sicherung der Bundesgrenze

Der Bundesgendarmerie wurde die Aufgabe übertragen, einen neuen Grenzdienst einzurichten. Dieser soll die EU-Außengrenzen zur Schweiz, zu Liechtenstein, zu Slowenien, zu Ungarn, zur Slowakei und zu Tschechien nach Schengener Kontrollstandard überwachen.

4.4.3.2 Geplanter Aufbau des Bundesgendarmerie-Grenzdienstes

Grundsätzlich wird es zwei Arten von Grenzdienststellen geben:

1. Grenzkontrollstellen (kurz GREKOS), für die Kontrolle der Ein- und Ausreise an den Grenzübergangsstellen.
2. Grenzüberwachungsstellen (kurz GÜP), die in der Hauptsache für die Überwachung der Grünen Grenze, aber auch für die kleinen Wegübergänge bestimmt sind.

Anzahl der Dienststellen im Gendarmeriebereich:

61 Grenzkontrollstellen (inkl. Flughafen Graz und Linz)

37 Grenzüberwachungsstellen

98 Grenzdienststellen für den gesamten EU-Außengrenzbereich

Weiters werden 22 Gendarmerieposten in den Grenzdienst (Flugfelder, Seehafen Bregenz, Wegübergänge Ischgl) involviert werden. Hierzu erfolgen Aufsystemisierungen.

Während bei den GREKOS standortbezogen zu arbeiten sein wird (Priorierung der Ein- und Ausreisenden) ist den GÜP jeweils ein ca. 30 km langer Grenzabschnitt zugeordnet. Ihr Standort wird nach Möglichkeit etwa in der Mitte angesiedelt. Die von dort ausgehenden Streifen werden - unterstützt durch technische Geräte - zu den einzelnen Vorfällorten dirigiert werden.

4.4.3.2.1 Technische Hilfsmittel

Im Bereich der GREKOS werden neben den GENDIS-Geräten auch spezielle Abfrageplätze (Terminal mit Paßlesegeräten), die vorwiegend direkt bei den Fahrspuren eingesetzt werden, installiert.

4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Mit dem Abschluß des „Dienststellenstrukturkonzeptes 1991 Bundesgendarmerie DSK“ konnte eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gendarmeriebeamten und eine Neustrukturierung der Gendarmeriedienststellen erreicht werden. Im Rahmen der Realisierung des DSK 1991 wurden in den Bereichen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg bis zum Stichtag 1. Jänner 1995 insgesamt 165 Gendarmerieposten zusammengelegt.

Ferner wurde in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Steiermark die Zusammenlegung von weiteren 4 Gendarmerieposten verfügt. Damit ist das DSK 1991 vollzogen.

4.4.5 Reform der Landesgendarmeriekommanden

Im Anschluß an die erfolgte Reform der Bundesgendarmerie auf Bezirksebene war es notwendig, auch die Organisation der LGK an die geänderten Verhältnisse und Bedingungen anzupassen.

Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1994 die OGO/LGK (Organisation und Geschäftsordnung der Landesgendarmeriekommanden) neu ausgearbeitet und mit Erlass des Bundesministers mit Wirksamkeit 1.1.1995 in Kraft gesetzt.

Der Neufassung der OGO/LGK lagen folgende Zielvorstellungen zugrunde:

- Straffung der Verwaltungsabläufe durch Schaffung einer Struktur, die auf eine sinnvolle Zusammenführung von Aufgabenstellungen ausgerichtet ist
- Ausschöpfung von Rationalisierungs- und Optimierungsmöglichkeiten
- Schaffung eines geeigneten Instrumentariums für begleitende Maßnahmen und Kontrolle
- Vermehrte Verwendung von Beamten der allgemeinen Verwaltung oder Vertragsbediensteten bei Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten, die eine exekutive Ausbildung nicht bedingen und auch von einem der bezeichneten Bediensteten verrichten werden können.

4.4.6 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie	Summe
1.1.1994	221	211	432
1.1.1995	211	206	417

Tabelle 161

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie	Summe
1.1.1994	207	174	381
1.1.1995	215	160	375

Tabelle 162

4.4.7 Bürgerdienst

Unter den Telefonnummern 0660/140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW stehen für Rat- und Hilfesuchende von 08.00 bis 16.00 Uhr die Bediensteten des Bürgerdienstes bzw. von 16.00 bis 08.00 Uhr ein rechtskundiger Beamter zur Verfügung.

Insgesamt wurden 1995 etwa 29.000 Anbringen telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht.

Wie in den Vorjahren mußte bei deren Erledigung der bürokratische Aufwand - schon aufgrund des knapp bemessenen Personals (insgesamt fünf Mitarbeiter) beschränkt werden, was nur durch möglichst kurz gehaltene Auskünfte und Verweise - meist ohne Befassung anderer Stellen - zu erzielen war.

Bezogen sich Auskunft und Beratung auch auf nahezu alle Materien des öffentlichen und privaten Rechtes, so lag der Schwerpunkt doch - wie in den letzten Jahren - auf Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenwesens, insbesondere aber auf Auskünften zum Aufenthaltsgesetz. Das Interesse war unvermindert: In durchschnittlich 50 Anrufen pro Tag wurde der Bürgerdienst wieder als zentrale Anlaufstelle in Angelegenheiten des Aufenthaltsgesetzes in Anspruch genommen. Weitere Hauptthemen waren Auskünfte im Zusammenhang mit der Sicherheitskampagne des Bundesministeriums für Inneres und zur Teilnahme an der EU-Volksabstimmung sowie an der Nationalratswahl 1994.

Darüber hinaus wurden an das allgemein interessierte Publikum Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres und eigens zusammengestellte Materialien) versandt sowie Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (vor allem aus dem Bereich der Fremdenpolitik) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	27	28
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	15	22
Verbales Fehlverhalten	235	269
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	14	41
Mißhandlungen und Verletzungen	30	50
Unterlassung der Legitimierung	10	48
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	23	115
Parteiisches Vorgehen	58	90
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	11	16
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	87	93
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	244	239
Beschwerden allgemeiner Art	252	39

Tabelle 163

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung		
	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Anzahl der Beschwerden	1.103	983
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	95	103
Dienstrechtliche Maßnahmen	59	63
Disziplinäre Maßnahmen	21	17
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	12	47

Tabelle 164

4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht auch die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Verfahren gemäß § 88 SPG	Bundespolizei	Bundesgarde
1. Wieviele Beschwerden wurden beim UVS erhoben?	26	27
Davon gemäß § 88 Abs. 1	16	15
Davon gemäß § 88 Abs. 2	8	12
2. In wievielen Fällen wurde eine Rechtswidrigkeit festgestellt?	8	

Tabelle 165

Verfahren gemäß § 89 SPG	Bundespolizei	Bundesgarde
1. Wieviele Beschwerden wurden erhoben?	91	45
2. Wieviele Klaglosstellungen (§ 89 Abs. 3) sind erfolgt?	49	3
3. In wievielen Fällen wurde der UVS angerufen (§ 89 Abs. 4)?	11	5
4. In wievielen Fällen wurde vom UVS eine Richtlinienverletzung festgestellt?		

Tabelle 166

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Legistische Maßnahmen im Jahr 1994

1. Im Jahr 1994 wurden folgende Gesetze vom Nationalrat beschlossen:
 - Das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994), BGBl. Nr. 187

Durch diese Novelle sind die Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen und ohne Prüfung dieser Gewissensgründe durch eine Kommission, die Herbeiführung eines Belastungsausgleiches zwischen Zivildienst und

Präsenzdienst sowie eine Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen festgeschrieben worden.

– **Das Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1994), BGBl. Nr. 520**

Diese Novelle diente der Anpassung des Waffengesetzes an das EWR-Abkommen und an die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an das Verwenden personenbezogener Daten stellt.

– **Das Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1994), BGBl. Nr. 521**

Diese Novelle diente der Anpassung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes an das EWR-Abkommen.

– **Das Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengegesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz).**

Durch dieses Gesetzesprojekt wurde ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger geschaffen. Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes wurde durch jenen des Hauptwohnsitzes ersetzt.

– **Das Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994) BGBl. Nr. 1107**

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen schien es geboten, „Pumpguns“ Privatpersonen nur mehr dann zugänglich zu machen, wenn der Betroffene zumindest das 21. Lebensjahr vollendet hat und auf seine Verlässlichkeit hin überprüft worden ist.

2. Folgende Gesetzesentwürfe wurden der parlamentarischen Behandlung zugeleitet:

– **Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) 18 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XIX. GP**

– **Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG) 19 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XIX. GP**

Ziel dieser Gesetze ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der von Österreich zum Europäischen Parlament zu entsendenden Abgeordneten.

4.4.10 Verbot von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetersystem („Pumpguns“)

Durch die 2. Waffengesetznovelle 1994 wurden Flinten mit Vorderschaftrepetersystem in den Katalog jener Waffen aufgenommen, deren Erwerb und Besitz grundsätzlich verboten sind. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß sich in letzter Zeit die Anzahl von Gewalttaten unter Verwendung von als „Pumpguns“ bekannten Schrotgewehren zugenommen hat.

Als sicherheitspolizeilichen Erwägungen war es daher geboten, „Pumpguns“ Privatpersonen nur mehr dann zugänglich zu machen, wenn der Betroffene zumindest das 21. Lebensjahr vollendet hat und auf seine Verlässlichkeit hin überprüft worden ist.

Durch Einfügung eines Strafaufhebungsgrundes wurde eine „goldene Brücke“ für die Übergabe „illegaler Waffen“ an die Behörde geschaffen.

Demgemäß wurde normiert, daß es Menschen, die am 1.1.1995 eine bisher nicht verbotene „Pumpgun“ besitzen, freisteht, bis 30. Juni 1995 bei der Behörde dafür zu beantragen.

Wird kein Antrag gestellt oder eine Waffenbesitzkarte nicht ausgestellt, so hat der Besitzer solcher Schußwaffen diese innerhalb der oben angeführten Frist einer zum Besitz derartigen Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder sie der Behörde auszuliefern.

Abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig. Doch steht es dem bisherigen Eigentümer frei, binnen einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren bei dem Bezirksgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu begehen. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft.

Zum „Führen“ vom Pumpguns sind nur Personen befugt, denen dafür eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt und ein Waffenpaß ausgestellt wurde. Diese Regelung bezieht sich auch auf vor dem 1.1.1995 besessene Pumpguns. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Führen im Prinzip nur Angehörigen von Bewachungsunternehmungen erlaubt sein.

4.4.11 Erfahrungen zur Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vor dem Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes bestanden viele Befürchtungen. Die einen sprachen von der bevorstehenden Entfesselung der Polizei, die anderen prognostizierten, daß dieses Gesetz durch allzu komplizierte Regelungen zur Verunsicherung, Demotivierung oder gar zur Lähmung der Exekutive führen würde. Nicht zuletzt waren Zweifel, ob sich die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit überhaupt „praxisgerecht“ gesetzlich regeln läßt, dafür maßgebend, daß in den 60er- und 70er-Jahren mehrere Versuche zur Schaffung einer Regelung fehlgeschlagen sind.

Beide Seiten waren nur in der Prognose einig, daß mit dem vom Sicherheitspolizeigesetz geschaffenen umfangreichen Rechtsschutz eine Beschwerdeflut über das Innenressort hereinbrechen würde. Tatsächlich gibt das Sicherheitspolizeigesetz zu erkennen, daß den umfangreichen sicherheitspolizeilichen Befugnissen andererseits ein Recht des Betroffenen auf

eine umfassende Überprüfung einer Amtshandlung durch eine unabhängige Instanz - die Unabhängigen Verwaltungssenate - gegenübersteht.

Nach einem Jahr Sicherheitspolizeigesetz kann festgestellt werden, daß es anders gekommen ist. Beschwerden bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten wegen einer übermäßigen Inanspruchnahme von Befugnissen sind bislang gänzlich ausgeblieben. Und seitens der exekutiven Praxis ist einhellig das Urteil zu hören, daß Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes keine Probleme bereitet.

Offenbar konnte das Ziel, das sich der Gesetzgeber gesteckt hatte, nämlich die vor dem 1. Mai 1993 bestehende sicherheitspolizeiliche Alltagspraxis in gesetzlichen Normen abzubilden und ihr damit eine angemessene Grundlage zu geben, voll erreicht worden.

Trotz dieser Orientierung an der vorgegebenen Praxis sind vom Sicherheitspolizeigesetz für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmals ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hierfür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Bereits nach einem Jahr kann konstatiert werden, daß diese sicherheitspolizeiliche Akzentuierung ihre Berechtigung hat.

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz erstmalig auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Der Zeitraum von eineinhalb Jahren zwischen der Verabschiedung des Sicherheitspolizeigesetzes im Herbst 1991 und dem Inkrafttreten des Gesetzes ist vom Bundesministerium für Inneres und den nachgeordneten Behörden zu umfangreichen Schulungsmaßnahmen genutzt worden. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Inkrafttreten dieses Reformwerks. Dabei sind auch neue Schulungsmethoden aus dem Bereich der Gruppendynamik zur Anwendung gekommen. Die dabei gemachten Erfahrungen werden bei der Konzipierung der neuen Sicherheitsakademie Berücksichtigung finden.

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1994 bei 22 Aufnahmestellen 2.892 (74,5 %) männliche Bewerber und 989 (25,5 %) weibliche Berwerberinnen, davon 1.801 Bewerber für den Gendarmeriedienst und 2.080 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen.

Die Zulassung von Bewerbern für die Grundausbildung W 1 und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den Psychologischen Dienst (147 Bewerber).

Die pädagogische Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sieben Seminaren (25 Tage) mit 59 Teilnehmern.

Im Berichtsjahr haben insgesamt 731 Exekutivbeamte an der Verhaltensschulung „Umgang mit Konflikten“ teilgenommen; somit haben seit Einführung dieses Schulungsprojektes im Jahre 1985 insgesamt 10.181 Beamte das Konfliktseminar absolviert.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt: „Betreuung nach Schußwaffengebrauch“ wurde im Jahr 1994 bei der Bundespolizei und Bundesgendarmerie eingeführt. Insgesamt stehen 18 speziell ausgewählte und ausgebildete „Betreuer nach Schußwaffengebrauch“ bereit, um unmittelbar nach jedem schweren Schußwaffengebrauch (oder ähnlichen Vorfällen) an den betroffenen Beamten herantreten um ihre Hilfe professionell anbieten zu können. Der Psychologische Dienst besorgt die fachliche Gesamtbetreuung des Projektes, die Beratung und Fortbildung der Betreuer und stehen für besonders schwierige Betrugsfälle zur Verfügung.

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge	
Grundausbildung für	Teilnehmer
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	44
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	108
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	201
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	608
Summe	961

Tabelle 167

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	613
Kriminalbeamte	162
Gendarmeriebeamte	196
Summe	971

Tabelle 168

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	1.841
Kriminalbeamte	208
Gendarmeriebeamte	377
Summe	2.426

Tabelle 169

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	8	21	29
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe B	147	16	163
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe C	84	3	87
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe D	26	2	28
Pädagogische Grundausbildung für Lehrer	18	23	41
Assessorenschulung	3	12	15
Testleiterseminar für W3-Auslese	15	1	16
Erfahrungsaustausch nach Schußwaffengebrauch	19	25	44

Tabelle 170

Darüber hinaus fanden noch eine Reihe von fachspezifischen Ausbildungen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie statt.

4.6 Technische Massnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	1.164	2.980	4.144
1.1.1995	1.156	3.002	4.158

Tabelle 171

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	28	71	99
1.1.1995	28	71	99

Tabelle 172

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheits- direktionen und Bundes- polizei	17,00%
Bundesgen- darmerie	13,32%

Tabelle 173

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheits- direktionen und Bundes- polizei	26.231.286
Bundesgen- darmerie	88.752.439
Gesamt	114.983.725

Tabelle 174

4.6.2 Fernmeldewesen

4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten (Verschlüsselung aufgrund Möglichkeit der digitalen Sprachübertragung) bzgl. Umstellung auf ein neues UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie den SW-Einsatzeinheiten.

Erweiterung von Datenfunkeinrichtungen bei der BPD Wien (Netzwerkmanagement für Zentraleinrichtungen) und Datenfunkgeräte für Streifenfahrzeuge; sowie Inbetriebnahme eines Datenfunksystems (Zentraleinrichtungen, Netzwerkmanagement und Endgeräte) bei der BPD Linz.

Sämtliche fernmeldetechnische Zentral-Einrichtungen der Bundespolizeidirektion St. Pölten - Einsatzzentrale und Kommandoraum - UKW-Funksystem inkl. der außenliegenden Sende/Empfängerstandorte, Bedienereinrichtungen und Sonderfernprechanlage für den Polizeinotruf - wurden erneuert und in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme v.z. Anlagen bei der BPD Klagenfurt erfolgt im 1. Quartal 1994.

Installation und Inbetriebnahme von neuen digitalen Fernsprechanlagen bei den Bundespolizeidirektionen St. Pölten und BPD Wien - Bez. Pol. Koat 16; sowie laufende Erneuerungen, bzw. Adaptierung von Anlagen im Fernsprechnetz der Sicherheitsbehörden.

Beschaffung weiterer fernmeldetechn. Sondersysteme als techn. Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbes. der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte, etc.).

Erweiterung des innerstaatlichen Kurzwellenfunknetzes um eine mobile Funkanlage samt Verschlüsselungseinrichtung, für den Raum Kärnten und Steiermark.

Beschaffung weiterer Fernschreib-Verschlüsselungsgeräte für Zwecke der gesicherten Kommunikationsübertragung im Bereich der Sicherheitsbehörden.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Meß- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fm-techn. Anlagen und Geräte.

Erweiterung der Verkehrsfernseheinrichtung bei der BPD Wien - drahtgebundene Bildübertragung von Einsatzorten für sicherheitspolizeiliche Zwecke.

4.6.2.2 Bundesgendarmerie

Auf dem Fernmeldesektor der Bundesgendarmerie wurden 1994 folgende Aktivitäten gesetzt:

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Fernsprechanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benutzung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 245 Stk Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 402 Stk erhöht hat. Die Anzahl der Personenrufgeräte konnte auf insgesamt 1.351 Stk erhöht werden.

Für Zusystemisierungen und die weitere Ausrüstung von Motorrädern sowie für den Austausch veralteter Fixstationen wurden 320 Stk Funkgeräte samt Zubehör beschafft und zugewiesen.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Sondereinsatzgruppen und der Kriminalabteilungen (Observationsbereich) sowie für gemeinsame Einsätze mit der Gruppe Bundespolizei wurden digitale Hand- und Mobilfunkgeräte beschafft. Dafür entstanden Kosten in der Höhe von ca. 26,5 Millionen Schilling.

In Fortsetzung der Ausstattung der KA mit fernmeldetechnischen Spezialeinrichtungen zur Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere OK) wurde ein Betrag von ca. 11 Millionen Schilling investiert.

In den Landesgendarmeriekommandoebereichen Niederösterreich und Oberösterreich wurden für eine bessere Funkversorgung Gleichwellenfunkanlagen in Betrieb genommen bzw. nach erfolgreicher Erprobung beschafft und zugewiesen.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	123	135	258
1.1.1995	158	136	294

Tabelle 175

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	490	1.210	1.700
1.1.1995	500	1.313	1.813

Tabelle 176

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	1.232	3.013	4.245
1.1.1995	1.475	3.053	4.528

Tabelle 177

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundesgen- darmerie	Summe
1.1.1994	3.122	4.551	7.673
1.1.1995	3.942	4.592	8.534

Tabelle 178

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent

Sicherheits- direktionen und Bundes- polizei	15,0%
Bundesgen- darmerie	3,6%

Tabelle 179

4.6.3 Bewaffnung

Durchführung von Grund-, Weiterbildungs- und Wiederholungskursen für Schießausbildner zur Koordination der Schießausbildung der Gruppe Bundespolizei sowie zur Erhaltung und Steigerung der Qualität in der ho. Schießausbildung nach internationalem Standart.

Beschaffung und Zuweisung der für die intensivierte Schießausbildung und den exekutiven Einsatz erforderlichen Munition in den Kalibern 9 mm Para. für die Dienstpistole und 5,56 mm für das StG. 77 Div. Munitionen im Kaliber 40x46 mm sowie andere Einsatzmittel (Handwurfkörper) mit pyrotechnischen und/oder chemischen Reizwirkungen.

Schrittweise Adaptierung der Raumschießanlagen mit Steuergeräten (PC) für eine effektivere und praxisnähere Schießausbildung.

Weiterführung der im Zuge von Personalaufstockungen durchführten Umrüstung des Kriminaldienstes auf die kompaktere Dienstpistole Modell Glock 19. Dies so freiwerdenden DP Glock 17 werden dem SW-Dienst zugewiesen.

Beschaffung von neuer Kugelschutzausrüstung sowie Adaptierung auf den neuesten techn. Stand von vorhandener Kugelschutzausrüstung (Kugelschutzwesten schwer und leicht, Kugelschutzhelme, tragbare und fahrbare Kugelschutzschilder).

Verbesserung und Aufstockung der Schlagschutzausrüstung (Helme, Schilder, Voll-Körperschutz).

4.7 Bauliche Maßnahmen

Fertigstellungen:

BPD Graz, Zubau Parkring 4 und Wachzimmer Lendplatz

BPD Innsbruck, Zubau Direktion

BPD St. Pölten, Aufstockung Südtrakt, Direktion

BPD Wien,

Wachzimmer: Kärntnertorpassage, Seitenhafenstraße
Stiftgasse, Urban-Loritz-Platz,
Hernalser Gürtel, Westbahnhof

Kommissariat: Wattgasse

Diensthundeabteilung: Hofherr-Schrantz-Gasse

4.8 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale und organisierte illegale Suchtgifthandel nur weltweit bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, sei es im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, IKPO/INTERPOL, mit den in Wien eingerichteten Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Österreich nutzte hier auch 1994 sehr aktiv seine Möglichkeiten. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zur US-Amerikanischen Suchtgiftbehörde DEA sowie zum amerikanischen FBI, zur Royal Canadian Mounted Police RCMP und zu den Nordischen Staaten, welche in Wien Verbindungsbeamte stationiert haben.

4.8.1 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.8.1.1 Auslandsbesuche des Herrn Innenministers

22. bis 23. März 1994

Kroatien

offizieller Besuch

21. Juni 1994

Luxemburg

Nachfolge-TREVI-Treffen/offizieller Besuch

27. Juni 1994

Berlin

Tagung Schengener-Exekutivausschuß

7. bis 8. September 1994

Berlin

Innen- und Justizministertreffen der EU/offizieller Besuch

4.8.1.2 Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Bundesminister

8. bis 9. März 1994

Niederlande

Aad KOSTO

Staatssekretär im Justizministerium

1. Juni 1994

BRD

Günther BECKSTEIN

Staatsminister des Innern; Bayern

7. bis 8. Juni 1994

Finnland

Mauri PEKKARINEN

Innenminister

21. bis 24. Juni 1994

Rußland

Viktor JERIN

Innenminister

30. Juni 1994

Albanien

Mexzini HAIJRI

Vizeinnenminister

6. Juli 1994

USA

Louis FREEH

FBI-Direktor

13. Juli 1994

BRD

Kurt SCHELTER

Staatssekretär im BM des Innern; Bonn

20. September 1994

BRD

Manfred KANTHER

Bundesinnenminister

Günther BECKSTEIN

Staatsminister des Innern; Bayern

14. November 1994

USA

James WOOLSEY

CIA-Direktor

5 Pass-, Fremdenpolizei- und Flüchtlingswesen

5.1 Migrationswesen

Die Entwicklung des Jahres 1994 war von folgenden Trends im Bereich des Migrationswesens geprägt:

Durch die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes ist es gelungen, die Fremdenpolizeibehörden und administrativen Aufgaben des Fremdenwesens zu entlasten und damit ihre Kapazität für fremdenpolizeiliche Tätigkeiten zu erhöhen; im Rahmen der Integration bosnischer Kriegsvertriebener konnte eine große Zahl von in Österreich aufgenommenen Kriegsvertriebenen beruflich und hinsichtlich der Wohnversorgung integriert werden; im Bereich der Flüchtlingspolitik hat sich die Situation sowohl was den Zugang von Asylwerbern anlangt, als auch im Zusammenhang mit der Akzeptanz der Flüchtlingspolitik in der Öffentlichkeit weitgehend stabilisiert.

Alle drei Aspekte sind von unmittelbarer sicherheitspolitischer Bedeutung. Es wird in den nachfolgenden Kapiteln auszuführen sein, welche Schritte aufgrund der Schwerpunktänderungen bei der Fremdenpolizei im Zusammenhang mit organisierter Schlepperei und organisiertem Scheineheunwesen gesetzt werden konnten. Es wird weiters zu zeigen sein, daß sich im Bereich der Aufnahme bosnischer Kriegsvertriebener einerseits die gesetzten Integrationsmaßnahmen sehr bewährt haben, andererseits ein nicht geordneter Nachzug zu größeren Problemen im Bereich des Sicherheitswesens führen kann. Schließlich ist die konstante Situation im Bereich des Asylwesens, die im übrigen mit der Situation in ganz Westeuropa vergleichbar ist, anhand des Zahlenmaterials nachzuvollziehen.

Das Jahr 1994 war überdies geprägt von den Vorbereitungen zum EU-Beitritt und zum Beitritt zu den Schengener Verträgen. In beiden Bereichen betreffen die im Rahmen der Dritten Säule vorgesehenen Maßnahmen im wesentlichen Umfang auch den Migrationsbereich. Hier konnten aufgrund der intensiven Teilnahme der Ressortvertreter an den Gesprächen des zweiten Halbjahres 1994 bereits vor dem österreichischen EU-Beitritt wesentliche Beiträge in den Arbeiten zur Vereinheitlichung des Sichtvermerkswesens, zur Standardisierung der Außengrenzkontrolle, zur Errichtung einheitlicher Standards im Asylverfahren und zum internationalen Informationsaustausch in Migrationsangelegenheiten geleistet werden; trotz intensiver Bemühungen von österreichischer Seite gelang es allerdings nicht, das gesamteuropäische Projekt einer gerechteren Lastenverteilung für Flüchtlinge wesentlich voranzutreiben, so daß diese Aufgabe nach wie vor im europäischen Rahmen ungelöst ist.

Nicht zuletzt aus sicherheitspolitischer Überlegungen wurde im Jahr 1994 seitens des Bundesministeriums für Inneres eine PR-Kampagne zum Thema „Sicherheit für alle“ durchgeführt, die auch wesentliche Elemente des Migrationswesens abdeckte. Ihr Ziel war es, den Informationsstand der Bevölkerung und der Medien über die Leistungen des Innenressorts im Bereich des Wanderungs- und Flüchtlingswesens zu verbessern, in der Bevölkerung irrationale und unbegründete Ängste vor Fremden abzubauen, die Diskussion zu versachlichen und Vertrauen für die Politik des Ressorts zu schaffen. Die von Frühjahr bis Herbst durchgezogene Informationskampagne hat - wie die Auswertung ihrer Ergebnisse zeigt - ihr Ziel nicht verfehlt, sondern konnte wichtige Schritte zur Vermittlung der Politik des Ressorts und zum Abbau von Konflikten leisten.

5.2 Aufenthaltswesen

Das Aufenthaltsgesetz wird in erster Instanz durch den Landeshauptmann, über dessen Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen. Alle Länder haben dezentralisiert. der Vollzug wird lediglich für die Städte Klagenfurt und Villach, St. Pölten, Wr. Neustadt und Graz durch die jeweiligen Ämter der Landesregierungen wahrgenommen.

Der Zuzug von Fremden wird durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Festlegung der Anzahl der zu erteilenden Bewilligungen von Erstanträgen geregelt.

Im Zeitraum 1.7.1993 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum 31.12.1994 wurden 379.143 Bewilligungen (Erst- und Verlängerungsanträge) erteilt.

Nach dem Aufenthaltszweck betrifft der größte Teil unselbstständig Erwerbstätige mit 196.038 Bewilligungen und den Familiennachzug mit 119.788 Bewilligungen.

Nach Nationalitäten gegliedert nehmen Staatsangehörige der Jugoslawischen Föderation mit 100.444, der Türkei mit 70.100 und von Bosnien-Herzegowina mit 253.191 Bewilligungen den größten Anteil ein. Zu diesen Zahlen muß allerdings betont werden, daß es sich um eine Statistik erteilter und nicht um eine solche aufrechter Bewilligungen handelt.

Das Aufenthaltsgesetz, das hinsichtlich der Sichtvermerksversagungsgründe mit dem Fremdengesetz konform geht und von seiner Konzeption her die Zuwanderung vom Asylrecht entflochten hat, wirkt gegen illegale Aufenthalte.

Dies auch deshalb, weil ein enger Konnex zum Ausländerbeschäftigungsgesetz besteht und eine legale Beschäftigung (mit legalem Aufenthalt) nur nach Erfüllung der zum Aufenthaltsgesetz nominierten Voraussetzungen stattfinden kann.

Dieses Zusammenwirken des Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes findet Ausdruck auch in der Ausnahmeverordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 961/94, mit welcher hinsichtlich der unselbstständig Erwerbstätigen praktisch Deckungsgleichheit der Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich der genannten Gesetze bewirkt wurde.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wie z.B. ortsübliche Unterkunft, gesicherter Lebensunterhalt etc., gewährleisten unter dem Sicherheitsaspekt die Schaffung einer Lage, die dem Fremden einen humanitären Standard bietet, welcher in weiterer Folge integrationsfördernd und konfliktpotentialvermindernd wirken kann.

Aufgrund der exakten Datenerfassung im Rahmen der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes war es möglich, einerseits den Fremdenpolizeibehörden und den staatapolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden Informationen zur verbesserten Bekämpfung der illegalen organisierten Schlepperei zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus wurden aufgrund der bei der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes gewonnenen Erfahrungen im Großraum Wien mehrere organisierte Netze „gewerbsmäßiger“ Scheinehevermittlung aufgedeckt. Hier wurden insgesamt rund 1.500 Fälle solcher Scheinehevermittlungen festgestellt, die sich in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes ereignet hatten und deren Schwerpunkt hinsichtlich der Nationalitäten vor allem im Bereich der Zuwanderung aus der Türkei, aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus den GUS-Staaten gelegen ist. Durch koordinierte Maßnahmen konnte diese Entwicklung im Rahmen der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes

teilweise zum Stillstand gebracht werden. Insofern hat sich das Aufenthaltsgesetz als präventives Instrument gegenüber dem Mißbrauch von Einreisebestimmungen bewährt.

5.3 Asylwesen

Im Jahre 1994 haben insgesamt 5.082 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1993 insgesamt 4.744 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einer Steigerung um 6,7 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1994 aus 65 und im Jahre 1993 aus 71 Ländern.

Von den 5.082 Asylwerbern des Jahres 1994 stammten 2.118, das sind 42 Prozent, aus Ost-Europa und 2.964, das sind 58 Prozent, aus sonstigen Ländern. Im Vergleich dazu stammten von den 4.744 Asylwerbern des Jahres 1993 2.433, das waren 51 Prozent, aus Ost-Europa und 2.311, das waren 49 Prozent, aus sonstigen Ländern.

Im Jahre 1994 wurden 9.295 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 684 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das sind 7,6 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

Die Stabilisierung im Asylbereich entspricht einem gesamteuropäischen Trend, der darauf zurückzuführen ist, daß aufgrund der europaweit durchgeführten Reformen im Asylrecht dieser Zugang für illegale Migration nicht mehr in der Weise attraktiv ist, wie dies etwa gegen Ende der Achtzigerjahre der Fall war. Im übrigen hat sich im Bereich des Asylwesens die Tatsache bewährt, daß von Asylwerbern Fingerabdrücke genommen werden. Auf diese Weise ist es in einer Reihe von Fällen gelungen, Mehrfachanträge zu identifizieren und zu verhindern, daß bereits abgelehnte Asylwerber unter Vorspielung einer falschen Identität neuerlich ein Asylverfahren in Gang setzen. Darüber hinaus ist es gelungen, aufgrund der Abnahme der Fingerabdrücke von Asylwerbern im Zusammenwirken mit dem Büro für Erkennungsdienst auch einige Gewaltverbrechen aufzuklären.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1994 gestellten Asylanträge				
	Jahr 1993	Jahr 1994	Verän- derung zum Vorjahr	Anerkennungs- quote im Jahre 1994
Irak	541	899	66%	11,4%
Bosnien- Herzegowina	1.259	746	-41%	14,2%
Jugoslaw. Föderation	372	624	68%	1,5%
Iran	250	425	70%	12,7%
Türkei	342	362	6%	9,3%
Mazedonien	172	314	83%	0,3%
Indien	178	247	39%	0,0%
Afghanistan	143	181	27%	7,4%
Bangladesch	135	170	26%	0,0%
Rumänien	293	157	-46%	23,3%
GUS	148	127	-14%	6,9%

Tabelle 180

Die Zahl der im Jahre 1994 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 100.

5.4 Asylwerberbetreuung

Im Jahre 1994 haben insgesamt 5.082 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Davon wurden 1.603 Personen in die Bundesbetreuung aufgenommen.

Mit Jahresende 1994 befanden sich in den Betreuungsstellen Traiskirchen, Bad Kreuzen, Thalham, Reichenau und Vorderbrühl insgesamt ca. 1.100 Personen (Asylwerber und bosnische Kriegsflüchtlinge). Überdies waren in Gasthöfen rund 800 Asylwerber untergebracht.

Zur Gewährung der Sicherheit dieser Fremden - aber auch der eigenen Bediensteten - wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden/Sicherheitsdirektionen) in den angemieteten Quartieren und in den Betreuungsstellen selbst in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen umfaßten nicht nur Sicherheitsaspekte sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel - so sind bei der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

Als Einzelinitiative wurden im Bereich der Betreuungsstelle Thalham „Sicherheitsgespräche“ bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft begonnen.

Der dortige Betreuungsstellenleiter hat auch im „Jahr der Familie 1994“ bei der Bezirkshauptmannschaft am Arbeitskreis „Familie und Arbeit“ (Teilnehmer aus dem Bereich öffentlicher und privater Einrichtungen, die sich mit diesem Problemkreis befassen) mitgewirkt.

5.5 Integration

Die Integrationsleistungen der Abteilung bezogen sich auf die Zielgruppen Konventionsflüchtlinge (rund 1.000 Personen, von denen 684 im Jahr 1994 positive Bescheide erhielten) und bosnische Kriegsvertriebene (rund 40.000 Personen in der Unterstützungsaktion). Sie umfaßten im wesentlichen die Durchführung von Deutsch-Integrationskursen mit Wohnmöglichkeit für die Dauer des 6-monatigen Kurses entweder in den beiden vom Bundesministerium für Inneres geführten Integrationswohnheimen in Wien und Vorderbrühl/NÖ oder in Linz, die Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Flüchtlinge bzw. Ausländer im allgemeinen und die Unterstützung der bosnischen Kriegsvertriebenen gemeinsam mit den Ländern.

Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit wurden aus dem für Flüchtlinge gewidmeten „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR, der sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ableitet, im Jahr 1994 insgesamt 864 Flüchtlinge mit 317 Wohnungen versorgt.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme hat das Bundesministerium für Inneres Deutsch- und Integrationskurse für Konventionsflüchtlinge durchgeführt. Da diese Kurse im letzten Abschnitt mit den Flüchtlingen Berufsbilder arbeiten und auch

Vorstellungsgespräche trainieren, können mehr als 90 % der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden. Darüber hinaus hat die Abteilung auch für Asylwerber in Bundesbetreuung in den verschiedensten Regionen Österreichs, gleichsam auch als Beschäftigungstherapie, Deutschkurse geringeren Umfangs finanziert.

Im Jahre 1994 wurde auch die 1992 begonnene Bosnieraktion auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern weitergeführt. Obwohl das Hauptaugenmerk auf die Integration der Kriegsvertriebenen gerichtet war, wurden weiterhin neu in Österreich einreisende Personen in die Unterstützungsaktion aufgenommen. Die Unterstützungsaktion umfaßte daher auch sowohl Maßnahmen für die Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe als auch für die Integration.

Zu Beginn des Jahres 1994 befanden sich 39.858 bosnische Kriegsvertriebene (26.401 in Privatquartieren und 13.457 in organisierten bzw. Großquartieren) in den Unterstützungsaktion. Bis Ende 1994 konnte durch die tatkräftige Mitwirkung der österreichischen Bevölkerung bei Integration am Arbeitsmarkt und bei Wohnungssuche bzw. durch die vorübergehende Unterstützung der Bosnier nach Bezug einer eigenen Wohnung, zum Teil aber auch durch Weiterwanderung und freiwillige Rückkehr, die Anzahl der unterstützungswürdigen Personen auf 24.241 (14.256 in Privat- und 9.985 in organisierten Quartieren) gesenkt werden.

Während gemäß der Statistik das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jänner 1994 noch 8.053 Personen aus Bosnien-Herzegowina in Beschäftigung standen, waren es im Dezember 1994 bereits 18.593 Personen.

Um den Einstieg der bosnischen Kriegsvertriebenen am Arbeitsmarkt und die Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen, wurden auch 1994 wieder gemeinsam mit den Ländern 113 Deutschkurse organisiert und finanziert. Darüber hinaus haben Bundesministerium für Inneres, Länder und Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die die Bosnier bei Arbeits- und Wohnungssuchende unterstützten aber auch in Fragen des täglichen Lebens berieten.

Vordringliches Ziel der Integrationsabteilung und der Länder war es auch, die Großquartiere aufzulösen und jene Personen, die nicht integriert werden konnten, in kleine selbstorganisierte Quartiere zu verlegen. 1994 gelang es, die Anzahl der Großquartiere um ca. 20 % zu reduzieren, wobei zu erwähnen ist, daß seit Beginn der Aktion eine Konzentration von einer großen Anzahl von Flüchtlingen vermieden wurde. Wenn hier von Großquartieren gesprochen wird, so betrifft das Quartiere mit 50 bis 100 Personen.

Darüber hinaus konnten mit Unterstützung der Integrationsabteilung im Jahr 1994 insgesamt 1.035 Personen, davon 152 Personen aus der Bundesbetreuung und 883 Personen aus der Bund-Länder Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsflüchtlinge in andere Länder auswandern.

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der gemäß seiner Satzung Hilfestellung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen vorwiegend in Geldleistungen gewährt, hat im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der anerkannten Flüchtlinge mit den österreichischen Mitbürgern ebenfalls sein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds an 724 Personen Mietzinsunterstützungen ausbezahlt und dadurch ein Abgleiten unter die Armutsgrenze und die manchmal drohende Delegierung

verhindert. 737 Personen wurden bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützt und so die Abschlüsse neuer Mietverträge ermöglicht. 261 Flüchtlingen wurde über mehrere Wochen ein Schlafplatz finanziert.

5.6 Fremdenpolizei

Das am 1.1.1993 in Kraft getretene Fremdengesetz ermöglicht ein rasches Reagieren im Fall unerlaubter Einreisen, unterbindet den stillschweigenden Wechsel vom Touristen zum Einwanderer, verbessert die Kontrolle der Schleppertätigkeit sowie der illegalen Beschäftigung von Fremden und gewährt Schuhäftlingen verstärkten Rechtsschutz durch die Unabhängige Verwaltungssenate.

Mit dem am 18.2.1994 in Kraft getretene Bundesgesetz, BGBl.Nr. 110/1994, erfolgten folgende Änderungen des Fremdengesetzes:

1. In Übereinkommen und Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Sichtvermerk auch nach sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.
2. Auf Grund des Umstandes, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz zu Härtefällen führen konnte, wurde bestimmt, daß über eine Ausweisung erst nach Erledigung eines rechtzeitig gestellten Antrages auf Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz entschieden werden darf (§ 17 Abs. 4 FrG).

5.6.1 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1994 hat sich die Zahl der Aufenthaltsverbote, der Ausweisungen sowie die Anzahl der Schuhhaftfälle und Abschiebungen erhöht. Hingegen ist die Anzahl der Zurückweisungen und Zurückschiebungen zurückgegangen.

Zurückweisungen	142.396
Zurückschiebungen	4.075
Ausweisungen	5.472
Aufenthaltsverbote	11.153
Schuhhaftverhängungen	14.675
Abschiebungen	9.551

5.6.2 Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrolle

Die Bundesregierung hat den Einsatz des Bundesheeres zur Mitwirkung an der verstärkten Überwachung der Staatsgrenze zu Ungarn auch für das Jahr 1994 genehmigt. Dabei wurden an der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahre 1994 insgesamt 3.194 illegale Grenzgänger aufgegriffen.

Im Oktober 1994 wurde anlässlich der II. ordentlichen Tagung der Gemischten Kommission für den Kleinen Grenzverkehr in Radenci (Slowenien) Einvernehmen über die Entwürfe zur Änderung des Abkommens über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet, zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr sowie eines Abkommens über die Benutzung zweier Gebietsteile des slowenischen Staatsgebietes im Bereich des Skigebietes „Dreiländereck“ erzielt.

Weiters sind zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik zwei Notenwechsel betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge in Kraft getreten (siehe BGBl.Nr. 1046/1994 und 1047/1994), durch welche auch sämtliche Abkommen, die die Grenze, Grenzübergänge und Grenzkontrolle betreffen, nunmehr im Verhältnis zur Slowakischen Republik in Kraft gesetzt wurden.

Mit der Tschechischen Republik und mit Deutschland wurden Abkommen über vorgesetzte Grenzabfertigungsstellen abgeschlossen.

5.6.3 Paß- und Sichtvermerkswesen

Im Bereich des Paß- und Sichtvermerkswesens traten folgende Änderungen in Kraft:

Der Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der peruanischen Regierung betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Peru wurde von Österreich mit Note vom 7.7.1994 mit sofortiger Wirkung gekündigt (BGBl.Nr. 590/1994).

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Domenikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges wurde von Österreich mit Note vom 8. Juli 1994 mit sofortiger Wirkung gekündigt (BGBl.Nr. 670/1994).

Die Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht wurde für Inhaber von rumänischen Dienstpässen mit Wirksamkeit vom 1.12.1994 bis auf weiteres ausgesetzt (BGBl.Nr. 948/1994).

Der Notenwechsel über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Tunesien wurde für Inhaber von gewöhnlichen tunesischen Reisepässen mit Wirksamkeit vom 1.12.1994 vorübergehend ausgesetzt (BGBl.Nr. 936/1994).

Das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht wurde für Inhaber von bulgarischen Dienstpässen mit Wirksamkeit vom 1.1.1995 bis auf weiteres ausgesetzt (BGBl.Nr. 206/1995).

5.6.4 Sonstiges

Aus sicherheits- und fremdenpolizeilichen Erwägungen, aber auch im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Österreichs zum Schengener-Abkommen hat das Bundesministerium für Inneres die Einführung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von bosnischen und mazedonischen gewöhnlichen Reisepässen und Dienstpässen in die Wege geleitet.

5.7 Ausländerkriminalität

Entsprechend der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung hat sich auch im Jahr 1994 die Ausländerkriminalität im allgemeinen verringert. Die diesbezüglichen Ausgaben finden sich in den statistischen Ausarbeitungen des Sicherheitsberichtes im Detail.

Eine unter migrationspolitischen Gesichtspunkten vorgenommene Analyse dieser Daten zeigt ein gewisse Verschiebung bei der Nationalität der ausländischen Straftäter. Die letzten Jahre und auch das Jahr 1994 sind gekennzeichnet davon, daß der Anteil ausländischer Straftäter aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zugenommen hat. Er liegt eindeutig über dem Anteil der ausländischen Bevölkerung aus diesen Herkunftsstaaten in Österreich. Diese Entwicklung dürfte unter anderem mit der Instabilität der Situation in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zusammenhängen und darüber hinaus auch dadurch bedingt sein, daß Österreich als praktisch einziges westeuropäisches Land im Jahr 1994 noch die visafreie Einreise für Staatsbürger aus Bosnien-Herzegowina und aus Mazedonien ermöglichte.

Eine Detailanalyse der Daten der Fremdenkriminalität zeigt insbesondere einen auffälligen Anteil von Straftätern aus dem Gebiet der sogenannten „Jugoslawischen Föderation“, wobei hierzu insbesondere auch die ethnische Gruppe der Kosovo-Albaner zu rechnen ist. Hier wurden aufgrund der Entwicklung Sonderaktionen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität durchgeführt - so etwa in Oberösterreich -, mit denen in erfolgreicher Weise eine umfassende Kooperation zwischen den Organen der Sicherheitsverwaltung und den Fremdenpolizeibehörden erreicht werden konnte. Die Erfahrungen aus der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit wurden bei der Organisation der Flüchtlingsbetreuung und bei der Kontrolle von Flüchtlingsquartieren, Asylwerberquartieren und Quartieren im Rahmen der Bosnieraktion umgesetzt, wodurch wiederum ein präventiver Effekt erreicht werden konnte.

Auffallend ist auch im Jahr 1994 ein Trend, der sich bereits 1993 gezeigt hatte: Der Anstieg des Anteils bosnischer Tatverdächtiger in der Ausländerkriminalitätsstatistik. Diese Entwicklung gab Anlaß dafür, bei der Kontrolle im Rahmen der Bosnieraktion strengere Maßstäbe anzulegen und dafür Sorge zu treffen, daß keine nicht zu dieser Aufnahme berechtigten Personen in der Bosnieraktion „untertauchen“ konnten. Konkrete Kontrollmaßnahmen insbesondere in der Steiermark und in Oberösterreich brachten offensichtlich einen Effekt. Die Einführung der Sichtvermerkpflcht für bosnische Staatsangehörige und für mazedonische Staatsangehörige war Konsequenz dieser Entwicklung.

5.8 Europäische Union

Durch den positiven Volksentscheid für den Beitritt zur Europäischen Union vom 12. Juni 1994, erhielt Österreich in allen relevanten EU-Gremien den sogenannten „Beobachterstatus“, das heißt Teilnahme ohne Stimmrecht.

Für das Bundesministeriums für Inneres bedeutete das, daß deren Vertreter sie im Rahmen der Dritten Säule in allen der Lenkungsgruppe I zuarbeitenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie für die Lenkungsgruppe I vertreten waren.

Nachfolgende Ergebnisse konnten bereits unter der deutschen Präsidentschaft erzielt werden:

- Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Aufnahme eines Studiums,
- Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1994 in bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit,

- Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat.

In diesem Zusammenhang ist als eines der konkreten Arbeitsergebnisse der französischen Präsidentschaft die am 9./10. März 1995 angenommene Verordnung über eine einheitliche Visagestaltung hervorzuheben. Die aufgrund dieser Verordnung festzulegenden Spezifikationsmerkmale werden im Einklang mit der bereits vorhandenen einheitlichen Visamarke der Schengener Gruppe vorzunehmen sein.

Seit 27. Juni 1994 genießt Österreich in den Schengener Gremien Beobachterstatus.

Die österreichische Bundesregierung hat sich am 21. Juni 1994 grundsätzlich dafür ausgesprochen, daß Österreich aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union auch die Schengener Verträge unterzeichnen wird. Aufgrund dessen wurden ab Herbst 1994 die österreichischen Beitrittsinstrumente erarbeitet. Mit Beschuß vom 14. März 1994 wurden diese Beitrittsinstrumente vom Ministerrat genehmigt, sodaß Österreich am 28. April 1995 die Schengener Verträge in Brüssel unterzeichnen konnte. Seit diesem Tag ist Österreich daher Vertragsstaat der Schengener Gruppe.

Für die Inkraftsetzung, die eines zusätzlichen Beschlusses des Exekutivausschusses bedarf, hat Österreich die notwendigen budgetären, technischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, um sowohl eine effiziente Kontrolle der Außengrenzen als auch den Anschluß an das Schengener Informationssystem sicherzustellen.

6 Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten

6.1 Unfallstatistik

6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

1994 wurden bei 42.015 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 115 Unfälle pro Tag) 53.818 Menschen verletzt und 1.338 (30-Tages-Frist) kamen dabei ums Leben. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1993 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle liegen um 0,5 Prozent und die Verletzten um 0,3 Prozent niedriger, die Verkehrstoten haben sich jedoch um 4,3 Prozent erhöht. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahlen der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten im letzten Jahrzehnt eher stagnierten, während die Zahl der Getöteten eher zurückging und nur im Jahr 1993 noch geringer war. Das bedeutet, daß die Unfallereignisse nach wie vor in nahezu gleichbleibendem Ausmaß vorhanden sind, die Unfallschwere jedoch etwas abnimmt. Im internationalen Vergleich ist die Zahl der Verkehrstoten in Österreich nach wie vor sehr hoch.

6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Wie in den Vorjahren war auch im Jahre 1994 die den Gegebenheiten nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 43,5 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen mit 12,1 Prozent, vorschriftswidriges Fehlverhalten von Fußgängern mit 4,7 Prozent. Mit 8,5 Prozent scheinen sonstige Ursachen (Fahrfehler, Abstandfehler, Ablenkung, technisches Gebrechen, etc.) in der Statistik auf. In 12,3 Prozent der Fälle konnte die Unfallursache nicht sofort eruiert werden.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 71,8 Prozent von Pkw- und KKW-Lenkern verursacht, zu 7,0 Prozent von Motorradlenkern, zu 6,4 Prozent von LKW-Lenkern, zu 4,7 Prozent von Fußgängern, zu 3,7 Prozent von Mopedlenkern und zu 3,4 Prozent von Radfahrern.

Beeinträchtigte körperlichen Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche, etc.) war in 6,9 Prozent der Unfälle gegeben.

14,1 Prozent aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen und Schnellstraßen, 41,7 Prozent auf Bundesstraßen, 25,7 Prozent auf Landstraßen und 18,6 Prozent auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

Die Gruppe der 18 - 26 jährigen war zu 39,3 Prozent für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe 54,0 Prozent.

6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Im Jahr 1994 mußten bei insgesamt 13 Unfällen mit Personenschaden als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen 6 Tote, 17 Schwerverletzte und 14 Leichtverletzte beklagt werden.

Im Jahre 1993 kam es zu 16 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 7 Personen getötet, 18 schwer verletzt und 15 leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden auf 101. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER“ stieg insgesamt auf 52, die der Verletzten auf 210. Im gleichen Zeitraum gab es allerdings über 10.000 Tote und über 450.000 Verletzte bei anderen Verkehrsunfällen.

6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

1994 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 78,5 Millionen Schilling aufgewendet. Damit wurden unter anderem 500 Lasergeräte, 2 stationäre Radargeräte, 12 Radarkabinen, 10 Videogeschwindigkeitsmeßgeräte und 151 Alkomaten angeschafft.

Mit den Alkomaten wurden 63.745 Atemalkoholtests durchgeführt, das sind um 9.810 mehr (18,2 Prozent) als im Jahre 1993. Mit 30.628 Führerscheinabnahmen wurden 1994 um 856 oder 2,9 Prozent mehr Abnahmen als 1993 verzeichnet. 882.304 Anzeigen und 762.475 Organstrafverfügungen hatten die Radar- und Lasermessungen des Jahres 1994 zur Folge. Das sind um 112.325 bzw. 7,3 Prozent mehr als im Jahr zuvor.

Im abgelaufenen Jahr standen im Bundesministerium für Inneres 1.757 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 780 Alkomaten und 610 Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte zur Verfügung.

Die Gesamtzahl aller zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge ist von 4.639.065 (1993) auf 4.772.520 (Stand 1994) gestiegen, das sind 2,9 Prozent.

An den Straßengrenzübertrittsstellen wurden im Vorjahr 187.614.200 Grenzübertritte einreisender Ausländer gezählt, das sind um 2,4 Prozent weniger als 1993.

Eine Analyse der Verkehrsentwicklung im Jahre 1994 ergibt eine mittlere Wachstumsrate von 4,2 Prozent (Vergleich der Verkehrsstärken von Zählquerschnitten auf Autobahnen und Bundesstraßen). Dies entspricht genau der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate des Verkehrsaufkommens seit 1970. Einen überdurchschnittlichen Anstieg gab es nur in Westösterreich, im Werktagsverkehr, im Winterhalbjahr und auf der Tauern-/Pyhrn-Route.

6.3 Massnahmen/Unfallforschung

6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes (auf den letzten Stand halten des Kartenmaterials und der Straßenlisten)

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Codierung und Straßenverläufe notwendig.

6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der vom österreichischen Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle insbesondere im Hinblick auf die örtliche

Zuordnung wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Vorarbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der Unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

6.3.3 Sonderauswertungen - Verkehrsunfälle

Um die Überwachungspläne der Exekutive mit dem laufenden Unfallgeschehen geeignet abstimmen zu können, sind die Straßenverkehrsunfälle im Hinblick auf besondere Merkmale auswerten.

Dabei werden besonders jene Umstände herausgezogen, die durch Überwachungsmaßnahmen der Exekutive vermieden werden können. Die Arbeiten wurden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit durchgeführt und die Ergebnisse den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

6.3.4 Unfallhäufungsstellen

Das Forschungsvorhaben im Rahmen der Unfalldatenbankkorrektur, auf Straßenzügen Häufungen von Unfallereignissen zu untersuchen bzw. abzufragen, die Örtlichkeit, das Verkehrsaufkommen sowie das Unfallgeschehen zu analysieren und Sanierungsvorschläge zu erarbeiten, wurde auch im Jahre 1994 wieder an das Kuratorium für Verkehrssicherheit vergeben. Mit Hilfe der Unterlagen soll geprüft werden, ob durch verkehrspolizeiliche und/oder straßenbauliche Maßnahmen die Verkehrssicherheit an den 31 ausgewählten Unfallhäufungsstellen des österreichischen Straßennetzes erhöht werden kann.

6.3.5 Fortführung der Zusammenführung der Unfall- und Verkehrsdaten

(Erstellung von Unfallrelativziffern und Unfalldichten)

Um die Verkehrsüberwachung optimal abstimmen zu können, ist es von großem Vorteil, wenn das Unfallgeschehen auch auf das Verkehrsaufkommen bezogen wird, da etwa 10 Unfälle mit Personenschaden auf einer wenig befahrenen Straße natürlich ein ganz anderes Gewicht haben, als auf einer sehr stark befahrenen.

6.3.6 Aktionen

Die Exekutive hat im abgelaufenen Jahr auch bewußtseinsbildende Maßnahmen und Aktionen wie „Gu(r)te Fahrt“ oder „Apfel-Zitrone“ unterstützt und damit zu einer Änderung des Verkehrsverhaltens beigetragen.

6.3.7 Resümee

Die vorliegende Unfallbilanz 1994 bestätigt einmal mehr, daß die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive einen wesentlichen Anteil für die Verkehrssicherheit leistet, es aber dringend notwendig ist, daß auch andere Verantwortliche, wie beispielsweise Verkehrserzieher, Fahrzeug- und Straßenbauer, Verkehrstechniker und nicht zuletzt der Gesetzgeber und die Medien ihren Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verstärken müssen. Die Exekutive hat 1994 ihre Präsenz auf den Straßen verstärkt, das Verhalten der Verkehrsteilnehmer konnte jedoch nicht im gewünschten Ausmaß beeinflußt werden.

Für das Jahr 1995 erhofft sich das BMI insbesondere aufgrund der durch die 19. StVO-Novelle neu geregelten Verteilung der Strafgelder eine wesentliche Verbesserung der personellen Situation. Verkehrsüberwachungsgeräte, hauptsächlich Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte und Alkomaten, die dem letzten Stand der Technik entsprechen, stehen bereits jetzt in ausreichender Anzahl zur Verfügung bzw. können bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

7 Festnahmen und Demonstrationen

7.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	35.572	24.286
davon wegen gerichtlich strafbarer Handlungen	22.234	9.460
Verwaltungsübertretungen	13.338	14.826

Tabelle 181

7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1994 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.653 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei:

EU-Beitritt, Transitverkehr, Autobahn-Bauvorhaben, geplante Errichtung von Sonder- und Atommüllanlagen, diverse sonstige Umweltschutz, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, Friede und Menschenrechte sowie politische Ereignisse im Ausland (insbesondere der Krieg in Jugoslawien, die Abschiebung von Kosowo-Albanern und die Situation in Kurdistan).

Von diesen 2.653 nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 19 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 105 Anzeigen erstattet:

100 nach dem Versammlungsgesetz
5 nach § 81 SPG

In diesem Zusammenhang erfolgte 1 Festnahme nach § 175 StPO.

Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 19 Demonstrationen waren:

Umweltschutzangelegenheiten
Protest gegen Atomkraftwerke
Tierschutz
und aktuelles politisches Geschehen

Im Zusammenhang mit diesen nicht angezeigten Demonstrationen wurden 40 Anzeigen erstattet:

- 31 nach dem Versammlungsgesetz
- 7 nach § 81 SPG
- 2 nach § 78 StVO

In diesem Zusammenhang erfolgten 27 Festnahmen nach § 35 VStG.

Außer den 2.653 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1994 im gesamten Bundesgebiet in wesentlichen höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt.

Anzeigerstattungen:

- 37 nach dem Versammlungsgesetz
- 12 nach § 81 SPG
 - 1 nach § 24 Abs. 3 lit. b StVO
- 14 nach § 46 bzw. § 86 StVO
- 14 nach § 96 Grenzkontrollgesetz

In diesem Zusammenhang erfolgten 29 Festnahmen nach § 35 VStG.

Darüber hinaus erfolgten im Bereich der BPD Wien mehrere Anzeigen und vorübergehende Festnahmen, welche aus im Bereich der BPD Wien liegenden organisatorischen Gründen zahlenmäßig nicht erfaßt werden konnten.

8 Massnahmen auf den Gebieten Katastrophenschutz, Zivilschutz, Strahlenschutz, Flugpolizei und Entminungsdienst

8.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren und andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen, oder bei technischen Katastrophen, in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Mit Jahresende 1994 waren die Landeswarnzentralen Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Die SirenenSysteme der Bundesländer Niederösterreich und Tirol werden in Bälde eingebunden werden.

8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Nicht minder wichtig ist aber auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutz-Informationszentren und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1994 waren in 1.004 Gemeinden Selbstschutz-Informationszentren eingerichtet.

8.1.3 Überregionale und Internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeit eines kleinen Landes, wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weit entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlaßfall rasche Hilfe gewährleisten.

8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1994 34 Fachkurse mit insgesamt 858 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 42 Einsatzübungen haben 1.008 Personen (Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr, Rotes Kreuz) teilgenommen.

8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1994 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres die Informations- und Beratungstätigkeit der Bevölkerung in Form einer österreichweiten Werbeaktion sowie durch eine Vielzahl von Veranstaltungen und Kursen durchgeführt.

8.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerlässliche Hilfeleistung erbracht. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1994

- 8 fünfsitzige Hubschrauber der Type „AGUSTA BELL 206 B“
- 1 siebensitziger Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
- 6 sechssitzige Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
- 3 sechssitzige Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
- 1 sechssitziger Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
- 4 viersitzige Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“,

zur Verfügung.

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 58 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1994 wurden insgesamt 2.523 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen. Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahr 1994 5.131 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4.189 Personen geborgen bzw. befördert werden.

8.3 Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1.410 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Bediensteten des Entminungsdienstes im Jahre 1994 insgesamt 85.589 kg sprengkräftige Kriegsrelikte von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand, von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen sowie im Hochgebirge als auch aus Gewässern unter teils schwierigen Bedingungen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefährliche Entschärfung von 112 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 329 Tauchstunden wurde von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 37.328 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1994 auf 24.988.276 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19.926 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländeberiche im Ausmaß von 485.760 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 55.543.455 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

8.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen Sachverständigen und vorgelagert tätigen sachkundigen Organen im Jahre 1994 bei 1.172 Einsätzen 815 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, bei 85 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet, 94 Kriegsrelikte sichergestellt, bei 6 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt, 116 Durchsuchungen vorgenommen, bei 10 erfolgten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet und 46 Sicherstellungen vorgenommen.

Hervorzuheben sind die Leistungen des Entschärfungsdienstes und der sachkundigen Organe im Zusammenhang mit dem Rohrbombenanschlag vom 24.8.1994 in Klagenfurt sowie mit der Briefbombenserie im Oktober 1994, in deren Zusammenhang hunderte Einsätze zu Fehlalarmen erfolgten.

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

9. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	213
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	213
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	216
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	218
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	219
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN	220
5.1. Die Struktur der Verurteilungen	220
5.2. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	220
5.3. Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	222
5.4. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	224
5.5. Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	225
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK	226
7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	228
7.1. Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten	228
7.2. Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	228
10. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	231
1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	231
1.1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	232
1.2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	232
1.3. Die Unterbringung entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher	233
1.4. Die Unterbringung von Rückfallstären	234
2. BEDINGTE ENTLASSUNG	235
2.1. Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	236
3. BEWÄHRUNGSHILFE	236
3.1. Tätigkeit der Bewährungshilfe	238
3.2. Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung)	240
3.3. Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	242
3.4. Dienste und Einrichtungen	243
3.5. Heime für Bewährungshilfe	244
3.6. Arbeitsprojekte	245

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	246
4.1. Personelle Maßnahmen	246
4.2. Bauliche Maßnahmen	247
4.3. Sicherheitsmaßnahmen	248
5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT	248
5.1. Computerkriminalität	250
6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT	251
7. SEXUALSTRAFRECHT	253
8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN	254
9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	254
9.1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	254
9.2. Bedingte Strafnachsicht	256
9.3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	260
9.4. Reform des Strafprozesses	261
9.5. Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	262
9.6. Reform des Jugendstrafrechts	264
10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	265
10.1. Durchschnittsbelag	265
10.2. Belag-Stichtagerhebung	266
10.3. Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer	266
10.4. Die Praxis der Untersuchungshaft an den Straflandesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz	267
10.5. Reform der Untersuchungshaft	269
11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT	270
11.1. Häftlingsstand	270
11.2. Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	272
11.3. Personallage, Sicherheitsverhältnisse	274
11.4. Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	275
11.5. Reform des Strafvollzuges	277
11.6. Bautätigkeit im Strafvollzug	278
12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	280
13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	282

9. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafreisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften^{*} haben im Berichtsjahr 72 626 Straffälle gegen bekannte und 105 843 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 178 469 Fälle erledigt. 177 574 Anzeigen waren neu angefallen (71 908 gegen bestimmte Personen, 105 666 gegen unbekannte Täter) und 8 758 waren anhängig übernommen worden (8 052 gegen bestimmte Personen, 706 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 58 298 Fälle bzw. 25 % zurückgegangen (Zunahme 1990/91: 4 % und 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 %) - und zwar bei Fällen mit unbekannten Tätern um rund 30 % (d.s. 44.806 Fälle) und bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um rund 16 % (d.s. 13.492 Fälle). Dieser Rückgang ist zu einem großen Teil auf die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 mit 1.10.1993 eingetretene Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten zurückzuführen.

* Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfaßt, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

Straffälle aus dem Hauptregister St*

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1992	8 149	84 898	84 516	8 531
1993	8 531	85 400	85 879	8 052
1994	8 052	71 908	72 626	7 334

Tabelle 182.

Von den 8 052 unerledigt übernommenen Fällen stammten 7 264 aus dem Jahr 1993, 570 aus 1992 und 218 aus 1991 oder einem früheren Jahr. Von den 7 334 am Ende des Jahres 1994 unerledigt gebliebenen Fällen waren bei 1 632 seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle hat sich zu Jahresende 1994 gegenüber den Vorjahren weiter vermindert.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklage- schriften und Strafanträge	durch Zurückle- gung oder Ein- stellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1992	84 516	28 935	32 991	22 590
1993	85 879	29 977	32 814	23 088
1994	72 626	27 288	26 037	19 301

Tabelle 183.

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1992	100	34	39	27
1993	100	35	38	27
1994	100	37,5	36	26,5

Tabelle 184.

Von den im Berichtsjahr erledigten 72 626 Fällen endeten 26 037 (35,8 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 4 774 Fällen (6,6 %) wurde eine Anklageschrift, in 22 514 Fällen (31 %) ein Strafantrag eingebracht. 19 301 Fälle (26,6 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 185 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1992	61 926	28 935	46,7	32 991	53,3
1993	62 791	29 977	47,7	32 814	52,3
1994	53 325	27 288	51,2	26 037	48,8

Tabelle 185.

Die voranstehende Tabelle 185 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 51,2 % zu 48,8 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen

entfielen 512 auf Anklagen oder Strafanträge und 488 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen. Während das Verhältnis in den Vorjahren keine einschneidende Änderung erfahren hatte, lag im Berichtsjahr die Zahl der Anklagen und Strafanträge erstmals über der der Einstellungen.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTS

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1994 gegenüber dem Vorjahr um nahezu 5 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1994 gegenüber 1993 um 7 549 Strafsachen weniger angefallen. Nach dem leichten Rückgang im Vorjahr von 1,4 % war der Neuanfall der Strafsachen im Berichtsjahr stark rückläufig.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1992		1993		1994	
Bundesgebiet davon	155 726		153 580		146 031	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	110 288	70,8	107 002	69,7	105 476	72,2
Gerichtshöfe	45 438	29,2	46 578	30,3	40 555	27,8

Tabelle 188.

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt bei minder schweren Straftaten. 72,2 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte; 27,8 % fielen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe. Die auf Grund des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 mit 1.10.1993 eingetretene Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten hat sich im Berichtsjahr nunmehr deutlich ausgewirkt.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1994)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	53 797	20 290	74 087
Linz	20 064	7 948	28 012
Graz	18 002	6 900	24 902
Innsbruck	13 613	5 417	19 030
Österreich	105 476	40 555	146 031

Tabelle 189.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen Oberlandesgerichtssprengeln deutlich gesunken ist, und zwar am stärksten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz (- 6,6 %), gefolgt von Linz (- 6,1 %) und Wien (- 4,5 %); hingegen sank im Sprengel des OLG Innsbruck der Geschäftsanfall nur um 2,3 %. Der österreichweite Durchschnitt lag bei - 4,9 %. Einen interessanten Vergleich bietet die Aufschlüsselung der Veränderungen auf den Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe.

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	+ 0,3 %	- 15,3 %	- 4,5 %
Linz	- 5,8 %	- 6,9 %	- 6,1 %
Graz	- 3,4 %	- 13,8 %	- 6,6 %
Innsbruck	+ 1,7 %	- 11,1 %	- 2,3 %
Österreich	- 1,4 %	- 12,9 %	- 4,9 %

Tabelle 189a.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	20 907	86	21 472	84	18 801	81
durch das Schöffengericht	3 203	13	3 724	15	4 104	18
durch das Geschworenengericht	230	1	273	1	289	1
S u m m e	24 340	100	25 469	100	23 194	100

Tabelle 190.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr abgenommen. Dieser Gesamtrückgang von 8,9 % resultiert aus einem starken Rückgang beim Einzelrichter (- 12,4 %) und einem weiteren Anstieg beim Schöffengericht (+ 10,2 %). Der prozentuelle Anteil der Geschworenengerichtsurteile stieg mit einer Zunahme von 5,9 % nicht mehr so stark wie im Vorjahr. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht hat sich dadurch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr etwas verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 1994 81 % aller Urteile gefällt, 18 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 1 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1994 von den österreichischen Gerichten 86 115^{*} Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 15 653 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 18 %, die gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben ist.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1992		1993		1994	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.
Bezirksgerichte	67 024	13 348	63 469	12 246	59 581	11 049
Gerichtshöfe	27 622	4 702	31 630	5 010	26 534	4 604
S u m m e	94 646	18 050	95 099	17 256	86 115	15 653

Tabelle 191.

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhangigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 69,2 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Das waren etwas mehr als 1993 (66,7 %).

Von jeweils 1000 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 185 und von den Gerichtshöfen 174 Personen freigesprochen. Gegenüber dem Vorjahr sank die Freispruchsquote bei den Bezirksgerichten um 0,75 Prozentpunkte, während sie bei den Gerichtshöfen um 1,5 Prozentpunkte stieg.

* ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *
insgesamt davon wegen	74 419	100	74 937	100	69 485	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	31 053	41,7	30 856	41,2	27 312	39,3
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	27 494	36,9	26 095	34,8	24 508	35,3
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	570	0,8	644	0,9	606	0,9
sonstiger strafbarer Handlungen	15 302	20,6	17 342	23,1	17 059	24,6

* Prozentuelle Anteile an den wegen strafbaren Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 192.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 69 485 Personen nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1993 einen Rückgang um 5 452 (d.s. 7,3 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen und im Vorjahr wieder um 0,7 % angestiegen.

Die Verurteilenzahl des Berichtsjahrs liegt damit unter der von 1990 (71 722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 21,7 % zu verzeichnen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1. DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Während die Veränderungen 1992 durchaus unterschiedliche Entwicklungen zeigten (Verurteilte: - 1 %; bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 7,2 %; ermittelte Tatverdächtige: + 7,7 %), bewegten sich im Vorjahr die Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Verurteilten einerseits (+ 0,7 %) und der Zahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen (- 1,7 %) sowie der ermittelten Tatverdächtigen (- 1,1%) in vergleichbaren Größenordnungen. Im Berichtsjahr verlief die Entwicklung wieder unterschiedlich (Verurteilte: - 7,3 %; bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 2,2 %; ermittelte Tatverdächtige: + 3,1 %).

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1994 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 27 312 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 3 544, d.s. 11,5 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um rund 30 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. Während dementsprechend im Jahre 1989 die damalige Abnahme aller Verurteilungen wegen Verletzungs- bzw. Tötungsdelikten vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 676, d.s. - 9,6 %) zurückzuführen war, machte die Zunahme der Verurteilungen wegen dieses Deliktes im Jahr 1990 (+ 2 397, d.s. + 15,2 %) und 1991 (+ 711, d.s. + 3,9 %) nahezu drei Viertel des Gesamtanstiegs der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben aus. In diesem Sinn war auch 1992 die Abnahme der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 158, d.s. - 6,1 %) zurückzuführen. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, d.s. - 0,2 %). Im Berichtsjahr nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (d.s. - 12,8 %) ab, womit nahezu zwei Drittel des Gesamtrückgangs auf dieses Delikt entfiel.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Da die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wegen Straßenverkehrsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblieben ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Abnahme der Verurteilungen

zwischen 1988 und 1989 auf die vermehrte Anwendung des § 42 StGB nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zurückzuführen war, während die Zunahme der Verurteilungen zwischen 1989 und 1991 offensichtlich darin ihre Ursache hatte, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte weitgehend der restriktiven Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 42 StGB gefolgt ist. Den mit der Neuregelung des § 42 StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung im Bereich des Verkehrsstrafrechts konnte im Hinblick auf die restriktive Anwendung durch die Judikatur nicht entsprochen werden. Strafprozeßuale legislative Maßnahmen zur Diversion von vor allem im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen sind in Vorbereitung.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	31 053	100	30 856	100	27 312	100
Mord § 75	55	0,18	71	0,23	63	0,23
Totschlag § 76	8	0,03	3	0,01	6	0,02
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	69	0,22	77	0,25	73	0,27
Fahrlässige Tötung § 80	433	1,4	392	1,3	324	1,2
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschtung § 81	100	0,32	110	0,36	101	0,37
Körperverletzung § 83	9 799	31,6	9 641	31,2	8 568	31,4
Schwere Körperverletzung § 84	1 541	5,0	1 604	5,2	1 532	5,6
Fahrlässige Körperverletzung § 88	17 762	57,2	17 735	57,5	15 473	56,7
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1 355	4,4	1 297	4,2	1 245	4,6

Tabelle 193.

* Prozentanteil an den wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (15 473 Personen oder 56,7 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (8 568 Personen oder 31,4 %). 88,1 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 73 Personen verurteilt, d.s. 0,27 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 24 508 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1993 bedeutet das einen Rückgang um 1 587 Verurteilungen oder 6,1 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 22,5 %.

Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 13 491, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 558 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war ein Rückgang (- 1 071, d.s. - 7,4 %) festzustellen, ebenso bei der Sachbeschädigung (- 300, d.s. - 10,5 %).

Die nachstehende Tabelle 194 und die Tabelle 192 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte bestimmt wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168 darunter	27 494	100	26 095	100	24 508	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125, 126	2 838	10,3	2 858	11	2 558	10,4
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 731	9,9	2 680	10,3	2 428	9,9
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	6	0,02	7	0,03	5	0,02
Räuberischer Diebstahl § 131	82	0,3	80	0,31	80	0,33
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	15 703	57,1	14 562	55,8	13 491	55,0
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	616	2,2	593	2,3	506	2,1
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	461	1,7	502	1,9	595	2,4
sonstige strafbare Hand- lungen gegen fremdes Vermögen	7 876	28,6	7 580	29	7 358	30,0

* Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen
gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Tabelle 194.

5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1994 wurden bundesweit 606 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 38 Verurteilungen oder 5,9 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 16 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um rund 39 % zurückgegangen.

Zufolge der mit 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 gingen die Tatbestände der §§ 203, 204 aF (Zwang zur Unzucht, Nötigung zur Unzucht) in den Tatbeständen der §§ 201, 202 nF auf. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Strafbarkeit einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte insgesamt zeigt sich, daß die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe im Berichtsjahr um 7,7 % auf 169 Fälle abgenommen haben (1990: 144 Verurteilungen; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183 Verurteilungen).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	570	100	644	100	606	100
Vergewaltigung § 201	124	21,8	157	24,4	139	22,9
Geschlechtl. Nötigung § 202	37	6,5	26	4	30	5,0
Schändung § 205	10	1,8	18	2,8	14	2,3
Beischlaf mit Unmündigen § 206	57	10	71	11	53	8,7
Unzucht mit Unmündigen § 207	136	23,9	144	22,4	154	25,4
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	81	14,2	80	12,4	65	10,7
sonstige strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	125	21,9	148	23	151	24,9

* Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

Tabelle 195.

5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13 und im Berichtsjahr 2 Verurteilungen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Dementsprechend erfolgten nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die jede Verurteilung zählt, im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1991 6, 1992 13, 1993 18, und im Berichtsjahr 3 Verurteilungen gab.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16 und im Berichtsjahr 17 Verurteilungen. In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 20 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle 196 sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteilenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1991	1992	1993	1994
Verhetzung (§ 283 StGB)	4 (6)	10 (13)	13 (18)	2 (3)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	- (-)	3 (5)	16 (17)	17 (20)

Tabelle 196.

Mit der Verbotsgegesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 349 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 388 Verurteilungen, d.s. - 10,4 %.

Die Verurteilungen von Jugendsträflern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteilenzahl in den vergangenen beiden Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 6 003 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 64 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend die im Jugendstrafrecht entwickelten und mittlerweile auch gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 10.9.6.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1992		1993		1994	
	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *	Absolute Zahlen	% *
insgesamt davon wegen	3 815	100	3 737	100	3 349	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben						
insgesamt §§ 75-96	1 047	27,4	1 071	28,7	924	27,6
Körperverletzung § 83	340	8,9	424	11,3	365	10,9
Fahrlässiger Körperverlet- zung § 88	345	9,0	294	7,9	240	7,2
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen	2 219	58,2	1 979	53	1 778	53,1
insgesamt §§ 125-168						
Sachbeschädigung, Schwer- er Sachbeschädigung §§ 125, 126	229	6,0	213	5,7	162	4,8
Diebstahls §§ 127-131	1 645	43,1	1 459	39	1 244	37,1
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	98	2,6	112	3	84	2,5
sonstiger strafbarer Hand- lungen	549	14,4	687	18,4	647	19,3

* Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Tabelle 197.

Von den Verurteilungen der Jugendstrftäter betrafen rund die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon rund 70 % Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (10.9.5.) und "Reform des Jugendstrafrechts" (10.9.6.) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1. DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1992 bis 1994 folgende Entwicklung.

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1992	1993	1994
nach § 12	617	952	1 230
nach § 16	1 074	1 700	2 010
nach § 14	2	7	8
nach § 14a	26	24	27
nach § 15	1	-	-
S u m m e	1 720	2 683	3 275

Tabelle 198.

Im Jahr 1994 wurden insgesamt 3 275 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 592 Personen oder 22 % und gegenüber dem Jahr 1983 (1 917 Verurteilungen) einen Anstieg um 1 358 Verurteilte oder 71 %.

7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der Anzeigen und der Verurteilenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. Im Vorjahr hielt dieser Trend an: Die Zahl der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz erfuhr einen weiteren Zuwachs von 15,6 %, wobei diese Entwicklung zum Teil auf erhöhte Aktivitäten der Sicherheitsbehörden - insbesondere der Zollbehörden - zurückzuführen sein dürfte. Es ist jedoch zu betonen, daß die Anzeigen im Bereich des dem Suchtgifthandel zuzuordnenden Verbrechenstatbestandes um 6,8 % zurückgegangen sind.

Die (im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrige) Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen

und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. Im Vorjahr ist ein weiterer Zuwachs von 20,9 % auf 226 Drogenopfer eingetreten, der sich auch im Berichtsjahr fortsetzte (250 Drogenopfer; + 10,6 %).

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1994 ermittelte das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß von den 250 Toten 70 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften verstarben. 22 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, einige verübten Selbstmord oder fielen einer Überdosierung von Medikamenten zum Opfer. Da die Aidstoten aus der Risikogruppe der Drogenabhängigen der Statistik der Drogentoten zugezählt werden, ist auch in den nächsten Jahren mit keiner Verminderung bei der Zahl der Drogenopfer zu rechnen.

Der 1995 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene "Jahresbericht 1994" weist für das Berichtsjahr bei Cannabiskraut, Heroin, Kokain und LSD einen Rückgang und bei Cannabisharz und Roh-Opium sowie verschiedenen anderen Suchtgiftarten einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten siebziger Jahren ein starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen (1994: 58 %) an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Vergleich dazu zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur 30,6 % beträgt.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle, 1993: 2 631 Fälle und 1994: 3 446 Fälle). Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik sollen auch für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit den

Bundesministerien für Inneres und Justiz vorbereitete Suchtgiftgesetznovelle (Suchtmittelgesetz - SMG) gelten. Mit der in Ausarbeitung befindlichen Regierungsvorlage eines Suchtmittelgesetzes (SMG) wird auch die Grundlage für den noch ausständigen Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" und für die Ratifikation der Wiener "Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) der Vereinten Nationen geschaffen. Voraussetzung für die Ratifikation der "Wiener Konvention" ist aber auch die Gesetzwerdung der in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 vorgesehenen Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne. Mit diesen Maßnahmen soll vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden.

10. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1995 wurden insgesamt 430 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1994 waren es zu diesem Stichtag 387 Personen, 1993 369 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle 199 entnommen werden kann, ist der Zuwachs der vergangenen zwei Jahre auf die auch in absoluten Zahlen bedeutendsten Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1993	1994	1995
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	37	29	48
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	3	1	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	137	152	168
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	159	170	186
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	30	32	23
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	3	4
S u m m e	369	387	430

Tabelle 199.

1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zu-rechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hiefür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB gemäß §158 Abs 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6.1995 waren 99 (1994: 72) Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 3 (1994: 12) Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 0 (1994: 8) Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurften, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten.

1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig mit der Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1995 84 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1994 79 Untergebrachte.

3 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf (1994: 12). 4 Personen waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Krankenanstalt untergebracht (1994: 2).

Daneben waren zum 30. Juni 1995 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Graz und

Schwarzau insgesamt weitere 74 (1994: 65) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 8 (1994: 5) Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1995 13 rechtskräftig eingewiesene Untergebrachte in den erstinstanzlichen Gefangenenhäusern auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung.

Die aus Anlaß eines Mordes an einem 13-jährigen Buben im November 1993, den allem Anschein nach ein auf Freigang befindlicher Strafgefangener begangen hat, eingesetzte interdisziplinäre Kommission hat sich intensiv mit den Fragen der Freiheitsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug, der Entlassungsvorbereitung und der Sicherheit auseinandergesetzt und am 1. Juli 1994 ihren Bericht vorgelegt. Das Bundesministerium für Justiz ist seither - in Umsetzung der Vorschläge der Interdisziplinären Kommission - insbesondere bemüht, auf Verbesserungen bei der psychologischen, psychiatrischen und sozialarbeiterischen Betreuung und Begutachtung von Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen hinzuwirken, um durch eine möglichst frühzeitige Erfassung von möglichen Risikopotentialen und eine Intensivierung von Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen vor allem auch dem Aspekt der Sicherheit besser Rechnung zu tragen. Unter anderem wurde das Behandlungskonzept der Justizanstalt Mittersteig in diesem Sinne neu gestaltet.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1995 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 74 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 7 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 67 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1994: 56 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 50 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG). Die verminderte Aufnahme von Strafgefangenen gemäß § 68a StVG war durch eine Belagsreduktion infolge Umbauarbeiten bedingt.

Weitere 31 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (12 gemäß § 22 StGB sowie 19 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1995 in den besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein und Schwarzau sowie der Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 4 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1995 in einem Gefangenenumhaus auf ihre Überstellung.

Mit diesen Unterbringungsmöglichkeiten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und

Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (10.2.) dargestellt.

1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer *s c h w e r e r* Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilmäßigen Freiheitsstrafe - in der Justizanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform 1975 gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die daraufhin entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter *m i n d e r s c h w e r e r* Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögenstären eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstaters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der früher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen war.

Mit Stichtag 30. Juni 1995 befanden sich 2 Personen (1994: 2) im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Sonnberg; ein weiterer nach § 23 StGB Untergebrachter wird in der Justizanstalt Mittersteig angehalten, ein weiterer Untergebrachter in der JA Stein. (Die Justizanstalt Sonnberg mit einer Belagskapazität von 246 Personen war zum Stichtag 30. Juni 1995 dennoch zu 100 % ausgelastet; es werden dort nun überwiegend Strafgefangene angehalten.)

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist

und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLOSSUNG

Im Jahr 1994 wurden insgesamt 7 527 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 547 Strafgefangene (d.s. 20,6 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1993 waren von 7 838 entlassenen Strafgefangenen 1 612 Strafgefangene (ebenfalls etwa 20,6 %) bedingt entlassen worden, 1992 von 8 476 1 491 (17,6 %), 1991 von 8 309 1 453 (17,5 %), 1990 von 8 230 1 630 (19,8 %), 1989 von 7 887 1 884 (23,9%).

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr somit gleich, während dieser in den Jahren zuvor laufend zurückgegangen war; gegenüber 1988 (30 %) ist der Anteil um etwa ein Drittel zurückgegangen. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstaueffektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Daran dürfte sich wenig geändert haben.

Im Berichtsjahr sind 5 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 16 Jahren bis zu über 23 Jahren in Strahaft zugebracht.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit).

Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1995 vorgeschlagen. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, daß er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

3.1. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs- helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.12.1990	924	5 304	2 278	3 026
31.12.1991	949	5 201	2 375	2 826
31.12.1992	963	5 321	2 627	2 694
31.12.1993	931	5 401	2 787	2 614
31.12.1994	974	5 543	2 936	2 607
30. 6.1995	930	5 627	2 857	2 770

Tabelle 200.

Die Fallzahlen sind mit Ausnahme des Jahres 1991 kontinuierlich gestiegen (Zuwachs 1988/94 rund 12,4 %). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung und im langfristigen Vergleich erneut den Höchststand der Fallzahlen.

Von den am 31. Dezember 1994 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 543 Personen waren 260 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (242 Erwachsene und 18 Jugendliche) und 38 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (28 Erwachsene und 10 Jugendliche).

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend zur vermehrten gerichtlichen Anordnung von Bewährungshilfe bei Jugendlichen hält weiter an: Der Anteil der jugendlichen Probanden stieg seit 1990 (43 %) kontinuierlich und lag mit Stichtag 31.12.1994 bei 53 %.

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31.12.1990	247	1 577	2 299
31.12.1991	250	1 648	2 185
31.12.1992	263	1 819	2 083
31.12.1993	233	1 908	2 027
31.12.1994	254	2 050	2 039
30. 6.1995	254	1 971	2 181

Tabelle 201.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31.12.1990	677	701	727
31.12.1991	699	727	641
31.12.1992	700	808	611
31.12.1993	698	879	587
31.12.1994	720	886	568
30. 6. 1995	676	886	589

Tabelle 202.

Nach mehrjährigem Anstieg ist die Anzahl der von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden im Berichtsjahr etwas gesunken: - 1 % (1993: + 3 %). Der Zuwachs der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr wurde hingegen durch die hauptamtliche Bewährungshilfe kompensiert: + 4 % (1993: + 1 %). Bundesweit wurden im Jahr 1994 26 % aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Hinsichtlich des Verhältnisses der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Betreuung in den einzelnen Geschäfts- und Dienststellen bestehen regionale Unterschiede (zwischen 10 % und 38 % ehrenamtlich betreute Probanden).

Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung:

Die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung ist seit 1989 rückläufig. Auch im Berichtsjahr sank die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe weiter (1993: 585; 1994: 521; das sind - 11 %). Die Zahl der bedingten Entlassungen sank von 1 612 im Vorjahr auf 1 547 (= - 4 %). Bezogen auf die Zahl der bedingten Entlassungen ergibt dies eine seit Jahren permanente Reduktion der Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung sowie den langfristigen niedrigsten Häufigkeitswert (33,7 %). Die durch die Bewährungshilfe betreuten bedingt Entlassenen sind zum Großteil Erwachsene.

3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (KONFLIKTREGELUNG)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung im Jugendstrafrechtsbereich wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Bewährungshilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches möglichst das Opfer miteinzubeziehen ist, bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung im Jugendgerichtsgesetz 1988 wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen. Seit 1.1.1992 wird der außergerichtliche Tatausgleich auch im Erwachsenenstrafrecht in einem Modellversuch erprobt.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA-J)

1994 wurden bei der Bewährungshilfe insgesamt 2 342 ATA-Zugänge gezählt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2 033 Zugänge) einen Zuwachs um 15,2 %.

Die meisten ATA-J-Zugänge findet man in Wien, gefolgt von Wels, Linz und Salzburg, vergleichsweise eine geringe Anzahl an Zugängen in Ried, Krems und Steyr. Die Jahressumme der Zugänge beträgt im Geschäftsstellen- bzw. Dienststellen-Durchschnitt rund 146.

Da die Anzahl der monatlich bearbeiteten Fälle starken Schwankungen unterworfen ist, wurde der Durchschnittswert berechnet. 1994 wurden bundesweit durchschnittlich 703 Fälle pro Monat bearbeitet. Ein Vergleich zu den im Sicherheitsbericht 1993 veröffentlichten Angaben zum durchschnittlichen monatlichen Stand ist nicht aussagekräftig, weil ab 1.1.1994 die Definition des Erledigungszeitpunktes neu spezifiziert wurde.

Außergerichtlicher Tatausgleich Jugendliche
Jänner bis Dezember 1994

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge 1994	Abgänge 1994	durchschnitl. monatl. Stand (gerundet)
Wien	302	228	115
Korneuburg	97	97	18
Krems	29	44	14
St. Pölten	74	51	34
Wr. Neustadt	220	229	82
Eisenstadt	91	86	31
Linz	249	179	72
Wels	255	269	51
Ried	25	14	5
Steyr	45	42	7
Salzburg	257	242	95
Klagenfurt	164	185	31
Innsbruck	150	111	51
Feldkirch	158	114	48
Graz	144	120	33
Leoben	82	73	19
insgesamt	2 342	2 084	706

Tabelle 203.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleich im
Erwachsenenstrafrecht (ATA-E)

Mit Erlaß vom 9.12.1991, JABI.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, daß ein Modellversuch "ATA-E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA-E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1.1.1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren.

Im Jahr 1994 wurden 1 877 Neuzugänge gezählt. Die Verdopplung der Zugänge im Vergleich zum Vorjahr (898) resultiert vor allem aus einer Ausweitung des Modellversuches. 1994 gab es die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol bei sämtlichen Bezirksgerichten sowie den drei Landesgerichten. In Wien sind die Bezirksgerichte Donaustadt, Döbling und Innere Stadt in den Modellversuch einbezogen.

Außergerichtlicher Tatausgleich Erwachsene
Jänner bis Dezember 1994

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge 1994	Abgänge 1994	durchschn. monatl. Stand (gerundet)
Wien	863	454	359
Eisenstadt	90	66	27
Salzburg	528	376	161
Innsbruck	396	332	100
insgesamt	1 877	1 228	647

Tabelle 203a.

3.3. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftenlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Tätigkeit der Zentralstellen

Im Jahr 1994 wurden durch die mehrheitliche Übernahme der Agenden des Arbeitsmarktservice (AMS) und die damit verbundenen verstärkten Aktivitäten in der Entlassungsvorbereitung deutlich mehr Klienten in Haft betreut als im Vorjahr (1993: 942, 1994: 1 156). Die Anzahl der in den Zentralstellen betreuten Klienten hat aus diesen und anderen Gründen (bewußte Betreuungsabschlüsse, stringenter Handhabung bei Überbrückungsmöglichkeiten) von 2 221 im Jahr 1993 auf 2 011 im Berichtsjahr abgenommen. Die Klientenkontakte betrugen in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) insgesamt 45 551 (1993: 56 670) und zu Haftinsassen 2 121 (1993: 1 929). Auch bei den Kontakten ist eine Verschiebung zur Haftbetreuung erkennbar. Bedingt durch die intensivere Entlassungsvorbereitung ist es nicht automatisch für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung in der Zentralstelle

vorzusprechen, weil in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Längerfristige Betreuungen gewinnen an Bedeutung. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insbesondere Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegesetz), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1994 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1994

ZENTRAL- STELLEN	HAFT- KONTAKTE gesamt	WOHNEN		ARBEIT			
		Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	inkl. Arbeits- beratung	Unterkunft	eigene Wohnung	AMV-Kurse	Arbeits- projekte	Arbeits- stellen	
Graz	951	113	99	30	12	145	
Innsbruck	118	48	37	2	5	32	
Klagenfurt	96	51	55	1	13	48	
Linz	284	44	7	8	1	36	
Salzburg	229	54	9	0	0	27	
Wien	53	558	15	12	44	568	
Krems	234	17	2	3	4	10	
Wr. Neustadt	156	14	4	0	0	17	
Gesamt	2 121	899	228	56	79	883	

* inkl. Vermittlungsversuche

Tabelle 204.

3.4. DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

Der Club ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot umfaßt Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie einmal pro Woche Clubbetrieb und diverse Gruppenaktivitäten. 1993 nahmen rund 300 Klienten zusammen ungefähr 2 500 mal Kontakt zum Klub auf.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept sich auf Randgruppen bezieht. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention. Durchschnittlich kommen täglich 60 bis 65 Personen in den Saftladen. Im Saftladen sind vier hauptamtliche und ein bis zwei freie Mitarbeiter sowie ein Zivildiener beschäftigt.

3.5. HEIME FÜR BEWÄHRUNGSHILFE:

Nach § 13 BewHG besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Die Gesamtzahl der Aufenthaltstage ist im Jahr 1994 im Vergleich zum Jahr 1993 um 4 454 (rund 13 %) gestiegen. In Wien und Linz konnte im Laufe des Jahres 1994 das Angebot an Wohnplätzen ausgedehnt werden. Wie die folgende Aufstellung zeigt, sind Subeinheiten angegliedert.

ARWO-Wien	= Heim (12 Plätze)
NOST-Jugendliche	= Heim (10 Plätze)
Betreutes Jugendwohnheim	= Ambulante Betreuung in 2 Wohngemeinschaften (8 Plätze)
NOST-Erwachsene	= Heim (12 Plätze)
Betreutes Wohnen	= Ambulante Betreuung in 15 Zuwohnungen (39 Plätze)
Heim Linz	= Übergangswohnheim (9 Plätze), 8 Zuwohnungen (8 Plätze) und 2 Wohngemeinschaften (8 Plätze)
Wohnprojekt Salzburg	= Heim (10 Plätze)
DOWAS-Innsbruck	= Übergangswohneinheiten/Kriseninterventionsstelle (2 Plätze), Zuwohnungen (7 Plätze), Wohngemeinschaft (2 Plätze)

3.6. ARBEITSPROJEKTE:

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

Contrapunkt-Klagenfurt

Der Verein Contrapunkt Klagenfurt wurde 1982 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie psychisch Kranken Übergangsarbeitsplätze in drei Betrieben (Forstservice, Möbeltischlerei sowie Geschenkartikel und Altwarenbereich). Insgesamt sind 16 Schlüsselkräfte angestellt, 36 Arbeiter werden laufend beschäftigt. Im Jahr 1994 konnten insgesamt 92 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-Hallein (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzverarbeitung mit angeschlossener Tischlerei, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich bis zu 15 bis 18 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften, eines Sozialarbeiters und einer Geschäftsführerin beschäftigt.

WABE-Salzburg

Im Nahbereich des Wohnprojekts der Bewährungshilfe Salzburg besteht seit 1982 ein Gewerbebetrieb, der auch Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auf Vereinsbasis auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent gibt es 8 Transitarbeitsplätze.

Vehikel-Linz

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 5 Übergangsarbeitsplätzen eingerichtet. Zusätzlich werden 24 jugendliche Langzeitarbeitslose bzw. Teilnehmer eines KFZ-Mechanikerausbildungskurses beschäftigt. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung, Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich. Die Anleitung erfolgt durch insgesamt 12 Schlüsselkräfte.

BAC-Braunau

Ziel der Braunauer Arbeitslosenkooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen und auch Erwachsenen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei insgesamt 17 Personen beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung der Städtischen Kindergärten, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahmen: ca. 1 Jahr.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1995 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 42 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 617 Planstellen für Richter, 215 Planstellen für Richteramtsanwärter, 198 Planstellen für Staatsanwälte und 5 846 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich der jugendlichen Bediensteten) systemisiert. Für die Planstelleneinheiten Oberster Gerichtshof und Generalprokurator sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 989 Planstellen vorgesehen. Das sind um 1 503 (+ 23,2 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

	1970	1980	1995	Veränderung gegenüber	
				1970	1980
Richter und Richteramtsanwärter	1 480	1 553	1 889	+ 409 (+ 27,6 %)	+ 336 (+ 21,6 %)
Staatsanwälte	164	204	212	+ 48 (+ 29,3 %)	+ 8 (+ 3,9 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4 842	5 067	5 888	+ 1 046 (+ 21,6 %)	+ 821 (+ 16,2 %)
S u m m e	6 486	6 824	7 989	+ 1 503 (+ 23,2 %)	+ 1 165 (+ 17,1 %)

Tabelle 205.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck systemisiert worden, womit der Entwicklung des Geschäftsanfalles Rechnung getragen wurde.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich rund 353 Richter, im Rechtsmittelbereich etwa 82 Richter eingesetzt.

4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1994 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt worden sind im Jahre 1994 der Neubau für das Bezirksgericht Wr. Neustadt, der Zubau zum Gebäude des LG St. Pölten, der Dachausbau des Gerichtsgebäudes Salzburg und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude BG Innere Stadt Wien (Riemergasse 7), Liezen, Hallein, Wolkersdorf, Mattighofen, Silz und Reutte. Vor Fertigstellung stehen die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG Korneuburg und des JGH Wien.

In Ausführung stehen derzeit der Neubau des Verhandlungssaal- und Haftrtraktes des LG für Strafsachen Wien einschließlich eines Schulungszentrums für das OLG Wien, die Neubauten für die Bezirksgerichte Wels und Tamsweg, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG Linz und des BG Favoriten, die Erweiterung des Gebäudes des LG St. Pölten, die neuen Unterkünfte für die Bezirksgerichte Innsbruck (Europahaus), Feldkirch und Wien-Fünfhaus sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien und der Justizschule Schwechat sowie der Gebäude des Landesgerichtes Krems an der Donau und der Bezirksgerichte Kirchberg am Wagram, Landeck, Gmunden und Gleisdorf.

Vor Baubeginn stehen die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG Wr. Neustadt und des BG Oberpullendorf, die Erweiterung des Gerichtsgebäudes Wien-Donaustadt, der Dachausbau des Gebäudes des LG Klagenfurt sowie die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Bregenz.

Baureife Planungen liegen für die Generalsanierung und Erweiterung des Amtsgebäudes Imst vor.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau für das LGZRS Wien samt einem BG Wien-Landstraße und das BG Gänserndorf sowie die Zubauvorhaben zu den Gerichtsgebäuden der Bezirksgerichte Floridsdorf und Liesing sowie die neue Unterkunft für ein zu errichtendes BG Wien-Meidling. Geplant werden derzeit weiters die Aufstockung des Gebäudes des OLG Linz, die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude in Ried im Innkreis, Wolfsberg, Bad Radkersburg und Knittelfeld sowie die baulichen Erweiterungen der Gerichtsgebäude Schladming und Schwaz.

4. 3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Aufgrund besonderer Vorkommnisse (Sprengstoffattentat auf das Grazer Gerichtsgebäude, Diebstähle von Gerichtskostenmarken aus Bezirksgerichten) und auch allgemeiner Kritik an den Sicherheitseinrichtungen österreichischer Gerichtsgebäude hat das Bundesministerium für Justiz im Jahre 1994 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Präsidenten der Gerichtshöfe und der Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie eines Vertreters des Bundesministeriums für Inneres einberufen, die sich mit der Erarbeitung eines umfassenden Sicherheitskonzepts unter Berücksichtigung des seit Jahren verfolgten Grundsatzes eines "besseren Zugangs zum Recht" (d.h. auch "zum Gericht") befaßt.

Aus Anlaß der tragischen Ereignisse am Bezirksgericht Linz-Urfahr im März 1995 wurden als Sofortmaßnahme insbesondere Zugangskontrollen in zahlreichen Gerichtsgebäuden eingeführt, mit welchen private Sicherheitsdienste beauftragt wurden. Die Installation von Kontrollgeräten (Metallsuchdetektoren) stützt sich derzeit auf entsprechende Bestimmungen in den Hausordnungen, wobei aber auch an gesetzliche Änderungen zur Frage der zwangsweisen Durchsetzung einer Zutrittsbeschränkung bzw. einer Durchsuchung von Personen und Behältnissen gedacht ist.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegentreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, sofern diese 1 Million Schilling übersteigt.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Der Geldwäscherei nach § 165 StGB macht sich schuldig, wer Vermögenswerte von mehr als 100 000 S, die aus dem Verbrechen eines anderen herröhren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, wissentlich an sich bringt oder darüber verfügt. Der neue § 278a StGB stellt die Gründung oder Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation unter Strafdrohung. Abs. 2 der Bestimmung pönalisiert das Waschen von Geldern einer kriminellen Organisation. Im Gegenzug zur Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Geldwäscherei wurde das Tatbild der Hehlerei (§ 164) um die Ersatzhehlerei bereinigt und auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückgeführt. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 - die in der 20. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat neu vorzulegen sein wird - die Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten bei unbekannten Tätern oder bei Auslandstatten vor, die durch entsprechende Änderungen in der Strafprozeßordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt werden und dazu dienen soll, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wird damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die angestrebte Ratifikation der Wiener "Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1991) geschaffen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung von Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

Der vom Bundesministerium für Justiz im Oktober 1995 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität sieht unter anderem die Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen des Einsatzes technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs vor, weiters den Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und die von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern.

5.1. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch lässt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch").

Im Berichtsjahr gab es eine Verurteilung wegen "Datenbeschädigung" und zwei Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs". Im Vorjahr waren keine Verurteilungen zu verzeichnen.

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut; dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wurde erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm ist unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt stehen seit dem 1.1.1989 in Geltung.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt sieht die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 unter anderem durch die Einführung einer neuen Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus"), durch die Einbeziehung von Gefährdungen der Luftgüte und durch die Schaffung einer entsprechenden Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen vor.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1992 bis 1994 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992	1993	1994
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	14	19	9
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	33	37	12
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181 a	-	-	-
Umweltgefährdendem Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen § 181 b	1	2	1
Anderer Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	-
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	2	-	1
S u m m e	50	58	23

Tabelle 206.

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (23) im sechsten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts wieder im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (1986: 18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19 Verurteilungen, 1989: 22 Verurteilungen). Wie bisher fiel der Großteil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß in wenigen Fällen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zugleich zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden, zu Sanierungsmaßnahmen und zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen beiträgt, auch wenn es

- aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteilenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Um das Sexualstrafrecht von statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung aber diskriminierenden Tatbeständen zu bereinigen, wurde in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 die Aufhebung der §§ 220, 221 StGB, die die Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren und die Gründung von Verbindungen zu Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Strafe stellen, vorgeschlagen, die jedoch vor Ablauf der 18. Legislaturperiode nicht mehr zu Ende beraten werden konnte.

In der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 wurde die Aufhebung der im Bereich der Homosexualität noch bestehenden besonderen Strafbestimmungen (§§ 209, 220 und 221 StGB) deswegen nicht (mehr) vorgeschlagen, weil zu diesem Gegenstand drei selbständige Anträge im Nationalrat eingebbracht wurden, die allesamt die Aufhebung der genannten Bestimmungen vorsahen. Zu einer Beschußfassung ist es auch vor dem vorzeitigen Ende der 19. Gesetzgebungsperiode nicht mehr gekommen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Danach macht sich strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischen Darstellungen. Aufgrund der kurzen Geltungszeit im Berichtsjahr scheinen noch keine rechtskräftigen Verurteilungen zu diesem neuen Tatbestand in der Statistik auf.

8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

1994 wurden bei den Staatsanwaltschaften 426 (1993: 697) angezeigte Fälle wegen Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden bearbeitet, wovon 388 im Berichtsjahr neu angefallen sind. Die Erhebung über die Zahl der Verfahren erfolgte aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz erstmals für den Zeitraum ab 1.7.1991; sie bezieht sich nicht nur auf jene Fälle, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung eingeleitet wurden. In 344 Fällen wurde kein Verfahren eingeleitet oder das Verfahren eingestellt. Hingegen wurde im Berichtsjahr nur in 4 Fällen Strafantrag oder Anklage erhoben. 7 Personen wurden im Jahr 1994 freigesprochen, eine Verurteilung erfolgte in keinem Fall. Im Vergleich dazu wurde 1993 in 531 Fällen kein Verfahren eingeleitet oder das Verfahren eingestellt und in 16 Fällen Strafantrag oder Anklage erhoben; es gab 17 Freisprüche und keine Verurteilung.

Im Berichtsjahr wurden 56 (1993: 55) Personen (neu angefallen: 52) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 37 Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt, gegen 5 Personen wurde Strafantrag erhoben. 3 Personen wurden im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, 3 Personen wurden verurteilt. 1993 wurden 36 Strafverfahren eingestellt und in 10 Fällen ein Strafantrag eingebracht. Ein Verfahren endete mit Freispruch, in 6 Fällen kam es zu einer Verurteilung.

9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genutzt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen- (Tagessatz-)system gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2
1994	46 961	69,4	20 744	30,6

Tabelle 207.

Im Jahr 1994 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 46 961 Geldstrafen und 20 744 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 207) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 535 Fällen (1993: 412) angewendet (s. dazu Tab. 209 und 210).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 9,4 %, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 3,1 % gesunken. Damit entspricht der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Berichtsjahr (69,4 %) ungefähr dem Wert von 1983 (70 %), nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war.

Dennoch sind die Geldstrafeneinnahmen gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen.

Geldstrafeneinnahmen (Beträge auf 100 000 S gerundet)

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000
1990	278 900 000
1991	304 800 000
1992	293 500 000
1993	289 000 000
1994	294 800 000

Tabelle 208.

9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und

Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt folgendes Ergebnis:

Im Jahr 1994 wurden 26 438, das sind 38,1 % aller Strafen zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber den Vorjahren wiederum leicht zurückgegangen (1991: 41,8 %; 1992: 39,9 %; 1993: 39,2 %). Dazu kommen 4 338 Strafen, d.s. 6,3 % aller Strafen, die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 2 004; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 799; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 535); dies bedeutet gegenüber 1993 (5,5 %) einen Zuwachs um 0,8 Prozentpunkte.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zu folge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, stabilisierte sich seither bei diesem Wert und erreichte im Berichtsjahr 17,5 % (1992: 17,5%; 1993: 17,1 %). Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg seither beständig an. Seit 1992 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 20,6 % (1991: 24,3 %; 1992: 22,4 %; 1993: 22,1 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld(Freiheits-)strafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld(Freiheits-)strafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1994 bei 23,5 % (1993: 24,8 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 20,1 % (1993: 19,3 %).

Zum Vergleich: In Deutschland (alte Bundesländer ohne Niedersachsen) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1993 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 4,8 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 11,4 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht gibt es hier nicht): 83,8 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1994) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,9 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2,6 %; bedingte Freiheitsstrafe: 17,8 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte

Geldstrafe: 0,8 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 21,2 %); Geldstrafe insgesamt: 69,6 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen ohne sonstige Maßnahmen).

Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382
1993	16 569	33 230	2 036	412
1994	14 284	30 673	2 004	535

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289
1994	12 154	6 791	1 799	1 245

Tabelle 209.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen
in Prozent

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6
1994	20,6	44,1	2,9	0,8

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7
1994	17,5	9,8	2,6	1,8

Tabelle 210.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt
ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9
1994	30,4	65,3	4,3

* unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8
1994	58,6	32,7	8,7

Tabelle 211

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 30,4 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch mehr als eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen nahm im Berichtsjahr (4,3 %) gegenüber dem Vorjahr (3,9 %) um 0,4 Prozentpunkte zu und erreichte damit bisher den Höchstwert.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Betrachtet man die längerfristige Entwicklung seit 1988, so fällt zunächst der kontinuierlich steigende Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen auf, der im Berichtsjahr bei 8,7 % lag. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen war 1991 mit 61,2 % am höchsten und kehrte im Berichtsjahr mit 58,6 % wieder etwa auf den Stand von 1988/89 zurück. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist zwar seit dem Vorjahr ein leichter Anstieg gegenüber dem Tiefststand von 1992 (31,2 %) zu verzeichnen, doch liegt der Anteil mit 32,7 % im Berichtsjahr weiterhin auf dem Niveau der letzten fünf Jahre.

9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz

1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht, der in einzelnen Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflußt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich.

Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (Landes- und Bezirksgericht Salzburg, Bezirksgericht Zell am See, Landes- und Bezirksgericht Innsbruck, Landes- und Bezirksgericht Eisenstadt und in Wien: Bezirksgerichte Döbling und Donaustadt) festgestellt werden. Mit 1.1.1994 wurde der Kreis der Modellversuchsstandorte auf sämtliche Bezirksgerichte der Sprengel der Landesgerichte Salzburg, Innsbruck und Eisenstadt sowie auf den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien erweitert. Auf Grund der überaus ermutigenden Erfahrungen wurde der Modellversuch im Juli 1995 auf das Landesgericht Linz und sämtliche Bezirksgerichte dieses Sprengels ausgedehnt. Im Sinne dieser Entwicklung wurde der Bundesminister für Justiz mit (einstimmig gefaßter) Entschließung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, ersucht, dem Nationalrat bis spätestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen für den außergerichtlichen Tatausgleich auch für Erwachsene vorgesehen werden.

9.4. REFORM DES STRAFFPROZESSES

Am 1. Jänner 1994 trat das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 in Kraft, das neben einer grundlegenden Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft eine Reihe weiterer Neuregelungen insbesondere im Bereich des straffprozessualen Vorverfahrens brachte. Ein zentrales Anliegen der Reformbemühungen war eine klarere Verteilung der Prozeßrollen im Vorverfahren im Sinne einer stärkeren Akzentuierung des Parteiprozesses, wobei sich die Novelle als erste Etappe einer noch ausständigen Gesamtreform versteht.

Die wesentlichen Neuerungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 waren:

Erweiterung der Bezirksgerichtlichen Zuständigkeit im Strafverfahren auf Vergehen, für die (nur Geldstrafe oder) Freiheitsstrafe in der Höchstdauer von einem Jahr (ausgenommen: §§ 105, 107, 181, 181b StGB) angedroht ist; Einführung des schriftlichen Strafantrages beim Bezirksgericht.

Stärkung des kontradiktionscharakteristischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei).

Neugestaltung der Untersuchungshaft durch Einführung fester Haftfristen und obligatorischer Haftverhandlungen (s. dazu Kapitel 10.10.5.).

Ausbau der Stellung des Untersuchungsrichters zu einer zentralen Entscheidungsinstanz in Haftfragen; Umgestaltung der Ratskammer von einem Aufsichtsorgan zu einer Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Untersuchungsrichters (außer in Haftfragen).

Beschränkung der behördlichen Anzeigepflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde; unter Umständen keine Anzeigepflicht, wenn die amtliche Tätigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Ausbau der Verständigungspflichten.

Schaffung von Zeugnisenentschlagungsrechten für unmündige Tatopfer sowie für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Möglichkeit der kontradiktionscharakteristischen Zeugenvernehmung im Vorverfahren bei bestimmten entschlagungsberechtigten Zeugen sowie dann, wenn zu besorgen ist, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird. Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktionscharakteristischer Vernehmung zustandegekommen sind.

Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schutzwürdiger Zeugen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung. Anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet sind.

9.5. JUGENDSTRAFRECHTPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1994 wurden 3 349 Jugendstrftäter (unter 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.h. 388 Personen bzw. 10,4 % weniger als im Vorjahr und 6 003 Personen bzw. rund 64 % weniger als im Spitzenjahr 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche (unter 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt.

Von den 3 349 Verurteilungen wegen Jugendstrafaten haben die Gerichte in 42,9 % der Fälle schuldig gesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, und in 23,9 % der Fälle unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 263 Fällen (7,9 %) Gebrauch gemacht. In 721 Fällen (21,5 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 83 Fällen (2,5 %) ein Schulterspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1992	1993	1994
Unbedingte Strafen	721	766	801
Teilbedingte Strafen	262	283	263
Bedingte Strafen	1 744	1 731	1 437
Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe	887	813	721
Schulterspruch ohne Strafe	157	96	83
Sonstige Maßnahmen	44	48	44
S u m m e	3 815	3 737	3 349

Tabelle 212.

in Prozent

	Jahr		
	1992	1993	1994
Unbedingte Strafen	18,9	20,5	23,9
Teilbedingte Strafen	6,9	7,6	7,9
Bedingte Strafen	45,7	46,3	42,9
Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe	23,3	21,8	21,5
Schulterspruch ohne Strafe	4,1	2,6	2,5
Sonstige Maßnahmen	1,2	1,3	1,3
S u m m e	100	100	100

Tabelle 213.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 9.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

9.6. REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen milder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Träger Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.

Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafaschen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1 602; 1990: 1 954; 1991: 2 168; 1992: 2 307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen (1993: 2 211; 1994: 1 688; erstes Halbjahr 1995: 1 605).

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen sank somit im Berichtsjahr gegenüber 1993 um 23,6 % und lag um 33,1 % (im ersten Halbjahr 1995 sogar um 36,4 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981.

10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1995 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 630. Am 30. Juni 1994 waren es 1 564. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) weist somit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 66 Untersuchungshäftlinge bzw. 4,2 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) ist ein Rückgang um 861 Personen bzw. 34,6 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) beträgt derzeit etwa 1 : 3,2 (30.6.1994: 1 : 3,3).

10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der 70er-Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991, abgesehen von 1992, zurück. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich 1992 neuerlich um 11,4 % und ging 1993 wieder um 9,9 % zurück. Im Berichtsjahr sank die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen um weitere 12,7 %.

Von den 8 684 im Jahr 1994 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7 305 Männer, 672 Frauen, 655 männliche und 52 weibliche Jugendliche.

Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Jahr 1992 an. Im Jahr 1993 sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß, wie er 1992 gestiegen war, und fiel im Berichtsjahr um fast ein Viertel (1988/89: +35 %; 1989/90: +126 %; 1990/91: +6 %; 1991/92: +12,5 %; 1992/93: -12,5 %, 1993/94: - 23,6 %). Siehe dazu auch Kapitel 10.10.4.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbetrag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von rund 71 Tagen, was einer Reduktion der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um durchschnittlich 10 Tage gegenüber 1993 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten bedeutet dies noch immer eine Zunahme von etwa einem Fünftel (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76 Tage; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71).

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943
1994	8 684

Tabelle 214.

10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN STRAFLANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1992/93 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum März bis September 1991. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer erwies sich bundesweit als nicht einheitlich. Die nunmehr vorliegende Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits.

Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum (März bis September 1991) in Wien mit 14,3 % am höchsten, gefolgt von Linz (9,7 %) und Graz (8 %). Mit lediglich 3,3 % war sie in Innsbruck nach wie vor am niedrigsten. Somit wird in Wien über jeden 7. Tatverdächtigen die Untersuchungshaft verhängt, in Innsbruck dagegen nur über jeden 30. Die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, war im Jahr 1991 in Wien viermal so hoch wie in Innsbruck. Das regionale Ost-West-Gefälle zugunsten Innsbrucks war somit wieder stärker ausgeprägt. Im Zeitvergleich zeigt

sich, daß die Haftraten in Wien und Linz gegenüber 1988 (Wien: 8 %; Linz: 7,1 %) besonders stark angestiegen sind und sich den hohen Zahlen des Jahres 1980 (Wien: 15 %; Linz: 12,2 %) wieder annäherten. In Innsbruck (1988: 3,4 %) und Graz (1988: 8,4 %) sind die Haftraten hingegen weitgehend gleichgeblieben.

Die durchschnittliche Haftdauer betrug im Jahr 1991 zwischen 7 und 9 Wochen (Wien: 63 Tage, Linz: 62 Tage, Innsbruck: 61 Tage, Graz: 49 Tage). Die Untersuchungshaft dauerte in Graz im Untersuchungszeitraum statistisch signifikant kürzer als an den anderen Gerichten, während es im Jahr 1988 keine signifikanten regionalen Unterschiede bei der Dauer der Untersuchungshaft gegeben hatte. Gegenüber 1988 ist die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer in Wien und Linz etwa gleich geblieben (1988: Wien 59 Tage; Linz 60 Tage), während sich die Haftdauer in Innsbruck und Graz (1988: Innsbruck 69 Tage; Graz 54 Tage) verkürzt hat. Die kurze Haftdauer in Graz dürfte auf den im regionalen Vergleich hohen Anteil der Einzelrichtersachen an den Haftfällen (68 % aller Untersuchungshäftlinge) zurückzuführen sein. Insgesamt zeigt sich, daß sich Veränderungen der Haftantrittsraten und damit der Untersuchungshaftfälle bei den untersuchten Gerichten nicht auf die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft auswirken.

Eine markante Änderung im Zeitvergleich ist bei den im Anschluß an eine Untersuchungshaft verhängten Sanktionen festzustellen: Der Anteil an verhängten (unbedingten) Freiheitsstrafen in Untersuchungshaftfällen ist seit 1980 erheblich zurückgegangen und betrug im Jahr 1991 an den untersuchten Gerichten nur etwas über 50 %.

Die Haftantrittsrate lag im Untersuchungszeitraum bei ausländischen Staatsbürgern (Wien: 24 %; Linz: 20 %; Innsbruck: 14,9 %; Graz: 30,4 %) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 9,3 %; Linz: 7,7 %; Innsbruck: 1,9 %; Graz: 7,3 %). Die vorliegende Studie zeigt somit eine generell erhöhte Inhaftierungsbereitschaft gegenüber ausländischen Tatverdächtigen, wobei 1987 etwa jeder 9. ausländische Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde, während 1991 bereits jeder 6. inhaftiert worden ist. Die Haftverhängungsbereitschaft gegenüber Ausländern hat sich somit unabhängig vom gestiegenen Anteil ausländischer Tatverdächtiger erhöht. Die hohen Untersuchungshaftzahlen der beginnenden neunziger Jahre sind daher in erster Linie auf die steigende Inhaftierung ausländischer Bürger zurückzuführen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit für einen ausländischen Staatsbürger, in Untersuchungshaft zu geraten, an allen vier untersuchten Gerichten deutlich höher als für österreichische Staatsbürger.

Über die Haftantrittsraten hinaus bestehen in der Anwendung der Untersuchungshaft gegenüber in- und ausländischen Tatverdächtigen weitere erhebliche Unterschiede. So ist der Anteil der Einzelrichtersachen an den Haftfällen bei ausländischen Staatsbürgern (Wien und Linz: 65 %; Innsbruck 59 %; Graz 81 %) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 49 %; Linz: 51 %; Innsbruck: 44 %; Graz: 62 %), woraus sich schließen läßt, daß ausländische Untersuchungshäftlinge häufiger (sogar mehrheitlich) wegen Delikten mit niedrigerem Strafrahmen in Untersuchungshaft genommen werden als österreichische. Ein weiterer Hinweis auf die geringere Deliktsschwere bei ausländischen Untersuchungshäftlingen ist die Sanktionspraxis im Anschluß an die Untersuchungshaft. An allen Gerichten wurden im Untersuchungszeitraum österreichische Häftlinge deutlich häufiger zum

unbedingten Freiheitsentzug verurteilt (Wien: 65 %; Linz und Innsbruck 74 %; Graz: 57 %) als ausländische Staatsbürger (Wien und Linz: 23 %; Innsbruck: 20 %; Graz: 46 %).

Als Ergebnis der Studie zeigt sich, daß die ab 1982 zu beobachtende gesamtösterreichische Linie einer restriktiveren Anwendung der Untersuchungshaft zwar für inländische Tatverdächtige beibehalten wurde, ausländische Tatverdächtige hingegen zu Beginn der neunziger Jahre in Österreich mit einer extensiven Untersuchungshaftverhängung zu rechnen hatten. Zum "alten" - und 1991 noch "steiler" gewordenen - Ost-West-Gefälle bei Verhängung der Untersuchungshaft ist eine noch stärker am Merkmal der Staatsbürgerschaft orientierte Haftverhängungspraxis hinzugekommen.

Es ist beabsichtigt, die Reihe der empirischen Studien zur Anwendung der Untersuchungshaft fortzusetzen, um insbesondere die Auswirkungen der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vorgenommenen Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes auf die allgemeine und regionale Anwendungspraxis zu untersuchen.

10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht. Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 10.9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, sind:

Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf.

Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft.

Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktionshaften Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht). Die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen).

Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden.

Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung. Einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

Der im Berichtsjahr gegenüber 1993 deutlich (um 23,6 %) gesunkene Untersuchungshaftbelag der Justizanstalten ist ohne Zweifel wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (Verminderung der Haftfälle sowie Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführen.

11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1995 wurden insgesamt 6 847 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 217 Strafgefangene* und 1 630 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1994 betrug der Gesamtbelag 6 647 Personen, davon 5 083 Strafgefangene* sowie 1 564 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene* und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Der Anstieg bei den Strafgefangenen am Belag-Stichtag gegenüber dem Vorjahr (1994) liegt mit + 2,6 % etwas unter und der Anstieg bei den Untersuchungshäftlingen mit + 4,2 % etwas über der Veränderung des Gesamtbelags von + 3 %. Im längerfristigen Vergleich (1981/95) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 um 18,8 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 12,3 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 34,6 %.

b) Täglicher Durchschnittsbetrag

Der tägliche Durchschnittsbetrag lag im Jahr 1994 bei 6 913 Personen, im ersten Halbjahr 1995 bei 7 053 Personen (erstes Halbjahr 1994: 6 887); der Durchschnittsbetrag im ersten Halbjahr 1995 lag damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 18,5 % niedriger; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

* einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefänger

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1994	5 225	1 688	6 913
1. Halbjahr 1995	5 448	1 605	7 053

* einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefängniger

Tabelle 215.

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1995 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 2,4 % gestiegen, wobei der Wert bei den Untersuchungshäftlingen um 4,5 % zurückgegangen, hingegen bei den Strafgefangenen um 4,6 % gestiegen ist.

Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht hatte (1990/91: +5,6 %, 1991/92: +4,1 %, 1992/93: + 2,2 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %), während die Zuwächse bei den Strafgefangenen schon in den Vorjahren niedriger waren (1990/91: + 3,3 %, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %), ist im Berichtsjahr erstmals ein Rückgang des Gesamtdurchschnittsbelages um 3,8 % zu verzeichnen, der sich aus einem bemerkenswerten Rückgang bei den Untersuchungshäftlingen um 23,7 % und einem Zuwachs bei den Strafgefangenen um 5,1 % errechnet.

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 8 737 Personen Freiheitsstrafen angegetreten (1993: 8 568), und zwar:

7 882 Männer, 555 Frauen und 300 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 779 (1993: 7 797 Männer, 505 Frauen und 266 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 1 106).

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 7 527 Strafgefangene entlassen, und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes 5 460, d.s. 72,5 % (1993: 73 %);

zufolge bedingter Entlassung 1 547, d.s. 20,6 % (1993: 20,6 %; s. dazu auch Kapitel 10.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 520, d.s. 6,9 % (1993: 6,4 %); der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden.

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 353 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (342 Männer und 11 Frauen) in Strafhaft angehalten, das waren um 0,6 % mehr als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1994 wurden 4 016 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten (1993: 5 257 = - 23,6 %). 2 510 Ausländer verbüßten Freiheitsstrafen (1993: 2 255 = + 11,3 %). Der Gesamtbetrag an Ausländern betrug zum Stichtag 1.9.1994 1 789 (1.9.1993: 1 853 = - 3,5 %).

11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenensrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenensraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenensrate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6;

BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner). Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenzahl wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner). (Höhere Gefangenenzahlen wiesen zu diesem Zeitpunkt Ungarn: 110,0; Luxemburg: 94,0; England: ca. 90; Portugal: 87,0; Spanien: 85,5; Frankreich: 82,2 und die Türkei: 82,1 auf.)

Am 1.9.1993 betrug die Gefangenenzahl 91 Gefangene. Österreich lag damit - bei allgemein steigenden Gefangenenzahlen in Europa - wieder im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenzahl in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangenenzahlen als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangenenzahlen als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenenzahl Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes im Berichtsjahr gesunken ist. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflußt auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich eher im Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sind die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz

1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1994 waren in den Justizanstalten 3 514 Bedienstete hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,1 gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert geblieben. (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1994 = 7 351).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45 und stieg im Berichtsjahr neuerlich auf 52. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1994 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 6 913) der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) nur rund 9,7 % (669 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 38,5 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

Im Jahr 1994 wurden 1 061 502 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1994 auf rund 47,8 Millionen Schilling, die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1994 bei etwa 74,7 Millionen Schilling.

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Graz-Jakomini wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulkasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulabschluß während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 10 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, den Beruf des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers und des Schuhmachers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten

werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, seit einigen Jahren die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Sparten Maler und Anstreicher, Koch und Kellner, KFZ-Mechaniker, Tischler und sämtliche Schlosserberufe.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit besteht fallweise in der Justizanstalt Graz-Karlau (zuletzt im Beruf Maler und Anstreicher).

In der Justizanstalt Schwarza werden seit 1982 nach der selben Unterrichtsmethode abwechselnd Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt und läuft seit Herbst 1994 ein Ausbildungslehrgang zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein fanden Ausbildungen für Schweißer und Kellner statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen. Neu ist eine Facharbeiterintensivausbildung für Drucker.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlußprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinschreibunterricht sowie Fremdsprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsveranstaltungen mit Erfolg besucht.

11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthält insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen.

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung.

Abschaffung des Stufenvollzugs.

Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug.

Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Aus Anlaß eines Mordes an einem 13-jährigen Buben im November 1993, den allem Anschein nach ein auf Freigang befindlicher Strafgefangener begangen hat, wurde eine interdisziplinäre Kommission mit der Aufgabe eingesetzt, Vorschläge für die Anhaltung, Beobachtung und Betreuung von Strafgefangenen und Untergebrachten mit langer Anhaltszeit oder psychischer Besonderheit zu entwickeln. Die Kommission erarbeitete in mehreren Sitzungen Vorschläge für ein modernes und den Sicherheitserwartungen der Bevölkerung, vor allem durch Erhöhung der Reintegrationschancen von Strafgefangenen, Rechnung tragendes Vollzugskonzept. Für die dafür notwendige Intensivierung des sozialen Trainings der Strafgefangenen im Rahmen eines phasenweisen (Langzeit-)Vollzugs erscheint insbesondere ein Ausbau der bestehenden personellen und organisatorischen Infrastruktur im Strafvollzug geboten. Die Umsetzung der im Bericht der Kommission vorgeschlagenen Reformen wurde eingeleitet, doch stößt die angestrebte Vermehrung von Planstellen im Bereich der Sonderdienste des Strafvollzuges angesichts der derzeitigen Budgetsituation auf enge Grenzen. (Siehe auch Kapitel 10.1.2. "Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher".)

11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf, der Justizanstalt Innsbruck und der Justizanstalt Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Justizanstalt Suben
- Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Justizanstalt St. Pölten
- Justizanstalt Klagenfurt
- Justizanstalt Korneuburg
- Justizanstalt Linz
- Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Außenstelle Wilhelmshöhe der Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Außenstelle Münchendorf der Justizanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Außenstelle Lankowitz der Justizanstalt Graz-Karlau
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse der Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Judenburg der Justizanstalt Leoben
- Außenstelle Linz-Urfahr der Justizanstalt Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Justizanstalt Krems
- Justizanstalt Ried

- Justizanstalt Steyr
- Justizanstalt Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg
- Justizanstalt Leoben
- Justizanstalt Wr. Neustadt
- Justizanstalt Salzburg
- Außenstelle Hallein der Justizanstalt Salzburg
- Außenstelle Dornbirn der Justizanstalt Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Neuerrichtung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarza
- Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz
- Justizanstalt Feldkirch
- Anstaltsseminar auf dem Areal der Justizanstalt Wien-Simmering

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Garsten

- Justizanstalt Eisenstadt
- Justizanstalt Graz-Karlau
- Außenstelle Mautern der Justizanstalt Stein
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt

Mit dem Neubau der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte in der Justizanstalt stehen bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhaftraumtrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung. Weitere zwei Haftraumtrakte wurden im Jahre 1995 fertiggestellt.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt auf Grund eines von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Strafvollzugsbauinvestitionsprogrammes, das zuletzt eine Jahreskreditrate in der Höhe von rund 250 Millionen Schilling sicherstellte. Zusammen mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus bereitgestellten Baukrediten gelangen im Vollzug nun jährlich über 300 Millionen Schilling zur Verbauung.

12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 620/1977 zu dem genannten Gesetz wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1978	1 754 000	
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3
1990	8 505 000	+ 20,2
1991	9 521 000	+ 11,9
1992	10 855 000	+ 14
1993	11 700 000	+ 7,8
1994	13 700 000	+ 17,1

Tabelle 216.

Der Budgetansatz für das Jahr 1995 wurde im Hinblick auf den neuerlichen Anstieg der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen (nach einem leichten Absinken in den Jahren 1988 und 1989) mit 15 900 000 Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare

Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 10.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdeten Zeugen.

13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die judizielle Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet war im Jahre 1994 von den Vorbereitungen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union geprägt. Seit Juli 1994 hatte Österreich den Status eines aktiven Beobachters bei den Arbeiten im Rahmen der "dritten Säule" des Vertrages von Maastricht (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) und bei der Umsetzung des Übereinkommens von Schengen. Daneben ist Österreich auch weiterhin aktiv an der Lösung strafrechtlicher Probleme im Rahmen des Europarates beteiligt.

Allgemein stand auch im Jahre 1994 die Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität im Mittelpunkt der europäischen und internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden. Die Verschiebung von Kraftfahrzeugen in osteuropäische und zentralasiatische Staaten sowie aufklärungsbedürftige Geldanlagen aus diesen Staaten in Österreich standen dabei im Vordergrund.

Zur Vereinfachung und Verbesserung des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs wurden in Wien am 20.6.1994 mit der Slowakischen Republik und am 27.6.1994 mit der Tschechischen Republik Zusatzverträge zu den Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet. Diese Verträge werden nach ihrem Inkrafttreten insbesondere den unmittelbaren Behördenverkehr mit den Justizbehörden dieser Staaten ermöglichen. Die diesbezüglichen Zusatzverträge mit Ungarn sind am 1.12.1994 in Kraft getreten.

Von der Möglichkeit, die Heimatstaaten der Verdächtigen um die Übernahme der Strafverfolgung wegen in Österreich begangener strafbarer Handlungen zu ersuchen, wurde im Jahre 1994 in insgesamt 686 Fällen Gebrauch gemacht. Dies bedeutet die höchste Zahl an Ersuchen im Übernahme der Strafverfolgung innerhalb der letzten 10 Jahre.